This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

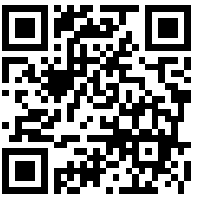

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,712,010

Digitized by Google

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

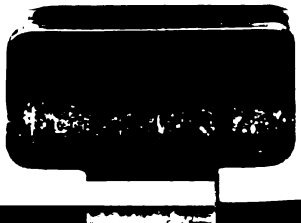

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES ALTEN MÖNCHTUMS UND DES BENEDIKTINERORDENS

BX
2410
.B42
no.4

HERAUSGEGEBEN VON
P. ILDEFONS HERWEGEN
BENEDIKTINER DER ABTEI MARIA-LAACH

HEFT 4

DR. PHIL. HEINRICH PAUEN

DIE KLOSTERGRUNDHERRSCHAFT HEISTERBACH

MIT 3 KARTEN

MÜNSTER IN WESTF. 1913
ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

Digitized by Google
UNIVERSITY OF MICHIGAN
GENERAL LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES ALTEN MÖNCHTUMS UND DES BENEDIKTINERORDENS

HERAUSGEGEBEN VON

P. ILDEFONS HERWEGEN
BENEDIKTINER DER ABTEI MARIA-LAACH

HEFT 4

DIE KLOSTERGRUNDHERRSCHAFT HEISTERBACH

VON

DR. PHIL. HEINRICH PAUEN

MÜNSTER IN WESTF. 1913
ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

Digitized by Google

DIE KLOSTERGRUNDHERRSCHAFT

HEISTERBACH

STUDIEN

ZUR GESCHICHTE IHRER WIRTSCHAFT, VERWALTUNG

UND VERFASSUNG

VON

DR. PHIL. HEINRICH PAUEN

MIT 3 KARTEN

MÜNSTER IN WESTF. 1913

ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

Digitized by Google

EX
241C
.E42
...1

DRUCK DER ASCHENDORFFSCHEN BUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google

Cap
dd 2.7
2.22.65
4524.6

Vorwort.

Die folgende Arbeit verdankt ihr Entstehen der Anregung des Herrn Geh. Hofrats, Univ.-Prof. Dr. Georg v. Below in Freiburg i. B. Ihr erster Teil erschien bereits als Dissertation.

Über ihre Anlage möchte der Verfasser folgendes bemerken. Das weitaus überwiegende Quellenmaterial findet sich im Urkundenbuch der Abtei Heisterbach vereinigt. Dazu sind die übrigen zerstreuten Nachrichten sorgfältig gesammelt. Mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden Arbeiten über die Geschichte der Abtei von Ferdinand Schmitz hat der Verfasser es für zweckmäßig gefunden, die andern rheinischen Zisterzienserklöster, mit denen Heisterbach in enger Beziehung stand, überall mit in die Darstellung hereinzuziehen. Die über die Geschichte dieser Klöster vorhandenen Nachrichten liegen zwar nicht in der Fülle und so geordnet vor wie bei Heisterbach, aber an ihrer Hand war es doch möglich, der ganzen Abhandlung eine breitere Grundlage zu geben und sie in gewissem Sinne zu einer Geschichte des Klosterwesens der rheinischen Zisterzienser zu erweitern.

Die Art der Stoffbehandlung zeigt eine starke Systematisierung. Der Grund liegt darin, daß die wirtschaftlichen, verwaltungs- und verfassungsgeschichtlichen Tatsachen deutlich ans Licht gestellt werden sollten. Der Rahmen der geschichtlichen Abfolge wurde dabei möglichst innegehalten. Den beiden ersten Jahrhunderten der Abtei wurde überall eine ausführlichere Schilderung zuteil, weil für diesen Abschnitt das reichste Quellenmaterial vorliegt und jene Jahrhunderte das Zeitalter der charakteristischen zisterziensischen Wirtschaftsweise und Rechtsstellung bezeichnen. Deshalb hat der Verfasser auch von der Bearbeitung der noch ungedruckten Lager-, Zins- und Rechnungsbücher abgesehen; denn sie gehören einer sehr späten Zeit an und würden mit ihren hauptsächlich statistischen Angaben das gewonnene Bild nicht wesentlich verändern.

Bevor der Verfasser seine einführenden Bemerkungen schließt, möchte er noch der Dankespflicht nachkommen, die ihm gegenüber

Digitized by Google

denen obliegt, die seiner Arbeit Interesse und Unterstützung zuteil werden ließen. An erster Stelle war dies Herr Geh. Hofrat, Univ.-Prof. Dr. v. Below, der, wie schon oben bemerkt, die Abfassung dieser Abhandlung veranlaßte und durch seine anregenden Unterweisungen den Verfasser bestimmte, ihr einen größeren Umfang zu geben, als anfangs beabsichtigt war. Sodann ist er dem Herausgeber des Heisterbacher Urkundenbuches Herrn Dr. Ferdinand Schmitz in B.-Gladbach zum Dank verpflichtet. Aus dem Schatze seiner reichen Kenntnis der Heisterbacher Klostergeschichte gab er dem ersteren manchen lehrreichen Wink und half ihm bei Schwierigkeiten mehrfach den Weg ebnen. Herr P. Ildefons Herwegen in der Abtei Maria-Laach hatte die Güte, die Arbeit in die von ihm herausgegebenen „Beiträge“ aufzunehmen. Daneben hat er in stets liebenswürdigster Bereitwilligkeit dem Verfasser mit Rat und Tat zur Seite gestanden, namentlich auch durch seine gründliche Kenntnis der benediktinischen Ordensverfassung ihn unterstützt. Zum Schlusse möchte der Verfasser nicht vergessen, die allzeit hülfsbereite Unterstützung, die ihm auf der Stadtbibliothek zu Köln und zu Aachen zuteil ward, dankbar zu erwähnen.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorwort V
Literatur IX
Einleitung 1
I. Abschnitt. **Die Entstehung und Befestigung der Grundherrschaft** . 4
1. Kapitel. Erwerbung des Besitzes 4
§ 1. Schenkungen 10
§ 2. Pachtungen 24
§ 3. Ankäufe 28
§ 4. Mitgift und Erbschaft 38
2. Kapitel. Ausgleich und Sicherung des Besitzes 40
§ 1. Tausch 41
§ 2. Verkauf 42
§ 3. Besitzstreitigkeiten 45
§ 4. Schutzbriefe und Privilegien 50
3. Kapitel. Lage und Beschreibung des Besitzes 55
§ 1. Allgemeine Lage 56
§ 2. Lage der einzelnen Güter 60
II. Abschnitt. **Die Verwaltung der Grundherrschaft** 70
1. Kapitel. Die Organisation des grundherrlichen Besitzes . . . 70
§ 1. Gutsherrlicher Eigenbetrieb 75
§ 2. Übertragung von Grundbesitz zur Nutzung gegen Leistungen. 82
2. Kapitel. Das Abgabenwesen 86
§ 1. Privatrechtliche Abgaben 86
a) Grundzins 86
b) Rente 95
c) Kapitalzins 99
d) Kurmut, Gewerf, Personalzins 102
e) Dienste 105
§ 2. Öffentlich-rechtliche Abgaben. Zehnt 108
§ 3. Sonstige Abgaben 115
3. Kapitel. Der ländliche Wirtschaftsbetrieb 117
§ 1. Der Hof und seine Bewirtschaftung 117
§ 2. Feldbau 125
§ 3. Weinbau 128
§ 4. Allmende und andere Nutzungen 131
§ 5. Handwerk und Handel 135
4. Kapitel. Die Kassenverwaltung 144
§ 1. Einrichtung der Kasse 144
§ 2. Verwendung der Einnahmen 154

Digitized by Google

III. Abschnitt. **Die Grundherrschaft in ihrer Stellung zur Landesherrschaft** 159
1. Kapitel. Das Verhältnis von Kloster und Landesherrschaft in seiner allmählichen Umbildung 160
§ 1. Klösterlich-privilegierte Ausnahmestellung . . . 160
§ 2. Erwerbung landesherrlicher Rechte 179
2. Kapitel. Leistungen und Forderungen nach landesherrlichem Recht 183
§ 1. Gericht 183
§ 2. Steuer 188
§ 3. Zoll 192
§ 4. Dienste 193
IV. Abschnitt. **Der Niedergang und das Ende der Grundherrschaft** . 195
Ergebnisse 199
Namen- und Sachregister 206

Digitized by Google

Literatur.

Beyer H., Eltester-Görz, Mittelrheinisches Urkundenbuch, 3 Bde, Koblenz 1860—74.

Caesarii H., Dialogus miraculorum, ed. Strange, Confluentiae 1851.

— — Homiliae, ed. Coppenstein, Coloniae 1615.

Günther W., Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, 5 Teile, Koblenz 1822—26.

Kisky W., Ergänzungen zum Urkundenbuch der Abtei Heisterbach. Rezension in der Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Bd. 28.

Knipping R., Regesten der Kölner Erzbischöfe, Bd. II, Bonn 1902.

Lacomblet Th., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde, Düsseldorf 1840—58.

Meister A., Die Fragmente der Libri VIII miraculorum des Cäsarius von Heisterbach, Rom 1901.

Remling F., Urkundenbuch des Bistums Speyer, 2 Bde, Mainz 1852/53.

Rossel K., Urkundenbuch der Abtei Eberbach, Wiesbaden 1862.

Schmitz Ferd., Urkundenbuch der Abtei Heisterbach, Bonn 1908.

Sauer W., Nassauisches Urkundenbuch, I. Bd., Wiesbaden 1885.

Sauerland H., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande, 5 Bde, Bonn 1902 ff.

Das Urkundenbuch der Abtei Heisterbach ist stets mit U. B. zitiert.

Alberti M., Opera omnia. Vol. X., Parisiis 1891.

Bär Herm., Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau, 2 Bde, Wiesbaden 1855.

Bassermann-Jordan Fr., Geschichte des Weinbaus unter bes. Berücksichtigung der bayrischen Rheinpfalz, 3 Bde, Frankfurt a. M. 1907.

v. Below G., Territorium und Stadt, München-Leipzig 1900.

— — Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, 3 Teile, Düsseldorf 1885—1891.

— — Landtagsakten von Jülich und Berg, 2 Bde, Düsseldorf 1895 u. 1907.

Benedicti Regula monachorum, ed. Woelfflin, Lipsiae 1895.

Binterim-Mooren, Die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung, 2 Bde, Düsseldorf 1892 1893².

Brück, Ein altes Gerichtsbuch der Herrlichkeit Flerzheim, Rhein. Geschbl., 8. Jahrg. 1907.

Clemen P., Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. IV u. V, Düsseldorf.

Digitized by Google

Dolberg L., Die Cisterciensermönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter. Studien und Mitteilungen a. d. Benedikt.- u. Cisterc.-Orden, Bd. 13 (1892).
— — Die Liebestätigkeit der Cistercienser, ebd. Bd. 16 (1895).
— — Die Cistercienser beim Mahle, ebd. Bd. 17 (1896).
Dubois, Geschichte der Abtei Morimund, Münster 1855.
Friedberg E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1903[5].
v. d. Goltz Th., Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde, Stuttgart-Berlin 1902/03.
Hartmeyer H., Der Weinhandel der Hanse, Diss., Leipzig 1904.
Heilmann Alf., Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Constanz, Köln 1908.
Hauck Alb., Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. IV, Leipzig 1902.
Herzog-Hauck, Realencyklopädie, Bd. IV[3] (Art. Cistercienser), Leipzig 1897.
Heyn E., Der Westerwald, Mariaberg 1893.
Hoffmann, Das Conversen-Institut des Cisterzienserordens (Freiburger Histor. Studien, Heft 1), Freiburg i. Schw. 1905.
— — Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. u. 13. Jahrh., Histor. Jahrb. d. Görres-Ges. 1910.
— — Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchlichen Zehntrecht im 12. Jahrhundert. Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens, Bd. 33 (1912).
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Teile, Leipzig 1879 ff.
Janauschek L., Origenes Cisterciensium, Vindobonae 1877.
Kahl W., Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.
Kaufmann Alex., Cäsarius von Heisterbach, Köln 1862.
Kötzschke Rud., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, Leipzig 1901.
— — Deutsche Wirtschaftsgeschichte (Meister's Grundriß, Bd. 2), Leipzig 1907.
Kraaz W., Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster, Diss., Leipzig 1902.
van Laak, Kloster Kamp bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, Diss., Marburg 1904.
Lamprecht K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Teile, Leipzig 1885/86.
Laspeyres Hugo, Das Siebengebirge am Rhein, Bonn 1901.
Lauenstein Dietr., Der deutsche Garten des Mittelalters, Diss., Göttingen 1900.
Maaßen G., Geschichte des Dekanates Königswinter (Dumont, Gesch. d. Pfarreien d. Erzb. Köln, Bd. 18), Köln 1890.
— — Geschichte des Dekanates Hersel (Ebd. Bd. 24), Köln 1885.
Marx J., Geschichte des Erzstiftes Trier, Bd. III und IV, Trier 1857 ff.
Meister A., Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert (Meister's Grundriß, Bd. 2), Leipzig 1907.
Michels Fr., Geschichte und Beschreibung der ehemaligen Abtei Kamp bei Rheinberg, Krefeld 1832.
Montanus, Das Kloster Altenberg im Dhüntale, Elberfeld 1851.
de Moreau E, L'Abbaye de Villers-en-Brabant au XII[e] et XIII[e] siècle, Bruxelles 1909.
Nordhoff J., Der vormalige Weinbau in Norddeutschland, Münster 1883.

Digitized by Google

Opladen P., Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrhundert, Diss., Bonn 1908.

Pischek A., Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters, Tübinger Diss., Stuttgart 1907.

Pöschl Arn., Bischofsgut und mensa episcopalis, 2 Teile, Bonn 1908 u. 1909.

Redlich Otto, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, 2 Bde, Bonn 1907 u. 1911.

Rietschel S., Die Entstehung der freien Erbleihe, Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgeschichte, Bd. 22 (1901).

Sägmüller J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg i. B. 1904.

Schmitz Ferd., Heisterbach in Vergangenheit und Gegenwart, Rhein. Geschichtsbl., 3. Jahrg. (1896).

— — Die Abtei Heisterbach, Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins (Düsseldorfer Jahrbuch), Bd. 14 (1900) u. 16 (1902).

— — Volkstümliches aus dem Siebengebirge (Samml. Deutsche Volkskunde Nr. 5), Bonn 1901.

— — Die Aufhebung der Abtei Heisterbach, B.-Gladbach 1901.

— — Die Herrschaft des Abtes von Heisterbach zu Flerzheim und Neukirchen in der Sürst, Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins (Düsseldorfer Jahrbuch), Bd. 17 (1902).

Schöningh H., Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, Heft 79 (1905).

Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrh. (Stutz' Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 65—68), Stuttgart 1910.

Schröder R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907[5].

Schütze H., Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde mit besonderer Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg, Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins (Düsseldorfer Jahrbuch), Bd. 15 (1900).

v. Stempell B., Die ewigen Renten und ihre Ablösung, Diss., Leipzig 1910.

Steinecke V., Landeskunde der Rheinprovinz, Leipzig 1907.

Uhlhorn G., Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter, Zeitschr. f. Kirch.-Gesch., Bd. 14 (1894).

Walter Ferd., Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bonn 1866.

Wetzer-Welte, Kirchenlexikon, Bd. III[2] (Art. Cistercienser), Freiburg i. B. 1884.

Wellstein G., Die ersten Mönche von Heisterbach, Cist.-Chronik, Bd. 21 (1909).

— — Die Cisterzienserabtei Marienstatt im Westerwald, Marienstatt 1907.

Werminghoff A., Geschichte der Kirchenverfassung im Mittelalter, Hannover-Leipzig 1905.

Winter Fr., Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschland, 3 Bde, Gotha 1868—71.

Wrede A., Das Klostergut Sülz bei Köln, Köln 1909.

Die nur gelegentlich benutzte Literatur findet sich in den Anmerkungen zum Text aufgeführt. Vgl. die Vorbemerkung des Namen- und Sachregisters.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Weit über Rheinlands Grenzen hinaus ist Heisterbach bekannt. An seiner stimmungsvollen Ruine in stiller Waldeinsamkeit haftet der Hauch jener weihevollen Poesie, die Wolfgang Müller in seinen ernsten Sang „Der Mönch von Heisterbach" gekleidet hat. Hier führte der gelehrte Cäsarius seine Novizen ins Mönchsleben ein. Und was er ihnen Erbauliches und Belehrendes von nah und fern erzählte, das ist für uns zu einem köstlichen Schatze mittelalterlichen Klosterlebens und Volkstums geworden. Unsere Studien aber lassen uns nicht bei seinen anziehenden, buntfarbigen Bildern verweilen. Wir wenden uns vielmehr den wirtschaftlichen Grundlagen Heisterbachs zu, die für die ganze Entwicklung der berühmten Abtei im Laufe ihrer Geschichte von stetem und bedeutsamem Einflusse gewesen sind.

Die älteren Arbeiten über die einst so hoch angesehene Abtei von v. Stramberg[1]), Kaufmann[2]), Harless[3]), Höfer[4]), Schmitz[5]) sind neuerdings alle überholt worden durch die Herausgabe eines Urkundenbuches der Abtei nach den Beständen des Staatsarchivs zu Düsseldorf und einer Anzahl anderer Archive. Der mühevollen Sammlung und Sichtung des weit verstreuten Stoffes unterzog sich im Auftrage des Düsseldorfer Geschichtsvereins der schon unter den eben genannten Autoren erwähnte Dr. Ferdinand Schmitz in Bergisch-Gladbach. Er bietet in seinem Urkundenbuche bereits eine kurze Skizze der Klosterwirtschaft. Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, die Wirtschaft und Verwaltung der abteilichen Grund-

[1]) Chr. v. Stramberg, Heisterbach, Rhein. Antiquarius, Abt. III, Bd. 8.

[2]) Alex. Kaufmann, Die Abtei H. unter den drei ersten Äbten, Niederrh. Jahrb. f. Gesch., Kunst und Poesie I. Bonn 1843. Ders., Cäsarius von H., 2. Aufl., Cöln 1862.

[3]) W. Harless, Heisterbach, Jahrb. d. Ver. v. Altertumsfreunden 1864.

[4]) H. Höfer, Regesten z. Gesch. d. Abtei H., Rhein. Geschbl. III. 1896.

[5]) Ferd. Schmitz, Heisterbach in Vergangenheit und Gegenwart, Rhein. Geschbl. III. — Dazu kommen noch eine Reihe kleinerer Arbeiten, die sich namentlich in den Ann. d. histor. Ver. f. d. Niederrhein 1855 ff. zerstreut finden.

Digitized by Google

herrschaft systematisch zu durchforschen auf Grund des ganzen bisher veröffentlichten Materials. Wir versuchen dabei unsere Untersuchung insofern auf eine größere Basis zu stellen, als wir die Verhältnisse mehrerer rheinischer Schwesterklöster tunlichst zum Vergleich heranziehen werden. Die ältern Klöster Kamp [1]), Altenberg [2]), Eberbach [3]), das Mutterkloster Himmerod [4]) und das Tochterkloster Marienstatt [5]) kommen vor allem in Betracht. Sie werden in den Eidbüchern der Stadt Köln [6]) mehrfach zusammen mit Heisterbach genannt, da sie sich alle in Köln Haus und Hof für ihre wirtschaftlichen

[1]) Über Kamp orientiert für die beiden ersten Jahrhunderte die auf vielem ungedruckten Material fußende Arbeit von van Laak, der es aber mehrfach an Durcharbeitung mangelt. Die Geschichte des Klosters von dem ehemaligen Kamper Mönch und späteren Pfarrer daselbst, Friedr. Michels, ist besonders wegen der persönlichen Nachrichten interessant. Sie bringt, da sie bis zur Aufhebung reicht, manches Brauchbare für die späteren Jahrhunderte.

[2]) Die wichtigste Arbeit über Altenberg ist diejenige von Montanus. Sie gibt zwar keine Quellen an, scheint aber auf gut fundiertem Material aufgebaut zu sein.

[3]) Eberbach hat seine Bearbeitung gefunden durch den ehemaligen Bursier der Abtei Herm. Bär, eine zwar weitläufige, aber durch die breite Ausschöpfung der Quellen lehrreiche Arbeit zur Veranschaulichung des Werdens und Wachsens eines deutschen Zisterzienserklosters. Sie schließt mit dem 2. Jahrhundert des Bestehens der Abtei ab, bietet aber hie und da auch Ausblicke in die spätere Zeit. Das Werk wurde nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von K. Rossel, der dann auch das Urkundenbuch für die betr. Zeit bearbeitete.

[4]) Der Abtei Himmerod widmet Marx in seiner Geschichte des Erzstiftse Trier einen längeren Abschnitt. Seine Ausführungen sind zwar ohne Nachweise, aber quellenmäßig; sie erstrecken sich über die ganze Zeit des Bestehens.

[5]) Die kurze Geschichte der Abtei Marienstatt von dem dortigen Klosterarchivar G. Wellstein soll zwar zunächst praktischen Zwecken dienen, beruht aber auf den im Klosterarchiv aufbewahrten Materialien. — Außer diesen Arbeiten sind es dann besonders die bekannten Urkundenbücher, welche zu einem Vergleich jener Klöster die erforderlichen Nachrichten liefern müssen. Gründungsdaten (nach Janauschek): Kamp 1123, Altenberg 1133, Himmerod 1134, Eberbach 1135 (berichtigt nach Sauer I, S. 120), Heisterbach 1189, Marienstatt 1215. Über ihre Lage vgl. Karte Nr. 1. Hauck, Kirchengesch., S. 324 ff. steht Janauscheks Angaben skeptisch gegenüber und verbessert: Altenberg vor 1137, Himmerod 1133, Eberbach unsicher, Heisterbach vor 1193. Letztere vage Angabe läßt sich nach Untersuchung der Frage durch Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 108, wohl nicht mehr aufrechterhalten.

[6]) W. Stein, Akten z. Gesch. d. Verfassung u. Verwaltung d. Stadt Cöln im 14. u. 15. Jahrh., 2 Bde., Bonn 1893/95, I, S. 40, 94. Das Zusammentreffen der sechs rheinischen Zisterzienserabteien in Köln hat einen tieferen wirtschaftspolitischen Grund und dies ist es gerade, was bei Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse Heisterbachs zu einem Vergleich mit den fünf Schwesterabteien drängt.

Digitized by Google

Beziehungen gesichert hatten. Ein Vergleich ihrer Verhältnisse mit denen Heisterbachs legt sich daher von selbst nahe. Außerdem bietet eine ältere Arbeit über die Abtei Morimund [1]) und eine solche aus neuester Zeit über Villers in Brabant [2]) viele wertvollen Vergleichungspunkte. In Winters Untersuchungen über die Zisterzienserklöster des nordöstlichen Deutschland sind nur die allgemeinen Darlegungen für uns von Bedeutung, während die für die anders gearteten Verhältnisse des östlichen Kolonisationsgebietes charakteristischen Feststellungen aus unserer Betrachtung ausscheiden.

[1]) Die Arbeit von Dubois über Morimund, welche trotz ihrer Mängel von Winter geschätzt wurde (vgl. III, S. 174), hat auch heute noch Wert.

[2]) Über die Untersuchungen von de Moreau, L'abbaye de Villers vgl. die anerkennenden Besprechungen von Hoffmann in Stud. u. Mitt. d. Bened. u. Zisterz.-Ordens 1909, S. 224 und Schreiber im Liter. Handweiser 1910, S. 939. Gründungsdaten: Morimund 1115, Villers 1146. — Joh. Linneborn, Die westfälischen Klöster des Zisterzienserordens bis zum 15. Jahrh. (in Festgabe für Heinr. Finke), Münster 1904, bietet nach der wirtschaftgeschichtlichen Seite nur geringe Nachrichten, die aber im Folgenden gleichfalls berücksichtigt sind.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die Entstehung und Befestigung der Grundherrschaft.

1. Kapitel.

Erwerbung des Besitzes.

Der nördlichste Grenzwächter des Siebengebirges, früher Stromberg, jetzt Petersberg genannt, ist die Geburtsstätte der Grundherrschaft Heisterbach. Dort hatte sich vor der Mitte des 12. Jahrhunderts ein Einsiedler namens Walter niedergelassen, um den sich ein Konvent bildete, der nach der Augustinerregel lebte. Die Mittel zur Unterhaltung des Konventes lieferten Schenkungen der Kölner Erzbischöfe [1]). Ein Schutzbrief des Papstes Cölestin II. vom Jahre 1144 erwähnt an Besitzungen einen Hof am nahegelegenen Stenzelberg und einen in Meckenheim; außerdem bebautes und unbebautes Land, Weinberge, Wiesen, Wälder, Weiden, Mühlen, Zehnt und Zehntfreiheiten [2]). Diesen Gütern gesellte sich später noch ein vom Stifte St. Severin in Köln lehnrühriges Landgut in Friesdorf bei Bonn, sowie als Schenkung der Gräfin Aleidis von Molbach ein Lehen in Heisterbach am nördlichen Fuße des Stromberges hinzu. Doch nach dem Jahre 1176 verließen die Brüder den Berg, nach Schmitz hauptsächlich aus Nahrungssorgen, welche durch die unwirtliche Lage und die Beschwerlichkeit des Verkehrs mit der Außenwelt veranlaßt bzw. verstärkt wurden. Sie siedelten sich einige Stunden weiter nördlich bei Rösrath an [3]).

---

[1]) Knipping, Regesten II, Nr. 327, 403, 631, 661, 973, 1056.

[2]) U. B. Nr. 2.

[3]) Schmitz, Ddf. Jahrb. Bd. 14, S. 106. Auf dem 334 m hohen Berg ließ sich kein Ackerbau betreiben und für eine erfolgreiche Feldbewirtschaftung im Tale war die Berglage ganz unpraktisch. Daß aber die Brüder Eigenbetrieb hatten und rodeten, zeigt die Schutzbulle Cölestins II.

Digitized by Google

esterbach)

check 1st to see
if have
Arbuckle
Hunton
(Sinclair & Kirby)
if do are some
pepal refs

Digitized by Google

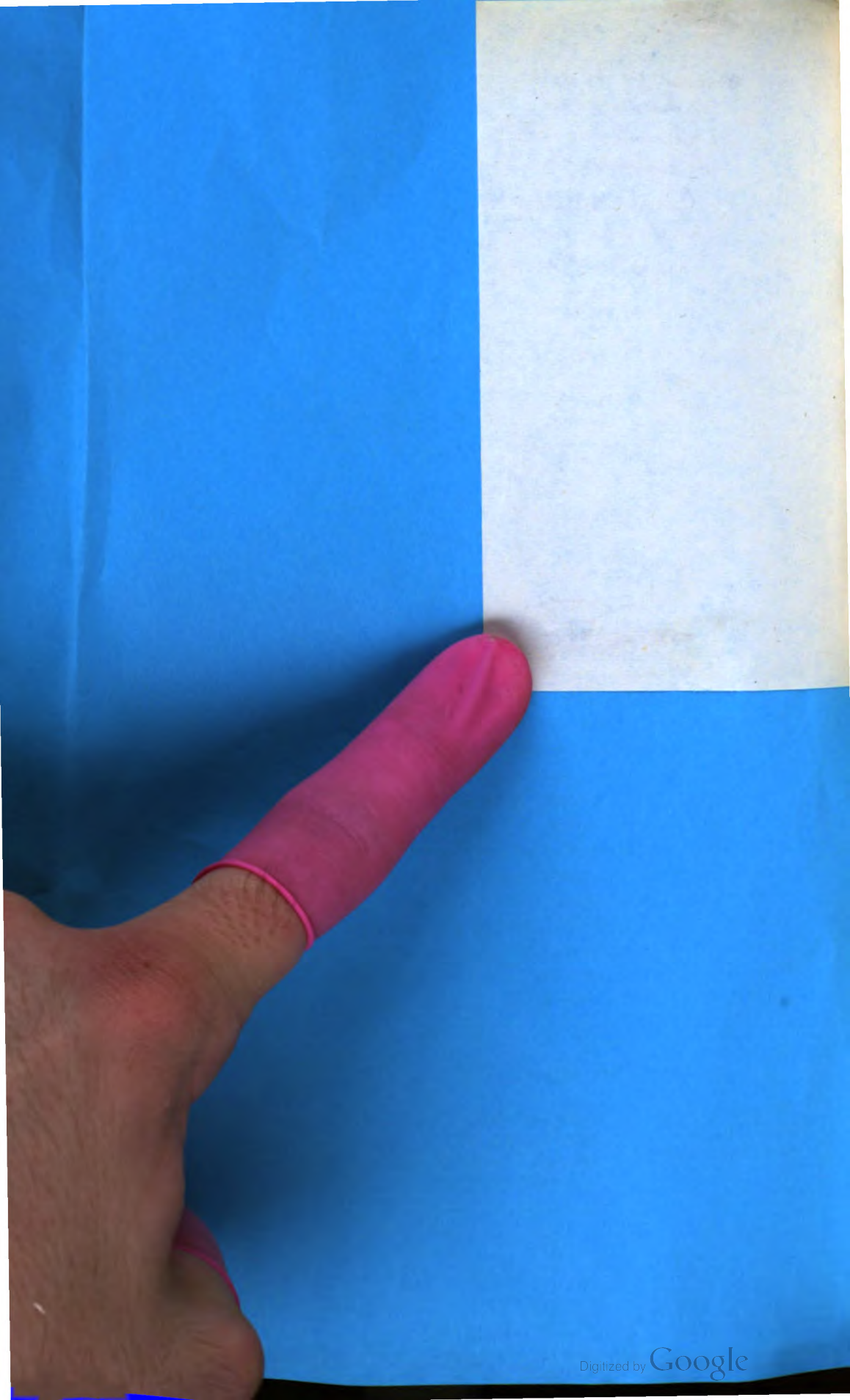
Digitized by Google

Erzbischof Philipp von Heinsberg war dem Stromberger Konvent, der rodete und eigenhändig das Land baute, sehr gewogen gewesen, und er war nicht gesonnen, den Stromberg nunmehr wieder veröden zu lassen. Die landwirtschaftliche Musterarbeit der Zisterzienser, verbunden mit einer Energie, die vor keinem Hindernis zurückschrak, war durch die rheinischen Klöster dieses Ordens in Kamp, Altenberg, Himmerod und Eberbach jedermann bekannt geworden. Philipps Vorgänger, Erzbischof Reinald von Dassel, hatte sich daher s. Zt. für die zerrütteten bischöflichen Güter Konversen aus Kamp und Altenberg erbeten und erhalten [1]). Mit den politischen und kriegerischen Fähigkeiten verbanden sich aber bei Philipp in höherem Maße als bei Reinald solche für Verwaltung. So hielt er denn für die Neubesiedlung des Stromberges nach einem Zisterzienserkonvent Ausschau und wandte sich zu diesem Zweck an die Abtei Himmerod in der Eifel. Wegen der vielen Beziehungen des erzbischöflichen Stuhles von Köln zu den Klöstern Kamp und Altenberg hätte es näher gelegen, sich an diese um Entsendung einer Kolonie zu wenden. Hatten doch auch beide die von den Statuten vorgeschriebene Zahl von 60 Mitgliedern vollauf [2]). Indessen scheint Erzbischof Philipp die in den rauhen Eifelbergen schaffenden Mönche für seinen Zweck geeigneter gehalten zu haben

Am 22. März 1189 trafen die neuen Bewohner auf dem Stromberg ein. Ihre Zahl war die in den Statuten bestimmte: 12 Brüder und der Abt. Neun von ihnen waren Mönche, drei Konversen [3]). Als einzigen wirtschaftlich nutzbaren Besitz hatte man ihnen im Mutterkloster 4 sol. Trierisch mit auf den Weg gegeben [4]). Was ihnen vom Erzbischof an Besitz bei der Gründung überwiesen wurde, ist unbekannt, da Heisterbach merkwürdigerweise keine Stiftungsurkunde besitzt. Ein großer Teil der Güter, wenn nicht vielleicht der ganze Besitz, des früheren Augustinerkonvents ist jedoch an die neue Pflanzung übergegangen, wie spätere Nachrichten dartun [5]).

---

[1]) Caesarius, Dial. IV, 62 und Hom. III, 34.

[2]) Vet. Inst. c. 37, erlassen im J. 1134; vgl. Bär I, S. 177 und A. 1. Michels, S. 28 berichtet für 1298 von 72 Mönchen und 72 Konversen in Abtei Kamp. Montanus, S. 91 für Abtei Altenberg 1198: 107 Mönche und 138 Konversen.

[3]) Vet. Inst. c. 12; vgl. Bär, I, S. 35 und A. 50. Ferner Wellstein, Mönche von H., S. 129 ff.

[4]) Janauschek, S. 189 f.

[5]) In ähnlicher Weise erfolgte die Gründung der Abtei Eberbach im Rheingau ein halbes Jahrhundert früher. Dort bezogen die vom hl. Bernhard

Digitized by Google

Viel war es freilich überhaupt nicht, verglichen mit dem, womit in früheren Zeiten kaiserliche Freigebigkeit und auch später noch bischöfliche Gönner ein neues Kloster ausgestattet hatten [1]). Aber die fleißige Arbeit der Zisterzienser wußte auch kleinen Besitz bald zu mehren. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus hatte, als die Absicht des Erzbischofs bekannt geworden war, eine heftige Abwehrbewegung in der ganzen umwohnenden Bevölkerung gegen die Niederlassung eines Zisterzienserkonvents auf dem Stromberge eingesetzt [2]). Aber der Erzbischof blieb fest. Mit kluger Diplomatie hat er eine Antwort auf die wirtschaftlichen Einwendungen vermieden, wenn anders die Berichte des Cäsarius uns das Wesentliche überliefern. Nur auf die religiösen Beweggründe, die ihn zu der Stiftung bewogen, hat der Erzbischof die Aufmerksamkeit gelenkt und damit nach damaligen Verhältnissen das durchschlagendste Moment getroffen [3]). Wie psychologisch richtig er hier gehandelt hat, zeigte

auf Wunsch des Erzbischofs Adalbert von Mainz gesandten Zisterzienser ein altes Augustiner-Chorherrenstift, das aber inzwischen auch noch Benediktiner beherbergt hatte. Der Erzbischof kaufte den einst geschenkten Besitz von den betr. Inhabern zurück und überwies ihn als Grundstock dem neuen Zisterzienserkloster; Bär, I, S. 30. Der Stiftungsbrief ist nach Bär, I, S. 13 nicht mehr vorhanden. Die Urkunde, die man gewöhnlich als Stiftungsbrief bezeichnet, ist zwar, wie Sauer I, S. 118 ff. nachweist, gefälscht, entspricht aber in ihrem Inhalt den tatsächlichen Besitzverhältnissen. Grund der Fälschung ist nach Sauer der vor Himmerod erstrebte Altersvorrang. Als Gründungsjahr Eberbachs wird von Sauer 1135 angegeben.

[1]) Lamprecht, I, S. 676. So wurden die ältern rheinischen Zisterzienserklöster wie Kamp, Himmerod, Eberbach von den betr. Bischöfen gut ausgestattet. Für Kamp vgl. Stiftungsurkunde bei van Laak, S. 8 ff. Himmerod erfuhr die besondere Gunst nicht bloß seines Stifters, des Erzbischofs Albero von Trier, sondern auch seiner beiden Nachfolger Hillin und Arnold; vgl. Marx, III, S. 518 und Beyer, I, Nr. 505, 599; II, Nr. 47. Zur Gründung Eberbachs hatte Erzbischof Adalbert den betr. Besitz von der Abtei Johannesberg für 50 Pfd. gekauft, dem er bald darauf noch 13 Huben Land hinzufügte. Bär, I, S. 30 und Rossel, Nr. 5, 6.

[2]) Caesarius, Dial. IV, 64 und Hom. II, 15. Grund: „. . . quidam homines provinciales heredibus suis timentes"; diese homines sind näher charakterisiert: „. . . non solum a militibus sed etiam ab ipso comite".

[3]) Aber auch die Stiftungsurkunde für die Abtei Kamp vom J. 1123 von seiten des Erzbischofs Friedrich von Köln gibt für die Gründung nur einen religiösen Beweggrund an; ebenso diejenige von Himmerod vom J. 1138 seitens des Erzbischofs Albero von Trier. Vgl. Lakomblet, I, Nr. 297 und Beyer, I, Nr. 505; doch vgl. v. Jnama-St., II, S. 134 ff. Die Vorgänge bei Gründung der Abtei Heisterbach spiegeln deutlich den Umschlag der Stimmung der Bevölkerung wieder, wie er sich allmählich gegenüber den Zisterziensern schon vollzogen hatte.

Digitized by Google

die Beliebtheit, deren sich die neue Stiftung bald bei derselben Bevölkerung erfreute. Nichtsdestoweniger aber war die ganze Bewegung für die neuen Bewohner des Stromberges eine Mahnung zu Bescheidenheit und maßvoller Zurückhaltung.

In dieser Gesinnung begann denn die junge Klostergemeinde auf der Bergeshöhe ihre Arbeit. Die Lage entsprach den Gepflogenheiten des Ordens nicht[1]). Zudem war die Bergkuppe für die bauliche Entfaltung von zu geringem Umfange und für eine intensive wirtschaftliche Tätigkeit zu ungeeignet und zu unbequem. In ähnlichen Umständen lag auch der Grund, daß der Orden die Täler und die Nähe des Wassers für seine Ansiedlungen wählte, selbst wenn man dabei infolge zu großer Feuchtigkeit das kalte Fieber zeitweilig in Kauf nehmen mußte[2]). Man wechselte daher die luftige Höhe des Stromberges mit dem feuchten Tal an dessen Fuß auf der Nordseite. Die Übersiedlung vollzog sich allmählich, in den Jahren 1193—99[3]). Unterdessen aber hatte sich die Abtei

[1]) Winter, I, S. 6. Der hl. Bernhard legte den Tälern eine geistliche Bedeutung bei. In ihnen aber suchte man mit Vorliebe sumpfige Niederungen auf, wohl in Erinnerung an das gemeinsame Mutterkloster Citeaux. Ein tieferer Grund lag in der erstrebten größtmöglichen Abgeschlossenheit von der Außenwelt und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit eines völlig auf sich selbst gestellten Wirtschaftsbetriebes. Von diesem doppelten Gesichtspunkte aus sind die Zisterzienser zu den hervorragendsten Wirtschaftspraktikern in der Urbarmachung des Landes, insbesondere von Sumpfland geworden. Die Umbildung des letzteren zu fruchtbarem Ackerland hat sie dann zusammen mit dem Bedürfnis nach ausreichender Fischkost zu ausgezeichneten Wasserbaukünstlern herangebildet, wofür Heisterbach selbst noch heute Zeuge ist. Vgl. Exordium parv. bei Hoffmann, Conv. Inst., S. 27; Dubois, S. 6, 20, 194; Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 109; de Moreau, p. 9; Meister, Fragmente lib. I, 28, wo von dem im Sumpflande angelegten Hof Affolterloch bei Speyer berichtet wird.

[2]) Noch in späteren Jahren machte sich dies bemerkbar; vgl. Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 109. Ähnliche Verhältnisse waren in Morimund bei Langres, dem Mutterkloster von Kamp und Altenberg. Dubois, S. 194 ff. Bei der Gründung von Kamp wählte man sogleich für die Anlage der Klostergebäude eine kleine Erhebung innerhalb des ringsum sich ausbreitenden sumpfigen Terrains. Michels, S. 14. Auch auf den Höfen litt man durch die Ausdünstungen von Sumpfland. So berichtet Cäsarius vom Hof Affolterloch bei Speyer, daß dort Heisterbacher Konversen „propter aerem corruptum, quo inficiebantur" gestorben seien. Meister, Fragmente lib. I, 28.

[3]) U. B. Nr. 8 heißt das Kloster noch: de monte s. Petri, dagegen Nr. 14: in valle s. Petri. In Vet. Inst. c. 12 wird bestimmt, daß Kolonien nicht eher bezogen werden sollten, bis die neuen Klöster zur Wohnung und klösterlichen Observanz eingerichtet seien. Bär, I, S. 35. Von dem praktischen Sinne der Zisterzienser zeugt es, daß sie kurz entschlossen das Kloster verlegten, wenn sie sahen, daß man sich in der Wahl des Ortes getäuscht hatte. Bei der Grün-

Digitized by Google

in Rom schon ihre magna charta libertatis geholt in dem ersten Schutzbrief, den ihr Papst Cölestin III. im Jahre 1193 ausgestellt [1]). Der Besitz hat in den vier Jahren seit der Gründung schon eine Vermehrung erfahren. Zwar ist nur eine einzige Grangie genannt, der Hof in Bürrig; weiterhin aber Besitzungen in Meckenheim, Bonn, Zündorf und Dottendorf. Wenn es beim Kloster selbst heißt „cum pertinenciis suis", so kann darin wohl der von früher her bekannte Hof am Stenzelberge eingeschlossen sein, ebenso der Hof in Meckenheim in „quidquid habetis in territorio Megdenheim". So findet sich also zusammen mit dem Grundstück im Tale, auf dem das neue Kloster ersteht, der Besitz des ehemaligen Augustinenkonvents wieder, bereichert um neue Güter. Auch deren Arten haben einen Zuwachs erhalten durch „domus", die auf städtische Besitzungen in Bonn hinweisen [2]); ferner durch „aquis et aquarum decursibus", die zur Lieferung der nötigen Fische bei der steten Enthaltung von Fleischkost jedem Zisterzienserkonvent besonders erwünscht waren. Auch Zehntfreiheit für den Eigenbetrieb gewährt der Schutzbrief sowie alle diejenigen Rechte und Privilegien, wie sie im privilegium commune der Zisterzienser allgemein aufgenommen waren [3]).

Auf dem festen Boden dieses ersten päpstlichen Schutzbriefes arbeitete nun die junge Klostergemeinde mit ebenso großer Umsicht wie Tatkraft weiter, trug dabei aber den schwierigen Verhältnissen in kluger Weise Rechnung, indem sie möglichst alle Reibungsflächen mied und durch friedliche Vereinbarungen die besonders

---

dung eines neuen Konvents nahm man allerdings zunächst mit dem vorlieb, was die Hand eines Geschenkgebers bot. Die Verlegung konnte man aber deswegen leicht bewerkstelligen, weil Klosteranlage und Hofanlage ein gemeinsames Schema hatten. Gewöhnlich blieb dann die erste Ansiedlungsstätte ein Hof. Zum Bau einer geräumigen Abteikirche kam man ja erst geraume Zeit nach der Gründung. So sind Altenberg, Himmerod, Marienstatt, Villers in Brabant in den ersten Jahren verlegt worden.

[1]) U. B. Nr. 8.

[2]) Wenn auch die formelhaften Wendungen der Pertinenzzeilen stets mit Vorsicht zu benützen sind, so sind wir hier doch wohl berechtigt, die einzelnen Angaben als den Tatsachen entsprechend anzusehen, in der Erwägung, daß die Erwerbsgrundsätze des Ordens damals schon in einer allmählichen Umwandlung begriffen waren. Vgl. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 704 ff. So erklärt sich der Besitz von Häusern in der Stadt Bonn. Ein anderer Grund liegt indessen noch viel näher, nämlich durch den Besitz eines Hauses in dem nahegelegenen Bonn eine sichere Zuflucht für unruhige Kriegszeiten zu haben. Vgl. de Moreau, p. 208.

[3]) M. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen, Innsbruck 1894, I, S. 230.

Digitized by Google

heiklen Gebiete der Zehnt- und Vogteigefälle regelte [1]). Dabei hatten die Brüder am Erzbischof von Köln einen guten Berater und Vermittler. So gingen zwei Jahrzehnte stillen aber stetigen Wachstums dahin. Da trat mit Abt Heinrich I. als dem dritten Leiter der jungen Abtei ein energischer Mann an die Spitze, der mit allen Mitteln vorwärts strebte und dabei auch vor einem ehrlichen Streit nicht zurückschrak [2]). Fünf Jahre nach dem Antritt seines Amtes, 1213, erwirkte er einen neuen Schutzbrief für Heisterbach von Papst Innocenz III., und wir staunen, in welch weitem Umkreis das Kloster bereits über Besitz verfügt [3]). Zwar findet sich als einzige Grangie nur wieder der Bürrigerhof genannt; aber es waren außerdem noch vorhanden der Klosterhof, der inzwischen ausgebaut war, dazu das Vorwerk am Stenzelberg, ferner der Hof auf dem verlassenen Stromberg, der Hof in Meckenheim, sowie mehrere Höfe, die erst im Entstehen waren [4]). Im ganzen sind bereits 24 Orte aufgezählt, in denen Heisterbach Besitz erworben hatte. Dazu wird dem Kloster die übliche Freiheit von Zehnt und Gerichtsbarkeit zugesichert nebst den andern Rechten und Privilegien. Mit diesem Schutzbriefe treffen wir die Abtei St. Peterstal, wie sie nunmehr genannt wird, auf völlig gesicherter wirtschaftlicher Grundlage, auf der in der Folgezeit nur weiter gebaut zu werden brauchte.

So lehrreich jedoch die großen päpstlichen Bestätigungsbullen für die Erkenntnis des Besitzes eines Klosters in der ersten Zeit seines Bestehens sind, da sie eine zusammenfassende Übersicht bieten [5]), so geben sie doch meist allzu geringe Anhaltspunkte für die Beur-

[1]) U. B. Nr. 11, 15, 16.

[2]) Eine kurze Biographie dieses bedeutenden Mannes bietet G. Wellstein in: Studien und Mitteilungen zur Gesch. d. Benedikt.-Ord. u. s. Zweige, Bd. 32 (1911), S. 405 ff.

[3]) U. B. Nr. 32.

[4]) Die Grangie in Affolterloch bei Speier war gerade schon an die Abtei Himmerod verkauft. U. B. Nr. 33 u. Meister Fragm. I, 28.

[5]) Wie bei Heisterbach so ist auch bei seinem Tochterkloster Marienstatt die Besitzaufzählung in dessen Schutzbulle vom J. 1219 (Gründung im J. 1215) eine ganz knappe, die über Namen nicht hinausgeht und keine genaue Bestimmung über die Arten des Besitzes in den einzelnen Orten zuläßt. Beyer, III, Nr. 107. Anders ist es in den ältern Schutzbullen für Kamp, Altenberg und Eberbach. Lacomblet, I, Nr. 332; II, Nr. 45; I, Nr. 331. Pflugk-Hartung, Acta Rom. Pontif. inedita, Tübingen 1880, I, Nr. 224. — Rossel, Nr. 21, 30, 53, 186. Eine für derartige Instrumente weitläufige Beschreibung der Herkunft und Art des Besitzes zeigen die Schutzbullen der Abtei Himmerod. Beyer, I, Nr. 563; II, Nr. 25, 67, 105; III, Nr. 104. Die kürzere oder längere Fassung wurde jedenfalls von dem betr. Kloster mit Rücksicht auf die dortigen besondern Verhältnisse veranlaßt.

Digitized by Google

teilung des Werdens und Wachsens einer Klostergrundherrschaft. Daher muß hier die einzelne Urkunde einsetzen, die mit ihren reicheren Angaben und durch Vergleich mit andern Urkunden dem Forscher das Auf und Nieder, das Vorwärts, Rückwärts und Seitwärts in der Entwicklung bis zur feinsten Schattierung zuweilen enthüllt. Zugleich aber macht die Fülle des Stoffes ein Sichten und Ordnen notwendig, und es gilt aus dem vielverschlungenen Knäuel jene Fäden herauszuspinnen, die in ihrer Trennung Klarheit, in ihrer Verbindung Einheit darstellen und somit das Gesamtbild des geschichtlichen Werdens veranschaulichen. Diesen Grundsätzen entsprechend ergeben sich als Hauptfaktoren der Entstehung des Heisterbacher Besitzes: Schenkungen, Pachtungen, Kauf, Mitgift und Erbschaft.

§ 1. Schenkungen.

Janauschek betont in der Einleitung zu seinen Origines Cisterciensium, der Besitz der Zisterzienser sei durch „industria potius quam procerum piaeque plebis donationibus“ erworben worden. Die Schenkungsurkunden seien daher nichts anderes „nisi publicae collationes seu confirmationes rerum, quas monachi suo aere acquisiverant“ [1]). Ohne die Größe und Bedeutung der Zisterzienserarbeit zu unterschätzen, muß man obiges Urteil in dieser allgemeinen Fassung doch als zu weitgehend bezeichnen [2]). Schenkungen bildeten den Grundstock jedes Klosterbesitzes und sie begleiten jedes Kloster in der ersten Zeit seines Bestehens in solchem Maße, daß sie notwendig bei Schilderung der Erwerbung des Klosterbesitzes an die Spitze gestellt werden müssen.

Bei Heisterbach waren die Verhältnisse für den Anfang allerdings von besonderer Art gewesen. Erzbischof Philipp hatte reichlich Mühe gehabt, den Unwillen der umwohnenden Bevölkerung einschließlich des Adels zu besiegen. Als aber die in der Ferne Gefürchteten eingezogen waren und man die in schwerer Arbeit und freiwilliger Entsagung sich abmühenden Männer sah, die z. T. den ersten rheinischen Familien entstammten, da schwand doch die Abneigung, je mehr man ihnen näher kam, und die durch rein irdische Erwägungen in die Tiefe gedrängte religiöse Stimmung der Bevölkerung brach wieder durch [3]). Einen Beweis für diese Wendung der Dinge bietet die Liste der Geschenkgeber. Daß wir Kaiser

[1]) Janauschek, p. VII.

[2]) Vgl. auch Linneborn, Westfälische Zist.-Klöster, S. 325, der den Schenkungen ebenfalls einen ganz bedeutenden Platz zuweist.

[3]) Wellstein, Mönche von H., S. 129 ff.

Digitized by Google

und Könige unter ihnen nicht mehr antreffen, ist für diese Zeit nicht auffallend. Sie betätigten sich hauptsächlich nur mehr durch Verleihung von Zoll- und Steuerfreiheiten [1]). Den höheren und niederen Adel aber finden wir vertreten. Allen voran steht das Geschlecht der Grafen von Sayn, dem viele rheinische Klöster zu Dank verpflichtet waren [2]). Ihm gesellen sich Graf Adolf von Berg [3]), Gräfin Alveradis von Molbach [4]) und die Grafen vom Drachenfels zu [5]). Wenn letztere auch erst 1421 mit einer Schenkung uns begegnen, so beweist die Tatsache des Erbbegräbnisses in Heisterbach zur Genüge, daß die betr. Schenkung weder die erste noch die einzige gewesen ist. Von dem sonstigen nahewohnenden Adel waren die Ritter von Löwenberg große Wohltäter des Klosters [6]), auch das Geschlecht derer von Wolkenburg begegnet uns einmal [7]). Selbst in weiterer Ferne hat Heisterbach Gönner, wie den Ritter Engelbert von Koblenz [8]) und den Grafen Theodorich von Holland, der im Jahre 1203 die „terra Tempelvelt" bei Dordrecht für eine etwaige Tochtergründung Heisterbachs daselbst schenkt [9]). Mit dem Adel hält die Geistlichkeit in ihrem Wohlwollen gegen die Abtei gleichen Schritt, allen voran der Erzbischof von Köln als Stifter [10]). Es war daher wohl verständlich, wenn das Kloster in den politischen Kämpfen der Zeit stets auf seiten des erzbischöflichen Stuhles stand oder sich doch vorsichtig neutral verhielt, wenn die Rücksicht auf die Stellung zum Papste oder die Stimmung im Gesamtorden entsprechende Zurückhaltung auferlegte. Als Vertreter der höheren und niederen Geistlichkeit begegnen uns unter den Geschenkgebern außer den Erzbischöfen: Domchorbischof Winrikus, Propst Heinrich von Hirtz in Köln, der Propst von Soest, Magister Andreas von St. Severin in Köln, Pfarrer Gerhard von Benghofen, der Rektor von Villip und

[1]) Opladen, S. 1 ff.

[2]) U. B. Nr. 16, 36, 126. Für Marienstatt s. Beyer, III, Nr. 170, 510. Für das Zisterzienser-Nonnenkloster Walberberg s. Maaßen, Dek. Hersel, S. 297. Bezüglich Zissendorf a. d. Sieg s. U. B. Nr. 104.

[3]) U. B. Nr. 18. [4]) U. B. Nr. 25. [5]) U. B. Nr. 460.

[6]) U. B. Nr. 174, 179, 283. [7]) U. B. Nr. 198.

[8]) U. B. Nr. 71. [9]) Janauschek, p. LXVI.

[10]) Erzbischof Philipp von Heinsberg als Stifter gab den Grundstock des Besitzes. Von seinen Nachfolgern erscheint als Geschenkgeber nur noch Konrad von Hochstaden in den Urkunden: 1246 Nr. 97 durch Befreiung vom Bonner Zoll, 1254 Nr. 128 durch Erlaß eines Zinses. Die übrigen scheinen sich auf den bloßen Schutz der Abtei beschränkt zu haben. Wirksame Gönner des Klosters aber waren sie alle, wie dessen Geschichte hinreichend zeigt. Vgl. auch Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 144, 169.

Digitized by Google

der von Rüngsdorf, der Priester Gibo von Dordrecht; selbst Klosterfrauen geben von ihrem verfügbaren Besitz an Heisterbach her[1]). Außer dem Adel ist sodann die übrige Laienwelt aller Stände vertreten. Von den Städten sind es namentlich Köln, Bonn und Siegburg, aus denen Zuwendungen kommen, zumal da durch die Klosterhöfe daselbst und durch den Eintritt manchen Städters als Mönch in Heisterbach engere Beziehungen zwischen den Stadtbewohnern und dem Kloster herrschten[2]). Wie sehr die Bevölkerung zur Abtei Vertrauen gefaßt hatte, zeigt auch die Mitteilung, daß die aus der Fremde eingewanderte Witwe Aleidis zu Ukendorf bei Bonn sich 1236 mit ihren Kindern in Heisterbachs Schutz begibt, das einzige Beispiel eines Schutzverhältnisses, das uns in den Urkunden begegnet[3]).

Der Zweck dieser Übergabe der eigenen Person führt naturgemäß zu der allgemeinen Frage nach den Beweggründen, aus denen die Schenkungen hervorgingen. Ganz überwiegend sind es besonders bei den Schenkungen von Todes wegen die bekannten geistlichen Beweggründe der Sicherung des Seelenheils, des eigenen wie des fremden, wobei manch schöner Zug kindlicher und verwandtschaftlicher Pietät zutage tritt. Selbst die Freunde der Familie werden nicht vergessen[4]). Und diese Sorge um das Seelenheil als Ausdruck des Gefühls menschlicher Gebrechlichkeit in den Geschäften des irdischen Lebens ist vertreten in allen Ständen, vom Manne des gewöhnlichen Volkes bis herauf zum Landesherrn; sie findet sich beim einfachen Kirchendiener ebenso wie beim hohen Kirchenfürsten[5]). Einzelne Bemerkungen lassen auch die großen sozialen Aufgaben erkennen, welche die Klöster des Mittelalters durch ihre Wohlfahrtspflege erfüllten. Die Mittel hierzu boten ihnen neben der eigenen Arbeit Schenkungen wie die des Meisters Andreas von Speyer nach dem großen Hungerjahr 1197 und die große Hospitalstiftung der allzeit freigebigen Gräfin Mechtilde von Sayn im Jahre

[1]) U. B. Nr. 186[a] (Ergänzung von Kisky), 377, 562, 156, 125, 164, 173, 184, 186.

[2]) U. B. Nr. 28, 785, 787, 154, 195, 234, 258, 292 u. a.

[3]) U. B. Nr. 77. Vgl. auch bez. Geschenkgeber van Laak, S. 21 für Kamp; Marx, III, S. 516 für Himmerod; de Moreau, S. 143 ff. für Villers; bei allen finden sich ähnliche Verhältnisse.

[4]) U. B. Nr. 235.

[5]) U. B. Nr. 125, 128. In Nr. 234 wird diese Sorge um das Seelenheil noch betont durch den Zusatz: „et pro recompensacione dampni si quid ipsis (sc. monachis) fecisset."

Digitized by Google

1254 [1]). Eine Reihe von Schenkungen geschahen z. T. oder auch ganz auf Grund freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zum Kloster und dessen Bewohnern [2]). Zwar ersucht man noch um Gebet und geistigen Anteil an den guten Werken der Mönche, aber dadurch, daß der betreffende Sohn, Verwandte oder Freund die Nutznießung der Schenkung haben soll, tritt doch der rein menschliche Zug stark hervor; erst recht, wenn man sogar bestimmt, daß jeder Freund und Verwandte eingreifen könne, wenn man von seiten des Klosters den Betreffenden an der Nutznießung hindere. Diese Vorgänge zeigen zugleich, daß auf der einen Seite der Gedanke an die Vorteile einer aus rein geistlichen Beweggründen gemachten Schenkung im Laufe des 14. Jahrhunderts stark verblaßte, auf der anderen Seite lassen sie einen Rückgang der alten Strenge klösterlicher Armut erkennen, wodurch wiederum jene Anschauungen gefördert wurden [3]). Um so wohltuender wirkt daher der schöne Zug der Dankbarkeit, den uns die letzte Schenkungsurkunde verzeichnet. Die arme Klause Birgel bei Oberwinter am Rhein hatte in den Wirren des 16. Jahrhunderts bittere Not gelitten. Heisterbach hatte durch Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit die Schwestern getröstet und aufrecht erhalten. Nun schenken sie im Jahre 1571, nachdem sie wieder zu geordneten Verhältnissen zurückgekehrt sind, den Brüdern in Heisterbach eine Reihe kleiner Weinberge und Zinse in Königswinter [4]).

Dieser letzte Ausläufer ist dem eigentlichen Zeitalter der Schenkungen, das nur die beiden ersten Jahrhunderte des Bestehens der Abtei umfaßt, nicht mehr zuzurechnen. Von der Gründung bis zum Jahre 1300 weisen die Urkunden 30 Schenkungen auf, von 1300—1400: 37; danach bis zum Jahre 1571 nur noch 8. Sonach

[1]) Caesarius, Dial. IV, 65 und U. B. Nr. 126.

[2]) U. B. Nr. 173, 174, 261, 292 u. a.

[3]) Wenn de Moreau, S. 144 für Villers feststellt, daß es vor allem die Aszese der Mönche gewesen sei, die ihnen die Schenkungen einbrachte, so gilt das auch für Heisterbach. Nur zeigt sich hier infolge der spätern Gründung das Ganze um ein halbes Jahrhundert verschoben. In Villers tritt die Verflachung in den Beweggründen und als Gegenbild die Erschlaffung in der klösterlichen Aszese schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf, in Heisterbach erst mit dem beginnenden 14. Jahrhundert. Vgl. auch Lamprecht, I, S. 676. Exabt Cäsarius von Prüm hat für diese Wechselwirkung das Wort geprägt: Religio peperit divitias, divitiae religionem destruxerunt, qua destructa simul et divitiae perierunt; Beyer, I, S. 155 n. 6.

[4]) U. B. Nr. 628.

Digitized by Google

kämen in dem Schenkungszeitalter auf je 3 Jahre nur 1 Schenkung [1]). Bei diesem Ergebnis ist jedoch die Lückenhaftigkeit des Urkundenmaterials in Betracht zu ziehen. Sodann läßt sich auch zuweilen nicht feststellen, ob es sich bei dem betreffenden Objekt um eine Schenkung oder eine anderweitige Erwerbung handelt. Endlich ist manche Gabe, wie z. B. Bargeld, wohl nicht immer beurkundet worden [2]). Doch sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls darf man die Zeit von der Gründung bis zum Jahre 1400 als das goldene Zeitalter der Abtei bezeichnen, auch in dem Sinne, daß sich in diesen beiden ersten Jahrhunderten der klösterliche Geist im allgemeinen frisch genug erhielt, um bei den Bewohnern der Umgegend die Gebefreudigkeit wach zu erhalten.

Doch waren die späteren Schenkungen vom 13. Jahrhundert ab nur eine Nachblüte jener hochherzigen Freigebigkeit gegen geistliche Institute, die das Frühmittelalter bis zum Jahre 1200 auszeichnete. Diese Feststellung Lamprechts, die auf Grund von Urkundenmaterial vornehmlich des Mosellandes gewonnen ist, bewahrheitet sich auch bei Heisterbach, wie sich aus der Art und Größe der einzelnen Schenkungen ergibt [3]). Geschenkt wird alles, was wirtschaftlichen Wert hat. In erster Linie stehen naturgemäß Ländereien. Sie sind nicht bloß in der Zeit der Naturalwirtschaft, sondern bis heute für geistliche Institute der begehrenswerteste Besitz geblieben. Den Zisterziensern aber waren im Zeitalter des Eigenbetriebes Landschenkungen doppelt wertvoll [4]). Die Urkunden nennen terrae cultae et incultae, vineae, prata, pascua, silvae [5]). Mit dem Ackerland konkurriert bei Heisterbach das Weinbergland so stark, wie wir es bei den zum Vergleich herangezogenen rhein-

[1]) Für Villers hat de Moreau, p. 146, eine Berechnung der Schenkungen für das erste Jahrhundert seines Bestehens gemacht; danach erhielt die Abtei im Durchschnitt jährlich eine Schenkung.

[2]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 117 urteilt daher wohl richtig, daß der Zuwachs der Abtei an Besitz nach den Schilderungen des Cäsarius größer gewesen ist als die Urkunden besagen.

[3]) Lamprecht, I, S. 674 ff. v. Jnama-St., III, S. 164. J. Linneborn, Westfälische Zist.-Klöster, S. 325, ist gegenteiliger Ansicht.

[4]) Vgl. bei Hoffmann, Conv. Inst., S. 27 f., die Worte des Exordium parv. c. 15: „Et quia hoc computo personam monachi qui terras suas possidet unde et per se et per pecora sua laborando vivat . . .“ Vor 1119 verfaßt gibt diese Schrift die Auffassung der Begründer der Zisterzienserreform wieder.

[5]) Vgl. die Schutzbullen von 1193 und 1213, welche alle Arten zusammenfassen.

Digitized by Google

ischen Zisterzienserklöstern nur bei Eberbach und Himmerod bemerken [1]). Doch wies ja die Lage im rheinischen Schiefergebirge unmittelbar auf Weinbergkultur hin. Vereinzelt umfassen die Landschenkungen ein ganzes Hofgut. So hält Schmitz das 1197 geschenkte Allod in Plittersdorf für den Heisterbacherhof daselbst, wenigstens für dessen Grundstock; ebenso das vor 1210 geschenkte Allod in Oberkassel für den dortigen Hof Haystilberg [2]). Eine sichere Hofschenkung ist die 1209 erwähnte Schenkung des Hofes Ottenheim bei Lommersum [3]). Dann aber hören wir erst wieder 1305 von einer Hofschenkung. Der Konverse Gottfried Scholte und seine beiden Schwestern schenken „domos, curias et areas cum earum attinenciis" in Fierzheim [4]). Der Wortlaut läßt auf eine beträchtliche Zahl von Gütern schließen, die z. T. allerdings die ins Kloster eingebrachte Mitgift darstellten. 1316 erhält die Abtei einen Hof in Dernau an der Ahr zu dem andern Bestand an Besitz daselbst [5]). Noch 1441 schenken die kinderlosen Eheleute Amtmann Johann van Zwyvel und seine Gattin Agnes ihren Hof Sonnenberg bei Stieldorf, auf dessen beträchtliche Größe die seitens des Klosters zu zahlende Leibzucht hinweist [6]). Auch die Schenkung von Mühlen findet sich vereinzelt. Zwar besaß die Abtei deren in der Nähe schon früh; für ihre Güter in Linz am Rhein wird ihr indessen die Schenkung einer Mühle daselbst im Jahre 1254, als ein Teil der großen Hospitalstiftung der Gräfin Mechtilde von Sayn, sehr willkommen gewesen sein. Gleichzeitig wurde dem Kloster dort noch der Platz für eine zweite Mühle überwiesen [7]). Den linksrheinischen Gütern bei Plittersdorf kam die Schenkung einer Mühle seitens des Rektors in Rüngsdorf im Jahre 1278 zugute [8]). Schenkungen von Nutzungsrechten an der Allmende finden sich als vereinzeltes Objekt selten. Bei der Hospitalstiftung vom Jahre 1254 erhielt die Abtei ein solches in einer Holz-gewelde in Linz [9]). In reicherem Maße wurden dem Kloster städtische Besitzungen zugewandt, nämlich Häuser, vor allem in Bonn und Köln [10]). Es waren nicht immer ganze Häuser, sondern oft die besonders für Köln

[1]) Für Eberbach vgl. die ausführliche Beschreibung der einzelnen Höfe bei Bär, I, S. 158 ff., sowie seine zahlreichen Zollprivilegien für seinen ausgedehnten Weinhandel. Himmeroder Weingüter weist das ganze Netz seiner Besitzungen bes. an der Mosel auf, deren Namen Marx III, S. 519, zusammenstellt

[2]) U. B. S.. 59 und 58. [3]) U. B. Nr. 24. [4]) U. B. Nr. 207.

[5]) U. B. Nr. 235 und vgl. Nr. 32. [6]) U. B. Nr. 497.

[7]) U. B. Nr. 126. [8]) U. B. Nr. 173.

[9]) U. B. Nr. 126. [10]) U. B. Nr. 28, 785, 154, 234 u. a

Digitized by Google

charakteristischen Hausanteile, womit zuweilen die verzwicktesten Besitzrechte verbunden waren [1]).

Eine stattliche Liste ergibt sich, wenn man die Schenkungen von Zins und Renten zusammenstellt. So lange der im Exordium parvum allgemein aufgestellte Grundsatz, nicht vom Schweiße anderer zu leben, in der wirtschaftlichen Tätigkeit der Zisterzienser wirksam war, konnte mit einer Zinsschenkung nur der Verzicht auf einen seitens des Klosters zu zahlenden Zins gemeint sein. Am dankbarsten wurde bei der Stellung des ganzen Ordens zur Vogtei der Verzicht auf einen Vogtzins angenommen, wofür uns schon 1200 ein Schulbeispiel begegnet: Erlaß des Vogtzinses von der ehemaligen villa Heisterbach, kurz nachdem man vom Stromberge Abschied genommen und sich im Tale angesiedelt hatte [2]). Aber auch gegen direkte Zinsschenkung konnte die Abtei sich auf die Dauer nicht sperren, und je mehr durch die Beschlüsse der Generalkapitel die wirtschaftlichen Grundsätze der Zisterzienser eine Umbiegung erfuhren, desto mehr hielten auch Schenkungen genannter Art ihren Einzug in Heisterbach [3]). Vor allem wurden mit Beginn des 14. Jahrhunderts Rentenschenkungen von städtischen Häusern in Bonn, Köln und Siegburg beliebt [4]). In ähnlicher Weise ging es mit den Zehntschenkungen, wobei allerdings merkwürdig erscheint, daß Heisterbach bereits 1202 vom Grafen Adolf von Berg eine direkte Zehntschenkung annahm [5]). In dasselbe Gebiet kirchlicher Nutzungsrechte gehört auch das mittelalterliche Patronat. Das älteste im Besitze der Abtei ist dasjenige von Dordrecht, dessen Einkünfte ihm schon vor 1228 zufließen; nach und nach hat es deren im ganzen sieben erhalten [6]). Auch solche Nutzungen, die sich aus den Hörigkeitsverhältnissen des Mittelalters ergeben, sind Gegenstand von Schenkungen. So werden dem Kloster 1254 Weinbergsfronen der Linzer Leute der Gräfin Mechtilde von Sayn überwiesen; 1215 empfängt es Wachszinsige, die außerdem zu Heiratsgebühr und Sterbfall verpflichtet sind, und

[1]) Herm. Keußen, Topographie der Stadt Cöln im M. A., Bonn 1910, I, S. 78* ff.

[2]) U. B. Nr. 14. Dabei ist vor allem interessant, daß die Abtei den Vogtzins von dem Grafengeschlecht erlassen bekommt, das bei Gründung der Abtei sich hatte versprechen lassen, die Zisterziensermönche würden keine zu seinem Vogteibezirk gehörigen Güter gegen seinen Willen erwerben; eine regelrechte Amortisationsauflage also, die ihre eignen Urheber aber nun selbst abschwächten. Vgl. Caesarius, Hom., II, 15.

[3]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 704 ff.

[4]) U. B. Nr. 287, 291, 292, 324, 326, 345, 355 u. a.

[5]) U. B. Nr. 18. [6]) U. B. Nr. 67 und S. 33.

Digitized by Google

ähnlich ist es bei den Schutzhörigen vom Jahre 1236 [1]). Mannigfaltiger noch wird die Reihe der Schenkungsgegenstände, wenn wir zu den mobilia übergehen. Erwähnt ist der Ausdruck selten; meist heißt es in den betreffenden Fällen summarisch: omnia bona sua. Gelegentlich finden sie sich spezifiziert in: „pecunia, vestes, utensilia et cetera quaecumque reperiuntur" bei Schenkungen von Todes wegen [2]). Der Rektor von Rüngsdorf schenkt für den Todesfall auch seine Bücher; 1497 fällt dem Kloster die Bibliothek des magister artium Peter von Jülich zu, die einen Wert von 30 Gld. hatte; 1674 erhält es diejenige des Dechanten Johannes Frauenberg in Niederdollendorf [3]). Am stattlichsten wird unter den Mobilien natürlich die Liste der Geldschenkungen gewesen sein. 1336 schenkt eine Kölner Witwe 100 Mk., 1358 ein Kölner Pfarrer 50 Mk., 1421 Ritter Godhart von Drachenfels 80 Gld., 1674 der Siegburger Dekan Johannes Frauenberg 600 Imperialen [4]). Aber diese gelegentlichen Geldschenkungen erhielten einen größeren Zuwachs durch die Spenden des zur Heisterbacher Klosterkirche und zur Petersbergkapelle wallfahrenden gläubigen Volkes, dessen Freigebigkeit durch Ablaßverleihungen für den Kirchweihtag und eine Reihe anderer Feste angeregt wurde, die allmählich auf fast 100 Tage anwuchsen [5]).

Die vorhergehenden Angaben haben uns selbst in ihrer unbestimmten Form schon in etwa auch einen allgemeinen Begriff von der Größe der einzelnen Schenkungen gegeben. Die Schenkung des Sonnenberger Hofes mag wohl die oberste Sprosse auf der Staffel bedeuten; denn die ausbedungene Leibzucht von 100 Mk. Cöln. stellt gemäß dem damaligen Ablösungsmultiplikant ein Kapital von 2000 Mk. Cöln. dar, das sich noch erhöht, wenn etwa die Geschenk-

[1]) U. B. Nr. 126, 34, 77.

[2]) Lamprecht, I, S. 687 bestätigt diese Mannigfaltigkeit.

[3]) U. B. Nr. 173, S. 88 u. 83. [4]) U. B. Nr. 287, 377, 460, S. 83.

[5]) Ablaßverleihungen: U. B. Nr. 81, 82, 83, 224, 255. Damit hängt auch die Zulassung der Frauen zur Klosterkirche seit 1317 an gewissen Tagen zusammen; vgl. Nr. 238, 242, 262; sowie die Verlegung des Kirchweihfesttages seit 1309 aus der Zeit der Weinlese in die arbeitsstillere Zeit des Juni, vgl. Nr. 214; auch die Erwerbung möglichst vieler und kostbarer Reliquien spornte zur Wallfahrt nach Heisterbach an, vgl. Nr. 274, und Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 157 ff. Bei den rheinischen Schwesterklöstern findet sich in allen diesen Dingen das gleiche Streben. Interessant erscheint die Verlegung der Kirchweih in Kamp i. J. 1314 vom 12. Sept. auf den dritten Tag nach Dreikönigen wegen der Schlägereien der Bauern, vgl. Michels, S. 139. Unter den Reliquien scheinen solche von den 11000 Jungfrauen bes. beliebt gewesen zu sein.

Digitized by Google

geber auch zu ihren Lebzeiten schon der Abtei aus dem Hofe einen Gewinn zukommen ließen. Aber auch ohnedies erscheint die Schenkung im Rahmen der Verhältnisse des 15. Jahrhunderts als eine ganz beträchtliche. Von dieser Höhe geht es dann auf der Stufenleiter der Schenkungen rasch abwärts, wenn man die einzelnen Zuwendungen an Land betrachtet. Meistens sind es nur wenige Morgen, oft nur $^1/_2$ oder $^1/_4$ Morgen oder ein Pint, besonders wenn es sich um Weinberge handelt. Schenkungen von einer ganzen Hufe oder von zwei Mansen Wald ragen wie einzelne Höhen aus der Niederung empor [1]). Die gleichen Beobachtungen macht man bez. der Zinsen, Renten und anderen Nutzungen. Die größte Naturalschenkung ist wohl der Erlaß des an den erzbischöflichen Hof Merhausen in Bonn jährlich zahlbaren Zinses von 18 Malter Weizen im Jahre 1254 [2]). Die Mehrzahl der Geldzinse und Renten hält sich in den Grenzen weniger Mark und Teile einer Mark. 1360 begegnet allerdings eine Rente von 20 Mk. aus einem Hause auf dem Buttermarkt in Köln und 1381 gar eine solche von 29 Mk. aus dem Neuhaus in Siegburg [3]). Eine Ausnahme bildeten die reichen Einkünfte des Patronates der Kirche in Dordrecht. Die Erträge der Flerzheimer Kirche dagegen werden 1478 auf nur 4 Mk. Silber geschätzt, doch wurde das Gesamteinkommen kurz vor Aufhebung der Abtei auf jährlich 250 Tlr. berechnet [4]). Bez. der andern Patronate finden sich keine Nachrichten. Insoweit bei den Mobilienschenkungen eine Beurteilung ihres Wertes möglich ist, ergab sich das Nötige bereits aus dem früher Gesagten.

Auch jene charakteristische Eigentümlichkeit der zweiten Schenkungsepoche des Mittelalters findet sich bei Heisterbach bestätigt, daß fast ausnahmslos jede Schenkung mit einer Bedingung belastet erscheint. Zuweilen wurde allerdings nur der Zweck der betreffenden Schenkung vom Geschenkgeber festgelegt [5]). So erhält die Abtei 1278 von Ritter Johann von Löwenberg Güter in Honnef zur Beschaffung von Hostien und Wein für den Gottesdienst [6]). Hierhin gehört auch die schon mehrfach erwähnte große Hospital-

[1]) U. B. Nr. 217, 36. Letztere kann in vollem Sinne nicht einmal als Schenkung angesehen werden, weil sie zugleich die Umwandlung eines Zinses darstellt.

[2]) U. B. Nr. 128. [3]) U. B. Nr. 385, 420.

[4]) U. B. Nr. 119, 536 und Anm.

[5]) Pöschl, II, S. 31, findet in diesen Stiftungen mit einem festumschriebenen Zweck die Anfänge der Güterteilung in den Klöstern.

[6]) U. B. Nr. 174.

Digitized by Google

stiftung der Gräfin Mechtilde von Sayn für die Aufnahme von dreizehn Armen zu den übrigen im Heisterbacher Hospital, wobei in scharfer Weise betont wird, daß die Einkünfte der Stiftung nur diesem Zwecke dienen sollen [1]). Einen breiten Raum nehmen dann im 14. Jahrhundert die Schenkungen zum Zweck einer sogenannten Pitanz ein [2]). Bereits Ende des 12. Jahrhunderts finden sie sich in vielen Klöstern. Cäsarius von Heisterbach nimmt zu ihrer Erlaubtheit in bejahendem Sinne Stellung [3]). Doch meldet erst eine Urkunde vom Jahre 1253 uns von einer Pitanzstiftung in Heisterbach; allerdings weist die Fassung der betreffenden Stelle nur auf Milderung der frugalen Mönchskost für einzelne Tage hin [4]). Diese consolatio, wie sie auch vielfach genannt wird, ist bald einem einzelnen Mönch, bald dem ganzen Konvent zugedacht. In ähnlicher Weise wird es bez. des Termines gehalten, an dem sie gegeben werden soll: bald allgemein ohne Festsetzung des Tages, bald an genau bestimmtem Tage; mit Vorliebe wählt man einen Festtag oder den Tag des Jahrgedächtnisses des verstorbenen Wohltäters [5]). In dieser Zeit beginnen auch die Stiftungen, deren Ertrag einem bestimmten Mitgliede des Konventes zur beliebigen Verwendung für seine persönlichen Bedürfnisse zufließen soll. Meistens handelt es sich um einen Erbzins in

[1]) U. B. Nr. 126.

[2]) Über Begriff, Entstehung und Umfang der Pitanzen belehrt in zusammenfassender Weise Dolberg, S. 609 ff. Die Arbeit enthält eine zusammenfassende Darstellung der Zisterzienser-Klosterkost. Sehr lehrreich ist die Spezialarbeit von Lanz für Abtei Heiligkreuz, besonders das von ihm wiedergegebene Calendarium consolationum in Bd. 20 der „Stud. u. Mitt.", S. 36 ff. Für Villers stellt de Moreau p. 238 f. ein Verzeichnis der Pitanzen nach den Urkunden bis zum Jahre 1275 zusammen. Danach fällt die erste derartige Stiftung in die Jahre 1209—14. Bei Kamp findet sich schon eine solche im Jahre 1188, wenn anders die Ansetzung des Datums richtig ist; Lacomblet, I, Nr. 515. In den bisher über Altenberg veröffentlichten Urkunden ist die erste für 1249 aufgeführt, Lac., II, Nr. 355; Himmerod 1241: Beyer, III, Nr. 730; Eberbach 1212: Rossel, Nr. 78.

[3]) Caes. Dial. VIII, 11 bezeichnet die Zurückweisung einer Pitanz seitens des einzelnen Mönchs als inobedientia; sie wurde nämlich auf Weisung des Abtes oder Priors gespendet. Vgl. hierzu Regula S. Benedicti c. 43.

[4]) U. B. Nr. 125. Über die Zisterzienser-Klosterkost und körperliche Leiden, die sich im Zusammenhang mit der schweren Arbeit und den anstrengenden Nachtwachen ergaben, bringt Cäsarius gelegentlich interessante Notizen; vgl. Dial. IV, 30, 36, 80; VII, 35. Am Fleischverbot hielt man aber im 13. Jahrhundert selbst den als Gästen im Kloster anwesenden päpstlichen Legaten gegenüber streng fest, U. B. Nr. 49.

[5]) U. B. Nr. 164, 261, 125, 243, 156, 257.

Digitized by Google

Geld, mit dem ein städtischer Bürger sein Haus belastet, um dem ins Kloster eingetretenen Sohne oder Bruder, Verwandten oder Freunde zu dessen Lebzeiten die Strenge des Klosterlebens etwas zu erleichtern [1]). Nach dem Tode des zunächst Berechtigten fiel der Erbzins zur allgemeinen Verwendung an die Abtei. Wie sehr die verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen der Weltleute durch solche Schenkungen der Klosterdisziplin noch mehr als bei den Pitanzen gefährlich wurden, ist leicht ersichtlich [2]). Noch andere Bedingungen verdienen Erwähnung. So stellte man eine Geldschenkung an die Abtei in ihrem Bestande dadurch sicher, daß der Geschenkgeber die Beschaffung einer Rente von dem Gelde verlangte. Ferner verbot man die Veräußerung des geschenkten Objektes oder außer dieser noch die Verpfändung; im Übertretungsfalle wurde sogar der Verlust der Schenkung an einen Dritten angedroht [3]). Am merkwürdigsten ist wohl jene Bestimmung einer Kölner Witwe, welche ihrem Sohne und einem andern Mönche in Heisterbach drei Mark Erbzins jährlich zur lebenslänglichen Nutznießung überweist mit der Verpflichtung der Abhaltung eines Anniversars seitens der Abtei und zwar erkennt sie den beiden Mönchen noch 100 Mk. zu unter der Bedingung, daß sie an dem Vermächtnis nichts ändern [4]). Die Ablösung eines Erbzinses, die den Erben vorbehalten wird, oder die Anweisung eines geschenkten Zinses auf ein anderes sicheres Gut als das ursprünglich bezeichnete, haben nur Bedeutung als Symptome der allmählichen Mobilisierung der Zinsen und Renten [5]).

Alle bisher genannten Bedingungen bezeichnen aber nur eine Fessel, dazu bestimmt, die Richtung zu weisen, in der die betreffende Schenkung dem Zwecke des Klosters dienen soll. Wichtiger für die wirtschaftlichen Verhältnisse sind jene Schenkungen, bei denen die zugefügte Bedingung die Auflage einer Verpflichtung bedeutet, die eine Wirkung der Schenkung mehr oder weniger auf Jahre hinaus

[1]) U. B. Nr. 292, 322, 327, 330 u. a.

[2]) Die Zisterzienser wandten sich ja mit aller Schärfe gegen Privat-Besitz des einzelnen Konventsmitgliedes in ihren Statuten, den Beschlüssen der Generalkapitel und den aus beiden hervorgehenden Klostergebräuchen; vgl. Exord. parv. c. 15; Cap. gen. 1324, 1325, 1327, 1510 bei Winter, III, S. 278 ff. Dubois, S. 121 Anm. 1. Caes. Hom., II, 41: „Monachus habens obolum non valet obolum." Doch trotz alledem vollzog sich gerade durch diese Nutznießungen auch bei Heisterbach eine Umwandlung zu mehr stiftischen Verhältnissen.

[3]) U. B. Nr. 377, 794, 261. [4]) U. B. Nr. 287.

[5]) U. B. Nr. 289, 291. Vgl. v. Stempell, S. 17 ff.

Digitized by Google

aufhebt. Die rein geistlichen Verpflichtungen scheiden hier aus; denn Einschließung in die Gebetsgemeinschaft, Abhaltung eines Jahrgedächtnisses u. a. waren Verpflichtungen, die im Rahmen des klösterlichen Gottesdienstes leicht erfüllt werden konnten, zumal seitdem die Mönche durchweg zu Priestern geweiht wurden. Auch die Gewährung einer Begräbnisstätte verlangte keine wirtschaftlichen Aufwendungen [1]). Etwas anderes war es schon, wenn das Kloster die Einkünfte einer Kirche erhielt und von diesen einen Priester an der betreffenden Kirche unterhalten mußte. Immerhin war die Einbuße, welche das Kloster dadurch erlitt, bei der geringen Besoldung der Leutpriester auf dem Lande nicht sehr groß [2]). Anders scheinen die Verhältnisse in Dordrecht gelegen zu haben, wo Heisterbach die reichen Einkünfte seit dem Jahre 1251 mit dem jedesmaligen Stelleninhaber teilen mußte.

Ernstlich griffen jedoch in das Wirtschaftsleben der Abtei jene Schenkungen ein, bei denen die Geschenkgeber sich für Lebenszeit die Nutznießung oder eine bestimmte Rente vorbehielten. Bei den Gütern der ersten Art behielten jene das geschenkte Objekt ganz oder teilweise und zahlten jährlich einen kleinen Rekognitionszins, wie es die Schwestern Scholte in Flerzheim 1305 mit der Abtei vereinbaren [3]). Bei den mit einer Rente belasteten Schenkungen wird das Objekt zuweilen sogleich übergeben. So geht der Sonnenbergerhof bei Stieldorf gegen eine jährliche, an die Geschenkgeber zahlbare Leibzucht von 100 Mk. sofort in den Besitz der Abtei über [4]). Anders bei der Schenkung der Mühle seitens des Rektors in Rüngsdorf; diese bleibt im Besitze des Rektors, der sich eine lebenslängliche Rente von sechs Maltern Roggen jährlich ausbedingt, so daß von einer Schenkung kaum mehr geredet werden kann [5]). Dem

[1]) Nach den ursprünglichen Satzungen war den Zisterziensern die Gewährung von Begräbnisstätten verboten; vgl. Exord. parv. c. 15 bei Hoffmann, Conv. Inst., S. 27. Später hatten die Familien von Sayn, Hochstaden, Löwenberg und Drachenfels in der Abtei Erbbegräbnis, vgl. Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 135. 1216 kauft Jutta von Landsberg sich schon eine Begräbnisstätte mit einer Schenkung; desgleichen 1306 zwei Schwestern aus Köln; vgl. U. B. Nr. 36, 210. 1566 wird eine Theodorika von Millendonk, 1652 die Stiefmutter des Abtes Schaeffer in Heisterbach begraben; vgl. U. B. S. 89.

[2]) So ließ auch Heisterbach gemäß den strengen Grundsätzen der alten Zeit seine Patronate anfangs durch Weltpriester besorgen, die von ihm besoldet waren. Dordrecht U. B. Nr. 119, Neustadt U. B. Nr. 133, Flerzheim und Bernheim U. B. Nr. 189. Bezügl. der allgemeinen Stellung dieser Leutpriester vgl. Schreiber, II, S. 156 ff.

[3]) U. B. Nr. 207. [4]) U. B. Nr. 497. [5]) U. B. Nr. 173.

Digitized by Google

Kloster ist es daher nicht zu verdenken, daß es sich auch seinerseits sicherte. Es verlangt vom Rektor, daß er die Mühle in gutem Zustand erhält und sie nicht veräußern oder sie nicht mit mehr als zwölf Mark im Falle dringender Not belasten darf. In ähnlicher Weise suchte sich Heisterbach auch bei andern Gelegenheiten zu schützen durch Bestimmungen über die Belastung der betreffenden Objekte oder über die schon darauf haftenden Schulden, um nicht, wenn es vielleicht erst nach langen Jahren die Schenkung zu freier Verfügung erhielt, ein gänzlich verschuldetes Besitztum zu übernehmen [1]). Diese Bestimmungen sind offenbar aus trüben Erfahrungen hervorgegangen. Schon die stark verklausulierte Schenkung des Rektors von Rüngsdorf zeigt, daß manche Wohltäter der Abtei mit einer Schenkung den eigenen verworrenen Finanzverhältnissen gern aufzuhelfen suchten [2]). Warum aber Klöster trotz all dieser Lasten und Unsicherheiten dergleichen Schenkungen doch annahmen, hat Moreau an der Zisterzienserabtei Villers neuerdings dargelegt. Zwar beschränkt er seine Ausführungen auf Landerwerbungen, für welche die Abtei eine Rente an meist kleine Besitzer zahlen mußte. Seine Begründung ist aber von allgemeiner Bedeutung. Belastete Schenkungen irgendwelcher Art nahm ein Kloster deswegen, weil sein Besitz dadurch erweitert wurde zu Zeiten, in denen es durch Tausch oder Kauf aus irgendwelchen Gründen nicht dazu gelangen konnte. Mit dem Besitz aber wuchs die Kapitalkraft und die äußere Macht; im Zeitalter des steigenden Geldverkehrs auch der Kredit und die Möglichkeit, flüssige Gelder zu gewinnen, um anderwärts günstige Ankäufe zu machen [3]). Wenn nun auch bei Heisterbach

[1]) U. B. N. 235.

[2]) Derartig verklausulierte Schenkungen haben auch die andern Zisterzienserklöster zahlreich aufzuweisen, so daß Bär, I, S. 456 ff., bei Behandlung einer solchen für Eberbach aus dem Jahre 1211 sagt, daß der Schenkungstitel „oft nur eine Maske war, womit der betreffende Geschenkgeber das Defizit seiner Kasse decken wollte". Dergleichen Machenschaften seien besonders häufig bei Lehensveräußerungen vorgekommen, bei denen man durch „Schenkung" sich den Konsens des Lehensherrn erschlichen habe, der zum Verkauf nicht gegeben worden wäre. Ähnlich urteilt de Moreau für Villers p. 147 f. Für Altenberg findet sich ein interessantes Beispiel in der Schenkung des Hofes Merheim im Jahre 1217 durch Graf Adolf von Berg, der am Kreuzzug teilnahm; Lacomblet, II, Nr. 67. Doch werden sich viele dieser sogenannten Schenkungen unter den Begriff der Kaufverschleierung einreihen lassen, welch letztere oft vorgekommen sein muß, seitdem das Gen.-Kap. gegen Ende des 12. Jahrhunderts mit Ankaufverboten einsetzte. Vgl. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 724.

[3]) de Moreau p. 157 ff. Dort nennt er diese Art Rentenbezieher die ‚bailleurs de fonds" der Abtei (p. 159).

Digitized by Google

die Quellen über belastete Schenkungen nur sehr spärlich fließen, so treffen die obigen Darlegungen doch auch hier zu, da ja der große internationale Zug einheitlicher Wirtschaftspolitik durch die Generalkapitel in allen Klöstern des Ordens gepflegt und gefördert wurde.

Eine Bemerkung bei Schenkung des Sonnenbergerhofes zwingt noch zu einer letzten Betrachtung. Herzog Gerhard von Jülich-Berg gibt zu der Schenkung aus dem Jahre 1441 seine Genehmigung [1]). Es ist der einzige bei Heisterbach erwähnte Fall; jedoch wird es bei der Abneigung der bergischen Regierung gegen die Mehrung des geistlichen Besitzes in Wirklichkeit nicht der einzige gewesen sein [2]). Symptomatisch war ja schon die drohende Haltung der umwohnenden Bevölkerung bei Gründung der Abtei zutage getreten, und sie hatte ihren konkreten Ausdruck in der Forderung des Heisterbacher Dorfvogtes gefunden, daß die Abtei sich verpflichte, innerhalb seiner Vogtei keinen Besitz ohne seine Genehmigung zu erwerben [3]). Die Abtei scheint aber unter den verschiedenen Formen der Amortisationsgesetze, wie sie Kahl beschreibt, nicht gelitten zu haben, auch nicht in den Städten wie Köln, Bonn und Siegburg, woselbst sie unausgesetzt Häuser und Renten erworben hat [4]). Es bestätigt sich damit, was neuerdings v. Stempell bez. dieser Gesetze als allgemeines Resultat seiner Untersuchungen ausspricht, daß sie nämlich durchweg ohne Wirkung geblieben sind [5]).

Überblickt man die Schenkungen Heisterbachs in ihrer Gesamtheit und vergleicht man sie mit denen der andern rheinischen Zi-

---

[1]) U. B. Nr. 497.

[2]) Das erste nachweisbare Beispiel eines Erlasses, daß zum Gütererwerb seitens der Geistlichkeit landesherrliche Genehmigung erforderlich sei, führt Redlich, I, S. 42, aus dem Jahre 1283 für das Herzogtum Berg an; danach mußte bei derartigen Erwerbungen von Grundstücken in der Stadt Wipperfürth diese Genehmigung jedesmal eingeholt werden. Ein allgemeines Amortisationsgesetz vermutet Redlich schon vor dem Jahre 1357. Für die spätere Zeit bringt entsprechende Nachweise v. Below, Landtagsakten, I, S. 142.

[3]) Caes. Hom., II, 15: „Cum conventus noster vocatus a dom. Philippo Col. archieppo. ascendisset in montem Strombergh, tantus motus excitatus est in provincia non solum a militibus et rusticis sed etiam ab ipso comite, ut necessitate compulsi fratres eidem promitterent, quod nulla bona ipsius advocatiae attinentia contra eius voluntatem compararent."

[4]) Kahl, S. 40ff.; Redlich, I, S. 43; v. Below, Territorium, S. 124; letzterer besonders bez. adeliger Güter.

[5]) v. Stempell, S. 31. In dieses Gebiet fällt auch vielleicht ein großer Landkauf der Abtei Altenberg im J. 1244, den Henricus de Spina vermittelte; letzterer erhielt dafür 5 Mk.: „quod tamen occultum esse debuit et secretum"; Lacomblet, II, Nr. 287.

Digitized by Google

sterzienserklöster, so ergibt sich, daß Heisterbach bei allen sonstigen Ähnlichkeiten sich mit den älteren Klöstern Altenberg, Kamp, Eberbach und Himmerod nicht messen kann. Eines aber unterscheidet es wesentlich von ihnen: bei aller anfänglichen Abneigung der Bevölkerung gegen die Stiftung hat es die Abtei doch verstanden, sich das Vertrauen, die Zuneigung und Gebefreudigkeit des rheinischen Volkes zu erwerben [1]).

§ 2. Pachtungen.

Durch Schenkungen konnte Heisterbach wohl einen festen Grundstock seines Besitzes erhalten, aber mit ihnen allein konnte es bei aller Betriebsamkeit nicht gedeihen. Nachdem die ersten Schwierigkeiten überwunden waren, bewährte sich auch bei ihm die anziehende Kraft des Zisterzienserordens. Männer aus allen Schichten des Volkes, vom Adeligen bis zum Hörigen, zogen in die Klostermauern Heisterbachs ein. Den plebani wurde die Abwanderung in die Zisterzienserklöster bedenklich und in Anbetracht ihrer keineswegs glänzenden finanziellen Stellung griffen sie zu einem merkwürdigen Gegenmittel. Sie forderten von den ins Kloster Eintretenden das sog. mortuarium [2]). Jedes Kloster aber legte Wert darauf, in

[1]) Wenn auch für keines der genannten Schwesterklöster bisher ein Urkundenbuch vorliegt wie dasjenige für Heisterbach — das Eberbacher Urkundenbuch erstreckt sich nur auf die beiden ersten Jahrhunderte der Abtei — so läßt sich eine solche Schlußfolgerung bezügl. des Umfanges an Besitz doch mit ziemlicher Sicherheit gewinnen auf Grund des in andern Urkundenbüchern bisher veröffentlichten Materials sowie der geschichtlichen Darstellungen genannter Klöster.

[2]) U. B. Nr. 50. Du Cange, Glossarium IV p. 556, definiert das mortuarium als ius, „quod ecclesiae vel illius rectori debetur, cum quis decedit". An der Hand von Provinzialstatuten und Synodalbeschlüssen beschreibt er dann Entstehung, Verpflichtung, Art und Höhe dieser Abgabe. Da sie aus dem Zehnt und andern zu Lebzeiten nicht richtig oder vollständig entrichteten Pfarrabgaben entstanden sein soll, welche an diejenige Kirche zu zahlen war, in der man die Sakramente empfing, so scheint jeder Pfarrangehörige zu ihrer Entrichtung verpflichtet gewesen zu sein. Sie bestand in einem Stück Vieh, in Kleidern oder Geld. Da die Pfarrer anfingen, sie auch von den ins Kloster Eintretenden zu fordern „qui in saeculo pro mortuis haberentur", so erhoben die Klöster dagegen Klage in Rom. Du Cange verweist auf diesbezügliche Verbote von Papst Honorius III. a. 1217 und von Gregor IX. a. 1230, die sich jedoch bei Potthast RR. PP. nicht finden. Vgl. ferner Corp. jur. can. c. 16 X de off. und ord. I, 31: mortuarium quod quis reliquit pro anima sua in morte. Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, Freiburg 1904, S. 772 Anm. 1. Friedberg, Lehrb. d. kath. und evang. Kirchenrechts, Leipzig 1903, S. 566.

Digitized by Google

seiner Schutzbulle das Recht der freien Aufnahme neuer Mitglieder aussprechen zu lassen [1]). So wuchs auch Heisterbach in dem ersten halben Jahrhundert rasch an Zahl seiner Mönche und Konversen [2]). Je mehr arbeitsfähige Hände aber vorhanden waren, desto größer mußte auch das Feld sein, auf dem sie sich betätigen konnten, und je größer die Kopfzahl, um so größere Mittel waren erforderlich zum Unterhalt. Das Mißlichste bei dem geschenkten Besitz war aber seine zerstreute Lage wie auch das ungleiche Verhältnis zwischen den einzelnen Arten, wodurch eine ertragreiche Bewirtschaftung sehr erschwert, wenn nicht in einzelnen Fällen unmöglich wurde. Die zerstreut liegenden geschenkten Ländereien mußten zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden werden. Eine günstige Gelegenheit hierzu bot schon die Bereitwilligkeit der Grundbesitzer, nahegelegenes Land den klösterlichen Musterlandwirten unter irgend einer Leiheform zu übergeben, um auf diese Weise eine gute Bewirtschaftung und für die eigene Kasse einen guten Ertrag zu sichern [3]).

Solche Gründe waren es also, welche auch Heisterbach zwangen, über den Kreis des durch Schenkungen Erworbenen von Anfang an hinauszustreben. Hierzu waren Pachtungen das nächstliegende Mittel. Sie verlangten kein bares Kapital zur Übernahme, nur fleißige Hände zur Arbeit, und sie lohnten die Arbeit, weil der Zins im allgemeinen leicht zu tragen war, und weil sich bei der damals einsetzenden Ablösbarkeit der Zinse die Möglichkeit eröffnete, durch energische Arbeit soviel zu ersparen, um sich allmählich vom Zins ganz loszukaufen. Denn das Bestreben, ihren Besitz von jeder Belastung und Abhängigkeit frei zu machen, ist ein Grundsatz der Zisterzienser, der in den Anordnungen und Beschlüssen der Generalkapitel immer wiederkehrt und sich in den einzelnen Klöstern in die Praxis umsetzte [4]).

[1]) U. B. Nr. 8, 32.

[2]) 1215 sendet die Abtei den ersten und auch einzigen Tochterkonvent auf Bitten des Burggrafen Eberhard von Arenberg in den Westerwald nach Kirburg aus, von wo er zwischen 1222–27 in das Tal der Nifter bei Hachenburg verpflanzt wurde. Wie bei Heisterbachs Gründung so wurde auch bei Marienstatt die Stiftung mit der üblichen Zahl von 13 Mitgliedern eröffnet. Man darf von hier aus wohl den Rückschluß machen, daß Heisterbach damals bereits 60 Mitglieder hatte. Vgl. Wellstein, Abtei M., S. 11 ff.

[3]) Letzteren Grund konstatiert auch de Moreau für Villers, p. 144.

[4]) Für den Orden im allgemeinen behandelt diese Verhältnisse Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 702, 709, 723. Für Kamp vgl. van Laak, S. 19; für Himmerod vgl. Remling, I, Nr. 123, 135; Günther, II, Nr. 144, 256; für Altenberg vgl. Lacomblet, I, Nr. 567, II, Nr. 4, 387, 394, 497.

Digitized by Google

Nicht viele Urkunden Heisterbachs haben Pachtverträge zum Inhalt; aber der Umstand, daß die Mehrzahl dem 13. Jahrhundert angehört, zeigt, wie die Pachtungen den anfänglichen Verhältnissen entsprachen, was durch gelegentliche Angaben noch bestätigt wird. So übergibt die Kirche St. Aposteln in Cöln i. J. 1205 der Abtei die Hälfte eines frei gewordenen Lehens in Königswinter mit der Begründung, daß die Abtei Holzmangel habe [1]). Außer den gewöhnlichen Bedürfnissen an Holz verlangte ja der Bau der Weinberge einen ziemlichen Holzbestand, und zudem baute man seit 1202 an jener Klosterkirche, deren traurige Überreste von ihrer einstigen Größe und Schönheit zeugen [2]). In der Vergabung von vier Mansen Wald an die Abtei im Jahre 1220 seitens des Kölner Erzbischofs begegnet sich der Wunsch des Erzbischofs, die Einkünfte seines Hofes Merhausen in Bonn zu vermehren, mit dem Streben Heisterbachs nach größerem Waldbestand [3]). Bei der Pachtung des Hofes Krucht bei Friesdorf i. J. 1207 vom Kloster Gandersheim betont die Äbtissin ausdrücklich, daß Heisterbach devotis et multiplicatis precibus sich darum bemüht habe [4]). 1244 nahm es vom Stift St. Martin in Lüttich ausgedehnte Güter in Flerzheim und Bornheim in Pacht. Aus nicht näher bezeichneten Gründen war die Abtei in späteren Jahren in der Entrichtung des Pachtzinses nachlässig geworden und hatte zuletzt vier Jahre lang gar nichts bezahlt. Daher beschließt das Lütticher Stift im Jahre 1291, die Güter einzuziehen; doch läßt es sich auf die wiederholten, inständigen Bitten Heisterbachs und verschiedener Mittelsmänner nochmals umstimmen und erneuert die Erbpacht wiederum, wobei bez. des rückständigen Zinses ein Vergleich geschlossen wird [5]). Die lange, wortreiche Urkunde läßt deutlich erkennen, wie wertvoll der Abtei Erbpachtbesitz war, zugleich aber auch, welches Interesse das Lütticher Stift an der Fortsetzung der Erbpacht hatte.

Waren so auch beide Vertragsparteien aufeinander angewiesen, so erreichte dadurch Heisterbach doch nicht immer diejenige Freiheit für seinen geliehenen Besitz, die es gemäß den allgemeinen Zisterziensergrundsätzen erstrebte. Zuweilen errang es die Befreiung vom hofrechtlichen Verband, selbst die von Kurmede und Vorhure. Für gewöhnlich aber forderte man von der Abtei die Stellung einer „empfangenden Hand", um die beim Tode

[1]) U. B. Nr. 20. [2]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 124 ff.
[3]) U. B. Nr. 40. [4]) U. B. Nr. 21.
[5]) U. B. Nr. 189, S. 263 ob.

Digitized by Google

des jeweiligen Inhabers fälligen Gebühren nicht zu verlieren [1]). So beugte sich Heisterbach, wo es nicht anders konnte, im Interesse seiner Weiterentwicklung unter das geltende Recht.

Nicht weniger vielgestaltig nach Art und Größe, als sich der Schenkungsbesitz erwies, entwickelte sich auch der Pachtbesitz. Nur die Höfe bedürfen einer kurzen Erwähnung. Im 13. Jahrhundert hat Heisterbach deren drei in Pacht genommen: 1207 den Hof Krucht als Lehen vom Stift Gandersheim gegen jährliche Weinlieferung; 1252 den Propsthof des Bonner Kapitels in Plittersdorf ebenfalls als Zinslehen, mit 22 Morgen Ackerland und 2 Morgen Weingarten, 1256 den Lehnshof des Bonner Cassiusstiftes in Muffendorf mit 13 Morgen Ackerland, 4 Morgen Weinberg und 20 Morgen Wald [2]). Das folgende Jahrhundert bietet uns kein Beispiel einer Erwerbung zu geteiltem Eigentum. Im 15. Jahrhundert jedoch treffen wir wieder drei Höfe, die Heisterbach in Erbpacht nimmt: 1402 den großen Hof Kackennest bei Königswinter für 100 Mk. von der Abtei Altenberg, 1426 das Höfchen Ungarten bei Stieldorf vom Kloster Herchen und 1482 den Siegburger Hof in Plittersdorf von der Abtei Siegburg [3]).

Bei der Pachtung des Propsthofes in Plittersdorf i. J. 1252 läßt sich Heisterbach auch die Hälfte des Zehnt in Pacht übertragen, ein beredtes Zeichen, wie es schon ganz wieder in die Bahn jener Grundsätze eingelenkt hat, die einst durch den Orden so heftig bekämpft worden waren [4]). Erwähnenswert ist auch noch die Pachtung der Vogtei in Krucht im Jahre 1245 [5]). Auch auf dem Gebiete der Vogtei zeigten sich die wirklichen Verhältnisse stärker als die Ordensgrundsätze. Wollte man wirtschaftlich vorwärts kommen, indem man die zerstreuten Teile des Besitzes zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden suchte, so mußte man bei Gelegenheit von dem allgemeinen Grundsatz der Vogteilosigkeit abgehen; doch bemühte man sich, durch Pachtung und lieber noch

[1]) U. B. Nr. 10, 20, 22. [2]) U. B. Nr. 21, 122, 139.

[3]) U. B. Nr. 443, 471, 542.

[4]) Die Ablehnung des Zehntbesitzes ergab für die Zisterzienser die Folgerung, nur von der Arbeit der eigenen Hände zu leben; das Exord. parv. c. 15 lehnt daher decimas aliorum hominum ausdrücklich ab. Vgl. Hoffmann, Conv. Inst., S. 27. Im übrigen vgl. Abschn. 2, Kap. 2: Abgabenwesen.

[5]) U. B. Nr. 95. Durch ihre streng von aller Berührung mit der Welt abgeschlossene Verfassung und Wirtschaftstätigkeit kannten die Zisterzienser anfangs keine Vogtei und lehnten sie auch ausdrücklich ab. Über die ganze Entwicklung des Instituts für Heisterbach vgl. Abschn. 3.

Digitized by Google

durch Kauf sich der Schwierigkeiten und der lästigen Fessel der Vogtei nach Möglichkeit zu erwehren. So macht es also hier auch Heisterbach und, wie es scheint, mit großem Geschick; denn der Vogt Lothar von Wickerode versichert, er willige in die Verpachtung, um der Abtei einen Gefallen zu erweisen.

Diese Begründung weist darauf hin, daß auch bei den Laien der Geist des Wohltuns der Abtei gegenüber die kalten geschäftlichen Angelegenheiten wie mit warmem Hauche belebte. Noch deutlicher ist diese Gesinnung ausgesprochen bei Übertragung eines Zinslehens in Bonn an die Abtei seitens der Äbtissin des St. Marienstiftes in Köln im Jahre 1208 oder bei der Erbpachtübernahme der ausgedehnten rheinischen Güter des Stiftes St. Martin in Lüttich im Jahre 1244. Man fügte den geschäftlichen Angelegenheiten als letzte Klausel hinzu: gegenseitige Gebetsgemeinschaft für jeden Verstorbenen, sobald die Todesnachricht übermittelt worden sei [1]). Solche Beispiele und hier und da besonders erwähnte Vergünstigungen rechtfertigen den Schluß, daß man dem Kloster bei seinen Pachtungen wohl nirgends einen drückenden Zins auferlegt hat. So erweisen sich also auch in dieser Hinsicht die Pachtungen für Heisterbach als ein Faktor der Vermittlung und Ausgleichung [2]).

§ 3. Ankäufe.

Grenzlinien sind in der Geschichte überall fließend, und Zeitalter lassen sich mit einem bestimmten Jahre weder anfangen noch

[1]) U. B. Nr. 22, 93.

[2]) Welchen Umfang die Pachtungen im ganzen hatten, läßt sich gar nicht bestimmen; doch scheinen sie bei Heisterbach im Verhältnis zu andern Zisterzienserklöstern ziemlich groß gewesen zu zein. So findet sich bei Kamp nur ein einziger Fall von Leihegut für das 13. Jahrhundert; vgl. van Laak, S. 19. Bei Altenberg sind unter dem vorhandenen Material für das 13. Jahrhundert drei Fälle aufgezeichnet; vgl. Lacomblet, II, Nr. 395, 523, 1016. Himmerod scheint oft Land in Pacht genommen zu haben, besonders an der Mosel und am Rhein bei Koblenz; vgl. Beyer, II, Nr. 39, 63, 186, III, Nr. 71; Günther, II, Nr. 140. Die Eberbacher Urkunden melden selten davon; vgl. Rossel, Nr 101. So weiß auch Bär bei der Geschichte der einzelnen Höfe durchweg nur von Schenkungen, Ankäufen und Austausch zu reden, I, S. 158 ff. Ebenso de Moreau für Villers, p. 150. Da also Heisterbach im Verhältnis zu den genannten Klöstern mehr Pachtungen übernommen zu haben scheint, so erfährt damit die Tatsache der abwehrenden Stellung der Bevölkerung eine neue Beleuchtung und auch Erklärung in der Weise, daß eine intensive Rodetätigkeit auf ungenutztem Boden wie bei den andern Klöstern hier unmöglich war infolge der im großen und ganzen bereits vollständigen Bodenaufteilung. Vgl. Abschn. 2, Kap. 3: Der Wirtschaftsbetrieb.

Digitized by Google

beenden. So sehen wir bei Heisterbach die Ankäufe sogleich nach der Gründung schon einsetzen. 1199 kauft die Abtei von Ritter Hermann von Plittersdorf ein curtile nebst $3^1/_2$ Morgen Weingarten daselbst [1]). Das Deminutiv scheint die Zaghaftigkeit anzudeuten, die sich in der jungen Stiftung unter den noch nicht sonderlich angenehmen Verhältnissen kundgeben mochte; aber es war doch ein Anfang. Schon bald griff man herzhafter zu. 1203 werden $55^1/_2$ Morgen Ackerland und 2 Morgen Weingarten ebenfalls in Plittersdorf Eigentum der Abtei, und es verschlägt nichts, wenn sie diese unter dem Druck der Verhältnisse vom Stifte St. Severin in Köln zu Lehen nehmen muß [2]). Gerade die in der Urkunde niedergelegten Verhandlungen zeigen deutlich, mit welcher Vorsicht und Bescheidenheit die Abtei den alten Stiftern gegenüber vorgehen mußte, wenn es galt, den Besitz zu vergrößern.

Geraume Zeit dauert es, bis die Urkunden einen neuen Ankauf melden. Doch ist auch Schmitz der Überzeugung, daß die Fortschritte des Klosters an äußerem Besitz um diese Zeit größer gewesen sind, als die Urkunden anzeigen [3]). Ein Vergleich der Angaben des Cäsarius und derjenigen der Schutzbulle von 1213, sowie die Betrachtung der energischen Tätigkeit des bedeutenden dritten Abtes Heinrich I. (1208–ca. 1240) rechtfertigen diese Schlußfolgerung [4]). Erst in den dreißiger Jahren setzen die urkundlichen Nachrichten wieder ein. Dabei verrät der Kauf der Güter in Flerzheim für 200 Mk. im Jahre 1237, daß Heisterbach bereits eine ansehnliche Kaufkraft erlangt hat [5]). Unstreitig die bedeutendste Erwerbung aus dem 13. Jahrhundert aber ist der Kauf der benachbarten Burg Rosenau im Jahre 1243 nebst den zugehörigen Gütern am Burgberg selbst und zu Königswinter [6]). Freilich war er in idealer Hinsicht ebenso wichtig als in materieller, und aus diesem Grunde darf man ihn wohl noch der Zeit des Abtes Heinrich zuweisen. Nach Schmitz war die Veranlassung zum Kauf für die Mönche der Wunsch, die klösterliche Ruhe nicht durch das zuweilen laute Treiben einer naheliegenden Burg stören zu lassen [7]). Die Bestätigung dieser

[1]) U. B. Nr. 14. [2]) U. B. Nr. 19.

[3]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 117. de Moreau, p. 150, ist bezügl. Villers derselben Ansicht.

[4]) U. B. S. 6 ff. und 21. [5]) U. B. Nr. 80.

[6]) U. B. Nr. 87, 88, 117.

[7]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 146. Der Ruhe wegen war ja Kloster Himmerod von seiner ersten Stelle Winterbach: „locus ille angustus erat et

Digitized by Google

Ansicht ist ausgedrückt in dem Vorbehalt des Kaufvertrages, daß Heisterbach das Recht haben soll, die Burg niederzulegen. Aber es mag sein, daß man nur der Burgherrin gegenüber vor allem den Gesichtspunkt der klösterlichen Ruhe betonte, in Wirklichkeit mögen wichtigere Gründe mitgespielt haben. Man denke nur an die kriegerischen Wirren unter den letzten Staufern und die durch materielle Interessen vielfach bestimmte Politik der Kölner Erzbischöfe [1]), die zu mancherlei Verwicklungen führte, wobei dann auch Heisterbach seinen Tribut zahlen mußte [2]); ferner an das immer wieder auftauchende Gespenst der Vogtbedrückung. Für all dieses und anderes konnte eine nahegelegene Burg einen wirksamen Stützpunkt abgeben. Wie sehr übrigens der Kaufvertrag mit dem Herzblut der Verkäufer geschrieben wurde, ersieht man aus den lang sich hinziehenden Verhandlungen, bis auch die Schwiegertochter der Burgherrin auf Vermittlung des Kölner Erzbischofs 1249 feierlich allen Ansprüchen entsagte.

Aber auch auf den Umstand lenkt der Kauf dieses Ritterstammsitzes den Blick, daß nämlich die Abtei einen nicht unbeträchtlichen Kaufschilling für die Burg gezahlt haben muß. Es hatte also, wie schon oben angedeutet, die vielgerühmte Musterwirtschaft der Zisterzienser auch in Heisterbach bereits ihre Früchte getragen und ein ansehnliches flüssiges Kapital gesammelt. Doch mit Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erfolgt ein plötzlicher Rückschlag, der sich in einer solchen Weise verstärkt, daß das Generalkapitel sich gezwungen sieht, mit dem Interdikt gegen Heisterbach einzuschreiten; noch um 1277 dauern die verworrenen Zustände fort [3]). Schmitz sucht den Grund für diesen Niedergang im Nachlasssen der ursprünglichen Strenge. Gewisse Bemerkungen in den Urkunden lassen diese Deutung zu und sie entspricht auch zum Teil wenigstens den Tatsachen [4]). Jedoch bieten die Untersuchungen Hoffmanns über die Wirtschaftsprinzipien der Zisterzienser für dieses plötz-

minus secretus . . ." in den Kyllwald verlegt worden; vgl. Beyer, I, Nr. 505. Altenberg hatte sogar 1290 erwirkt, daß die Gerichtsstätte in der Nähe seines Hofes bei Auenheim anderswohin verlegt wurde, weil „damna non modica et incommoda provenirent". Lacomblet, II, Nr. 891.

[1]) Vgl. Herwegen, Annalen f. d. Gesch. d. Niederrheins, H. 89 (1910) S. 57 ff.

[2]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 144.

[3]) U. B. Nr. 162, 169, 172. Eine ganze Reihe von Verkäufen von Höfen und Renten folgen sich, dazu hat die Abtei in dieser Zeit der Schwäche auch noch einen hartnäckigen Prozeß um das Patronat in Dordrecht auszukämpfen; vgl. Kap. 2 dies. Abschn.

[4]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 155.

Digitized by Google

liche Nachlassen wohl eine bessere Erklärung [1]). In dem Streben, den moralischen und politischen Einfluß, den Heisterbach gerade unter Abt Heinrich gewonnen hatte, auch durch einen größeren äußeren Besitz an den Tag zu legen und womöglich noch zu steigern, hatte man sich trotz aller warnenden Beschlüsse des Generalkapitels in den Ankäufen etwas übernommen. Gerade diese Beschlüsse zeigen in ihrer öfteren Wiederholung, daß es eine allgemeine Krankheit des Ehrgeizes war, was die Zisterzienserklöster wirtschaftlich verheerte. Dazu kamen für die deutschen Klöster namentlich noch die unseligen Zeiten des Interregnums [2]). Was wunders, wenn unter solchen Umständen der durch den einflußreichen und ehrgeizigen Abt Heinrich zwar glänzend vermehrte, aber wirtschaftlich nicht hinreichend gefestigte Besitz in sich zusammenbrach, eine Katastrophe, die auch die starke Hand Heinrichs damals schwerlich ganz hätte verhüten können. In auffallend kurzer Zeit erholte sich die Abtei von ihren Verlusten, und gerade in dem raschen Wiederaufblühen liegt der Beweis dafür, daß der innere Geist im Kloster gesund geblieben war.

So schnell vollzog sich das Erstarken, daß alle Ankäufe des 13. Jahrhunderts nur gleichsam als Auftakt zu den großen Erwerbungen des 14. und 15. Jahrhunderts bezeichnet werden können, für jene Periode also, die dem Kenner der Geschichte Heisterbachs als die Zeit seiner Vollkraft gilt. Vier große Höfe erwirbt die Abtei gleich zu Anfang des 14. Jahrhunderts, 1303 den Hof Müttinghoven bei

[1]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 712 ff. Bei Heisterbach braucht man dieserhalb nur die Schutzbulle v. J. 1193 mit derjenigen v. J. 1213 zu vergleichen, um den Zuwachs an Besitz zu erkennen. Einiges wurde von dem Streubesitz im Laufe der Zeit als zu unpraktisch gelegen zwar abgestoßen, anderes aber zu mehr oder minder bedeutenden Höfen ausgebaut. Zu den Arrondierungen gehörten bei dem im Rheinland bereits hochentwickelten Bodenbau bedeutende Mittel.

[2]) Die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse konnten für ein Zisterzienserkloster wegen seines Eigenbetriebes nicht ungünstig wirken; aber die steigende Bodenrente wird man jedenfalls nicht immer haben erzielen können, seitdem sich die Mönche der körperlichen Arbeit entzogen, die Bettelorden den Zuzug an Laienbrüdern minderten und die Städteentwicklung Leutenot auf dem Lande erzeugte. Vgl. Lamprecht, I, S. 864 ff. Kötzschke, Wirtschaftsgesch., S. 104 ff. v. Inama-Sternegg III 1, 265. Uhlhorn, S. 376. Über den Niedergang von Kamp um diese Zeit vgl. van Laak, S. 36. Eberbachs schwierige Lage schildert Bär, II, S. 281 ff.; es war damals durch Anleihen bei Juden so in die Enge getrieben, daß es sich zum Schutz gegen seine Gläubiger königliche Patente geben ließ. Nach Bär lag der Hauptgrund des Niedergangs außerhalb des Klosters. Für Villers vgl. de Moreau, p. 130 und 250.

Digitized by Google

bei Flerzheim, 1314 den Hof Kippenhan in Oberpleis, 1318 den Gandersheimerhof in Plittersdorf, 1320 den Wolkenburgerhof ebenda [1]). Von dreien ist die Kaufsumme berichtet: Der Kippenhaner- und Wolkenburgerhof werden mit je 400 Mark bezahlt, der Gandersheimerhof mit 50 Pfd. großer Turnosen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hören wir von keinem Hofkauf. Um so lebhafter setzt er aber wieder mit Beginn des 15. Jahrhunderts unter Abt Christian II. ein. Die energische Tätigkeit dieses Mannes für die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung der Abtei läßt sich nur mit derjenigen des Abtes Heinrich I. zu Anfang des 13. Jahrhunderts vergleichen [2]). Sechs große Höfe erwarb Heisterbach kurz nacheinander und zwar 1415 den Bischofshof in Flerzheim und die Hälfte des Grevenhofes in Oberdollendorf, 1423 den Ettenhanserhof in Stieldorf, 1432 den Bellinghauserhof in Oberpleis, 1439 den Oetgenbacherhof in Niederpleis und 1446 den Ehrensteinerhof daselbst [3]). Vom Grevenhof hatte die Abtei die erste Hälfte schon 1391 durch Tausch vom Grafen Wilhelm von Jülich-Berg gewonnen; die zweite Hälfte kauft sie zugleich mit dem kurkölnischen Hof in Flerzheim vom Erzbischof Dietrich von Mörs für 1000 schwere rhein. Gulden. Der kleinere Ettenhauser Hof wird mit 416 rhein. Gulden bezahlt, die Kaufsumme der Niederpleiser Höfe beträgt je 1100 rhein. Gulden, an deren Stelle beim Ehrensteinerhof auch eine jährliche Rente von 100 Gulden treten kann.

Mit dem 16. Jahrhundert versagt die Kaufkraft und sie bleibt auch fast das ganze folgende Jahrhundert hindurch unterbunden. Man braucht nur der Wirren und Kriege dieser Zeit zu gedenken, um die Gründe sofort zu erkennen: Plünderungen und Brand des Klosters wie auch seiner Höfe, Verwüstung der Felder mit teilweise völliger Verwischung der Grenzen, Aufsässigkeit der Bevölkerung und Verweigerung von Zins und Zehnt bezeichnen hinreichend die Lage [4]). Bei der Entfaltung neuen wirtschaftlichen Lebens gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint auch Heisterbach seine Kräfte wieder gesammelt zu haben. 1676 kauft es den Hof Ganzhausen in Neukirchen i. d. Sürst für die ansehnliche Summe von 2382 Reichstaler [5]). Mit Beginn des 18. Jahrhunderts kehrt sodann eine auf-

[1]) U. B. Nr. 202, 228, 240, 250.
[2]) U. B. S. 25.
[3]) U. B. Nr. 453, 466, 482, 491, 501.
[4]) U. B. S. 14 ff., 40 ff. Nr. 628, 638, 669, 678, 691, 702, 705 u. a. Wie die Abtei selbst in Friedenszeiten damals Güter einbüßte, zeigen die Vorgänge in Oberkassel im Jahre 1683 und ff. Vgl. Maaßen, Dek. Königswinter, S. 372 ff.
[5]) U. B. Nr. 703.

Digitized by Google

fallend energische Kauflust und Kaufkraft in die Abtei zurück. Es ist die Zeit, in der Abt Wirotte eine Reform des zu einem behäbigen Stift gewordenen Klosters begann, die aber erst von dem unbeugsamen Abt Ferdinand Hartmann (1704—28) durchgeführt wurde [1]). Seine auch in wirtschaftlicher Beziehung hervorragende Tätigkeit stellt ihn neben Abt Heinrich I. und Christian II. In wenigen Jahren gewinnt die Abtei vier Höfe: 1716 das kleine Gut Walberberg für 500 Reichstaler, 1717 und 1722 in zwei Ankäufen einen großen Weinhof in Leubsdorf für 2700 Reichstaler, 1727 den Velbrückerhof in Widdig für 6000 Reichstaler und 1733 den Frankenforsterhof bei Stieldorf für 4000 Reichstaler [2]). Verwundert entnehmen wir aus diesen urkundlichen Nachrichten, welch frisches wirtschaftliches Aufstreben nach 500 Jahren plötzlich wieder in der alten Zisterziensergrundherrschaft erwacht ist. Diese Zeit innerer und äußerer Wiedererstarkung schien eine glückliche Zukunft zu verheißen. Der Kenner rheinischer Geschichte weiß jedoch, daß es anders kam.

Aus welchen Kreisen heraus hat die Abtei ihre Hofkäufe gemacht? Vornehmlich ist es der Adel, dem die Verkäufer angehören: Grafen, Freiherrn, Ritter. Trotz der schützenden Politik, mit der die Herzöge von Jülich-Berg die adeligen Güter vor Veräußerung an Personen anderen Standes zu bewahren suchten, wie v. Below in seinen Untersuchungen über die Landstände darlegt [3]), kamen doch manche derartigen Güter in geistliche Hände [4]). Beweggründe zum Verkauf sind selten angegeben, doch wird es meistens Geldverlegenheit gewesen sein, die in den verschiedensten Umständen begründet sein konnte. Teils war sie durch Verluste in Krieg und Fehde, teils durch Verschuldung infolge übermäßiger Ausgaben für standesgemäßes Auftreten verursacht. Die Zeit der Kreuzzüge, in der das Bedürfnis nach einer guten Ausrüstung manches Besitzstück von der Ritterburg gegen Bargeld an ein Kloster brachte, hatte Heisterbach nicht mehr miterlebt. In der Periode seiner Kaufkraft suchte der Adel zu Hause zu glänzen, oft aber über die vorhandenen

[1]) U. B. S. 17 und 30.

[2]) U. B. Nr. 738, 740, 753, 763. 766.

[3]) v. Below, Territorium, S. 124.

[4]) Im Lauf der Zeit erwarb Heisterbach gemäß den Angaben des U. B. folgende adeligen Güter: 1243 Burg Rosenau (Nr. 87), 1303 Erbe des Ritters von Müttinghoven (Nr. 201), vor 1417 Burg Flerzheim (Nr. 455), vor 1661 Gut Pfaffenröttchen bei Niederdollendorf (Nr. 690), 1676 Hof Ganzhausen in Neukirchen (Nr. 703), 1717 Burg Leubsdorf (Nr. 740), 1726 Hof Widdig (Nr. 763).

Digitized by Google

Mittel hinaus. So bekennt Beatrix von Wolkenburg um 1320, daß sie ihren Hof in Plittersdorf verkaufe, um Schulden zu tilgen. Junker von Roede tut es 1423, um sich vor Schaden zu bewahren, und auch der Erzbischof Dietrich von Mörs handelt aus Not beim Verkauf seines Hofes in Flerzheim und des halben Grevenhofes in Oberdollendorf im Jahre 1415. Aus anderen Nachrichten wissen wir ja zur Genüge, wie dieser Erzbischof sich infolge seiner vielen kriegerischen Unternehmungen in ständiger Geldverlegenheit befand. Nur zwei rein geistliche Institute begegnen uns als Verkäufer von Höfen. Zunächst das Zisterzienserkloster Bredelar in Westfalen im Jahre 1262. Es handelt sich hier aber nur um ein prediolum am Rhein, vielleicht war es nicht einmal ein Hof[1]). Sodann verkaufte im Jahre 1318 das Kloster Gandersheim seinen Hof in Plittersdorf an die Abtei Heisterbach. Geistliche Institute verkaufen stets nur ungern und nur in Fällen der Not oder evidens utilitas[2]). Letzteres betont auch Kloster Gandersheim in der Verkaufsurkunde, und um dieses zu erreichen und es im Andenken für die spätere Generation festzuhalten, fügt es auch sogleich die Verwendung der bar erhaltenen Kaufsumme bei. Es hat mit dem Erlös die benachbarte Burg Gandersheim gekauft, eine überraschende Parallele zum Kauf der Burg Rosenau seitens der Abtei Heisterbach. Nur ein Nichtadeliger findet sich unter den Verkäufern: Theis Schallenberg. Der ihm seitens der Abtei gezahlte Preis von 500 Reichstaler zeigt aber, daß es sich bei diesem im Jahre 1716 getätigten Verkauf um keinen großen Hof gehandelt hat.

Neben dem Erwerb von Höfen ging der von Ländereien und überhaupt aller derjenigen Objekte, die dazu dienten, den vorhandenen Besitzstand abzurunden und wirtshaftlich nutzbar zu machen. Über die Größe des gekaufte Landes findet sich kaum eine Nachricht. Es müssen aber zuweilen ganz bedeutende Stücke gewesen sein, wie die Kaufsumme von 300 Mark für die Güter in Ittenbach vom Jahre 1320 beweist. Die Höhe dieser Summe legt es nahe, hier an ein vollständiges Hofgut zu denken[3]). Auffallend gering

[1]) U. B. Nr. 151.

[2]) Die römische Kurie erließ ausdrückliche Veräußerungsverbote für die Klöster; vgl. Schreiber, II, S. 240 ff. Die Zisterzienser führten sie in ihren großen Schutzbullen besonders auf. Für Heisterbach vgl. U. B. Nr. 8 und 32.

[3]) Schmitz stellt daher Ittenbach mit unter die Reihe der Gutshöfe; vgl. U. B. S. 49. Es wäre aber auch möglich, daß die betreffenden Ländereien zur vollen Ausgestaltung des nahegelegenen Fronhofes in Heisterbacherrott und des Hofes Kippenhan gedient haben. Maaßen, Dek., Königswinter, S. 329,

Digitized by Google

dagegen ist die Zahl der Weinbergserwerbungen [1]). Ähnlich ist es bezüglich der Nachrichten über Ankäufe von Waldungen. Der Kauf des Heinsbergerwaldes in Oberpleis im Jahre 1443 für 200 Gulden bezeichnet in dieser Hinsicht die bedeutendste Erwerbung [2]). Von sonstigen Landkäufen sei nur noch hervorgehoben der Erwerb einer kleinen Bende in Neustadt im Jahre 1603, für welche die Abtei den merkwürdig hohen Preis von 115 Taler zahlte [3]).

Die eigentliche Parallele zu dem Höfeerwerb bildet nach dem Urkundenbefund der Kauf von Erbzinsen und Erbrenten. Eine Zusammenstellung derselben ergibt auch hier die Tatsache, daß das 14. und 15. Jahrhundert das eigentliche Zeitalter der Ankäufe gewesen ist. In den Rheinorten, wie Königswinter und Linz nebst Umgebung sind es vor allem Weinzinse, die erworben werden [4]). Anderwärts kommt gelegentlich auch einmal ein Getreidezins an das Kloster [5]). Häufiger aber kauft die Abtei Geldrenten von Häusern in den Städten Köln, Bonn und Siegburg an, und zwar in den beiden letztgenannten am ausgiebigsten [6]). Der Weinzins bewegt sich in den Grenzen von $^1/_2$ Ohm bis zu drei Ohm. Die Häuserrente beginnt mit einer Mark und steigt bis zu drei Goldgulden am Ende des 15. Jahrhunderts. Vom 16. Jahrhundert ab kommen dann noch höhere Summen vor; 1523: 10 Gulden, 1673: 36 Reichstaler 1705: 162 Reichstaler [7]). Die letzterwähnten hohen Summen bilden aber nur seltene Ausnahmen. Über den Betrag der Kaufsumme für die betreffende Rente finden sich nur spärliche Nachrichten. Doch lassen sich aus den Angaben der später vielfach vorbehaltenen Ablösung die Kaufsummen annähernd berechnen. Die Ablösungssumme bewegt sich zwischen dem 25 fachen Betrag in einem Beispiel vom Jahre 1350 und dem zwölffachen in einem solchen vom Jahre 1396 [8]). In späterer Zeit beträgt sie gewöhnlich das 20 fache, ein Ergebnis, wie es Arnold in seinen Untersuchungen über Baseler Verhältnisse [9]) festgestellt hatte und wie es neuerdings als allgemein gültig durch v. Stempell erwiesen

vermutet in dem sog. „Laagshof" in Ittenbach einen Hof der Abtei, der dann mit den in U. B. Nr. 248 genannten „bona" identisch sein könnte. Doch läßt sich nichts Sicheres hierüber feststellen. Die Lage dieser Höfe gibt Karte 3 an.

[1]) U. B. Nr. 14, 19, 130, 578. [2]) U. B. Nr. 87. [3]) U. B. Nr. 646.
[4]) U. B. Nr. 212, 241, 263, 268, 272, 475 u. a. [5]) U. B. Nr. 556.
[6]) U. B. Nr. 312, 319, 322, 327, 364, 378 u. a.
[7]) U. B. Nr. 581, 701, 729. [8]) U. B. Nr. 345, 433.
[9]) Arnold, Zur Gesch. d. Eigentums in deutschen Städten, Basel 1861, S. 232 ff.

Digitized by Google

worden ist [1]). Für die Kaufsumme der Weinzinse haben wir nur eine Angabe vom Jahre 1307, nach der die Abtei für ein Ohm Weinzins acht Mark bezahlt [2]).

Auch bei dieser Gattung von Käufen interessiert es, die gesellschaftliche Schicht kennen zu lernen, mit der Heisterbach seine Abschlüsse macht. Die unbedeutenden Summen verweisen schon auf bürgerliche Kreise, besonders aber die Erbrenten von städtischen Häusern. Das Bürgertum machte durch seine Kapitalbedürftigkeit den geistlichen Instituten und so hier auch Heisterbach für wirtschaftliche Unternehmungen die Bahn frei zur Konsolidierung ihres Besitzes und zu dessen weiteren Wachstum [3]). Auch mag Not zum Verkauf gezwungen haben, zumal auf dem Lande, wofür die Urkunde der Gebrüder in Linzhausen vom Jahre 1324 als Beispiel gelten kann [4]). Nur ganz spät finden wir den Adel zweimal unter den Verkäufern vertreten: 1673 und 1705. Es ist eben jene Zeit, in der die fast ununterbrochenen Kriege in den Rheinlanden so manchen Adeligen dem Ruin nahe gebracht hatten [5]). Von geistlichen Anstalten ist es nur das Zisterzienser-Nonnenkloster Walberberg, das 1307 aus dringender Not einen Weinzins an Heisterbach verkauft [6]).

In das Gebiet des Zins- und Rentenkaufs gehört auch der Zehntkauf, von dem sich aber nur zwei Fälle in unsern Urkunden erwähnt finden. 1456 und 1457 kauft Heisterbach in zwei Raten von dem in Not geratenen Stift Vilich den Zehnt in Heisterbacherrott, Ittenbach und Umgebung, nachdem es ihn schon seit dem Jahre 1447 in Erbpacht besessen hatte [7]). Einen ebenfalls wertvollen Zehntkauf macht die Abtei nochmals im Jahre 1688 zu Neustadt a. d. Wied mit dem Stift St. Aposteln in Köln. Durch diesen Zehnterwerb hat sie offenbar eine günstige Abrundung ihres Zehntgebietes an dem genannten Orte erstrebt [8]). Auch um Vogteikauf hat die Abtei sich gemäß den Ordensgrundsätzen sehr bemüht, namentlich in Flerzheim und Plittersdorf, wo es durch die ziemlich geschlossene Lage seines Besitzes sich am meisten darauf hingewiesen sah und auch am ehesten auf Erfolg seiner Bestrebungen hoffen konnte [9]).

Es erübrigt noch ein Wort über Bedingungen, die den Kaufverträgen seitens der Verkäufer beigefügt wurden. Die Zweck-

[1]) v. Stempell, S. 33 ff. Vgl. auch v. Eicken, S. 52 ff.
[2]) U. B. Nr. 112. [3]) Vgl. v. Stempell, S. 26 ff.
[4]) U. B. Nr. 268. [5]) U. B. Nr. 701, 729. [6]) U. B. Nr. 212.
[7]) U. B. Nr. 503, 514—17. [8]) U. B. Nr. 717.
[9]) U. B. Nr 135, 241, 431, 537.

Digitized by Google

bestimmung kommt am häufigsten vor. Eine solche findet sich aber nur bei den Zins- und Rentenkäufen. Regelmäßig wird bei ihnen die lebenslängliche Nutznießung für einen bestimmten Mönch vorbehalten, gerade wie bei manchen Schenkungen. Es ist eben die Zeit, wo das monastische Leben in Heisterbach stark in stiftische Bahnen einlenkt [1]). Daneben wird dann in den Kaufverträgen über Zins und Rente vielfach das Recht der Ablösung vorbehalten, bei Gütern das Rückkaufsrecht [2]). Auch Auflagen finden sich. So bleibt das Gut Müttinghoven mit einer Leibzucht behaftet. Der Hinsberger Wald wird mit einer jährlichen Lieferung an Brandholz belegt, und die auf dem Hof Ganzhausen in Neukirchen lastenden Schulden muß die Abtei tilgen, ebenso die des Hofes in Widdig.

Man hatte aber selbst in späterer Zeit nicht vergessen, daß Heisterbach in erster Linie ein geistliches Institut war; das zeigt eine Bedingung in der Verkaufsurkunde vom Jahre 1681, durch welche die Abtei zum Ganzhäuser Hofe in Neukirchen noch die zugehörige Mühle erwarb: nach dem Tode des Verkäufers sollen für ihn im Kloster zehn Seelenmessen gehalten werden. Noch feierlicher bedingt sich im Jahre 1717 der Verkäufer der Güter in Leubsdorf sein Seelgerät aus: Einschließung ins tägliche Gebet, nach dem Tode feierliche Exequien und Eintragung in den liber benefactorum. So ist Lamprecht im Recht, wenn er manche Käufe seitens geistlicher Institute halbe Schenkungen nennt [3]). In einem Falle machte die Abtei selbst beim Abschluß des Kaufes eine interessante Bedingung. Bei Erwerbung der Erbzinsgüter der Familie Krahe-Richartz in Oberdollendorf (1723) zog sie den beiden verkaufenden Witwen von der Kaufsumme die Aussteuer für ihren Bruder, der Mönch in Heisterbach war, mit je 43 Reichstalern ab [4]). Damit werden wir zugleich auf ein letztes Kapitel der Erwerbungen

[1]) U. B. Nr. 212, 263, 268, 272, 322 u. a.

[2]) U. B. Nr. 576, 581, 578, 453. Im letzten Falle handelt es sich um das Rückkaufsrecht des kurkölnischen Hofes in Flerzheim, der 1415 in Heisterbachs Besitz kam. Nach 3½ Jahrhunderten machte die kurkölnische Regierung plötzlich von ihrem urkundlich festgelegten Rechte Gebrauch und der Abtei gelang es nur gegen Erlegung von 2000 Rchtlr., den Revers wieder in ihre Hand zu bekommen; vgl. Nr. 773.

[3]) Lamprecht, I, S. 682. Solche Käufe bieten also das genaue Gegenstück zu jenen Schenkungen, welche halbe Käufe waren. Jede der beiden verhandelnden Parteien hatte ihre besondern Interessen an derartigen Güterveräußerungen und so begegnete man sich oft auf halbem Wege, nicht bloß ideell, sondern auch materiell. Vgl. auch Schreiber, II, S. 216 und Anm. 2.

[4]) U. B. Nr. 759.

Digitized by Google

hingewiesen, auf jenen Besitz, der dem Kloster von seinen eigenen Mitgliedern zugebracht wurde, sei es durch freiwillige oder beim Eintritt geforderte Zuwendungen, oder sei es auf Grund rechtlicher Beziehungen einzelner Mönche, die auch nach deren Aufnahme ins Kloster fortbestanden.

§ 4. Mitgift und Erbschaft.

Nicht jeder, der als ein „Höriger im Dienste des Herrn" [1]) in den Konvent von Heisterbach aufgenommen wurde, wird bei seinem Eintritt etwas ins Kloster eingebracht haben. Die Klosterpforte von Heisterbach war nämlich allen Ständen geöffnet, Adeligen wie Bürgerlichen, Städtern ebenso wie Leuten vom Lande [2]). Für die Konversen ist ausdrücklich bezeugt, daß man zufrieden war, wenn sie eine tüchtige Arbeitskraft mitbrachten [3]). Der Brauch, etwas einzubringen, der schon früh bestanden haben muß, hat sich dann allmählich zu einer Forderung seitens des Klosters ausgebildet. 1258 erhält Heisterbach den allgemeinen Zisterzienserprivilegien gemäß vom Papste das Recht, Güter der Profeß ablegenden Brüder, die diesen nach Erbrecht oder auf einen andern Rechtstitel hin gehören, zu beanspruchen und zu behalten. 1319 wird ihm dieses Recht ausdrücklich bestätigt. Mitgift und Erbschaft vermischen sich zwar in diesen Bestimmungen, wie es ja auch in der Praxis beim Eintritt alleinstehender Personen oft vorgekommen sein wird [4]). So bringt der Schneider Heinrich von Drolshagen bei seinem Eintritt als Konverse im Jahre 1305 „omnia bona sua" ein; was er in Zukunft etwa noch zu erwarten hat, soll ebenfalls dem Kloster gehören [5]). Doch hat man später für die Mitgift bei der Aufnahme auch eine Taxe festgesetzt, woraus sich eine eigentliche Aufnahmegebühr wie bei andern Klöstern und besonders bei den Stiftern bildete. Bei Heisterbach scheint sie gemäß Nachrichten aus späterer Zeit nicht erheblich gewesen zu sein. Der Familie Krahe-Richartz in Oberdollendorf wurden 1723 für Aussteuer bei Aufnahme ihres Bruders als Mönch, wie schon erwähnt, nur 86 Reichstaler abverlangt [6]).

---

[1]) U. B. Nr. 9, S. 104 oben.

[2]) Wellstein, Mönche von H., S. 129 ff. U. B. Nr. 17, 208, 287 u. a.

[3]) Hoffmann, Conv. Inst., S. 49, 68.

[4]) U. B. Nr. 142. Änderung des Datums gemäß Rezension von Kisky, S. 329 ff. Nr. 244.

[5]) U. B. Nr. 208.

[6]) U. B. Nr. 759. Der Mönch Peter Otten aus Bonn hat im Jahre 1748 bei seiner Aufnahme das elterliche Haus eingebracht als Aufnahmegebühr und

Digitized by Google

Neben der Aufnahmegebühr, welche ein Ersatz für die Aussteuer war, hielt die Abtei aber auch bis in die letzten Zeiten auf Einbringung der rechtlich zustehenden Erbschaft, besonders des spätern Kindteils seiner Mitglieder. Waren über die anderweitige Regelung dieses Rechtes vorher keine besondern Vereinbarungen getroffen, so scheute sie gelegentlich vor einer scharfen Auseinandersetzung über derartige Angelegenheiten nicht zurück, wie später zu erwähnen sein wird [1]).

Wie groß der Zuwachs an Vermögen durch diese Art von Erwerb für Heisterbach gewesen ist, läßt sich für keine Periode auch nur annähernd feststellen. Oft erfährt man davon nur gelegentlich in Urkunden, die zu einem ganz andern Zwecke ausgefertigt sind, wie bei der Verpachtung des Hofes Stoßdorf bei Geistingen, der zum Teil als Erbe des Mönches Adolf Münkel an die Abtei gekommen ist [2]). Bei Einbringung von Geldbeträgen lag zudem kein Bedürfnis vor, den Erwerb urkundlich festzulegen; bei andern Gütern ebenfalls kaum, seitdem das klösterliche Erbrecht sich völlig durchgesetzt und mit Einführung des römischen Rechts die Gefahr der Anfechtung für derartige Zuwendungen sich sehr verringert hatte [3]). Dazu kommt, daß wir auch über die Zahl der Mitglieder des Heisterbacher Konventes von Anfang an nur ganz dürftige Nachrichten haben; so groß wie in Altenberg, Kamp, Eberbach und Himmerod ist sie nie gewesen [4]). Im übrigen wird das

Erbschaft zugleich; vgl. Nr. 772. In Altenberg waren in späterer Zeit an Eintrittsgeld ungefähr 1000 Tlr. zu zahlen, doch wurde auch nicht selten davon dispensiert. Vgl. Montanus, S. 101. Daß man bez. der Aufnahme in das zu einer Art Stift umgewandelte Kloster eine vorsichtige Zurückhaltung beobachtete, zeigt eine Nachricht aus dem Buch Weinsberg, hsg. von Höhlbaum, Leipzig 1887, II, S. 284.

[1]) Vgl. Kap. 2 § 3: Besitzstreitigkeiten. [2]) U. B. Nr. 365.

[3]) Kahl, Amortisationsgesetze, S. 36.

[4]) Über die Mitgliederzahl des Heisterbacher Konvents gibt es nur wenig zuverlässige Nachrichten. Die anfängliche Zahl von 13 muß sich bis zur Gründung von Marienstatt im Jahre 1215 auf etwa 60 vermehrt haben. Letztere Zahl wurde bei Gründung eines Tochterklosters durch das Generalkapitel verlangt. Zu damaliger Zeit waren aber diese Bestimmungen sicherlich noch in Kraft. Doch hat Heisterbach keine zweite Tochtergründung zustande gebracht. Eine durch die Schenkung Theodorichs von Holland beabsichtigte Niederlassung in Dordrecht ist nicht zur Tat geworden; vgl. Janauschek, p. LXVI. Das von ihm aufgeführte Walberberg ist gemäß einem Beschluß des Generalkapitels 1452 als Priorat von Heisterbach aus gegründet worden, ging aber 1591 infolge gänzlicher Verschuldung wieder ein. Vgl. Janauschek, S. 278. Pick, Zur Geschichte Walberbergs, Bonner Jahrb. 47, S. 130ff. Auf einem

Digitized by Google

von neu eintretenden Mitgliedern eingebrachte Gut in den seltenern Fällen so groß gewesen sein, daß damit der Unterhalt für einen weitern Ordensangehörigen bestritten werden konnte. Wohltäter, die eine solche Pfründe dotierten, wie deren für Marienstatt und Eberbach bezeugt sind, scheint Heisterbach nicht gehabt zu haben [1]). Nichtsdestoweniger waren die Mitgiften und Erbschaften der Mönche den Regierungen in spätern Zeiten ein Stein des Anstoßes, so daß sie dagegen wie gegen jeden Vermögenszuwachs der toten Hand mit Amortisationsgesetzen vorgingen. So setzte die französische Regierung in den Rheinlanden Ende des 18. Jahrhunderts als Höchstsumme dessen, was als „geistlicher Brautschatz" gegeben werden durfte, 500 Taler fest und dieselbe Summe für die „geistliche Hochzeit und Ausstattung" [2]). Auf Heisterbach dürften diese Bestimmungen kaum noch Anwendung gefunden haben.

2. Kapitel.

Ausgleich und Sicherung des Besitzes.

Die Pachtungen und Ankäufe seitens der Abtei zeigten bereits das Streben nach Abrundung des Besitzes. Daneben aber erkennen wir auch eine Tätigkeit, die einzig nur das Ziel im Auge hatte, den Umfang und die Arten des so vielgestaltigen Besitzes auszugleichen und zu einem geschlossenen Ganzen zu verbinden. So erleichterte man die Bewirtschaftung, verminderte die Betriebskosten und vereinfachte die Verwaltung. Dabei aber ist nicht zu unterschätzen, daß so vor allem auch das Machtgefühl gestärkt wurde. Ein geschlossener Besitz verleiht dem Inhaber nach jeder Richtung hin eine größere Festigkeit als ein solcher, der vielfach zersplittert ist.

Mißverständnis bez. der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse der Abtei im Dorfe Flerzheim beruht die von Maaßen, Dek. Königswinter, S. 335, aufgestellte Behauptung, Flerzheim sei eine Filiale von Heisterbach gewesen. 1357 wird der Konvent auf 39 Mönche und 15 Konversen festgesetzt; vgl. U. B. Nr. 367. 1654 sind 42, 1672: 58 Mitglieder bezeugt; vgl. A. H. V. N. 28, S. 160. Die Nachrichten der Memoriale über Profeßablegungen aus der zweiten Hälfte dieses und der ersten des 18. Jahrhunderts lassen eine verhältnismäßig starke Besetzung der Abtei vermuten; vgl. U. B. S. 90 ff. Nach dem Personalstatut vom 30. Oktober 1802 hatte die Abtei z. Z. der Aufhebung nur noch 21 Mönche, aber keinen Konversen mehr; vgl. Maaßen, Dek. Königswinter, S. 562.

[1]) Beyer, III, Nr. 510; Sauer, I, Nr. 2041.

[2]) Kahl, Amortisationsgesetze, S. 83 ff.

Digitized by Google

§ 1. Tausch.

Nach Gründen braucht man für gewöhnlich bei Tauschgeschäften nicht zu fragen; sie sind im Zwecke des betr. Vertrages mit eingeschlossen. Selbst die bei Veräußerungen seitens geistlicher Institute geforderte „utilitas" wird daher nur selten ausdrücklich betont [1]). Gelegentlich gibt es freilich auch andere Gründe, wie wenn die Abtei 1663 den Eheleuten Schmidts in Königswinter einen Weingarten hergibt zum Neubau eines Wohnhauses an passenderer Stelle als an der, wo das alte, abgebrannte gestanden hatte. Oder es findet, wie im Jahre 1704, ebenfalls in Königswinter ein Tausch statt, damit die Erben an die Teilung des an sie gefallenen Vermögens gehen können [2]). Aber auch in solchen Fällen wachte die Abtei sorgfältig, daß die „utilitas" gewahrt blieb.

Das vorliegende Urkundenmaterial enthält 31 Urkunden über Tauschgeschäfte. Es handelt sich in erster Linie um Grundstücke, vereinzelt um einen Hof, ein Haus, um Zins, Zehnt und Dienste. Der Umtausch von Grundstücken ist vornehmlich in nächster Umgebung von Heisterbach und im Gebiete von Flerzheim erfolgt; denn hier waren die beiden Mittelpunkte des Besitzes. Wenn nicht das Bedürfnis nach einer andern Art von Gütern vorliegt wie im Jahre 1327 in Muffendorf, wo man vier Morgen Ackerland gegen fünf Morgen Wald eintauschte, so werden Grundstücke derselben Art gegeneinander ausgetauscht und Unterschiede durch Geldzahlung ausgeglichen [3]). Bei der Durchforschung derartiger Tauschverträge ergeben sich aber auch zuweilen Einblicke in die innere Entwicklung der Abtei. So zeugt z. B. das Tauschgeschäft vom Jahre 1211, durch welches die Abtei einen Weinberg in Dollendorf für drei Morgen Brachland hergibt [4]), für die Schaffensfreudigkeit des jungen Heisterbacher Konvents, der lieber rodete, statt sich im Besitz fruchttragender Rebengelände behäbig auszuruhen.

Über die Größe der einzelnen Tauschgeschäfte läßt sich nichts Brauchbares ermitteln. Die Tatsache aber, daß diese anfangs nur mit geistlichen Instituten oder mit adeligen Personen abgeschlossen werden, deutet darauf hin, daß es sich oft um erhebliche Objekte gehandelt haben wird [5]). Seit dem 15. Jahrhundert finden sich

[1]) U. B. Nr. 153. [2]) U. B. Nr. 693, 726, 727.
[3]) U. B. Nr. 271, 625, 692, 727. [4]) U. B. Nr. 27.
[5]) Mit folgenden geistlichen Instituten schließt die Abtei nach den Angaben des U. B. Tauschgeschäfte ab: St. Gereon-Köln (Nr. 89), Kapitel Bonn (Nr. 153), Konvent Schwarz-Rheindorf (Nr. 166), Kapitel Münstereifel (Nr. 171),

Digitized by Google

auch viele Bürgerliche unter den Vertragschließenden: die Tauschgeschäfte sind alsdann aber durchweg nicht von größerer Bedeutung [1]). Zehnt und Dienste tauscht Heisterbach nur mit der oberen Gesellschaftsschicht. Zehnt wird in ziemlichem Umfange in der Gegend von Flerzheim und Plittersdorf getauscht, wobei für Plittersdorf als Grund hervorgehoben wird, daß die Streulage der oft sehr kleinen Parzellen die Veranlassung zu vielen Zehnthintertreibungen sei [2]).

Inwieweit durch alle Tauschgeschäfte insgesamt das Gefüge des ganzen Besitzes verschoben worden ist, läßt sich nicht bestimmen.

§ 2. Verkauf.

Bei allen geistlichen Instituten findet sich ein streng konservativer Sinn, das einmal Erworbene festzuhalten. Durch den Zusammenschluß ihrer Mitglieder unter meist ewige Gelübde wird auch in die wirtschaftlichen Beziehungen ein gewisser Ewigkeitsfaktor hineingetragen, der nicht mit Menschenaltern rechnet, sondern mit einer völlig unbeschränkten Zukunft. Dieser im Wesen der Klostergemeinde liegende Grundzug wurde dann noch befestigt durch die vielfachen Verordnungen der Päpste, die eine Veräußerung klösterlichen Eigentums ausdrücklich verbieten [3]). Bei den Zisterziensern kamen als besondere Verstärkung dieser Maßregeln noch die strengen, wiederholten Beschlüsse der Generalkapitel hinzu [4]). Der bei den Tauschgeschäften schon namhaft gemachte Beweggrund der „utilitas" tritt daher noch schärfer bei Verkäufen zutage. In guten Zeiten heißt es somit in Verkaufsurkunden: „in nostrae domus utilitatem", in schlimmen: „umb unser und unsers gotteshauß vilfältigen und ufliegenden beschwernuß", wobei dann gewöhnlich die besondere Veranlassung noch genauer bezeichnet

Stift Vilich (Nr. 233), Deutsch-Ordens-Kommende zu Muffendorf (Nr. 271). Vom Adel sind u. a. beteiligt: Ritter Gottfried von Dollendorf (Nr. 27), Conrad Herr von Tomberg (Nr. 229), Herzog Wilhelm von Jülich-Berg (Nr. 426)

[1]) U. B. Nr. 487, 597, 598, 693 u. a.

[2]) U. B. Nr. 153, 185, 620, 692, 668.

[3]) Schreiber, II, S. 240ff. Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, Freiburg 1904, S. 784. Vgl. auch Abschn. 2, Kap. 2.

[4]) Das Generalkapitel regelte das gesamte Wirtschaftsleben aller Klöster des Ordens bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein. Als dann die einzelnen Klöster bez. der Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine größere Freiheit genossen, behielt sich die Ordensleitung doch die Untersuchung und Anerkennung aller Verträge vor. Vgl. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 725.

Digitized by Google

wird [1]). Einmal findet sich der Fall, daß die Abtei Güter in Römlinghoven bei Dollendorf, die sie selbst kurz zuvor gekauft, im Jahre 1303 wieder zum Einkaufspreis abgibt [2]). Da es heißt, daß Heisterbach sie „benigne et amicabiliter" übergibt, so liegt hier offenbar ein persönlicher Freundschaftsdienst vor, dem andere vergangene oder zukünftige von der Gegenseite entsprochen haben werden. Die Urkunden erzählen auch von Zwangsverkäufen, die im Jahre 1282 von seiten des Generalkapitels angeordnet wurden, um die vielfachen Schulden der Abtei zu decken und ihre Gläubiger zu befriedigen [3]). Unter den andern Verkäufen bezeichnen sie den tiefsten wirtschaftlichen Stand, den die Abtei in dieser Hinsicht erreichte.

Unter den Immobilien sind es einige große Objekte, die Heisterbach verkauft. So veräußert es im Jahre 1262 notgedrungen den Hof Molenberg für 266 Mark an die Abtei Gottestal in der Diözese Lüttich. Damit beginnt der erste Rückschlag in der Entwicklung Heisterbachs während der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. [4]). Im folgenden Jahre verkauft es an dieselbe Schwesterabtei ein Allod in Flerzheim für 68 Mark und 1278 das Gut Moeche bei Lüttich für 100 Mark [5]). Zusammen mit dem Verkauf einer Rente von 40 Mark im Jahre 1254 und der Maßregel des Zwangsverkaufs zeigen diese Veräußerungen das Bild eines bedeutenden Niedergangs [6]).

Anders ist es bei dem Verkauf der Güter zu Sinzig am Rhein im Jahre 1303 für 441 Mark. Die Begründung: pensata utilitate ecclesiae nostrae rechtfertigt vollauf den Schluß, daß es sich um Flüssigmachung von Geldern für die großen Hofankäufe zu Anfang des 14. Jahrhunderts handelte [7]). So erwirbt die Abtei 1303 den Hof in Müttinghoven bei Flerzheim, 1314 den Kippenhanerhof bei Oberpleis, die beide ihrer Lage nach den Bedürfnissen Heisterbachs besser entsprachen, als die veräußerten Güter. Ähnliche Gründe lassen sich bei dem Verkauf des Grundstückes in Bonn im Jahre 1701 zur Anlegung der Neugasse daselbst feststellen. Er erfolgte

[1]) U. B. Nr. 129, 638. [2]) U. B. Nr. 204.

[3]) U. B. Nr. 183. Schon 1268 hatte das Generalkapitel eine allgemeine Weisung dieser Art erlassen, was auf eine weit verbreitete wirtschaftliche Krisis im Orden für die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts schließen läßt. Vgl. Winter, III, S. 232.

[4]) U. B. Nr. 163. [5]) U. B. Nr. 165, 175.

[6]) U. B. Nr. 129. Hierhin gehört auch noch die Inkorporation der Pfarrkirche in Neustadt im Jahre 1254, wodurch der Not der Abtei gesteuert werden sollte; vgl. Nr. 133, 140. [7]) U. B. Nr. 202.

Digitized by Google

offenbar unter dem Druck des Erzbischofs, der nach dem großen Brande der Stadt im Jahre 1689 mit der Verschönerung seiner Residenz beschäftigt war [1]). Aber die der Abtei gezahlten 800 Taler, abgesehen von den andern Vergünstigungen, waren damals wieder ein angenehmer Zuwachs zu den Kapitalien, mit denen Heisterbach im Anfang des 18. Jahrhunderts seine letzten großen Hofankäufe machte.

Zu diesen großen Objekten kommen dann noch eine Reihe von Verkäufen, bei denen es sich um Ländereien und Weinberge handelt, ein paar Mal auch um Häuser; sie sind aber alle nicht von erheblicher Bedeutung [2]). Um größere Summen scheint es sich beim Verkauf von Zins und Renten gehandelt zu haben. Er war schon deswegen bei geistlichen Instituten besonders in Zeiten der Not beliebt, weil dabei der Grundbesitz erhalten blieb und nur dinglich belastet wurde. Durch größere Sparsamkeit und rüstigere Arbeit konnte das aufgenommene Kapital mit der Zeit wieder abgetragen werden. Die Zins- und Rentenverkäufe fallen für Heisterbach, abgesehen von mehreren Jahrzehnten unmittelbar vor seinem Untergange, fast ausnahmslos in das 16. und noch mehr in das 17. Jahrhundert. Das stimmt mit der bereits früher festgestellten Tatsache überein, daß wir in dieser Zeit keinem größeren Ankauf begegnen. Während der Wirren der Reformation, im Truchsessischen und im Dreißigjährigen Kriege und endlich während der Eroberungskriege Ludwigs XIV. lag das wirtschaftliche Leben im westlichen Deutschland oft jahrelang brach [3]). Bald sind es 20 Taler, bald 25 Taler, dann 135 Taler Rente, die von der Abtei verkauft werden, und wenn wir dazu die Begründung lesen: Klosterbrand, Kriegssteuern, Brandschatzung, Mißwachs und Schulden, dann erkennen wir selbst aus diesen spärlichen Nachrichten deutlich genug, wie Deutschlands Not und Schmach auch an die Klostermauern von Heisterbach ihre Wellen trug und Blüte und Wohlstand der Abtei vernichtete [4]). Alle die großen Anleihen der Abtei im 17. Jahrhundert machten die Mönche mit einer Ausnahme bei Kölner Bürgern. Diese Tatsache zeigt, welch starke geschäftliche Beziehungen die Abtei mit der Stadt Köln verbanden [5]).

[1]) U. B. Nr. 723. Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 188.
[2]) U. B. Nr. 789, 579, 771.
[3]) U. B. S. 14 ff., 40 ff.
[4]) U. B. Nr. 676, 677, 705, 713, 724, 733.
[5]) Vgl. auch S. 2 und Abschn. 2, Kap. 2, § 4.

Digitized by Google

§ 3. Besitzstreitigkeiten.

Die Zisterzienser hatten mit den Grundsätzen, die auf ihrer Reform der Benediktinerregel ruhten, allen wirtschaftlichen Streitigkeiten zu entgehen gesucht. Sie verlangten für ihre Klöster und Höfe einsame Lage, fern von andern Ansiedlungen [1]). Daher wählten sie meistens unwirtliche, sumpfige, unangebaute Gegenden, wo sie oft das Land aus dem Urzustande heraus kultivierten. Sie schrieben Abschließung von der gemeinen Mark und Anlage der Höfe außer deren Bereich vor. Sie faßten auf ihren Generalkapiteln strenge Beschlüsse gegen die erobernde Erwerbspolitik der einzelnen Klöster. Aber trotz alledem ergab sich für sie die merkwürdige Tatsache, daß sie durch ihre intensive Tätigkeit gerade mitten in jene Welt gestellt wurden, der sie um jeden Preis hatten entfliehen wollen. So konnten Reibungen und Kämpfe um die Güter eben dieser Welt nicht ausbleiben. Das mußte auch Heisterbach erfahren, das durch seine spätere Gründung und durch die besondern Verhältnisse seiner Lage mehr Reibungsflächen finden mußte als manches in tiefster Einsamkeit versteckte Kloster des Ordens. Allein alle Kämpfe, die es um seinen Besitz führen mußte, gereichten ihm zu äußerer und innerer Festigung.

Die Anfechtungen erstrecken sich über das ganze Gebiet, in dem die Heisterbacher Güter verstreut lagen, angefangen von Dordrecht im Mündungsgebiet des Rheins, wo es wiederholt in seinen Patronatseinkünften bedroht war, bis hinauf in die Gegend von Speier am Oberrhein. Von dem dort gelegenen Hofe Affolterloch wird uns nämlich im Jahre 1202 über eine Auseinandersetzung mit einem Ritter Volrad von Schifferstadt wegen Fischereigerechtigkeiten berichtet, die zu dem genannten Heisterbacher Gutshofe gehörten [2]). Ähnlich weit erstreckt sich der Kreis der Personen, mit denen die Abtei Besitzstreitigkeiten auszufechten hatte. Alle Stände sind vertreten, der Klerus ebenso wie die Laienwelt. Selbst mit einem Kloster des eigenen Ordens, Altenberg bei Köln, brach gegen Mitte des 13. Jahrhunderts ein Zwist aus, der 1240 unter Vermittlung der Äbte von Himmerod, Eberbach und Marienstatt beigelegt wurde [3]). Auch mit dem Erzbischof von Köln kam es mehrfach zu Uneinigkeiten, als dieser sich in der spätern Unterherrschaft Flerzheim Rechte anmaßte, die ihm dort nach der Auffassung Heisterbachs

[1]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 700 ff.
[2]) Remling, I, Nr. 122.
[3]) U. B. Nr. 85.

Digitized by Google

nicht zustanden [1]). Einige von denen, welche den Besitz und die Rechte der Abtei anfochten, scheinen dabei recht hartnäckige Naturen gewesen zu sein, so insbesondere Dietrich von Gymnich, der Lehnsmann Heisterbachs auf dem Burghaus in Flerzheim. Schon 1420 finden wir Angehörige der Famile mit der Abtei in Streit und 1490 den oben Genannten, trotzdem er mit seinen Ansprüchen bereits mehrfach vom Gericht abgewiesen worden war [2]). Man gewinnt den Eindruck, als habe es sich dabei um einen erblichen Familienstreit gehandelt.

Von den Streitigkeiten verdienen einige besonderes Interesse wegen des Objektes, das in Frage kam oder wegen der sie begleitenden Umstände. Das gilt zunächst von der Anfechtung der Schenkung des wertvollen Allods in Oberkassel. Gräfin Alveradis von Molbach hatte jenes Allod Heisterbach zugewandt. Aber ihr Verwandter Arnold von Hückeswagen hatte sich mit Waffengewalt dem widersetzt und sich den Besitz des Gutes erzwungen. Vor Gericht geladen erschien er nicht, und wurde in contumaciam verurteilt und mit der Exkommunikation belegt. Nachdem Arnold gegen das wiederholte Versprechen der Rückgabe des geraubten Gutes von der kirchlichen Strafe befreit worden war, wird auf einem neuen Termin das Allod der Abtei zugesprochen, und dies Urteil vom Papste bestätigt. Aber Arnold begibt sich seiner Ansprüche noch immer nicht. Endlich jedoch im Jahre 1218 kommt auf Betreiben des Erzbischofs Engelbert I. von Köln der Verzicht Arnolds zustande. Mit seiner Gattin, fünf Kindern und dem zu erhoffenden Schwiegersohne entsagt er endgültig allen Ansprüchen. Der Erzbischof aber ist glücklich, die Sache endlich geregelt zu haben [3]). Der vorliegende Fall ist ein treffendes Schulbeispiel für eine Schenkungsanfechtung, wie sie damals zu Hunderten seitens der Klöster gegenüber der altgermanischen Auffassung des Erbrechtes durchgefochten werden mußten [4]). Freilich bildete ein so

[1]) U. B. Nr. 296—99, 667, 689, 731, 773.

[2]) U. B. Nr. 457, 523, 530, 548, 550, 552.

[3]) U. B. Nr. 25, 31, 38.

[4]) Für die Zisterzienser hat sie wohl am eingehendsten Bär betreffs Eberbach behandelt. Seine Ausführungen bieten ein lebensvolles Gemälde der damaligen Stellung von Kloster und Umgebung zueinander und der im Kampfe um den Besitz sich vielfach kreuzenden Interessen; vgl. I, S. 199, 238, 295, 604; II, S. 8, 51, 54, 196, 294, 333, 604 u. a. Auch Himmerod scheint zahlreiche Besitzstreitigkeiten gehabt zu haben. Vgl. Beyer, II, Nr. 60, 62, 138, 193, 204 u. a. III, Nr. 88, 439, 532, 623, 974 u. a. Günther, II, Nr. 153, 154, 216 u. a. Kamp und Altenberg scheinen nach dem bis

Digitized by Google

hartnäckiger und langwieriger Kampf um Besitz wie derjenige mit Arnold von Hückeswagen für Heisterbach eine Ausnahme. Zuweilen genügte ein Schöffenurteil, um die Forderungen der Gegenseite abzuweisen bzw. zu befriedigen, wie es die Auseinandersetzung vom Jahre 1309 bezüglich der Schenkung der Güter zu Schuren bei Unkel zeigt [1]).

Auch bei der Mitgift und Erbschaft ihrer Mönche unternahm es die Abtei, ihr Recht gegebenenfalls energisch zu wahren. Im Jahre 1360 erhob sie auf Grund ihres päpstlichen Erbschaftsprivilegs im Namen ihres Mönches Herman Wederhane aus Köln gegen das väterliche Testament Einspruch, das dem Sohne von der Erbschaft nichts zukommen ließ. Sie drang mit ihrem Proteste durch und erhielt durch das Kölner Schöffengericht das ganze immobile Vermögen zugesprochen [2]). Daß dabei dem Sohne die lebenslängliche Nutznießung gewährt wurde, verschlägt an sich nichts; es entsprach dies vielmehr ganz den damals schon stark vorherrschenden stiftischen Verhältnissen der Abtei. Bedenklich mutet allerdings ein Vorfall aus dem Jahre 1396 an. Dort mahnt der Rat der Stadt Köln die Abtei, die Bürgerin Druda Netzsticker wegen elterlicher Vermögensteilung unbehelligt zu lassen, da der als Mönch in Heisterbach eingetretene Bruder der Genannten schon gestorben sei, ehe er Profeß abgelegt habe [3]). Stimmt diese Feststellung, dann hätte sich die Abtei in diesem Falle mit ihrem von Rom zugestandenen Privileg in Widerspruch gesetzt, das verfügte, das Kloster könne nur die Erbschaft von solchen freien Personen beanspruchen, die Profeß abgelegt hätten. Doch wußte man sich auch zu bescheiden, wie ein Vorgang späterer Zeit dartut. Im Jahre 1641 entsagte die Abtei bei der Profeßablegung ihres Mitgliedes Heinrich Michael Wonken aus Köln jedem Anspruch auf das väterliche Vermögen des letzteren, da der Vater bereits zur Primiz des Sohnes ein priesterliches Kleid und 500 Taler an das Kloster geschenkt hatte [4]).

Viele Schwierigkeiten machte auch die Behauptung der Pa-

jetzt bekannten Material ruhigere Bahnen gewandelt zu sein. van Laak beschäftigt sich mit Besitzstreitigkeiten nicht besonders, doch erwähnt Lacomblet, II, Nr. 24, 207, zwei Fälle für Kamp und drei für Altenberg: II, Nr. 4, 57, 779. Bei Marienstatt widmet Wellstein, Abtei M., S. 62ff., ihnen ein besonderes Kapitel. Auch bei Villers waren sie zahlreich; vgl. de Moreau, S. 144. Für Morimund vgl. Dubois, S. 132.

[1]) U. B. Nr. 215. [2]) U. B. Nr. 382. [3]) U. B. Nr. 435.
[4]) U. B. Nr. 672.

Digitized by Google

tronate. Vor allem um das Patronat der Kirche in Dordrecht hat es einen langwierigen Streit gegeben. Es war der Abtei von Graf Theodorich von Holland schon früh geschenkt worden und sie hatte es sich bereits mehrmals bestätigen lassen [1]). Aber der gleichzeitige Auftrag des päpstlichen Legaten in seiner Bestätigungsurkunde an den Erzbischof von Köln im Jahre 1251, die Abtei in Ausübung ihres Patronatsrechtes zu schützen, zeigt deutlich, daß damals schon irgendwo Gefahr drohte. Zwischen den Bestätigungen des Bischofs von Utrecht vom Jahre 1254 und 1257 scheint der offene Kampf in Dordrecht entbrannt zu sein [2]). Die Kaiserinwitwe des verstorbenen Grafen Wilhelm von Holland und ihr Vetter Wilhelm von Alvernia bemühten sich um die reichen Einkünfte des Patronates. Ein geistliches Schiedsgericht wies im Jahre 1258 die mächtigen Bewerber mit ihren Ansprüchen ab [3]). Aber diese beruhigten sich dabei nicht; vielmehr gingen sie nunmehr sogar tätlich gegen den Inhaber der Stelle, einen Heisterbacher Mönch, vor. Ihre Leute überfielen ihn bei der Messe und raubten die Einkünfte. Den Anstiftern wurde die Exkommunikation angedroht, wenn nicht binnen acht Tagen Genugtuung erfolge. Hier verlassen uns die Nachrichten bis zum Jahre 1270 [4]). Es scheint aber, daß die oben genannten adeligen Bewerber ihre Ansprüche gewaltsam durchgesetzt haben, da sie einen Priester für den Gottesdienst bestellten und die übrigen Einkünfte für sich einzogen, unbekümmert um das über die Kirche verhängte Interdikt. 1270 wurde diese Strafe aufgehoben, Heisterbach in seinem Besitzrechte wieder bestätigt und der zeitige Stelleninhaber, der Sohn eines Ritters, klugerweise von der Abtei an der Kirche belassen [5]). 1279 wurde die Pfründe seitens der Utrechter Diözesanverwaltung dem Magister Theodorich von Mariengraden in Köln übertragen, der mit Genehmigung des Utrechter Archidiakons die Besorgung des Gottesdienstes an einen Heisterbacher Mönch abgab [6]). Offenbar wählte man diesen Umweg bei der Neubesetzung der Stelle mit Rücksicht auf die noch nicht beruhigten Gemüter. Völliger Friede scheint aber nunmehr eingetreten zu sein; denn in der Folgezeit hören wir nichts mehr von dem wegen seiner reichen Einkünfte so heiß umstrittenen Patronate.

Wenn nun aber Heisterbach vor der energischen Geltendmachung seiner Rechte selten zurückgeschreckt ist, so hat es doch auch stets im Auge behalten, daß Streit um Besitz und Rechte

[1]) U. B. Nr. 67, 119, 120, 121.
[2]) U. B. Nr. 132, 143. [3]) U. B. Nr. 146. [4]) U. B. Nr. 147.
[5]) U. B. Nr. 161. [6]) U. B. Nr. 177.

Digitized by Google

auf beiden Seiten zu schwerer wirtschaftlicher Schädigung führen kann und oft genug durch ihn der Grund zu langer Zwietracht und Abneigung gelegt wurde. Es hatte aber hinreichende Veranlassung, sich insbesondere, wie bereits oben schon mehrfach gezeigt wurde, das Wohlwollen der umwohnenden Bevölkerung zu erhalten. Daher suchte die Abtei allen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, vor allem durch Verzichterklärungen seitens derjenigen, welche gemäß deutscher Rechtsauffassung Ansprüche auf die betreffende Sache erheben konnten. Solche Erklärungen wurden möglichst sofort in die Schenkungs- oder Kaufurkunde aufgenommen [1]). Doch kamen sie auch bisweilen erst später zustande, wenn nicht alle Erbberechtigten bei der Verhandlung zugegen gewesen waren oder damals noch nicht die Volljährigkeit erlangt hatten [2]). Oft leisteten auch Freunde oder Verwandte Garantie, daß binnen Jahr und Tag keine Anfechtung erfolgen werde [3]). Geschah eine solche schließlich dennoch, so war die Abtei bestrebt, die Sache durch gütlichen Vergleich beizulegen, indem sie „pro bono pacis" irgend eine Abfindungssumme zahlte [4]). Auf der Gegenseite aber war man glücklich, wenigstens etwas erreicht zu haben, zumal wenn man sich vielleicht, wie es öfter der Fall gewesen zu sein scheint, in augenblicklichen Geldnöten befand. Diese auch in den andern rheinischen Zisterzienserklöstern vielfach vorkommenden Manipulationen machen für die ältere Zeit oft den Eindruck, als habe es sich um kleine Erpresserkunststücke gehandelt, so sehr man übrigens den Schmerz um den Verlust eines erhofften Erbgutes der Berechtigten verstehen kann [5]). In späterer Zeit wurde bei einem Kaufabschluß von der Abtei ein mehr oder minder großes Verzichtgeld sofort mit erlegt.

[1]) U. B. Nr. 87, 135, 179, 202 u. a.

[2]) U. B. Nr. 184, 477, 541 u. a., 319.

[3]) U. B. Nr. 87, 180, 202, 457 u. a.

[4]) U. B. Nr. 218, 346. Remling, I, Nr. 122. Während das Kloster gern betont, daß es „pro bono pacis" den Vergleich abschließt, läßt die Gegenseite sich vielfach „consilio prudentum virorum" bestimmen.

[5]) U. B. Nr. 703, 709, 753, 763. Besonders bei den Besitzstreitigkeiten der Abtei Eberbach finden sich diese Abfindungen durch Geld oder Güter vielfach; vgl. Bär, I, S. 199, 295, 604, II, S. 51, 54, 333. Für Himmerod vgl. Beyer, II, Nr. 138, 204, 214, III, Nr. 88, 532, 1271 Für Altenberg vgl. Lacomblet, II, Nr. 4. Für Marienstatt vgl. Günther, II, Nr. 237. Die Unzahl solcher Streitigkeiten zeigt, wie der Boden für die bald hier bald dort auftauchenden Amortisationsgesetze vorbereitet war; zugleich aber liefern sie auch den Beweis, daß alle diese Gesetze durch die kluge und mit bedeutenden Mitteln arbeitende Wirtschaftspolitik der betreffenden Institute wirkungslos gemacht wurden. Vgl. auch oben S. 22 Anm. 2.

Digitized by Google

Die Besitzstreitigkeiten sind bis um das Jahr 1500 der Hauptsache nach erledigt. Dieses Ergebnis steht in Verbindung mit der Tatsache, daß um das Jahr 1500 die ältere deutsche Auffassung von der Anfechtbarkeit jeder Veräußerung immobilen Gutes der römischen Rechtsauffassung gewichen war[1]). Streitigkeiten um Zins und Zehnt, Zahlungen, Pacht und Dienste, die verschiedentlich auch Forderungen anderer an die Abtei betrafen, ziehen sich naturgemäß in mehr oder minder großer Anzahl durch alle Jahrhunderte der Klostergeschichte hindurch.

Die Veränderungen, welche Heisterbach durch die Kämpfe um seinen Besitz erfahren, sind nach dem vorliegenden Urkundenmaterial, von einer Ausnahme aus sehr später Zeit abgesehen, unerheblich gewesen. Bei dieser Ausnahme handelt es sich um einen Hof in Flerzheim. Nach langjährigem Streit zwischen den Diskalzeatessen in der Kupfergasse zu Köln und der Abtei um den Gohrerhof in Flerzheim schließen die streitenden Parteien im Jahre 1723 einen Vergleich, der besagt, daß die Abtei den Hof von nun an gegen Zahlung von 1450 Reichstaler und 3 Ohm Wein besitzen solle[2]). Es scheint, daß damit die fortgesetzt angestrebte völlige Geschlossenheit des abteilichen Besitzes in Flerzheim erreicht worden ist.

§ 4. Schutzbriefe und Privilegien.

Das Werden und Wachsen Heisterbachs würde man nicht ganz verstehen, wenn man sich nicht noch eines Faktors erinnern würde, der alle andern wie mit einem festen Bande zusammenhielt und der Abtei noch bis ins letzte Jahrhundert ihres Bestehens jenes Relief verlieh, wodurch sie sich von ihrer Umgebung bedeutend abhob. Die Schutzbriefe und Privilegien, welche der Abtei als einem geistlichen Institut seitens der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verliehen wurden, begründeten ihre bevorzugte Stellung. Über das Verhältnis der obersten geistlichen Gewalt zu den Klöstern in dem genannten Sinne hat neuestens Schreiber eine wertvolle Monographie für die Zeit des 12. Jahrhunderts geliefert. In ähnlicher Weise tut dies Opladen für das 13. Jahrhundert bezüglich der Stellung der deutschen Könige zu den Klöstern. Während in diesen Arbeiten die ältern rheinischen Zisterzienserklöster Altenberg, Kamp, Eberbach, Himmerod vielfach berücksichtigt sind, fehlen für

[1]) v. Below, Die Ursachen der Rezeption des röm. Rechts in Deutschland. Histor. Bibl. d. Hist. Zeitschr., Bd. 19, S. 163 ff.

[2]) U. B. Nr. 755.

Digitized by Google

Heisterbach aus naheliegenden Gründen die entsprechenden Nachrichten. Wenn daher im Folgenden nach dieser Richtung eine Ergänzung geboten wird, so werden sich die Angaben nur auf diejenigen Beziehungen erstrecken, die auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Heisterbachs von Einfluß waren.

Von kirchlicher Seite hat Heisterbach zwei große Schutzbullen im Anfang seines Bestehens erhalten, die schon eingangs erwähnten Bullen Cölestins III. vom Jahre 1193 und Innocenz' III. vom Jahre 1213. Ihr Inhalt entspricht dem im privilegium commune der Zisterzienser festgelegten Schema [1]). Was diesen für das wirtschaftliche Leben des betreffenden Klosters den Hauptwert gab, war die nach der allgemeinen Versicherung des päpstlichen Schutzes folgende namentliche Aufzählung der Güter, die zuweilen einen tiefen Einblick in die Entstehung des ganzen Besitzes, ja sogar in den Wirtschaftsbetrieb gewährt. Bei Heisterbach beschränkt sich diese Aufzählung leider fast ganz auf eine bloße Aneinanderreihung von Namen. Hieran schließt sich das Privileg der Zehntfreiheit, das die wirtschaftlichen Verhältnisse des eigenen und des fremden Besitzes so eng berührte und bei den Zisterziensern zu bittern Kämpfen geführt hat, wie später noch zu zeigen sein wird [2]). Auch die dann folgende Zusicherung der freien Aufnahme ins Kloster hatte für dieses wirtschaftliche Bedeutung, wie sich schon bei Behandlung des Erwerbes durch Mitgift und Erbschaft ergab. Dasselbe gilt von den Bestimmungen über die Vermögensverwaltung. Kein Mitglied des Klosters durfte Privatbesitz haben, Bürgschaft leisten oder Darlehen geben. Ferner durfte kein Besitz veräußert werden, es sei denn zum Nutzen des Klosters. So wurde also von oberster kirchlicher Stelle einer Zersplitterung, Entfremdung und Verschleuderung der Klostergüter sorgfältig vorgebeugt [3]). Auch die Bestimmungen über das Verhalten des Klosters dem Gericht gegenüber ist von der Sorge um das wirtschaftliche Gedeihen eingegeben: das Kloster darf sich wohl des Zeugnisses der Brüder vor Gericht bedienen, braucht aber vor dem geistlichen wie vor dem weltlichen Richter nur einen beschränkten Gerichtszwang zu dulden [4]). Für Leistungen geistlicher Art darf der Diözesanbischof keine Abgabe als Entschädigung fordern. Desgleichen soll das Kloster auch sonst volle Steuerfreiheit genießen. Geistliche Strafen wie Exkommunikation, Suspension und

[1]) Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen, Innsbruck 1894, I, S. 230.

[2]) Vgl. Abschn. 2, Kap. 2, § 2.

[3]) Daß diese Bestimmung auch praktisch gehandhabt wurde, zeigt eine Nachricht vom Jahre 1267; vgl. U. B. Nr. 169.

[4]) U. B. Nr. 8, S. 105, Nr. 32, S. 135, Nr. 61, 110.

Digitized by Google

Interdikt darf der Bischof über das Kloster nicht verhängen, nicht einmal über mercenarii und benefactores desselben, eine für das wirtschaftliche Leben des Klosters sehr wertvolle Vergünstigung, weil das mittelalterliche kirchliche Recht selbst den geschäftlichen Verkehr mit Personen, die mit einer kirchlichen Strafe belegt waren, verbot [1]). Auch Raub, Diebstahl, Brandstiftung und ähnliche Verbrechen gegen das Klostervermögen werden ausdrücklich untersagt.

Daß man die praktische Bedeutung dieser großen Schutzbullen nicht überschätzen darf, zeigen Vorgänge, wie sie sich in Urkunden aus den Jahren 1224, 1225 und 1227 widerspiegeln [2]). Man fällt über die Besitzungen und Häuser Heisterbachs mit Gewalt und Raub her, Erbschaften der Mönche werden der Abtei vorenthalten, man verhängt unter Mißachtung des päpstlichen Privilegs über sie Exkommunikation und Interdikt, man zwingt ihr den Zehnt ab. Klerus und Laien sind in gleicher Weise an diesen Vorgängen beteiligt. In energischen Schreiben protestiert der Papst gegen dergleichen Vorkommnisse und trägt den Bischöfen von Köln, Trier und Utrecht sowie der gesamten Geistlichkeit auf, die Abtei gegen das vielfache Unrecht in Schutz zu nehmen und gegen die Übeltäter, gleichviel welchen Standes, mit kirchlichen Strafen streng vorzugehen. Über die Orte, in denen man die Güter der Abtei mit Gewalt zurückhält, soll das Interdikt verhängt werden. Das Bild, welches sich uns hier entrollt, gleicht beinahe einer förmlichen Revolution gegen Heisterbach auf der ganzen Linie, und wenn die anfängliche Abneigung der Bevölkerung sich inzwischen wohl gelegt hatte, so scheint die energische Art des Abtes Heinrich I. und dessen Expansionspolitik das Treiben der dem Kloster feindlich gesinnten Elemente so gesteigert zu haben, daß nunmehr die Gegensätze scharf aufeinander prallten und man kein anderes Aushilfsmittel mehr wußte, die Erregung zu beschwören, als das energische Eingreifen der obersten Leitung der Kirche. Wie kritisch die Lage war, ersieht man auch daraus, daß Heisterbach um diese Zeit neben dem vom Orden bestellten Geschäftsträger noch einen eigenen Sachwalter beim päpstlichen Stuhl unterhielt, eine Maßregel, die vom Orden nur als Ausnahme geduldet wurde [3]).

[1]) Man konnte auf diese Weise ein Kloster wirtschaftlich lahm legen, und daß man davor gegenüber den immer mächtiger werdenden Zisterzienserklöstern von seiten des höheren Klerus nicht zurückschreckte, beweisen Ereignisse, wie sie uns eine Bulle Innocenz' IV. von 1248 berichtet. Vgl. U. B. Nr. 109.

[2]) U. B. Nr. 55, 57, 65.

[3]) U. B. Nr. 68 und Beschluß des Gen.-Kap. 1349 bei Winter, III, S. 317

Digitized by Google

In den folgenden Jahrzehnten hören wir von Klagen Heisterbachs und der Anrufung des päpstlichen Schutzes nichts, trotzdem die Lage des Klosters in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine so üble war[1]). Als es sich jedoch zu Beginn des 14. Jahrhunderts von der erlittenen Schwächung erholt hatte, gewann es durch den päpstlichen Stuhl im Jahre 1309 zusammen mit andern Klöstern seines Ordens im Abt von St. Pantaleon in Köln einen besonderen Beschützer gegen Belästigungen, ebenso in späteren Jahren erneute päpstliche Bestätigungen seiner Privilegien[2]). Doch war damals für den Gesamtorden eine kritische Zeit angebrochen, die am besten durch die Reorganisationsbulle des Zisterzienserpapstes Benedikt XII. vom Jahre 1335 charakterisiert wird[3]). Die Schutzurkunden werden in der Folgezeit zwar immer wieder erneuert, aber die Entfremdung und der Verlust von Gütern aller Art geht trotzdem, wie die Urkunden von 1371 und 1389 zeigen, unausgesetzt weiter[4]); ein fast gleichzeitiges Wachsen und Absterben geht nebeneinander her. Wie sehr die Abtei bemüht war, diese Entwicklung mit allen Mitteln in geordneten Grenzen zu halten, zeigt die Tatsache, daß sie sich sogar 1437 vom Baseler Konzil Beschützer bestellen läßt, zu einer Zeit also, wo sie sich wegen der Verbindung mit Erzbischof Dietrich von Mörs und wegen dessen kirchenpolitischer Stellung zur Kurie offenbar nicht an diese wenden wollte[5]). Die alten Klagen über Beraubung, Besitzentfremdung, unbefugte Verhängung kirchlicher Strafen, Mißachtung der Privilegien dauern auch in der Folgezeit fort, wie sich aus den Nachrichten der Jahre 1507 und 1551 entnehmen läßt[6]). Zu ihrer richtigen Beurteilung muß man bemerken, daß die Bestellung eines Richters und Rechtsbewahrers für das Kloster sowie die Bestätigung aller Privilegien des Ordens, womöglich von jedem neuen Papste, in späterer Zeit auf einer altererbten Gewohnheit beruhte, die man trotz der geringen praktischen Bedeutung, die sie wenigstens für das wirtschaftliche Leben hatte, aus Pietät beibehielt.

Über Schutz und Privilegien von seiten des Diözesanbischofs finden sich nur zwei Urkundenberichte, beide von Erzbischof Konrad von Hochstaden aus dem Jahre 1246[7]). Der Erzbischof versichert die Abtei seines Schutzes, erkennt ihre Freiheiten und Privilegien gemäß den allgemeinen Ordenssatzungen an und gewährt in dem einen

[1]) Vgl. oben S. 43. [2]) U. B. Nr. 301, 216, 245, 293.
[3]) Wetzer-Welte, III, Sp. 379. Herzog-Hauck, IV, S. 125.
[4]) U. B. Nr. 417, 423.
[5]) U. B. Nr. 489. Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 16, S. 167 ff.
[6]) U. B. Nr. 570, 599. [7]) U. B. N. 97, 98.

Digitized by Google

Falle noch Befreiung vom Bonner Zoll, in dem andern Steuerfreiheit für die abteiligen Güter in Bonn und Königswinter. Doch hat die Abtei wohl zu allen Zeiten das Wohlwollen ihres Diözesanbischofes besessen und demgemäß auch den entsprechenden Schutz von seiner Seite erhalten. Schon in der Berufung auf den Stromberg lag jene Zuneigung ausgesprochen, wie sie die Erzbischöfe von Köln bei Gründung von Kamp und später in ähnlicher Weise bei Altenberg gegen die Zisterzienser betätigt hatten [1]). Und wenn sie mit der Berufung zugleich die allgemeinen Privilegien des Ordens anerkannt hatten, so lag darin schon ein nicht geringes Wohlwollen ausgedrückt [2]). Doch wir sehen sie auch positiv für Heisterbach noch tätig in Schenkungen, in Bestätigung von Erwerbungen, in Schlichtung von Streitigkeiten und Anbahnung von Vergleichen [3]). Die Abtei wußte auch wohl, was sie an ihrem Diözesanbischof hatte und hielt deshalb in den kirchenpolitischen Kämpfen stets zum Kölner Erzbischof oder bewahrte doch eine ruhige Neutralität, manchmal sogar im Gegensatz zur Stellung des Gesamtordens, so in den Tagen der Staufer und zur Zeit des Baseler Konzils [4]). Bekannt ist sodann die flammende Begeisterung, mit welcher Abt Heinrich 1225 auf dem Hoftage in Frankfurt, wohin er mit dem Abte von Altenberg die Leiche des Kölner Erzbischofs Engelbert gebracht hatte, gegen dessen mächtige Mörder auftrat [5]). Auch war die Abtei bereit, ihrem Diözesanbischof aus Geldverlegenheit zu helfen. So unterstützte sie den Erzbischof Dietrich von Mörs, der sich infolge seiner kriegerischen Unternehmungen oft in Geldnot befand, mehrfach, wobei sie allerdings auch ihren Vorteil fand [6]). Selbst zeitweilige Streitigkeiten haben das Verhältnis zum erzbischöflichen Stuhl nicht dauernd zu trüben vermocht, wie der feierliche Besuch und festliche Empfang des Kurfürsten und Erzbischofes Maximilian Friedrich in der Abtei selbst und im Heisterbachhofe zu Königswinter im Jahre 1776 beweist [7]).

Inwieweit die Laien der Abtei ihren Schutz angedeihen ließen, ist nicht zu ersehen. Jedoch erscheint der Schluß nicht unberechtigt,

[1]) Knipping, Regesten d. Erzb. von Köln, II, Nr. 193, 256, 268, 269, 361, 680, 1164, 1322 u. a. — II, Nr. 325, 326, 344, 363, 434, 487, 488, 637, 674, 680, 851 u. a. [2]) Schreiber, I, S. 113 ff.

[3]) U. B. Nr. 12, 15, 16, 19, 23, 38, 40, 42 u. a, 745, 746, 773.

[4]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 123; Bd. 16, S. 142 ff., 167.

[5]) Vgl. Boehmer, Font. rer. Germ II, S. 321 (Caes. Heisterb. vita s. Engelberti). Ficker J., Engelbert d. H., Cöln 1853, S. 175.

[6]) U. B. Nr. 453, 494, 500 und S. 526, Anm. 1.

[7]) Schmitz, Volkstümliches, S. 154—55.

Digitized by Google

daß die gegen das Kloster so wohltätigen Grafen von Sayn, sowie das Geschlecht derer von Löwenberg und derer vom Drachenfels, die alle in der Abtei Erbbegräbnis hatten und mit ihr freundschaftliche Beziehungen unterhielten, es als eine Ehrensache betrachteten, dem Kloster in Zeiten arger Bedrängnis zur Seite zu stehen.

Von kaiserlichem und königlichem Schutz sprechen mehrere urkundliche Nachrichten. 1236 versichert Friedrich II. die Abtei seines Schutzes [1]). Es war zu der Zeit, als er nach der Niederwerfung seines Sohnes wieder seine Macht entfaltete und zu neuen Taten ausholte. Die Schutzurkunde hängt sonach eng mit den politischen Verhältnissen zusammen. Das tritt noch deutlicher hervor, wenn wir lesen, daß Friedrichs Sohn Heinrich 1232 der Abtei Zollprivilegien zu Kaiserswerth bestätigt, die der Vater schon 1217 verliehen hatte [2]). Derselben politischen Berechnung entstammen auch die Schutzurkunden der Könige Wilhelm von Holland und Richard von Cornwallis 1249 und 1257 mit der gleichzeitigen Erneuerung der genannten Zollprivilegien [3]). Diese wenigen Urkunden über Schutz und Privilegien von seiten der höchsten weltlichen Obrigkeit sind bei aller Knappheit in ihren sachlichen Angaben schon durch ihr Vorhandensein allein ein Beweis für die Vorsicht, mit welcher Heisterbach es verstanden hat, selbst in Zeiten höchster politischer Erregung seine wirtschaftlichen Interessen zu fördern.

3. Kapitel.

Lage und Beschreibung des Besitzes.

Die im ersten Abschnitt gestellte Aufgabe kann erst dann als hinreichend gelöst gelten, wenn eine kurze Übersicht über die Lage des Besitzes das bisher Erörterte nochmals zusammenfaßt und zu ergänzen sucht. Zugleich soll diese durch Karten erläuterte Beschreibung den Einblick in die Geschichte der Verwaltung der Grundherrschaft erleichtern, die uns später beschäftigen wird [4]).

[1]) U. B. Nr. 76. [2]) U. B. Nr. 72, 37. [3]) U. B. Nr. 116, 144.

[4]) Die Karten sind unter Benutzung der allgemeinen geschichtlichen Kartenwerke und Hülfsmittel angefertigt; für den besondern Zweck aber wurden namentlich folgende benutzt: W. Fabricius, Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz nebst Erläuterungen, Bonn 1898. Ed. Rothert, Rheinland und Westfalen im Wechsel der Zeiten, Düsseldorf [1900]. V. Steinecke, Landeskunde der Rheinprovinz, Leipzig 1907. C. F. Hayn, Karte der Erzdiözese Cöln, 2. Aufl., Cöln 1904. Velhagen & Klasing, Heimatskarte der Rheinprovinz, o. J. Kgl. Preuß. Landesaufnahme 1893. Meßtischblätter der Kreise Bonn, Rheinbach, Siegkreis.

Digitized by Google

§ 1. Allgemeine Lage. (Vgl. Karte Nr. 1.)

Die geographische Verteilung der Grundherrschaft Heisterbach ist seit dem 13. Jahrhundert im wesentlichen unverändert geblieben. Der Hauptsache nach lagen alle abteilichen Güter im Bereich des rheinischen Schiefergebirges und in der anstoßenden sog. Kölner Tieflandbucht.

Der Mittelpunkt des Besitzes war die Abtei auf dem rechten Rheinufer. Sie war in einer feuchten Niederung am Nordabhang des Siebengebirges erbaut, das die Nordwestecke des Westerwaldes bildet. Hier am Fuß des 334 m hohen Stromberges, der schon im Jahre 1193 die heutige Bezeichnung Petersberg erhielt, gewann der abteiliche Besitz im Laufe der Zeit eine ziemlich geschlossene Lage. Auch in einem von hieraus nördlich sich erstreckenden Viereck besaß die Abtei zahlreiche, eng beieinander liegende Höfe. Die Grenzen dieses Bezirks werden im Norden durch die Sieg, im Osten durch den Pleisbach und im Westen durch den Rhein bezeichnet. Doch muß auch der geschlossene Besitz der Abtei in dem linksrheinischen Plittersdorf noch zu diesem Zentralbezirk gerechnet werden. Zugleich aber bildete er den Ausgangspunkt jener Linie Heisterbacher Besitzes, die sich von hieraus rheinabwärts über Krucht bei Friesdorf, Dottendorf, Bonn, Walberberg, Zündorf nach Köln zog und von dort über Merkenich bis nach Bürrig in die Nähe des Klosters Altenberg reichte. Von der Abtei selbst verzweigte sich das klösterliche Gut rheinaufwärts zunächst in gerader Linie über Honnef, Unkel und Erpel bis nach Linz. Hier erfolgte eine Spaltung in dreifacher Richtung: rheinaufwärts erstreckte es sich über Leutesdorf hinaus bis nach Ochtendung bei Koblenz, nach Osten in den Westerwald hinein bis nach Neustadt im Wiedtale und nach Westen über Sinzig ins Ahrtal hinauf bis nach Dernau.

Neben dem rechtsrheinischen Mittelpunkt des Besitzes bildete sich in dem Dorfe Flerzheim schon früh ein linksrheinischer Kern Heisterbacher Güter. Dieser überholte den rechtsrheinischen Besitz im Laufe der Zeit sogar dadurch, daß er zu fast völliger Geschlossenheit gelangte. Er konnte mit dem etwas südlich gelegenen Dorf Neukirchen in der Sürst später zu der Unterherrschaft Flerzheim-Neukirchen zusammenwachsen. Die beiden Dörfer liegen auf der westlichen Abdachung der sog. Ville an den Bächen Swist und Sürst, die zum Flußgebiet der Erft gehören. In dem gleichen Bereich liegen auch die Städte Meckenheim und Rheinbach, in denen die Abtei ebenfalls Besitz hatte. Von Flerzheim und Umgebung läßt

Digitized by Google

sich dann noch eine Linie nach Norden ins Erfttal abwärts verfolgen. Hier fanden sich abteiliche Güter in Ottenheim bei Lommersum, in Pingsheim bei Lechenich und in Caster. Ganz versprengt lag der Besitz Heisterbachs in Dordrecht und Slyderich im Gebiet der Rheinmündungen, in Kotzenroth bei dem spätern Tochterkloster Marienstatt, in Affolterloch bei Speier und das Gut Moeche im Bistum Lüttich. Die letztgenannten Güter bezeichnen die Endpunkte des Heisterbacher Besitzes nach den vier Himmelsrichtungen. Mit Ausnahme der in unmittelbarer Nähe der Abtei gelegenen Ländereien sowie derjenigen in den Dörfern Flerzheim und Neukirchen hatten alle abteilichen Güter mehr oder minder weite Streulage.

Die geologischen Verhältnisse waren, abgesehen von den oben genannten Grenzorten, in dem ganzen Gebiete, über das der Heisterbacher Besitz verstreut lag, sehr günstig. Auf dem devonischen Grundgebirge im Bereich des Mittel- und Niederrheins liegt in den Tälern eine hinreichend dicke Lehmschicht, die einen ausgiebigen Getreidebau ermöglicht; namentlich gilt das von dem fruchtbaren Talboden des Rheines selbst [1]). Die Hänge des Gebirges, die aus einem Schiefersockel bis zu 200 m Höhe bestehen, eignen sich durch ihren terrassenförmigen Aufbau besonders zu Rebenpflanzungen [2]). Der vielfach vorkommende Basalt und Trachyt bieten einen günstigen Boden für lohnende Waldkultur [3]). Der Trachyttuff des Siebengebirges bildet ein vorzügliches Baumaterial und gibt damit Gelegenheit zu gewinnbringendem Steinbruchbetrieb [4]). Zahlreiche Bäche liefern das nötige Wasser für Fischzucht und zur Berieselung der Wiesen [5]). Die geschützten Gegenden längst der Ville im besonderen begünstigen eine ertragreiche Obstzucht, während der Rand dieses Höhenzuges seit alter Zeit Waldbestand trägt. In seiner Abdachung nach Westen bietet er einen guten Getreideboden [6]).

Zu diesen günstigen geologischen Verhältnissen tritt als förderndes Moment noch das Klima hinzu. Der mildernde Einfluß des Atlantischen Ozeans macht sich durch das Tor der Kölner Tieflandbucht bemerkbar. Darum sind die Täler warm, besonders das Rheintal und seine direkten Nebentäler. Sie haben viel Sonne und nur geringe Niederschläge. Auch das Plateau der Ville zeichnet sich durch ein mildes Klima aus [7]). Die eigentlichen Hochflächen des

[1]) Laspeyres, S. 16, 162. Alfr. Philippson, Europa (in Sievers Allg. Länderkunde), Leipzig 1906, S. 518.

[2]) Laspeyres, S. 23.

[3]) Ebd. S. 136. [4]) Ebd. S. 363.

[5]) Steinecke, S. 80, 94. [6]) Ebd. S. 53. [7]) Ebd. S. 75 ff.

Digitized by Google

rheinischen Schiefergebirges sind freilich kühl uud rauh und sehr reich an Niederschlägen, besonders auf dem Westerwald [1]). Doch lag der ganze Besitz Heisterbachs innerhalb der Zone, die eine mittlere Jahrestemperatur von 9° hat und damit erfolgreichen Anbau aller Arten von Getreide, Obst und Wein und anderen Gewächsen gestattet. Die Abtei hat, wie die Quellen erkennen lassen, alle diese Gelegenheiten energisch auszunutzen gesucht. Sie ist dabei, was den Weinbau betrifft, sogar über das durch Boden und Klima gerechtfertigte Maß hinausgegangen. Die Annahme von besseren klimatischen Verhältnissen, die den Weinbau an solch ungünstigen Lagen für das Mittelalter erklären sollen, ist bis heute eine offene Frage [2]). Daß die Arbeit der Abtei aber ihre Früchte getragen hat, zeigen neben der heutigen hohen Kultur der dortigen Gebiete auch die zu Anfang des 18. Jahrhunderts einsetzenden Beschreibungen rheinischer Gegenden, die den guten und vielseitigen Anbau sowie den reichen Ertrag daselbst hervorheben. Das Amt Löwenburg, in dessen Bereich der Grundstock der abteilichen Güter lag, erhält dabei gewöhnlich die meiste Anerkennung [3]).

Ebenso günstig wie die geographisch-physikalische Lage des Heisterbacher Besitzes war die politisch-territoriale. Das Kloster selbst und der Hauptbesitz auf der rechten Rheinseite lagen im

---

[1]) Heyn, S. 3, 205, 219, 233 f.

[2]) Für den Weinbau in Norddeutschland sind die älteren Untersuchungen von Nordhoff eine willkommene zusammenfassende Darstellung, da das neue Werk von Bassermann-Jordan hauptsächlich auf pfälzischen Verhältnissen aufbaut. Vgl. bei ersterem bes. S. 13 ff., 43 ff. Bezüglich der Wüstungen, die früher einzig den Kriegen und Seuchen des Mittelalters als Ursachen zugeschoben wurden, betont auch namentlich v. Below, Territorium, S. 55 Anm. 2, daß sie vielfach auch ihren Grund in der Ungunst des Klimas und der Bodenverhältnisse hatten.

[3]) In der Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. finden sich deren drei über das Herzogtum Berg veröffentlicht: 1. Topographia Ducatus Montani von E. Phil. Ploennies vom Jahre 1715. 2. Beschreibung der vornehmen Handelsstädte und Flecken von Hofkammerrat Joh. Wülffing vom Jahre 1729. 3. Ansichten vom Niederrhein von Georg Forster, der mit Alex. v. Humboldt im Jahre 1790 die Rheingegenden besuchte. Nr. 1 und 2 sind in Bd. 19, S. 81 ff. veröffentlicht, Nr. 3 behandelt Friedr. Seitz bezüglich Jülich-Berg im Auszug in Bd. 40, S. 42 ff. Ferner vgl. die in den Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins Bd. 15 S. 165 ff. veröffentlichte: Politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg vom preuß. Kriegs- und Domainenrat Müntz vom Jahre 1740, sowie die von Schmitz mehrfach benutzte: Mahlerische Reise am Niederrhein, Köln-Nürnberg 1784. Bei der Beschreibung von Müntz merkt man deutlich die Absicht, das Amt Löwenburg möglichst herunterzusetzen.

Digitized by Google

Gebiete des späteren Herzogtums Berg, der größte Teil der linksrheinischen Güter gehörte dem Gebiet des Erzbischofs von Köln an. Nur einige wenige Höfe und Ländereien nördlich von Flerzheim und südlich in der Gegend der Ahr waren der Landeshoheit des Herzogs von Jülich unterworfen. Von dem versprengten Besitz verblieb der Abtei in späterer Zeit nur derjenige in Dordrecht in der Grafschaft Holland. Mit den regierenden Herrschern dieser Territorien hat die Abtei im allgemeinen stets ein gutes Einvernehmen aufrecht zu erhalten verstanden [1]); ebenso auch mit dem Bischof von Utrecht, in dessen Gebiet der Dordrechter Patronatsbesitz lag [2]), sowie mit dem Erzbischof von Trier, zu dem es durch die Erwerbung des Patronates der Kirche in Neustadt Beziehungen erhielt [3]).

Einen besonderen Vorteil genoß Heisterbach durch die Nähe der Stadt Köln. Dort war der Sitz des Diözesanbischofes, der in vielen Fällen fördernd oder schädigend in die Verhältnisse des Klosters eingreifen konnte. Dort kreuzten sich in mannigfacher Weise die Fäden der Reichspolitik, die auch im stillen Kloster je nach Lage der Dinge mit lebhafter Befriedigung oder banger Besorgnis verfolgt wurde. In Köln war der Sitz eines ausgebreiteten Handels, hier konnten Unterhandlungen gepflogen, Bekanntschaften mit hohen und mächtigen Herren angeknüpft werden. Schon vor dem Jahre 1213 hatte sich die Abtei dort gleich den andern rheinischen Zisterzienserklöstern Altenberg, Kamp, Eberbach und Himmerod, denen später auch das Tochterkloster Marienstatt folgte, ein Absteigequartier erworben [4]). Nicht ohne Absicht ging auch die nordwärts von Heister-

[1]) Bezüglich des Verhältnisses zum Kölner Erzbischof vgl. S. 53 f. — Die Beziehnungen zu den Grafen von Berg und spätern Herzögen von Jülich-Berg lassen sich aus einer Anzahl Urkunden erkennen, in denen die Angehörigen dieses Fürstenhauses bald als Zeugen auftraten: U. B. Nr. 15, 19, 482, 497; bald eine Schenkung oder ein Tauschgeschäft vollzogen: Nr. 18, 426; oder mit ihrem Schutz dem Kloster bei Verteidigung seiner Rechte zur Seite standen: Nr. 690, 739, 744, 746.

[2]) Der Bischof von Utrecht wird mit andern Bischöfen zum Schutz der Heisterbacher Besitzungen in seinem Bistum vom päpstlichen Stuhl aufgefordert: U. B. Nr. 55, 57. Daß er es an seiner Mitwirkung hierin nicht wird haben fehlen lassen, zeigt sein Eintreten für die Abtei in der Anerkennung und Behauptung der Heisterbacher Patronate in Dordrecht und Slyderich. U. B. Nr. 119, 132, 143, 159, 177.

[3]) U. B. Nr. 133. Auch der Bischof von Trier gehörte mit dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Utrecht zu den von der römischen Kurie bestellten Männern, die Heisterbachs Rechte schützen sollten. U. B. Nr. 55, 57, 115.

[4]) U. B. Nr. 32. — Altenberg war bereits vor 1151 in Köln mit zwei Häusern begütert; vgl. Plugk-Harttung, Acta pontificum romanorum inedita,

Digitized by Google

bach sich hinziehende Linie der Klosterhöfe durch eine Reihe von Zwischenstationen nach Köln. Außer mit Köln hatte Heisterbach auch leichte Verbindung mit den im Mittelalter politisch wie wirtschaftlich ebenfalls wichtigen Städten Bonn und Siegburg.

So lag die Abtei zwar abseits vom Lärm der Heerstraße, aber auch wieder nahe genug dem Verkehr, um rasch und leicht mit den Zeitereignissen Fühlung zu haben. In all diesen Vorteilen wurde sie von keiner der sechs rheinischen Schwesterabteien übertroffen, selbst nicht von den an Besitz und Einfluß ihr weit überlegenen Abteien Altenberg und Eberbach.

§ 2. Lage der einzelnen Güter. (Vgl. Karte Nr. 2 und 3.)

Eine kurze Geschichte und Beschreibung der Höfe Heisterbachs bietet bereits Schmitz im Urkundenbuche der Abtei[1]). Sonach genügt es für den Zweck der vorliegenden Untersuchungen, eine Übersicht über die Höfe in der Reihenfolge zu geben, in der sie im Laufe der Zeit in den Besitz der Abtei gelangten. Ferner erscheint es zur Beurteilung des Gesamtbesitzes der Abtei nützlich, eine Liste aller derjenigen Orte aufzustellen, in denen Heisterbach liegende Güter oder Einkünfte aus solchen oder aus Gerechtsamen irgendwelcher Art besaß.

Die beiden Karten, welche die Lage der früher genannten Höfe und Orte veranschaulichen sollen, versuchen eine Übersicht über den abteilichen Besitz zu drei verschiedenen Zeitpunkten zu bieten. Die Karte Nr. 2 stellt zunächst den Bestand um das Jahr 1200 dar, als die Abtei durch die beiden päpstlichen Bestätigungsbullen von 1193 und 1213 einen fest umschriebenen Grundstock ihres Besitzes erhalten hatte; sodann läßt sie auch die Güter erkennen, die das Kloster um das Jahr 1500 besaß, etwa die Zeit, in der Heisterbach auf der Höhe wirtschaftlicher Machtentfaltung stand. Die dritte Karte gibt den Besitzstand um das Jahr 1789 an, als die Grundherrschaft nach langen Zeiten des Verfalls neu er-

Tübingen 1881—88, I Nr. 224; Eberbach vor 1162 mit cellarium et domus; vgl. Rossel Nr. 21. Kamp hatte ebenfalls schon im 12. Jahrhundert in Köln ein Haus; vgl. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden, Bonn 1884—88, II 1. H., S. 170; Himmerod vor 1219; vgl. Beyer III Nr. 104. Marienstatt muß erst nach 1300 ein Haus in Köln erworben haben, denn Wellstein, Abtei M. S. 25 nennt unter den für das 13. Jahrhundert aufgezählten Orten Köln nicht; auch in den bisher über Marienstatt veröffentlichten Urkunden findet sich darüber keine Nachricht.

[1]) U. B. S. 42 ff.

Digitized by Google

starkt war, um dann unvermutet rasch ihrem Untergange entgegen zu gehen.

Mögen auch in diesen Übersichten einige wenige Namen fehlen, über die uns die Nachrichten verloren gegangen sind, so läßt sich doch aus dem Vorhandenen ein hinreichend zuverlässiges Bild der Verbreitung und Verteilung des Besitzes der einstigen Klostergrundherrschaft gewinnen.

Wenn wir zum Schlusse dieses Abschnittes unsere bisher vorliegenden Untersuchungen nochmals überschauen, so steht das Bild der Grundherrschaft Heisterbach in seinen Hauptzügen bereits vollständig vor unsern Augen. Klein und unscheinbar beginnend, auf unwirtlichem Boden und in ungeeigneter Lage, bedrängt von den Schwierigkeiten, die sich aus der wenig günstigen Stimmung der umwohnenden Bevölkerung ergaben, hatte die Klostergemeinde es verstanden, durch kluge Mäßigung, rüstige Arbeit und geschickte Erwerbspolitik einen immer mehr anwachsenden Besitz zusammenzubringen. Schenkungen, die vom geringen Mann aus dem Volke wie von den Großen des Reiches und den Kirchenfürsten den entsagenden Mönchen dargebracht wurden, Pachtungen und Ankäufe zur Ergänzung des Besitzes, um die immer größer werdende Zahl arbeitender Hände zu beschäftigen, Mitgift und Erbschaften der Klosterbewohner waren neben der eigenen Arbeit die Mittel des Erwerbs im einzelnen gewesen. Zur Befestigung und Abrundung des Besitzstandes hatte man Tauschgeschäfte abgeschlossen und minder geeignetes Gut verkauft. Wurde die Rechtmäßigkeit des erworbenen Besitzes angefochten, so hatte man auch vor entschiedener Verteidigung seiner Rechte nicht zurückgescheut, dazu aber nicht versäumt, sich die starke Hand der weltlichen Großen und das mächtige Wort des Oberhauptes der Kirche durch Schutzbriefe und Privilegien nutzbar zu machen. Es waren aber trotzdem Rückschläge in der Entwicklung nicht ausgeblieben. Nicht bloß äußere Ursachen hatten sie hervorgerufen, sondern mehrfach hatte das Übel auch von der Klosterfamilie selbst seinen Ausgang genommen. Besonders die zweite Hälfte des 13., sowie das 16. und 17. Jahrhundert waren Zeiten gewesen, in denen der Bestand der Klostergrundherrschaft ernstlich gefährdet war. Als jedoch zu Anfang des 18. Jahrhunderts dem langandauernden Verfall ein innerer und äußerer Aufschwung folgte, hätte man nach menschlichem Ermessen eine neue, lange Blütezeit erhoffen können.

Wenn die vorliegenden Untersuchungen in der Behandlung des Stoffes von dem gewöhnlichen Gang insofern abwichen, als sie die

Digitized by Google

geschichtliche Entwicklung der Grundherrschaft Heisterbach nicht in zusammenhängender zeitlicher Folge, sondern nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet darzustellen versuchten, so ergab sich dabei der Vorteil, vor allem diejenigen Ursachen deutlich ans Licht stellen zu können, welche bei der Begründung und Befestigung einer Klostergrundherrschaft in erster Linie von Bedeutung sind. Zwar hat manche Einzelheit in den bisherigen Darlegungen auch schon einen tieferen Blick in das Leben dieser einstigen Grundherrschaft eröffnet, eine deutliche Anschauung davon wird sich uns jedoch erst dann bieten, wenn wir uns im folgenden der Geschichte der Verwaltung der abteilichen Grundherrschaft zuwenden.

Die Erwerbung der Höfe

der Abtei Heisterbach in zeitlicher Reihenfolge.

Jahr der Erwerbung	Name	Lage	Schenkung Kauf Pachtung	Von wem?	Kaufsumme
1189	Hof auf dem Stromberg [1]*	Niederdollendorf	Sch	Erzb. Phil. v. Heinsberg	
bis 1193	Heisterbacherhof [2]	Bürrig			
„	„	Bonn			
„	„	Dottendorf			
„	„ [3]	Meckenheim		Erzb. Phil. v. Heinsberg?	
1192—99	Küchenhof [4]	Heisterbach			
1197	Heisterbacherhof	Plittersdorf		Meister Andr. von Speier	
vor 1202	Affolterloch [5]	bei Speier			
1207	Kruchterhof [6]	Friesdorf	P K	Kloster Gandersheim	
vor 1210	Mönchshof	Oberkassel	Sch	Gräfin Alw. von Molbach	
bis 1213	Heisterbacherhof	Köln			
„	„ [7]	Dernau			
„	Mönchshof	Niederdollendorf			
„	Heisterbacherhof [8]	Dordrecht	Sch	Graf Theodor v. Holland	
„	„	Königswinter			
„	„	Linz			
„	Hof Molenberg [9]	?			
„	Heisterbacherhof [10]	Sinzig			
1237	„	Flerzheim	K	Ritter Ingram v. Buben-[heim	200 Mk.
1252	Propsthof	Plittersdorf	P	Kapitel Bonn	
1256	Heisterbacherhof	Muffendorf	K	Wwe. Albero v. Muffen-[dorf	
1261	„ [11]	Üdorf			
vor 1285	„	Scheuren bei Unkel	Sch	Begine Irmentrud von Scheuren	

* Die Anmerkungen finden sich auf S. 64 und 65.

Digitized by Google

Jahr der Erwerbung	Name	Lage	Schenkung Kauf Pachtung	Von wem?	Kaufsumme
1303	Hof Muchencoven	Müttinghoven	K	Ritter Wezzelo von Müt-	
vor 1305	Fronhof	Heisterbacherrott		[tinghoven	
vor 1310	Heisterbacherhof	Walberberg			
1314	Kippenhanerhof [12])	Oberpleis	K	Ritter Lamb. von Honnef	400 Mk.
1318	Gandersheimerhof [13])	Plittersdorf	K	Kloster Gandersheim	50 Pfd. großer Turnosen
1320	Wolkenburgerhof	„	K	Beatrix v. Wolkenburg	500 Mk.
1320	Heisterbacherhof [14])	Ittenbach	K	„ „	300 Mk.
vor 1348	Neuenhof [15])	Kreis Mühleim a. Rh.			
vor 1350	Die Sülze	Oberdollendorf			
vor 1357	Heisterbacherhof	Stoßdorf b. Geistingen			
vor 1362	„ [16])	Pingsheim bei Lechenich			
vor 1384	„	Siegburg			
vor 1386	Spieglerhof [17])	Plittersdorf			
vor 1391	Hof Quettingen [18])	Kreis Solingen			
1391-1415	Grevenhof [19])	Oberdollendorf	K	a) Herzog Wilh. v. Berg und b) Erzb. Dietr. von Mörs	a) Neuenhof und Hof Quettingen b) 1000 Rh. Gld.
vor 1402	Wintermühlenhof	Königswinter			
1402	Hof Kackenest	„	P	Abtei Altenberg	
1415	Kurkölnischerhof	Flerzheim	K	Erzb. Dietrich von Mörs	vgl. Grevenhof
vor 1417	Burg Flerzheim	„	K		
1423	Ettenhänserhof	Stieldorf	K	Junker Ludwig v. Roede	416 Rh. Gld.
1426	Hof Ungarten	„	P	Kloster Herchen [berg	
1432	Bellinghauserhof [20])	Oberpleis	K	Ritter Heinr. v. Bummel-	
vor 1435	Oetgenbacherhof	Niederpleis	P K	Adam von Oetgenbach	1100 Rh. Gld
1441	Sonnenbergerhof	Stieldorf	Sch	Amtm. Joh. van Zwyvel	
1479	Schweinheimerhof [21])	Flamersheim		Kloster Schweinheim	
1482	Siegburgerhof	Plittersdorf	P	Abtei Siegburg	
vor 1492	Gut Rottymer	Flerzheim			
vor 1653	Heisterbacherhof	Soeven b. Geistingen			
vor 1661	Gut Pfaffenröttchen	Niederdollendorf			
1676	Hof Ganzhausen	Neukirchen	K	Herren Wentz v. Lahn-	2283 Rehtlr.
vor 1700	Atzenfelderhof	„	K	„ „ [stein	
„	Kurtenbergerhof	„	K		
1717—22	Burg Leubsdorf	Leubsdorf	K	Freiherr v. Hillen und Freiherr v. Cortenbach	1400 1300 Rehtlr.
1716	Schallenbergerhof [22])	Walberberg			500 Rehtlr.
1723	Gohrerhof	Flerzheim	K	Karmeliterinnen in Köln	1450 Rehtlr.
1726	Etzbacherhof [23])	Widdig	K	Grafen zu Velbrück	6400 Rehtlr.
1733	Frankenforsterhof	Stieldorf	K	Freiherr von Martial	4200 Rehtlr.
—	Heisterbacherhof [24])	Münstereifel			

Digitized by Google

Anmerkungen zu S. 62 und 63.

[1]) Später Petersbergerhof genannt. Die Fläche oben auf dem Berge umfaßt etwa 20 Morgen. Maaßen, Dek. Königswinter, S. 302.

[2]) Der Hof scheint von den Grafen von Berg oder vom Mutterkloster Himmerod erworben zu sein oder gehörte vielleicht zu der Ausstattung, welche der Stifter Erzb. Philipp der neuen Gründung gab.

[3]) Die dem Augustinerkonvent bestätigte „curtis" in Meckenheim ist wohl durch Erzbischof Philipp in den Besitz Heisterbachs übergegangen. Es scheint jedoch, daß man den Hof nicht zu einer „grangia" hat ausbauen können. Vgl. U. B. Nr. 2, 8.

[4]) Der Hof wurde bei der Übersiedlung vom Stromberge ins Tal erbaut.

[5]) Um 1202 wird von einem Streit der Abtei wegen einer Fischereigerechtigkeit mit dem Ritter Volrad von Schifferstadt berichtet. Der Bischof von Speier legt den Streit dadurch bei, daß die Abtei eine Entschädigung von 5 sol. an den Ritter zahlt. Remmling I Nr. 122. Der Hof wurde schon früh von der Vogtei des genannten Ritters befreit; ebd. Nr. 176. Cäsarius erwähnt ihn in den Libri VIII miraculorum. Er bezeichnet ihn als Grangia und berichtet, daß wegen der Sumpfluft Konversen daselbst starben. Meister, Fragmente I, 23. 1213 ging der Hof durch Kauf an Himmerod über. U. B. Nr. 33.

[6]) Der Kruchterhof ging im Jahre 1318 zusammen mit dem Gandersheimer Hof in Plittersdorf durch Kauf in den vollen Besitz Heisterbachs über. Vgl. S. 32. Er umfaßte 250 Morgen. Binterim-Mooren, II², S. 76.

[7]) 1403 wurde der Hof an Wilhelm von Gymnich verkauft. Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Ver. Bd. 30 (1908), S. 216.

[8]) Den Grundstock des Hofes bildete das von Graf Theodor geschenkte „Tempelfeld". Janauschek, p. LXVI.

[9]) Der Hof wurde 1272 an die Schwesterabtei Val Dieu im Bistum Lüttich verkauft. U. B. Nr. 163. Die Lage Molenbergs im Kreise Altenkirchen erscheint fraglich. U. B. S. 53. Es gibt einen Ort Mühlenberg, 8 km südlich von Wissen an der Nister, Handbuch der Erzdiözese Cöln 1911, S. 144. Wegen der geringen Entfernung vom Kloster Marienstatt hätte es nahe gelegen, daß die Tochterabtei den Hof erworben hätte. Daß aber die Abtei Val Dieu einen so weit entlegenen Hof auf dem rauhen Westerwald angekauft haben sollte, erscheint wenig wahrscheinlich. Der Hof wird also wohl linksrheinisch zu suchen sein. Die Stellung des Namens in der Aufzählung der Besitzungen Heisterbachs im Schutzbriefe vom Jahre 1213 darf man vielleicht auch für diese Annahme geltend machen. U. B. Nr. 32.

[10]) 1303 wurde der Hof an das Schwesterkloster Grevendael verkauft. U. B. Nr. 203.

[11]) Der Hof umfaßte 200 Morgen. Außerdem besaß die Abtei dort noch ein kleines Gut, das mit einem Zugochsen bewirtschaftet werden konnte. Maaßen, Dek. Hersel, Cöln 1885, S. 139.

[12]) Der Hof umfaßte 97¼ Morgen. Maaßen, Dek. Königswinter, S. 494.

[13]) Der Kaufpreis umschloß auch die Güter des Klosters Gandersheim in Krucht bei Friesdorf, die Heisterbach seit dem Jahre 1207 gepachtet hatte. U. B. Nr. 21 und 240. Die „Au", wie auch der Gandersheimer Hof in Plittersdorf genannt wurde, war nach einer Schätzung vom Jahre 1669 190 Morgen groß. Bonner Jahrb. Heft 81 (1886), S. 229.

Digitized by Google

[14]) Ob die Abtei in Ittenbach einen Hof hatte, ist unsicher. Vielleicht haben die im Jahre 1320 dort gekauften Güter zur vollen Ausstattung des Kippenhaner- und Fronhofes gedient, die beide sehr nahe lagen. Letzterer war 1305 noch in Eigenbetrieb. U. B. Nr. 208. Oder sollte der Heisterbacherhof in Ittenbach der von Maaßen, Dek. Königswinter, S. 239 bezeichnete „Laagshof" sein?

[15]) 1391 ging der Hof durch Tausch an Herzog Wilhelm von Jülich-Berg über. Die Abtei erhielt dafür den halben Grevenhof in Oberdollendorf. U. B. Nr. 426. Die Lage des Hofes ist unsicher. U. B. S. 55 verlegt ihn in den Kreis Mülheim a. Rhein und vermutet ihn in der Nähe Altenbergs.

[16]) Vielleicht hat das von Erzbischof Philipp an Heisterbach geschenkte „Heisterfeld" in Lechenich den Grundstock gebildet. Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, Heft 21, S. 142. Der Hof umfaßte 87 Morgen Land und trug jährlich 25 Malter Korn an Pacht. Binterim-Mooren, II^2, S. 420.

[17]) U. B. Nr. 422. Schmitz, U. B. S. 59 f., nennt ihn unter den Gutshöfen der Abtei nicht. Doch muß er nach den Angaben der Urkunde ein von den andern Höfen verschiedener selbständiger Hof gewesen sein.

[18]) 1391 ging der Hof mit dem Neuenhof durch Tausch an Herzog Wilhelm von Jülich-Berg über. U. B. Nr. 426.

[19]) Vgl. oben Anm. 15 und 18. Die Hälfte des Grevenhofes, welche dem Erzbischof Dietrich gehörte, ging erst im Jahre 1415 durch Kauf in den Besitz der Abtei über. Die Summe von 1000 Rh. Gld. war zugleich auch Kaufpreis für den kurkölnischen Hof in Flerzheim, den die Abtei gleichzeitig erwarb.

[20]) Der Hof umfaßte 116$^1/_2$ Morgen. Maaßen, Dek. Königswinter, S. 494.

[21]) Der Hof war die Grundlage des Altarbenefiziums und des späteren Patronates daselbst. U. B. Nr. 538.

[22]) Es handelt sich, wie aus Kaufpreis und Beschreibung hervorgeht, um ein Besitztum von der Größe etwa eines Köttergutes. U. B. Nr. 738.

[23]) Der Hof umfaßte 115$^1/_2$ Morgen Ackerland und $^3/_4$ Morgen Weingarten. Maaßen, Dek. Hersel, S. 262.

[24]) Weder in den Urkunden Heisterbachs noch in denjenigen der Stadt Münstereifel sind bisher Nachrichten über einen Heisterbacherhof in Münstereifel zu finden. Daß aber ein solcher dort bestanden haben muß, beweist die noch jetzt in Münstereifel vorhandene „Heisterbacherhofstraße", an deren Ende das „Heisterbachertor" aus der Stadt hinausführt. Clemen, Kunstdenkmäler d. Rheinpr., Düsseldorf 1898, Bd. IV, 2 (Kreis Rheinbach), S. 117.

Digitized by Google

Übersicht über die Orte,

in denen die Abtei Heisterbach Güterbesitz oder Einnahmen gehabt hat:

a) rechtsrheinisch.

1. Siegkreis.

	Höfe, Häuser	Ackerland, Weinberg	Zins, Zehnt, Rente	Erster Erwerb
Eschmar			Zins	1246
Heisterbach	1 Hof			1189
Heisterbacherrott	1 Hof		Zehnt	vor 1305
Honnef		Ackerland u. Weinberge		1266
Ittenbach		Ackerland	Zehnt	1320
Königswinter	3 Höfe und Häuser		Renten	1200
Lülsdorf	Patronat			vor 1459
Niederdollendorf	2 Höfe			vor 1211
Niederpleis	1 Hof			vor 1435
Oberdollendorf	2 Höfe			vor 1211
Oberkassel	1 Hof			vor 1210
Oberpleis	2 Höfe			1314
Römlinghoven		Ackerland		1303
Siegburg	1 Hof und Häuser		Renten	1338
Soeven	1 Hof			vor 1633
Stieldorf	3 Höfe			1350
Stoßdorf	1 Hof			1357
Uckendorf			Zins	1236
Ungarten	1 Hof			1426
	2. Kreis Neuwied.			
Erpel		bona		vor 1213
Leubsdorf	1 Hof			1717
Leutesdorf		bona und Weinberge		vor 1213
Linz	1 Hof			vor 1213
Linzhausen	1 Hof			1321
Neustadt	Patronat	bona	Zehnt	vor 1213
Rheinbreitbach		bona		vor 1213
Unkel	1 Hof			vor 1286
	3. Kreis Altenkirchen.			
Kotzenroth [1])		bona		vor 1213
(Molenberg) [2])	1 Hof			vor 1213

[1]) Bei Wissen (Post Gebhardshaim). Vgl. Neumann, Orts- und Verkehrs-Lexikon d. Dtsch. Reichs, Leipzig 1904, S. 555.

[2]) Vgl. oben S. 64, Anm. 9.

Digitized by Google

4. Kreis Bonn.

	Höfe, Häuser	Ackerland, Weinberg	Zins, Zehnt, Rente	Erster Erwerb
Beuel		bona und Weinberge		vor 1213
Holtorp			Zins	vor 1333
Lungerich			Zins	vor 1246
Ramersdorf			Zins u. Zehnt	vor 1246
5. Kreis Mülheim a. Rhein.				
Neuenhof[1])	1 Hof			vor 1348
6. Kreis Solingen.				
Bürrig	1 Hof			vor 1193
Quettingen	1 Hof			vor 1391
Rheindorf			Zins	1301

b) linksrheinisch.

1. Kreis Bonn.

Bonn	1 Hof und Häuser		Renten	vor 1193
Bornheim	Patronat	bona		1244
Dottendorf	1 Hof			vor 1193
Dransdorf			Zins	1313
Friesdorf	1 Hof			vor 1200
Godesberg			Zehnt	vor 1634
Limmersdorf		Ackerland		1253
Limperich			Zins	1246
Mehlem			Zins	1215
Muffendorf	1 Hof			1240
Poppelsdorf		Weinberg		nach 1351
Plittersdorf	6 Höfe		Zehnt	1197
Üdorf	1 Hof			vor 1261
Walberberg	1 Hof			vor 1285
Widdig	1 Hof			1726
2. Kreis Rheinbach.				
Aldendorf[2])		bona		vor 1213
Buschhoven		Ackerland		?
Drees[3])		bona		vor 1213
Flamersheim	1 Hof und Patronat			1479

[1]) Vgl. oben S. 65, Anm. 15.

[2]) Das im Schutzbrief 1213 genannte „Aldendorf" scheint der gleichnamige Ort bei Ersdorf, 4 km von Meckenheim, zu sein. Vgl. Handbuch der Erzd. Cöln, 1911, S. 264.

[3]) Auch dieser Ort ist als „Dreise" nur im Schutzbrief 1213 genannt. Ihm entspricht der alte Ort Drees, welcher 3 km nordwestl. von Rheinbach liegt. Vgl. Handb. d. Erzd., S. 267. Binterim-Mooren I², S. 364.

Digitized by Google

	Höfe, Häuser	Ackerland, Weinberg	Zins, Zehnt, Rente	Erster Erwerb
Flerzheim	5 Höfe und Patronat		Zehnt	1237
Lüftelberg		Ackerland		?
Meckenheim	1 Hof		Zehnt	vor 1193
Morenhoven		Ackerland	Zehnt	?
Münstereifel	1 Hof			?
Müttinghoven	1 Hof			1280
Neukirchen	3 Höfe			vor 1362
Ramershoven		Ackerland	Zehnt	vor 1276
Rheinbach		Ackerland	Zehnt	1302
Witterschlick		Wald		1216
	3. Kreis Ahrweiler.			
Ahrweiler			Zins	1321
Bengen	1 Hof			vor 1322
Dernau	1 Hof			vor 1213
Graz		Weinberg		1253
Mayschoß		Weinberge		nach 1338
Remagen		bona		vor 1213
Rolandswert		Weinberg		1247
Sinzig	1 Hof			vor 1213
Wadenheim		bona		vor 1213
Walporzheim		bona		1321
	4. Kreis Adenau.			
Wirft			Zins	vor 1254
	5. Kreis Mayen.			
Ochtendung		bona		1231 32
	6. Kreis Euskirchen.			
Ottenheim		bona		vor 1209
Pingsheim	1 Hof			vor 1362
	7. Kreis Bergheim.			
Caster		allodium		vor 1225
	8. Kreis Neuß.			
Ökoven		Ackerland	Zins	vor 1338
	9. Kreis Köln.			
Köln	1 Hof und Häuser		Renten	vor 1213
Godorf			Zins	nach 1371
Mirkenich		bona		vor 1213
Zündorf		bona		vor 1213

Digitized by Google

c) außerhalb der Rheinprovinz.

1. Rheinpfalz.

	Höfe, Häuser	Ackerland, Weinberg	Zins, Zehnt, Rente	Erster Erwerb
Affolterloch bei Speier	1 Hof			vor 1202
2. Belgien.				
Moeche bei Lüttich	1 Hof			vor 1278
3. Holland.				
Dordrecht	1 Hof und Patronat			vor 1213
Slyderich	Patronat			1267

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Die Verwaltung der Grundherrschaft.

1. Kapitel.

Die Organisation des grundherrlichen Besitzes.

Zur richtigen Beurteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Zisterzienserklosters bedarf es vor allem eines klaren Einblicks in das Wesen der Zisterzienserreform.

Als im Jahre 1098 der Mönch Robert sich mit Einsiedlern im Walde von Molesmes niederließ und bald darauf im nahegelegenen Citeaux das erste Zisterzienserkloster erbaute, verfolgte er mit dieser Trennung von seinen Brüdern nur den Zweck, die Regel des hl. Benedikt in ihrer alten Strenge wiederherzustellen. Zwar hatte die Reform der Kluniazenser dasselbe erstrebt; aber so segensreich sie auch gewirkt hatte, sie hatte ihren Höhepunkt überschritten und wies deutliche Symptome des Niederganges auf. Man mochte glauben, daß die gemilderte Observanz des hl. Benedikt von Aniane, auf der sie aufgebaut hatte, ihr nicht zum Vorteil gewesen sei. So unternahm denn Robert einen neuen Anlauf, das alte Mönchsideal des hl. Benedikt auch unter den gänzlich veränderten Zeitverhältnissen, mit Beiseitesetzung aller klösterlichen Traditionen, wieder in die Wirklichkeit zu übersetzen. Rückkehr zum Worte, ja zum Buchstaben der Benediktinerregel, koste es, was es wolle: Das war der alles beherrschende Gedanke bei dieser neuen Reform. Ihm haben sich alle andern Fragen unterzuordnen, und aus ihm sollte auch alles Neue hervorgehen, das der Zisterzienserorden in Abweichung vom alten Mutterorden gezeitigt hat.

Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten der erste Abt Robert und seine beiden Nachfolger zu überwinden hatten, um den mit der unbeugsamen Strenge altchristlicher Aszeten festgehaltenen Grundsatz ihrer Reform durchzuführen. Unter dem dritten Abt war das Kloster nahe daran, seiner eigenen Strenge aus Mangel an Nach-

Digitized by Google

wuchs zu erliegen. Doch mit dem Eintritt des hl. Bernhard errang die Reform ihren endgültigen Sieg und begann, sich in raschem Zuge über die Grenzen ihres Heimatlandes auszubreiten [1]).

Da sich aber mit der Reform der Zisterzienser auch sehr einschneidende wirtschaftliche Neuerungen vollzogen, so erregt sie das besondere Interesse des Wirtschaftshistorikers. Doch ist dieser bei seinen Forschungen über die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Zisterzienserklöster leicht geneigt, nur den äußeren wirtschaftlichen Erscheinungen nachzugehen, ohne dabei deren Urgrund tiefer nachzuspüren. So stellen Uhlhorn und Sommerlad in ihren Arbeiten über die Verdienste der Zisterzienser für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands im 12. und 13. Jahrhundert die äußere wirtschaftliche Seite der Reform allzusehr in den Vordergrund [2]). Ihnen gegenüber hat neuerdings Hoffmann in einer Arbeit über die Wirtschaftsprinzipien der Zisterzienser hervorgehoben, daß der Beurteiler der Zisterzienserreform, auch was ihre wirtschaftliche Seite anbelangt, vor allem den Gedanken festzuhalten habe, daß es sich um eine religiöse Reform handelte, und daß alle wirtschaftlichen Neuerungen und Fortschritte bei den Zisterziensern der damaligen Zeit diesem religiösen Quell entsprangen [3]).

Den Kerngedanken der Zisterzienserreform nach der wirtschaftlichen Seite bezeichnet die Auffassung, nicht vom Schweiß anderer leben zu wollen [4]). Damals war für einen Mönch die körperliche Arbeit das einzige Mittel zum eigenen Erwerb des Lebensunterhaltes. Sonach ergab sich hieraus für die Zisterzienser als Folgerung die Rückkehr zum landwirtschaftlichen Eigenbetrieb nebst der Ausübung aller derjenigen Künste und Fertigkeiten, die zur Einrichtung und Erhaltung eines solchen Betriebes nötig und wünschenswert sind. Sobald jedoch die geistige Arbeit auch wertbildende Kraft für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klöster erlangte, mußte die An-

[1]) Wetzer-Welte, Kirchenlexikon III, Sp. 374 ff. Herzog-Hauck, Realenzyklopädie IV, S. 116 ff. Hauck, Kirchengesch. IV, S. 321 ff.

[2]) Uhlhorn, Zeitschr. f. Kirchengesch., Bd. 14, 347 ff. Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche im mittelalterl. Deutschld. Jahrb. für Nat. und Stat. III, 7 (1894), S. 657 ff.

[3]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien. Jahrb. d. Görr.-Ges. Bd. 31 (1910), S. 699 ff. Derselbe, Conv. Inst. S. 45. Vgl. auch de Moreau, S. 166.

[4]) Manrique, Ann. Cist. Lyon 1642 I, p. 29: „de alieno sudore victum habere." Dem Sinne nach ähnlich drückt es das Exordium parvum ord. Cist. c. 15 aus: „Et quia hoc computo personam monachi, qui terras suas possidet, unde per se et per pecora sua laborando vivat, non reperiebant, idcirco haec veluti aliorum iniuste sibi occupare detrectabant." Migne, P. lat. CLXVI, 1501.

Digitized by Google

schauung von der Notwendigkeit körperlicher Arbeit zu dem genannten Zwecke fallen. In den literati des Benediktinerordens hatte sich dieser Übergang im Rahmen der damaligen Verhältnisse bereits zum Teil vollzogen [1]). Ihre Tätigkeit bestand in der Besorgung des Gottesdienstes, in Erziehung der Jugend, im Abschreiben und Bearbeiten alter Schriftwerke und — gleichfalls mit Rücksicht auf ihre liturgischen Verpflichtungen — in der Pflege der Kunst. Wenn sie dabei täglich auch etwa eine halbe Stunde körperlich arbeiteten, so hatte dies mehr den Charakter einer aszetischen Übung und geschah nur, um der Bestimmung der Regel wörtlich zu genügen. Die eigentlich körperlichen Arbeiten fielen den illiterati und famuli zu, und soweit diese den ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieb und die Arbeit in den Werkstätten nicht besorgen konnten, hatte jedes Kloster eine entsprechende Zahl abhängiger Leute gleich den Grundherrschaften der weltlichen Großen. Hierzu stellte sich die Zisterzienserreform durch die Betonung des Grundsatzes der körperlichen Arbeit aller Mönche zur Gewinnung des gemeinsamen Lebensunterhaltes in scharfen Gegensatz. Indessen tat sie in diesem Punkte keinen vollen Schritt. Indem sie die literati des Mutterordens in die neue Organisation hinübernahm, blieb bei aller Beschränkung geistiger Tätigkeit der Mönche auf das enge Feld innerhalb der Mauern eines weltabgeschiedenen Klosters die Abkehr von der körperlichen Arbeit doch in Wirklichkeit erhalten, und es bedurfte keines besonderen Anstoßes, um die Mönche der Handarbeit langsam zu entziehen und

[1]) Die Regel des hl. Benedikt schließt jede Bevorzugung der Kleriker und Priester vor den Laien innerhalb der Klostergemeinde aus. Schon früh aber bildete sich ein Unterschied zwischen oblati und conversi heraus. Die ersteren, in der Klosterschule erzogen, standen als literati, als die Vertreter der geistigen Kultur den illiterati oder idiotae gegenüber, die sich erst in reiferen Jahren von der Welt abgekehrt hatten — conversi — und der schulmäßigen Bildung entbehrten. Ihnen fiel hauptsächlich die Verrichtung der Handarbeit zu. Jedoch traten schon bald, besonders für die landwirtschaftliche Tätigkeit, an ihre Stelle die famuli, die als famuli regulares oder conversi barbati zu einer Laienbruderschaft organisiert und dem Konvente als Ordensbrüder, aber nicht als Mönche zugesellt wurden. Hier setzte die Reform der Zisterzienser ein, indem sie gemäß der Regula s. Bened. c. 48 von allen Mitgliedern des Ordens ohne Ausnahme die Verrichtung körperlicher Arbeit verlangte, damit der gemeinsame Lebensunterhalt in jedem Kloster ohne fremde Hülfe beschafft würde. Da aber die Mönche dies nicht allein zu leisten vermochten, griff die Reform auf die conversi des Mutterordens zurück, vervollkommnete die Organisation dieses Instituts und gliederte es noch enger in den Orden ein. Vgl. Dubois, S. 210ff.; Winter I, S. 103ff.; Hoffmann, Conv. Inst., S. 8ff., sowie das Folgende.

Digitized by Google

die Klosterwirtschaft allmählich in die Bahnen der grundherrlichen Verfassung nach Art der Benediktinerklöster wieder einlenken zu lassen.

Noch eine zweite Tatsache verdient besonders herausgestellt zu werden. Trotzdem die Regel des hl. Benedikt keinen Unterschied unter den Mönchen kennt, hatten die mittelalterlichen ständischen Verhältnisse auch in den Benediktinerklöstern Eingang gefunden. Unter den Mönchen war es der Gegensatz zwischen Adligen und Nichtadligen. Die Dienenden waren mit seltenen Ausnahmen Unfreie. Zwar stiegen sie zur selben Zeit, als die monachi illiterati in den Benediktinerklöstern verschwanden, zu der sozial höher stehenden Stufe der Laienbrüder auf [1]). Die Reform von Cîteaux ging in der Einrichtung des Konverseninstituts über ihr Vorbild hinaus, indem sie ihm eine in sich und im Gesamtorganismus des Ordens geradezu ideale Verfassung gab. Aber auch sie hielt die scharfe Unterscheidung der Benediktiner zwischen Mönchen und Konversen bei. Letztere wurden durch die Aufnahme als Konversen, wenn sie etwa hörig waren, freie Männer und galten als wahre Mitglieder des Ordens, aber nicht als Mönche. So blieb eine für die Augen der Außenwelt anfangs kaum bemerkbare, jedoch im inneren Ordensleben deutlich in die Erscheinung tretende Scheidewand bestehen, und es ist nicht zu verwundern, daß bei fortgeschrittenern gesellschaftlichen Verhältnissen von hier aus ebenfalls ein Auflösungsprozeß für die Reform einsetzen mußte. Die Bettelorden waren es, die jene Scheidewand zwischen Mönchen und Laienbrüdern in ihrer Ordensverfassung völlig beseitigten. Damit ging dem Zisterzienserorden ein großer Teil jener Zugkraft verloren, die er bisher durch sein schnell volkstümlich gewordenes Institut der Laienbrüder auf

[1]) Die famuli der Benediktiner waren hörig; Hoffmann, Conv. Inst., S. 22. Doch wie es auf dem Lande und in den Städten auch freie Leute ohne Grundbesitz gab, die entweder verarmt waren oder als überzählige Söhne kein Gut geerbt hatten, so werden auch unter den famuli der Benediktinerklöster sich derartige freie Leute eingefunden haben. Mit den hörigen famuli werden sie dann in ähnlicher Weise zu einem gemeinsamen Stand geminderter Freiheit verschmolzen sein, wie es bei den Ministerialen und bei den unter grundherrlichem Hofrecht stehenden Leuten geschehen ist. Das hörige Verhältnis in den kirchlichen Instituten war überhaupt ein sehr mildes. Volle Befreiung aber hat den hörigen famuli auch der Benediktinerorden nicht gewährt, trotzdem er sie zu einer klösterlich organisierten Laienbruderschaft zusammenschloß. Vgl. bezüglich der allgemeinen ständischen Verhältnisse dieser Art Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1907, S. 102 u. 103. Kötzschke, Wirtschaftsgesch., S. 51 ff.

Digitized by Google

die arbeitenden Klassen geübt hatte. Die Zahl der arbeitenden Hände im Orden minderte sich immer mehr; der Grundsatz der Beschaffung des Lebensunterhaltes bloß durch die eigene Arbeit der Klosterangehörigen ließ sich nicht mehr aufrecht erhalten und die Rückkehr zu der grundherrlichen Wirtschaftsweise der Benediktinerklöster wurde für das Fortbestehen manches Zisterzienserklosters zur Notwendigkeit [1]).

In dritter Linie kommen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Seite der Zisterzienserreform auch die politischen Zeitverhältnisse in Betracht. In den damaligen Kämpfen zwischen Papsttum und Kaisertum schauten beide streitenden Parteien nach Bundesgenossen aus. Das Papsttum fand einen solchen im Zisterzienserorden. Indem aber dieser sich der in ihm schlummernden Kraft durch seinen stets wachsenden Einfluß bewußt wurde, wuchs auch das Streben nach einer glänzenden wirtschaftlichen Entfaltung. So glaubte der Orden seinen Bestrebungen zur Unterstützung des Papsttums am sichersten den gewünschten Nachdruck geben zu können und nur so konnte er auch die nötigen materiellen Mittel zur Durchführung dieser Pläne gewinnen. Je mehr aber die wirtschaftliche Macht des Ordens an Umfang zunahm und je bedeutender sein Einfluß in der Welt und in der Politik wurde, um so weiter mußte er sich von dem Kerngedanken seiner Reform entfernen, nur mit der Arbeit der eigenen Hand den Lebensunterhalt zu erwerben [2]).

Wenn man sich diese Erwägungen vor Augen hält, so findet man erst eine befriedigende Erklärung der Wirtschaftsweise der Zisterzienserklöster. Dem Wirtschaftshistoriker wird daher der Zisterzienserorden zu einer Art Vermittlungsorden, aber nicht in jener rein wirtschaftlichen Auffassung, wie Uhlhorn sie vertritt, indem er die Zisterzienser bloß das Bindeglied zwischen der Naturalwirt-

[1]) Die andern Gründe, die zum Niedergang des Konverseninstituts führten und die hauptsächlich wirtschaftlicher Art waren, sollen hier nicht erörtert werden; vgl. darüber Hoffmann, Conv. Inst., S. 98 ff. An dieser Stelle sollte nur auf den religiösen Urgrund hingewiesen werden, aus dem das Konverseninstitut hervorging, und wie es sank, sobald die Anschauungen der Bettelorden von der Gleichberechtigung der Menschen an Boden gewannen.

[2]) Wetzer-Welte, Kirchenl. III, Sp. 379. Herzog-Hauck, Realencykl. IV, S. 122. Winter, I, S. 164 ff. Dubois, S. 95 ff. Hoffmann, Wirtschaftsprinz. Jahrb. d. G.-G. 31, S. 726 f. Opladen, Die Stellung der deutsch. Könige zu den Orden des 13. Jahrhunderts. Bonner Dissertation 1908. Auch können zum Beweis für den politischen Einfluß des Zisterzienserordens die zahlreichen Stellen herangezogen werden, an denen Cäsarius in seinem Dialog. mir. auf die damaligen politischen Zustände zu sprechen kommt.

Digitized by Google

schaft der älteren Benediktiner und der Geldwirtschaft der Bettelorden sein läßt [1]). Vielmehr gewann der Zisterzienserorden seine Vermittlerstellung zwischen zwei Wirtschaftssystemen gerade durch die religiöse Reform, die zwar in die Vergangenheit über die benediktinische Entwicklung hinaus bis auf deren erste Anfänge zurückgriff, jedoch durch die starken Anschauungen und Verhältnisse der Zeit gebunden, tatsächlich nicht bis zu den letzten Folgerungen gelangen konnte. Daher mußte sie sich jene Umbiegung gefallen lassen, die den Orden und seine wirtschaftlichen Einrichtungen in den Strom der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse schließlich wieder zurückzwang. Daß dieses Abrücken von dem Ideal, das den Begründern der Reform vorgeschwebt hatte, zu vielen Kämpfen führte, zeigen die zahlreichen Beschlüsse der Generalkapitel des Ordens im 12. und 13. Jahrhundert über wirtschaftliche Fragen, an deren Hand Hoffmann die Entwicklung der Wirtschaftsgrundsätze der Zisterzienser dargelegt hat. Das Verdienst aber bleibt der Zisterzienserreform, daß sie durch das Zurückgehen auf die alten Grundsätze der Benediktinerregel und die Verbindung dieser mit modernen Gedanken der damaligen Zeit ein gesundes Prinzip des Fortschritts geschaffen hat, das seine zeugende Kraft für das wirtschaftliche Leben fast zweihundert Jahre lang bewährte und dauernde Früchte auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete hervorgebracht hat.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen über die Bedeutung und Wirkung der Zisterzienserreform für das wirtschaftliche Leben ihrer Klöster wenden wir uns wiederum der Geschichte Heisterbachs zu, um die Entwicklung des Wirtschaftsbetriebes hier an einem Einzelbeispiele festzustellen.

§ 1. Gutsherrlicher Eigenbetrieb.

Zwölf Mitglieder stark war der Heisterbacher Konvent im Jahre 1189 in das verlassene Augustinerkloster auf dem Stromberge eingezogen. Drei von den Brüdern waren Konversen [2]). In seinem Dialogus miraculorum weiß Cäsarius von Heisterbach noch von der körperlichen Arbeit aller Mitglieder des Konvents im Mutterkloster Himmerod zu erzählen. Aber wann das gewesen ist, daß der ganze Konvent im Garten stand und Kohl pflanzte, teilt er nicht mit [3]). Doch darf man zur Zeit des Cäsarius noch mit Sicherheit an die körperliche Mitarbeit aller Klosterinsassen wenigstens dort denken,

[1]) Uhlhorn, Zeitschr. f. Kirch.-Gesch., Bd. 14, S. 348.
[2]) Wellstein, Mönche v. H. Cist.-Chronik, Bd. 21, S. 129.
[3]) Caesarius, Dial. V 51.

Digitized by Google

wo ein neues Kloster begründet wurde. War doch der Geist der Reform nach den Schilderungen des Cäsarius um die Wende des 12. Jahrhunderts noch lebendig genug, um auch diejenigen Mönche, denen ihr früherer Stand die körperliche Arbeit verboten hatte, zur freudigen Beobachtung auch dieser Forderung der Regel anzutreiben. Dazu hatte man dem neuen Heisterbacher Konvent aus dem Mutterkloster einen streng aszetisch gesinnten Abt mitgegeben, der trotz seiner vornehmen Abkunft allen Mitgliedern durch Selbstüberwindung und Entsagung voranleuchtete [1]).

Mit diesen Arbeitskräften wurde das Kloster und der mit ihm verbundene landwirtschaftliche Eigenbetrieb auf dem Stromberge eröffnet. Zu ihnen mag sich dann schon bald noch eine dritte Gruppe von Mitarbeitern gesellt haben: die mercenarii. Sie waren Tagelöhner, die man gegen Gewährung der täglichen Kost und Kleidung in Dienst nahm, um bei einem ausgedehnteren landwirtschaftlichen Betriebe die nötigen Arbeiten bewältigen zu können. Wenn auch die Verwendung von mercenarii in der eigentlichen Regel nicht vorgesehen war, so sind doch schon in sehr früher Zeit solche als Arbeitsgehülfen eingestellt worden. Auch der Heisterbacher Konvent wird ihrer sofort oder doch sehr bald bedurft haben: denn der Gründer des Klosters, Erzbischof Philipp, hatte den Mönchen auch das andere Gut des früheren Augustinerklosters auf dem Stromberge ganz oder doch zum Teil überwiesen [2]). Sonach verfügte also der klösterliche Eigenbetrieb im Anfang über drei Gruppen von Arbeitskräften: Mönche, Konversen und die gegen Entgelt arbeitenden mercenarii. Über die genau geregelte Tätigkeit aller dieser geben Dubois [3]), Winter [4]) und Dolberg [5]) und in einer eigenen

[1]) Wellstein, Mönche v. H. Cist. Chronik, Bd. 21, S. 129. Später kehrte Abt Hermann nach Himmerod zurück. Doch übernahm er im Jahre 1215 mit jugendlicher Frische nochmals die Neugründung eines Klosters auf dem rauhen Westerwald, nämlich der Heisterbacher Tochterstiftung Marienstatt. Schmitz, Ddf. Jahrb. Bd. 14, S. 112 u. 140. — Bezeichnend für die hohe Wertschätzung der körperlichen Arbeit bei den Zisterziensern, von der in der Anfangszeit selbst der Abt nicht ausgenommen war, ist die Erzählung des Caesarius von einem Abte, der im Fegfeuer dafür büßen mußte, daß er sich unter nichtigen Vorwänden von der Handarbeit der Brüder ferngehalten hatte. Dial. XII 31.

[2]) Die Bestätigungsbulle vom Jahre 1193 U. B. Nr. 8 legt diesen Schluß sehr nahe; denn fast der gesamte Besitz des früheren Augustinerkonvents wird hierin als Heisterbacher Gut aufgeführt.

[3]) Dubois, S. 21, 115, 184, 294 ff. [4]) Winter, I, S. 103 ff.

[5]) Dolberg, Cisterciensermönche und Conv. Stud. u. Mitt. Jahrg. 1892, S. 216 ff.

Digitized by Google

Monographie Hoffmann allen erwünschten Aufschluß. An dieser Stelle soll nur der Heisterbacher Eigenbetrieb in seiner Besonderheit gekennzeichnet werden.

Der mit dem Kloster von Anfang an unmittelbar verbundene Hof ist immer in eigener Bewirtschaftung geblieben. Anfangs war es das Gut, das später als Petersbergerhof bezeichnet wurde und bei dem ersten Heim der Mönche auf dem Stromberge lag. Nach der Übersiedlung in das Heisterbacher Tal war es der dortige Hof, der wegen seiner nächsten Aufgabe, die unmittelbaren Bedürfnisse für die Küche zu liefern, später kurz Küchenhof genannt wurde. Dieser bildete das eigentliche Feld der Handarbeit für die Mönche des Klosters. Wie lange diese hier mitgearbeitet haben, ist nicht festzustellen. Lange Zeit kann es nicht gewesen sein. Je mehr es Brauch wurde, alle Mönche zu Priestern zu weihen und je mehr Schenkungen mit Auflage einer Messe auch von den anfangs diesen Verpflichtungen gänzlich abholden Zisterziensern angenommen wurden, um so mehr wuchs der Gottesdienst in der Klosterkirche und entzog die Mönche der körperlichen Arbeit auf dem Felde. Mit dem immer häufiger werdenden Eintritt wissenschaftlich gebildeter Männer in die Zisterzienserklöster steigerte sich das Verlangen nach geistiger Betätigung durch Studium, wie die Gründung eines Studienheims in Paris durch die Ordensleitung im Jahre 1237 dartut[1]). Auch die Einmischung in weltliche Geschäfte wurde häufiger, da man die Zisterziensermönche mit politischen und privaten Sendungen betraute[2]). Begann man aber für einzelne Mönche das Prinzip zu durchbrechen, dann mußte bald die ganze Einrichtung fallen. Cäsarius scheint bei aller Strenge seiner mönchischen Anschauungen so recht ein Beispiel der Umwandlung der ursprünglichen Auffassung über die Verpflichtung zur körperlichen Arbeit zu sein. Denn es müßte mit merkwürdigen Dingen zugegangen sein, wenn dieser Mann, der so viel reiste, so viel schrieb und predigte, noch Zeit gefunden hätte, Kohl zu setzen, Getreide zu mähen, Schafe zu scheren und andere landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten, wie sie anfangs von den Mönchen geübt worden waren. Den letzten Stoß mag der Hand-

[1]) Winter, II, S. 145.

[2]) Vgl. oben S. 53 und 54. Für Heisterbacher Verhältnisse vgl. noch die Nachrichten über die Tätigkeit des Abtes Heinrich I. (1208— c. 1240): Caesarius, Vita s. Engelberti bei Boehmer, Font. rer. Germ. II, S. 321. Schmitz, Ddf. Jahrb. Bd. 14, S. 134 ff. und neuerdings die kleine Monographie über Abt Heinrich von Wellstein, Stud. u. Mitt. d. Bened.- u. Cist.-Ord. Bd. 32 (1911), S. 405 ff.

Digitized by Google

arbeit der Zisterzienser die Tätigkeit der Bettelmönche gegeben haben [1]). Es wird daher der Schluß nicht unberechtigt sein, daß längstens um 1250 alle Handarbeit der Mönche in Heisterbach völlig aufgegeben war. Schon 1259 findet sich an der Kirche in Dordrecht ein Heisterbacher Mönch als Seelsorger, was eine völlige Abkehr von der alten Auffassung des Mönchsberufes im Zisterzienserorden nach einer doppelten Richtung bedeutet [2]): man hatte sich der Geistesarbeit und der öffentlichen Wirksamkeit zugewandt.

So blieben die Konversen im Verein mit der Schar der Tagelöhner schon bald die alleinigen Träger des Eigenbetriebes. Da der Heisterbacher Konvent in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts rasch wuchs, so wird die Abtei ihre Höfe im Laufe des 13. und bis ins 14. Jahrhundert hinein hinreichend mit Konversen haben besetzen können, wenigstens in der Weise, daß ein Konverse als magister curiae an der Spitze des Hofes stand und unter seiner Leitung einige Konversen zusammen mit einer mehr oder minder

[1]) Wetzer-Welte, Kirchenlex. III, Sp. 379. Herzog-Hauck, Realencykl. IV, S. 122; u. a.

[2]) Das um das Jahr 1111 verfaßte Exordium parvum ord. Cist. lehnt den Gedanken an seelsorgliche und kirchliche Tätigkeit für die Außenwelt völlig ab. Cap. 15: „Et quia nec in regula nec in vita s. Benedicti eundem doctorem legebant possedisse ecclesias vel altaria seu oblationes aut sepulturas . . ., ideo haec omnia abdicaverunt" Migne, P. lat. CLXVI, 1501. Heisterbach besaß schon im Jahre 1228 die Kirche in Dordrecht, ließ sie aber noch 1254 durch einen fremden Priester besorgen; U. B. Nr. 67 u. 132. Das Bedürfnis nach seelsorglichem Verkehr mit der Außenwelt zeigt sich jedoch schon in der Aufforderung zu eifriger Wallfahrt nach Heisterbach, die der Kölner Erzbischof im Jahre 1237 an die Gläubigen auf offenbaren Wunsch des Klosters hin ergehen läßt. U. B. Nr. 81. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 711, nennt als Einnahmequellen der Zisterzienser für das 12. Jahrhundert bereits die Predigten der Mönche. Die rheinischen Klöster haben jedoch erst im 13. Jahrhundert eigentliche Seelsorge geübt. So erhält Kamp im Jahr 1285 für sein Studienhaus in Köln das Recht einer öffentlichen Kirche mit der Vollmacht, dort zu predigen und einen Kirchhof anzulegen; 1295 erhält es die Kirche in Rheinberg. Michels, S. 136. Für Altenberg lassen sich bis jetzt keine Nachrichten über seelsorgliche Betätigung der Mönche nachweisen. Später übte es die Seelsorge an den Kirchen in Rheindorf und Solingen. Wie Kamp hatte es schon in sehr früher Zeit eine Kapelle an der Klosterpforte für seine Familiaren und für die Leute der Umgegend. Montanus, S. 13. Eberbach hatte schon 1230 einen Mönch mit dem Dienst an der Kapelle in Hadamar betraut. Bär, I, S. 640. In späterer Zeit gaben die vielen Wallfahrten nach Heisterbach und zur Petersbergkapelle den Mönchen daselbst reichliche Gelegenheit, Seelsorge zu üben. Dazu kamen die Patronate, die gewöhnlich mit einem Heisterbacher Mönch besetzt waren und noch einige Stellen in Frauenklöstern. Vgl. oben S. 48 und U. B. S. 33. Maaßen, Dek. Königsw., S. 562. Ferner Schreiber, II, S. 202 Anm. 1.

Digitized by Google

großen Schar von mercenarii die landwirtschaftlichen Arbeiten besorgten. Einige zufällige Belege sind uns dafür erhalten. Im Jahre 1247 und später begegnen uns Klosterkellner und Konversen in Flerzheim, 1291 ein Konverse als provisor curtis in Oberkassel, 1305 ebenso in Heisterbacherrott, 1315 in Niederdollendorf, 1348 auf dem Neuenhof [1]). Doch muß der Zuzug von Konversen zu Anfang des 13. Jahrhunderts bereits stark nachgelassen haben, da schon im Jahre 1235 die Ordensleitung besondere Bestimmungen traf für den Fall, daß nur eine geringe Anzahl von Konversen in einer Abtei vorhanden sein sollte. 1274 ist die Klage über Mangel an Konversen bereits allgemein und man gibt Verordnungen, durch welche Knechte zu Verrichtungen zugelassen werden, mit denen früher nur Konversen betraut wurden [2]). Bei Aufhebung der Abtei Heisterbach war das Konverseninstitut daselbst überhaupt ganz ausgestorben, so daß selbst der Küchenhof nur mit Knechten und Tagelöhnern besorgt wurde [3]). Selbst Mägde gab es damals dort, während in früherer Zeit die als familiares bezeichneten weltlichen Arbeitskräfte wohl verheiratet sein konnten, ihre Frauen die Höfe aber nicht betreten durften, ja sogar seelsorglich der Pfarre überwiesen waren [4]).

Bei den städtischen Höfen bürgerte sich der Brauch ein, einen Mönch als Kellner an die Spitze zu stellen, da man dort einen des Schreibens kundigen und in den laufenden Geschäften gewandten Mann nötig hatte. Für Dordrecht scheint das schon 1259 der Fall gewesen zu sein, für Köln ist es 1348 sicher belegt [5]). Ebenso hatte Bonn einen Mönch als Kellner [6]). In Flerzheim, außer Heisterbach selbst und den Städten die wichtigste Station, konnte dieses Amt vom Pfarrer mitversehen werden, seitdem man diesen den Reihen der Mönche entnahm [7]). Auf diese Weise erhielt sich in

[1]) U. B. Nr. 103, 188, 208, 231, 328.

[2]) Hoffmann, Wirtschaftsprinz., S. 99. Winter, II, S. 157. Bär, I, S. 675.

[3]) Schmitz, Aufhebung H., S. 6. Dasselbe berichtet Bär, I, S. 675, von Eberbach und Michels, S. 98, von Kamp.

[4]) Allgemein vgl. Dolberg, Die Satzungen der Cist. wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen. Stud. u. Mitt. d. Bened.- u. Cist.-Ord., Bd. 15 (1894), S. 40 ff.

[5]) U. B. Nr. 147 und 328.

[6]) Ein sicherer Beleg ist erst für das Jahr 1364 vorhanden. U. B. Nr. 396.

[7]) Gemäß U. B. Nr. 359 wurde die Flerzheimer Pfarrstelle im Jahre 1355 noch durch einen Weltpriester versehen; die volle Inkorporation erfolgte erst 1478; Nr. 536. Aber in dem zu einer Unterherrschaft sich ausbildenden Dorf Flerzheim waren so viele wichtige geschäftliche Angelegenheiten zu regeln, daß man gewiß sehr frühzeitig einen Mönch als Kellner bestellt haben wird. Vgl.

Digitized by Google

diesen Höfen der Eigenbetrieb länger. Aber auch sie wurden im Laufe der Zeit zu bloßen Zinshebestellen, deren Geschäfte der Kellner mit dem einen oder andern Konversen, soweit solche noch zur Verfügung standen, oder mit ein paar weltlichen Dienern leicht erledigen konnte. Sonach läßt sich für das Aufhören des eigentlichen landwirtschaftlichen Eigenbetriebes auf den einzelnen Höfen kein bestimmtes Jahrzehnt anführen. Allein das Jahr 1357, in dem auf Beschluß des Generalkapitels die Zahl der Konventsmitglieder in Heisterbach auf 39 Mönche und 15 Konversen festgesetzt wurde, darf als Zeitpunkt gelten, an dem der Eigenbetrieb mit Ausnahme der oben bezeichneten Höfe auf der ganzen Linie aufgegeben war [1]).

Das Ideal des Eigenbetriebes, wie es den Gründern des Ordens vorgeschwebt hatte, ist vielleicht in keinem Zisterzienserkloster zur völligen Durchführung gelangt. Der Grund hierfür liegt in den harten Verhältnissen der Wirklichkeit und den daraus sich ergebenden Widerständen, die auch beim redlichsten Bemühen sich nicht immer beseitigen ließen. So waren unter den Schenkungen, die einem Kloster angeboten wurden und die anzunehmen oft besondere Verhältnisse zur Notwendigkeit machten, nicht selten solche Objekte, an denen die Ausübung gewisser Herrenrechte haftete. Oder es waren bei Käufen Bedingungen einzuhalten, die grundherrliche Rechte betrafen und auf die man ohne Schädigung Dritter nicht verzichten konnte. In den Urkunden der älteren rheinischen Klöster

Schmitz, Die Herrschaft Flerzheim-Neukirchen. Ddf. Jahrb. Bd. 17, S. 156 ff. Später scheint man dort neben dem Pfarrer auch einen eigenen Kellner gehabt zu haben; denn 1706 erscheint als Zeuge bei einem Verkauf daselbst auch ein Pater Engelb. Schieffer curtarius; vgl. Nr. 730. Nach Bär, I, S. 467 Anm. 11 hat Eberbach das um 1212 erworbene Haus in Köln sogleich mit einem Mönch besetzt.

[1]) U. B. Nr. 367. Der Übergang ist allmählich erfolgt. Erst wird man gemäß dem Beschluß des Generalkapitels vom Jahr 1206 die entlegenen Ländereien in Pacht gegeben haben, und ein Konverse oder Mönch blieb als grangarius auf dem Hofe, bis schließlich auch diese Überwachung wegfiel. Im übrigen scheint Heisterbach länger den Eigenbetrieb aufrecht erhalten zu haben als seine Schwesterabteien. a) Kamp: 1288 erste eigentliche Verpachtung, 1298 ins einzelne gehender Pachtbrief; van Laak, S. 31. b) Altenberg: 1238 schon der Gedanke ausgesprochen, Grangien wegen Unfruchtbarkeit in Pacht zu geben; Lacomblet, II, Nr. 283. c) Himmerod: 1228 Verpachtung eines Hofes mit Konversen an den Trierer Erzbischof, aber offenbar unter einem gewissen Zwang; Beyer, III, Nr. 347. d) Eberbach: 1242 erste Verpachtung. 1273 erster ausführlicher Pachtbrief vor Gericht abgeschlossen; Bär, II, S. 188 f. Die vom Gen.-Kap. 1261 erwähnten weltlichen Pächter von Grangien finden sich in den genannten Klöstern noch nicht. Hoffmann, Wirtschaftsprinz., S. 725.

Digitized by Google

Altenberg, Kamp, Eberbach und Himmerod finden sich für derartige Verhältnisse eine ganze Anzahl Belege [1]). Um wieviel mehr werden sich diese Hemmnisse eines nach voller Unabhängigkeit strebenden Eigenbetriebes bei den später entstehenden Klöstern bemerkbar gemacht haben, als die Tendenz nach wirtschaftlicher Macht den Orden in so mannigfaltige weltliche Beziehungen brachte, vor denen die Gründer des Ordens ihn durch die Ansiedelung der Mönche in weltabgeschiedener Einsamkeit hatten bewahren wollen.

Aber auch in umgekehrter Richtung ist es den Zisterzienserklöstern trotz unablässigen Bemühens nicht gelungen, ihren Wirtschaftsbetrieb von jeder grundherrlichen Last frei zu machen. Schon die Gründung des Klosters auf solchem Boden, der von allen Fesseln frei war, die das Recht anderer ihm auferlegen konnte, war nicht immer möglich. Bald mußte man durch Pachtungen von Ländereien, die man zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes notwendig hatte, sich hofrechtlichen Zwang gefallen lassen, bald Kurmut oder Vorhure zahlen, bald wieder vogteiliche Abgaben entrichten, kurz überall drohten Schranken die Freiheit der eigenen Wirtschaftsführung zu vernichten.

Mehrfache Nachrichten zeigen, wie Heisterbach, das mit seinem Hofbetrieb in eine landwirtschaftlich bereits hoch entwickelte Ge-

---

[1]) Hoffmann, Wirtschaftsprinz., S. 705 f., gibt zu, daß die reine Eigenwirtschaft bei manchem Kloster nicht zur Durchführung gelangt ist. Hieraus erklärt er auch das Verbot von Neugründungen seitens des Gen.-Kap. im Jahre 1152. Seine Ausführungen gelten auch für die rheinischen Abteien. a) Kamp: 1138 Anerkennungszins für Nutznießung eines an die Abtei geschenkten Hofes; Lac. I, Nr. 328. 1221 und 1224 Kolonen, Knipping III, Nr. 307, 434. 1227 Wachszinsige, ebenda Nr. 632. 1189 Überlassung eines gekauften Hofes zu Vitalpacht, van Laak, S. 17 und Anm. 5. Wenn letzterer dabei bemerkt, der Zins sei hier ein rein juristischer und eine peinlich genaue Auffassung des Rentenverbotes hätte eine Annahme der damals üblichen Schenkungen oft unmöglich gemacht, so liegt darin ausgesprochen, daß die Grundsätze der Zisterzienser beim Zusammenstoß mit dem damaligen Wirtschaftsleben schon ganz früh eine Umbiegung erfahren haben. Zugleich aber wird dadurch die Richtigkeit der Annahme erhärtet, daß die Zisterzienserreform nach der Absicht der Gründer eine rein religiöse war. b) Altenberg: 1188, 1215 mancipia; Lac. I, Nr. 514, II, Nr. 52; 1191 Überweisung einer Rente für ein Darlehen an Erzb. Bruno; Knipping II, Nr. 1431. c) Himmerod: 1152, 1169, 1171 Nutzungsrechte im Dorfe Cordula und Littgen, Beyer I, Nr. 563, 625, II, Nr. 11. 1180 Zinsleute; ebd. II, Nr. 39. 1181 mancipia; ebd. II, Nr. 47. d) Eberbach: 1144, 1159 Kolonen; Bär I, S. 191, Rossel Nr. 18. 1213 Vitalpacht; ebd. Nr. 82. e) Marienstatt: 1215 mancipia; Beyer III, Nr. 33. 1222, 1234 Rente; ebd. Nr. 170, 510. 1258 Verpachtung eines Hauses in Wetzlar; Sauer I, Nr. 672.

Digitized by Google

gend hineingestellt war, von Anfang an mit solchen Hemmungen seiner Tätigkeit zu kämpfen hatte. So erhält es im Jahre 1205 ein Lehen in Königswinter, für das es einen Kolonen stellen muß, der omnia jura zu leisten hat. Den Hof Krucht erhält es im Jahre 1207 vom Stifte Gandersheim nach Meierrecht in Erbpacht. Für das Zinslehen, das es im Jahre 1208 übernimmt und das auf den Wichelshof in Bonn lehnrührig ist, muß es eine empfangende Hand stellen und genau nach Weisung des Hofrechts Kurmut und Vorhure zahlen [1]). Andere Beispiele zeigen, wie die Abtei selbst grundherrliche Rechte ausübte. Im Jahre 1215 empfängt sie eine Anzahl Hörige als Geschenk, 1221 werden Lehngüter von ihr in Königswinter genannt, 1236 nimmt sie Schutzhörige an, 1248 streitet sie mit dem Vogt in Flerzheim um Hof- und Vogteirechte, 1254 wird von Zins für Güter in Wirft bei Adenau berichtet, der in den Heisterbacher Hof zu Flerzheim gezahlt werden muß [2]).

So ergibt sich bei Heisterbach von frühester Zeit an eine doppelte Belastung mit grundherrlichen Rechten in aktivem und passivem Sinne. Ein freier gutsherrlicher Eigenbetrieb, völlig unabhängig von Beschränkungen durch das Recht Dritter und nur von der eignen Arbeitskraft unterhalten, ist demnach für die Abtei ein nie erreichtes Ideal geblieben.

§ 2. Übertragung von Grundbesitz zur Nutzung gegen Leistungen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte der Eigenbetrieb in Heisterbach aufgehört. Der Reformgedanke hatte seine Kraft verbraucht und man übertrug den Grundbesitz den Bewohnern der Umgegend zur Nutzung. Von hier ab beginnen die Nachrichten reichlicher zu fließen, so daß man von diesem Zeitpunkte an ein sicheres Bild der wirtschaftlichen Entwickelung Heisterbachs gewinnen kann. Die Gründe des Aufkommens dieser Betriebsform sind bereits im Vorhergehenden aufgeführt. Sonach handelt es sich hier nur um die Darlegung der einzelnen Betriebsarten, die in der Heisterbacher Grundherrschaft zur Anwendung gekommen sind.

Von den ältern Nutzungen begegnet uns das Zinslehen. Solche hat Heisterbach unter den üblichen Bedingungen empfangen und vergeben. In späterer Zeit, als die Lehen erblich waren und so Zinslehen und Erbpachtgüter einander gleichstanden, war der Unterschied äußerlich zwar bedeutungslos; aber die Zinslehen wahrten doch dem Zinsherrn wie dem Zinsmanne ihre charakteristischen

[1]) U. B. Nr. 20, 21, 22. [2]) Nr. 34, 42, 77, 108, 131.

Digitized by Google

Rechte und Pflichten. Eine Anfrage des Kaplans des Abtes von Heisterbach beim Hofgericht in Flerzheim im Jahre 1493 erweist das deutlich [1]). „Was soll die Abtei machen, wenn der Lehnsinhaber stirbt und große Schulden hinterläßt und niemand von den Anerben sie bezahlen will?" „Dann soll die Abtei — so lautet die Antwort — das Recht haben, die Güter ohne Widerspruch nebst allen Besserungen an sich zu nehmen." Die sog. Mönchsländerei in Flerzheim, die in elf Gesamtlose vergeben war, behielt gemäß der Nachricht aus dem Jahre 1775 ihren Lehenscharakter bis in die letzte Zeit des Bestehens der Heisterbacher Grundherrschaft [2]). Auch die Burg und das Rottymergut zu Flerzheim waren Lehen, sowie einige Güter in Plittersdorf, Oberkassel und anderwärts.

Die freiern Vergabungsformen von Grundbesitz finden wir bei den Heisterbacher Gütern durch Vital-, Zeit- und Erbpacht vertreten. Nur in dieser von Rietschel gegen Lamprecht aufgestellten Reihenfolge [3]) begegnen sie uns, bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Zeugnisse für Vitalpacht erlöschen und sich von da ab nur solche für Zeit- und Erbpacht aufweisen lassen. Und zwar scheint die Abtei ihre großen Höfe und ihr Ackerland gern in Zeitpacht vergeben zu haben, während sie bei Weingütern und Häusern Erbpacht bevorzugte.

Der erste Fall von Vitalpacht betrifft den Hof Benghofen an der Ahr, den der Sohn des Kölner Ritters Rayze im Jahre 1322 gegen Ablieferung des jährlichen Drittelsertrages übernimmt [4]). Der letzte Fall, den die Urkunden erwähnen, gehört dem Jahre 1353 an. Es handelt sich um den Wolkenburgerhof in Plittersdorf, indessen gewinnt man kein ganz klares Urteil; der Wortlaut der Urkunde läßt hier auch die Deutung von Zeitpacht zu [5]). Außer Höfen sind auch ein Weinberg in Bonn, ein Haus in Köln und die Einkünfte der Kirche in Neustadt an den Stelleninhaber daselbst in Vitalpacht ausgegeben [6]).

Die erste Urkunde für Zeitpacht handelt von 12 Morgen Ackerland, die im Jahre 1350 an Eheleute aus Stieldorf auf zwölf Jahre ohne Möglichkeit der Kündigung von beiden Seiten ausgegeben werden [7]). Die Neuvergebung der Schiffsländerei in Friesdorf und

[1]) U. B. Nr. 557.

[2]) U. B. Nr. 775. Das Zinslehen erhielt sich auch anderwärts neben den freien Vergabungsformen bis in späte Zeit. v. Inama-Sternegg, II, S. 211.

[3]) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Bd. XXII (1902), S. 207.

[4]) U. B. Nr. 260, 265. [5]) U. B. Nr. 358.

[6]) U. B. Nr. 347, 323, 348. [7]) U. B. Nr. 344.

Digitized by Google

Dottendorf im Jahre 1609 deutet an, daß dieses Land auch schon früher in Zeitpacht vergeben war[1]). Für den Gandersheimerhof in Plittersdorf scheint dasselbe zu gelten; jedenfalls ist er vom Jahre 1623 ab stets Zeitpachtgut geblieben. Bei ihm ist im Jahre 1791 auch eine Kündigungsmöglichkeit auf je sechs Jahre vorgesehen. Im übrigen beträgt die Zeitpachtdauer für alle in den Urkunden erwähnten Fälle zwölf Jahre[2]).

Die Vergabungen zu Erbpacht setzen mit dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts ein und erstrecken sich schon bald über die verschiedenen Arten von Gütern. 1321 schließt die Abtei den ersten Erbpachtvertrag über einen Weinberg in Linz ab; 1338 einen solchen über ein Haus in Bonn, 1341 über Ackerland nebst einem Weinberg daselbst, 1352 über den Hof Scheuren bei Unkel[3]).

Die soziale Stellung derjenigen Leute, mit denen Heisterbach in geschäftliche Beziehungen trat, haben wir zwar in den vorausgegangenen Untersuchungen schon ziemlich kennen gelernt, das Pachtwesen liefert immerhin noch einige kleine Ergänzungen. Die Pächter der Ländereien und Weinberge sind durchweg kleine Leute vom Lande, wie sich aus dem geringen Ausmaß bis zu $^1/_4$ Morgen herab ergibt[4]). Als Pächter der Höfe erscheinen ausnahmsweise auch Ritter, wie bei dem schon genannten Hof Benghofen der Ritter Rayze aus Köln und später als sein Nachfolger Ritter Gerard von Landskron. Sonst sind die Pächter Bürgerliche, und man kann annehmen, daß man, wie in Flerzheim, bei größeren Höfen einen Teil des zugehörigen Landes in einzelnen Losen zur Pacht ausgab, um dem Hofpächter die Übernahme des Pachtgutes zu erleichtern[5]). Mit den Weinbergen machte man es ähnlich, wie die Vergabung

[1]) U. B. Nr. 652.

[2]) U. B. Nr. 659 und Anm. Nr. 779. Der genannte Termin scheint für rheinische Verhältnisse die gewöhnliche Geltungsdauer einer Zeitpacht gewesen zu sein. Ebenso Wrede, S. 17. Nach Lamprecht I, 2, S. 963, dessen Forschungen sich hauptsächlich auf das Moselgebiet beziehen, schwankt sie jedoch zwischen 9—40 Jahren.

[3]) U. B. Nr. 251, 294, 306, 353. Ob es sich in Nr. 231 schon um Erbpacht handelt, ist nicht klar. Wenn es der Fall wäre, dann ginge der erste Erbpachtbrief Heisterbachs in das Jahr 1315 zurück.

[4]) U. B. Nr. 331—343, 369—375.

[5]) Vgl. Beschreibung des Heisterbacher Hofes in Flerzheim und Königswinter und des Mönchshofes in Oberkassel: U. B. S. 46, 50, 58. Für Eberbach bestätigt Bär II, S. 280 ff. eine ähnliche Tendenz, wobei er noch die Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung hervorhebt.

Digitized by Google

in einer großen Anzahl kleiner Parzellen um 1350 in Dollendorf und um 1358 in Königswinter beweist [1]).

Wichtig zum Verständnis des ganzen Pachtbetriebes sind die Bedingungen, die in den Verträgen gestellt werden. Sie knüpfen an das an, was die Abtei selbst z. Zt. ihres Eigenbetriebes andern Pachtherren gegenüber zu erfüllen hatte. Da sie aber in ihrer Mannigfaltigkeit einen guten Einblick in die eigentliche Verwaltung bieten, so sollen sie ihrem näheren Inhalt nach bei der Besprechung des Abgabenwesens, des Wirtschaftsbetriebes und der Kassenverwaltung erörtert werden. An dieser Stelle soll nur auf die Verhältnisse hingewiesen werden, auf welche sich die Bestimmungen erstrecken. Voran steht die Frage nach der empfangenden Hand. Wichtig wurde diese Frage allerdings nur dann, wenn ein Kollegium mit juristischer Persönlichkeit, etwa ein Stift oder Kloster, oder ein Obmann für eine Reihe von Zinsleuten, die Teile eines Gesamtloses erhielten, das betr. Gut übernahm. Bei einem Kollegium waren es namentlich die Gefälle von Kurmut und Vorhure, die der Zinsherr dadurch sich zu erhalten suchte, daß er die Übernahme des betr. Leihegutes auf den Namen eines einzelnen Mitgliedes des Kollegiums forderte. Bei Stellung eines Obmannes für mehrere Zinsleute handelte es sich vorzüglich um die Sicherung des Zinses überhaupt. Hieran schließen sich dann die Angaben über den zu entrichtenden Zins und über die Höhe, die Art, den Termin und die Zahlstelle. Weiterhin wird die Instandhaltung des betr. Besitzes gefordert; bei Ackerland heißt es gewöhnlich kurz, es müsse in gutem Bau erhalten werden. Ausführlicher sind die Bestimmungen bei Weinbergen; am genauesten bei den großen Höfen. Bei städtischen Häusern wird vielfach auch nur kurz gute Instandhaltung verlangt. Veränderungen, die mit dem geliehenen Objekt vorgenommen werden können, werden in den Verträgen ebenfalls namhaft gemacht, nämlich Teilung, Vererbung, Abtretung an andere und Unterverpachtung. Ferner wird vom Falle der Pachtversäumnis gehandelt, mag sie aus eigner Verschuldung des Pächters geschehen oder durch höhere Gewalt veranlaßt sein. Zuletzt gibt es denn noch Bestimmungen über die Räumung oder den Heimfall des Gutes nebst der Art, wie dabei zu verfahren ist.

So mancherlei Mängel übrigens mit dem Pachtverhältnis für den Herrn sowohl wie für die Zinsleute verbunden waren, so war es doch auf beiden Seiten geschätzt. Dafür zeugen Bestimmungen

[1]) Vgl. S. 84 Anm. 4.

Digitized by Google

wie die des Erbpachtvertrages der Eheleute Philipp Hurne aus Königswinter aus dem Jahre 1358, die sich zu einer Konventionalstrafe von 12 Mk. für jedes Viertel Weinberg verpflichten, wenn sie von dem Vertrage zurücktreten[1]). Noch klarer tritt die Wertschätzung des Erbpachtverhältnisses in einem Vertrage vom J. 1423 zutage. Trotzdem nämlich gewisse Weinberge in Dollendorf wegen notorisch mangelhafter Bebauung heimfallen sollen, werden sie von der Abtei durch Vermittelung der Schöffen doch von neuem an die Besitzer in Erbpacht ausgegeben gegen das Versprechen, sie künftig besser zu bebauen[2]). Grundherr und Pächter waren zu sehr aufeinander angewiesen, als daß sie ohne die zwingendste Not ihren Vertrag gelöst hätten. Man braucht die Mängel des Pachtsystems, namentlich in den spätern Jahrhunderten, durchaus nicht gering anzuschlagen, um den Nutzen, den es gestiftet hat, doch gebührend anzuerkennen.

2. Kapitel.

Das Abgabenwesen.

Da es der Abtei Heisterbach von Anfang an unmöglich gewesen ist, das Ideal des Eigenbetriebes, wie es die Begründer der Zisterzienserreform aufgestellt hatten, zu verwirklichen, so reichen die Anfänge des Abgabenwesens bis in die erste Zeit des Klosters hinauf. Doch erhielt es erst im 14. Jahrhundert eine streng geregelte Ordnung, zu jener Zeit nämlich, als Heisterbach seinen umfangreichen Eigenbetrieb aufzulösen begann und gleich den andern Klöstern seines Ordens in die alten benediktinischen Bahnen grundherrschaftlicher Wirtschaftsweise einlenkte.

Es entspsicht nicht dem Zweck der vorliegenden Untersuchungen, das vielgestaltige Abgabenwesen der Abtei an der Hand genauer statistischer Tabellen vor Augen zu führen; dazu bedürfte es der Bearbeitung der vielen noch ungedruckten Lager- und Rechnungsbücher. Vielmehr sollen nur die Hauptrichtlinien aufgezeigt werden, nach denen das abteiliche Abgabenwesen eingerichtet war. Das bisher für die Geschichte Heisterbachs vorhandene Material bietet hierzu ausreichende Nachrichten.

§ 1. Privatrechtliche Abgaben.

a) Grundzins.

Mit diesem Namen wird nicht nur derjenige Zins bezeichnet, der als Anerkennungsgebühr für fremdes Eigentum gezahlt wurde,

[1]) U. B. Nr. 369 u. ff. [2]) U. B. Nr. 483.

Digitized by Google

sondern vor allem der Leihezins, der das Entgelt für die Nutzung an fremdem Grund und Boden darstellte und der eine Haupteinnahmequelle der Abtei bildete. Für das wirtschaftliche Gedeihen der Grundherrschaft ist er somit zu allen Zeiten ein wichtiger Faktor gewesen.

In der ältesten Zeit wurde der Grundzins fast ausschließlich in Naturalien gezahlt. Für Höfe und Ländereien erhielt er sich in dieser Form bis in die letzte Zeit [1]). Unter den zu liefernden Naturalien nahm das Getreide die erste Stelle ein. Nach der Menge der eingehenden Erträgnisse ergibt sich die Reihenfolge: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer. Neben dem Getreide bildete der Traubenertrag aus den Weinbergen die bedeutendste Naturalienlieferung. Statt der Trauben wurde auch fertiger Wein oder seltener auch Most verlangt [2]). Zu diesen wichtigsten Naturalzinsen gesellten sich dann in weitem Abstande eine Reihe anderer Erzeugnisse, die teils im Naturzustande, teils schon entsprechend verarbeitet abzuliefern waren. Es werden Hühner, Gänse, Kapaunen, Hämmel und Schweine erwähnt; ferner Eier, Flachs, Heu und Holz, sowie Öl und Butter [3]). Auch Zins in Spezereien wird verlangt, nämlich Jempfer, Pfeffer und Zucker; doch findet sich diese Nachricht erst in dem letzten Pachtvertrage über den Hof Krucht bei Friesdorf aus dem Jahre 1791 [4]). Zugleich mit dem Naturalzins forderte die Abtei vielfach noch einen Geldzins, der jedoch stets nur ganz gering war.

Die Höhe des Zinses betrug bei den Höfen und den Weinbergen, die im Teilbau vergeben waren, ein Drittel des Ertrages. In einzelnen Fällen hat die Abtei auch die Hälfte gefordert [5]). Meistens wurde indessen der zu entrichtende Zins in genau bestimmten Maßen festgesetzt und zwar für Getreide in Maltern, für Wein in Ohm. Wegen der Verschiedenheit der örtlichen Maße, der ungleichen Ertragfähigkeit der einzelnen Ländereien und Weinberge und namentlich wegen der vielfachen Verbindung von Natural- und Geldabgaben bei ein und demselben Zinsgut ist es jedoch gänzlich

---

[1]) Vgl. den von Abt Verhoven am 30. Okt. 1802 aufgestellten Realstatus der Abtei bei Maaßen, Dek. Königswinter, S. 557 ff.

[2]) U. B. Nr. 351, 445, 446 u. a. Der Most hatte auch die besondere Bezeichnung: Wierz.

[3]) U. B. Nr. 320, 601, 445, 659, 779, 765, 481, 436, 765, 543.

[4]) U. B. Nr. 779.

[5]) U. B. Nr. 199, 366, 387. Für $^1/_4$ Ertrag, wie ihn Bär II, S. 280 für Eberbach erwähnt, findet sich bei Heisterbach kein Beispiel.

Digitized by Google

unmöglich, aus den vorhandenen Angaben ein Verhältnis zwischen dem Zins und dem Kapitalwert des Zinsgutes zu berechnen.

Über die Beschaffenheit des abzuliefernden Zinses wurden seitens der Abtei zuweilen besondere Bestimmungen festgesetzt. So waren die Erbpächter der Mönchsländerei in Flerzheim gemäß dem Erbpachtvertrag vom Jahre 1398 gehalten, gut gereinigten Roggen bester Güte abzuliefern, was durch den Hinweis auf den Marktpreis in Bonn noch näher erläutert wird [1]). In dem Erbpachtvertrag vom Jahre 1324 werden Linzhauser Zinsleute verpflichtet, drei Ohm boni vini de meliori incremento als Zins zu liefern [2]). Solche und ähnliche Bestimmungen finden sich so häufig, daß sie sich mit der Zeit zu stehenden Formeln ausbildeten. Wurde ein Geldzins verlangt, so war gewöhnlich im Vertrage die Geldsorte genau angegeben, in der man ihn zu entrichten hatte [3]).

Die Termine der Zinszahlung entsprechen bei Heisterbach ganz den Wirtschaftsverhältnissen einer mittelalterlichen Grundherrschaft. An den gebräuchlichen Sommer- und Herbstterminen erfolgte die Lieferung der Naturalien, an denen im Winter und Frühjahr wurden die Geldzahlungen gemacht [4]). Doch finden sich zwei Zinstermine erwähnt, die mit besondern örtlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen. Für ein Kölner Haus ist gemäß dem Vertrage vom Jahre 1335 der Zins auf St. Gereon (10. Oktober) zu zahlen [5]). Für Liegenschaften in Siegburg bestimmt der Vertrag vom Jahre 1359 als Zinstermin das Fest des hl. Mauritius (26. Sept.) [6]). Beide Heiligen genießen seit alter Zeit im Kölner Sprengel eine große Verehrung, und daher mag die Abtei den betreffenden Erbpachtleuten die Einhaltung dieses besondern Termins zugebilligt haben. Besondere rheinische Verhältnisse geben sich vielleicht in dem aus dem Jahre 1348 erwähnten Termine: „zu halffen meye" kund [7]), sicher aber in dem Vertrage vom Jahre 1402, der als Zinstermin die Frühjahrskirmes zu Königswinter bestimmt [8]).

Größeres Interesse beanspruchen die Zinshebestellen. Von oben angefangen waren es rechtsrheinisch folgende Orte: Linz [9]), Linzhausen [10]), Königswinter [11]) (Heisterbacherhof), Oberdollendorf

[1]) U. B. Nr. 436. [2]) U. B. Nr. 268.
[3]) Vgl. Kap. 3 § 5 dieses Abschnittes: Handwerk und Handel.
[4]) Vgl. Lamprecht I, 2, S. 813 f.
[5]) U. B. Nr. 285. [6]) U. B. Nr. 375. [7]) U. B. Nr. 324.
[8]) U. B. Nr. 443 S. 478 unten. [9]) U. B. Nr. 251—253, 366, 387.
[10]) Wie in der vorigen Anmerkung.
[11]) U. B. Nr. 369—375, 473, 697.

Digitized by Google

(die Sülz) [1]), Oberkassel [2]) und Siegburg [3]). Linksrheinisch waren es in derselben Reihenfolge die Orte Benghofen [4]), Meckenheim [5]), Flerzheim (Heisterbacherhof) [6]), Muffendorf [7]), Plittersdorf (Gandersheimerhof) [8]), Friesdorf (Kruchterhof) [9]), Dottendorf [10]), Bonn [11]), Walberberg [12]) und Köln [13]). Hatte die Abtei an einem dieser Orte mehrere Höfe, so war, wie in der Aufzählung schon angedeutet, ein Hof als Zinshebestelle bestimmt. Gewöhnlich war es der älteste Klosterhof daselbst, der wohl auch durchweg der an Besitz reichste war.

Die genannten Zinshebestellen sind fast alle erstmalig im 14. Jahrhundert erwähnt, also in jener Zeit, als der gutsherrliche Eigenbetrieb der Höfe von der Abtei aufgelöst wurde und an seine Stelle eine nach dem Fronhofsystem eingerichtete Verwaltung trat. Dort wo Konversen in geringerer oder größerer Zahl den landwirtschaftlichen Betrieb in der Hauptsache noch eine Zeitlang fortführten, war in dem Konversen, der als Verwalter (provisor) an der Spitze des Hofes stand, der Zinshebemeister sogleich gegeben. Denn wenn der Meister des Hofes in Oberkassel, wie eine Urkunde des Jahres 1291 mitteilt [14]), im Namen der Abtei die Vergebung der Güter in Erbpacht vornahm, so ist der Schluß berechtigt, daß an ihn auch der Zins abgeliefert wurde. Eine ähnliche Vollmacht kann man gemäß einer Nachricht aus dem Jahre 1315 dem Meister des Mönchshofes in Niederdollendorf zuschreiben [15]). Für den Heisterbacherhof in Bonn wird im Jahre 1365 ein Zinsmeister namens Engelbrecht genannt [16]). Namentlich aber dürfte man den Meister des Heisterbacherhofes in Flerzheim, der ja den Mittelpunkt des Hauptbesitzes der Abtei auf der rechten Rheinseite bildete, alle Vollmachten eines Zinshebemeisters zuschreiben. Doch berichtet bereits der Erbpachtvertrag vom Jahre 1398, daß die Pächter der Flerzheimer Klosterländerei ihren Getreidezins alljährlich in den Heisterbacherhof nach Bonn oder Plittersdorf liefern mußten [17]). Dort, wo nach Aufhebung des Eigenbetriebes ein Pächter den Hof antrat, bestellte man diesen zum Hebemeister. So geschah es wenigstens im Jahre 1341 bei dem weit entlegenen Hofe Benghofen an der

[1]) U. B. Nr. 331–343, 404, 626. [2]) U. B. Nr. 452, 613, 623.
[3]) U. B. Nr. 633. [4]) U. B. Nr. 309. [5]) U. B. Nr. 229.
[6]) U. B. Nr. 131, 551. [7]) U. B. Nr. 271.
[8]) U. B. Nr. 436, 584, 627. [9]) U. B. Nr. 400, 619.
[10]) U. B. Nr. 652. [11]) U. B. Nr. 305, 306, 389, 391, 396.
[12]) U. B. Nr. 219, 444. [13]) U. B. Nr. 268, 779.
[14]) U. B. Nr. 188. [15]) U. B. Nr. 231. [16]) U. B. Nr. 396.
[17]) U. B. Nr. 436.

Digitized by Google

Ahr, und es mag wohl für die Folgezeit bei allen weit entlegenen Höfen diese Ordnung vorgeschrieben worden sein [1]).

Nachrichten aus den späteren Jahrhunderten tuen dar, daß man die Zinshebestellen, die innerhalb des durch die Abtei und die Städte Bonn, Köln und Siegburg beschriebenen Vierecks lagen, in der Weise benutzte, daß die Zinsleute hier vor allem ihre Naturalzinse an Getreide und Trauben abzuliefern hatten. Als Hebemeister, über den die Urkunden uns nichts mitteilen, darf man wohl einen Angehörigen oder einen Beauftragten des Klosters vermuten, der an den Zinsterminen zur Stelle war und die Ablieferung entgegennahm. Die auf den Höfen vorhandenen Speicher und Keltern boten entsprechenden Raum zur Lagerung und Verarbeitung und lagen zugleich den Städten Bonn und Köln nahe genug, um die fertigen Erzeugnisse durch eigne oder Fronfuhren bequem auf die dortigen Märkte bringen zu können. Die abteilichen Zinshebestellen in den Städten Bonn, Köln und Siegburg waren in besonderem Maße Hebestellen für Geldzinse. Siegburg war es sogar ausschließlich, denn Heisterbach besaß dort keinen eigentlichen Hof, in dem, gleich wie in den Höfen in Bonn und Köln, ein Angehöriger der Abtei ständig anwesend war. Eine Nachricht aus dem Jahre 1577 läßt vermuten, daß die Abtei ihre Zinsen in Siegburg durch einen Beauftragten erheben ließ. Damals erbietet sich der dortige Stadt- und Gerichtsschreiber Gülich, gegen Zinsnachlaß sämtliche Abgaben für die Abtei in der Stadt einzuziehen [2]).

Die oben genannten Orte bezeichnen vielleicht nicht alle Zinshebestellen, die Heisterbach innerhalb seiner Grundherrschaft eingerichtet hatte. Wenn man sich jedoch die Lage der aus den Urkunden nachweisbaren Hebestellen vergegenwärtigt, so ersieht man leicht, daß sie in ihrer Verteilung über das ganze Gebiet des Streubesitzes den tatsächlichen Bedürfnissen der Zinserhebung in genügender Weise entsprachen. Hier und da wurde den Zinsleuten, wie schon das oben angeführte Beispiel der Pächter der Flerzheimer Mönchsländerei zeigte, für die Zinsablieferung die Wahl zwischen zwei oder drei Orten gelassen. Solche Wechselhebestellen waren Linz und Linzhausen, Heisterbach mit Bonn und Köln, Oberkassel und Heisterbach, Plittersdorf und Bonn, Friesdorf und Dottendorf [3]).

Vereinzelt durfte man, wie es scheint, den Zins auch an Orten abliefern, wo die Abtei keine eigentliche Hebestelle hatte. So können

[1]) U. B. Nr. 309. [2]) U. B. Nr. 633.
[3]) U. B. Nr. 251, 779, 623, 436, 652.

Digitized by Google

gemäß dem Erbpachtvertrag aus dem Jahre 1332 Ludwig von Brücke und seine Schwestern aus Honnef ihren schuldigen Weinzins in ihrem Wohnorte an dem Hause abliefern, das ihnen der Thesaurar der Abtei oder sein Bevollmächtigter bezeichnet [1]). Auf Grund dieser Vergünstigung konnte der Thesaurar den Zins vielleicht höher bemessen und zu einer Zeit, in der die Arbeiten weniger dringend waren, mochte das Klostergefährt eine solche Weinzinsfuhre leicht übernehmen.

Die Mühen, Kosten und Gefahren der Zinsablieferung hatte der Zinspflichtige gewöhnlich selbst zu tragen. In dem vorhin genannten Vertrage heißt es nämlich, daß die Erbpächter den Zins eorum laboribus, periculis et expensis an den zu bezeichnenden Ort schaffen müssen. Diese Bestimmung ist in den Verträgen allgemein gebräuchlich. Wenn die Verpflichtung, die dem Zinsmanne darin auferlegt wurde, auch als eine ganz natürliche erscheinen muß, so war sie mit Rücksicht auf die unsichern und schwierigen Verkehrsverhältnisse des Mittelalters doch nicht immer eine leichte. Mancher Zinsmann wird zu Kriegszeiten, und diese waren damals im Rheinlande nicht selten, froh gewesen sein, wenn er seinen Zins an eine weit entlegene Hebestelle ohne Verlust überbracht hatte.

Eine andere Bestimmung in den Verträgen lautete: bona fide, sine diminutione [2]). Sie hatte ihren Grund in dem allgemein menschlichen Bestreben, sich jede Verpflichtung möglichst zu erleichtern. Aber der Zinsherr traf gegen dergleichen „Versehen" von vornherein Schutzmaßregeln. Die Abtei ordnete in den Erbpachtverträgen an, daß alles Zinsgetreide durch einen vereideten Messer abzumessen sei. So bestimmt es ein Vertrag vom Jahre 1341 [3]). In einem andern vom Jahre 1350 wird festgesetzt, daß der verlangte Getreidezins in Gegenwart des Boten der Abtei gemessen werden muß [4]). In ähnlicher Weise wurde bei Weinzinslieferung verfahren, wie der Vertrag vom Jahre 1353 mit Goswin Scheuren in Unkel dartut. Die angemessene Beköstigung des Abteiboten für die ganze Zeit seines Aufenthaltes wird dem Erbpächter auferlegt [5]). Wie genau man zuweilen zu Werke ging, damit dem Zinsmann auch bezüglich der Beschaffenheit des Zinses bei der Ablieferung keine „Verwechslung" begegne, zeigen die Bestimmungen für die Erhebung des Traubenzinses vom sogenannten

[1]) U. B. Nr. 275. [2]) U B. Nr. 251, 252, 253, 268, 279 u. a.
[3]) U. B. Nr. 305. [4]) U. B. Nr. 344.
[5]) U. B. Nr. 353 S. 417 Mitte.

Digitized by Google

„Stüffgen“ in Oberkassel aus dem Jahre 1413 [1]). Dem Vertreter der Abtei sind drei Körbchen Trauben aus den verschiedenen Lagen der Gemarkung zur Probe vorzusetzen. Hat er die Trauben besehen und gekostet, so mag er wählen. Alsdann ist der Zins aus demjenigen Teile der Gemarkung zu liefern, in dem jene Trauben geschnitten sind, die der Vertreter der Abtei gewünscht hat.

Doch es gab nicht bloß Zinsleute, deren Ehrlichkeit man durch die vorhin bezeichneten Mittel unterstützen mußte, sondern es gab auch säumige Zinspflichtige, die überhaupt nicht zahlten. Daran konnten allerdings Mißwachs, Hagel und andere Unglücksfälle schuld sein, so daß der Zinsmann ohne seine Schuld zahlungsunfähig war. Wenn der Mißwachs allgemein war, gab man so lange Aufschub, bis der Zins nachgeliefert werden konnte [2]), oder man forderte ihn statt in Naturalien in Geld [3]). Waren aber nur einzelne Parzellen des betreffenden Erbpächters ohne Ertrag, so hatte dieser den Zins aus dem Ertrage der andern Parzellen zu liefern [4]). Eine wirkliche Verhinderung irgendwelcher Art wurde von der Abtei stets anerkannt [5]).

Anders war die Sache bei böswilliger Zinsversäumnis, wenn nämlich der Zinspflichtige sich über die Bestimmungen des Pachtvertrages leichtfertig hinwegsetzte. Konnte die Abtei die wirkliche Vernachlässigung durch glaubwürdige Sachverständige nachweisen, so fiel das betreffende Gut an die Abtei zurück [6]). In der ältern Zeit bedurfte es dazu keiner gerichtlichen Klage, wohl aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie konnte vor jedem weltlichen oder geistlichen Gericht erfolgen [7]). Der Anstrengung der Klage ging aber eine Mahnung durch einen Abteiboten voraus, und selbst dann wartete man oft noch lange mit der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens [8]). Zugleich mußte beim Gericht eine Gebühr hinterlegt werden. Das Bonner Gericht verlangte gemäß einer Mitteilung aus dem Jahre 1367 25 Pfennige [9]). Für Flerzheim verlangt ein Vertrag aus dem Jahre 1493 7 Pfennige [10]). Wurde die

[1]) U. B. Nr. 452. [2]) U. B. Nr. 353 S. 417 unten.

[3]) U. B. Nr. 471 S. 504. [4]) Nr. 353 ebd.

[5]) Nr. 93. Aus den Rechnungsbüchern von Morimund konstatiert Dubois S. 353 für ein Gebiet, daß daselbst in 150 Jahren nur 15 mal der volle Zins gezahlt worden sei. Für Kamp weist Michels, S. 105 ebenfalls auf große Milde hin. Daß solche einer juristischen Person näher liegt als dem einzelnen Individuum, belegt v. Below, Territorium, S. 17 und 50 mit verschiedenen Beispielen.

[6]) U. B. Nr. 252, 253. [7]) U. B. Nr. 331, 404, 416.

[8]) U. B. Nr. 483. [9]) U. B. Nr. 400. [10]) U. B. Nr. 556.

Digitized by Google

Abtei durch Gerichtsurteil wieder an das betreffende Gut gewaltigt, so fiel ihr auch der Jahresertrag nebst allen an dem Gute vorgenommenen Besserungen zu. Wie milde jedoch die Abtei selbst bei wirklicher Nachlässigkeit des Lehnsmannes oder Erbpächters vorging, wurde bereits oben bei den Erörterungen über das Institut der Erbpacht näher dargelegt [1]).

Dem Äußersten suchte die Abtei aber auch durch entsprechende Mittel zuvorzukommen, indem sie für den Fall der Zinsversäumnis eine Konventionalstrafe festsetzte oder die Anwendung von Repressalien bestimmte. Zu der ersteren Art von Versäumnisstrafe gehörte der sogenannte Rutscherzins. Für die erschreckende Höhe und geringe Erfolglosigkeit dieses im Mittelalter so beliebten Strafzinses hat auch Heisterbach mehrere charakteristische Beispiele aufzuweisen. Als im Jahre 1197/98 das Stift Vilich der Abtei statt des Zehnten die Zahlung einer jährlichen Pauschalabgabe von 15 Maltern Weizen zubilligte, setzte es als Versäumnisstrafe die Zahlung von zwei Maltern Weizen für eine Versäumnis von je 14 Tagen fest [2]). Wie leicht solche Strafen zu unerschwinglichen Summen anwuchsen, zeigt ein Vorgang aus dem Jahre 1291 [3]). Heisterbach hatte im Jahre 1244 vom Stift St. Martin in Lüttich dessen Güter in Flerzheim in Erbpacht genommen, war aber in den Zeiten des Niederganges in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit dem Zins im Rückstand geblieben. Da es ihm unmöglich war, die verwirkten Strafgelder aufzubringen, wurden sie ihm vom Stifte gegen Erlegung einer Pauschalabgabe erlassen. Als die Abtei zu Anfang des 14. Jahrhunderts begann, ihre Ländereien gegen Zins zu vergeben, hat sie selbst als vorbeugendes Mittel gegen Zinsversäumnis vielfach die Stellung eines Pfandes verlangt [4]). Bei dauernder Nichtzahlung des Zinses verfiel dieses mit dem Zinsgute dem Zinsherrn. Die wenigen aus den spätern Jahrhunderten bekannten Pachtverträge begnügen sich mit der Bestimmung, daß das betreffende Gut bei Zinsversäumnis der Abtei verfalle [5]).

Als Repressalien benutzte die Abtei die Forderung des Herbergsliegens und die kirchliche Strafe der Exkommunikation. Das Herbergsliegen verlangte sie in einem Vertrage vom Jahre 1350 [6]). Für die Eheleute Sonnenberg aus Stieldorf, welche zwölf Morgen Ackerland auf zwölf Jahre von der Abtei pachteten, wurden zwei

[1]) S. 85. [2]) U. B. Nr. 11. [3]) U. B. Nr. 189.
[4]) U. B. Nr. 251, 294, 444. [5]) U. B. Nr. 623, 652.
[6]) U. B. Nr. 344.

Digitized by Google

Verwandten Bürge. Wird die Zahlung der Pacht versäumt, so müssen sich die Bürgen im nahegelegenen Rauschendorf in Herberge legen; erfolgt nach vierzehn Tagen noch keine Zahlung, so sollen sie weiterhin in Dollendorf in der Herberge liegen, bis der Abtei ihr Recht geworden ist. Durch Verhängung der Exkommunikation hat die Abtei den Rektor der Kirche in Neustadt zur Zahlung eines schuldigen Zinses im Jahre 1370 schließlich gezwungen [1]). Auch in dem langwierigen Kampfe mit der streitbaren Familie von Gymnich, die das Burghaus zu Flerzheim von der Abtei zu Lehen besaß, hat Heisterbach gelegentlich von diesem kirchlichen Zwangsmittel Gebrauch gemacht [2]). Doch mußte die Abtei es erleben, daß man auch ihr gegenüber in gleicher Weise vorging, als sie um ihre Zehntfreiheiten kämpfte, wie weiter unten noch eingehend darzulegen sein wird. Aber auch noch im Jahre 1551, als das Kassiusstift in Bonn sich über Zinsversäumnis seitens der Abtei beklagte, wurde Heisterbach durch das Stift in den Bann getan [3]). Allerdings verfehlte eine solche Strafe stets ihre Wirkung, weil Heisterbach das Recht der kirchlichen Exemtion besaß.

Trotzdem im Gebiete der Grundherrschaft Heisterbach das Erbrecht fast ausschließlich galt, so bewegten sich die Zinsforderungen doch nicht in so starren Geleisen, daß das beweglich flutende Leben nicht auch hier und da freiere Formen geschaffen hätte. Den schon vorhin erwähnten Vereinbarungen bei Zinsversäumnissen wären hier noch einige andere anzufügen. So hält man bei Streitigkeiten über Zinsschulden einen friedlichen Vergleich beiderseits für das Beste [4]). Als Auszahlungsstelle eines Zinses wird dem Bezugberechtigten ein anderer Hof angewiesen, nachdem der ursprünglich mit dem Zins belastete Hof verkauft ist [5]). Gegenseitig zu zahlende Zinsen werden durch Vereinbarung einander ganz oder zum Teil erlassen [6]). Auch erlaubt man, den Zins auf andere gleichwertige Objekte zu übertragen [7]). Für erwiesene oder noch zu erweisende Dienste tritt ein Erlaß des schuldigen Zinses ein [8]).

Die wichtigste Umwandlung, die wir auch bei Heisterbach bezüglich des Erbzinses verfolgen können, bildet die Zinsablösung. Schon die Abtei selbst hatte sich bestrebt, nach dem Maße der vorhandenen Überschüsse ihre Zinsverpflichtungen abzulösen. In dem Erbpachtvertrag vom Jahre 1244 mit dem St. Martinstift in Lüttich

---

[1]) U. B. Nr. 323, 408—410. [2]) U. B. Nr. 457. Vgl. oben S. 46.
[3]) U. B. Nr. 602. [4]) U. B. Nr. 189, 206. [5]) U. B. Nr. 219.
[6]) U. B. Nr. 276, 488. [7]) U. B. Nr. 292. [8]) U. B. Nr. 633.

Digitized by Google

hatte sie sich die teilweise Ablösung des Zinses sogleich ausbedungen. Sie erfolgte im Jahre 1247 [1]). Als die Abtei dann später immer mehr die Rolle des Zinsherrn übernahm, mußte sie selbst unter dem Zwang der Verhältnisse in manche Zinsablösung einwilligen [2]), denn der allgemeinen Bewegung dieser Zeit, das Eigentumsrecht des Zinsherrn an dem geliehenen Besitz immer mehr zu beschränken, konnte sie auch nicht einmal für das Gebiet ihrer Grundherrschaft Einhalt tun. Indessen sind die Angaben über Ablösung von Erbzinsen zu gering, um aus ihnen weittragende Schlüsse über das Verhalten und den Erfolg Heisterbachs in diesem Punkte ziehen zu können. Wohl aber geben die vorhandenen Nachrichten einige dankenswerte Aufschlüsse über die Höhe der Ablösungssummen. In älterer Zeit ist sie entsprechend dem höheren Zinsfuß kleiner als später. Ebenso ist sie auf dem geldärmeren Lande niedriger als in den geldreicheren Städten. So zahlt die Abtei Maria Laach im Jahre 1247 den 14fachen Betrag des Zinses als Ablösungssumme [3]). Ein Ritter Rigwinus erhält im Jahre 1336 von der Abtei Heisterbach den 12fachen Betrag für die Ablösung eines Weinbergzinses in Dernau [4]). Im Jahre 1465 zahlt die Abtei für die Ablösung der Erbpacht des Hofes Kackenest bei Königswinter an die Abtei Altenberg den 18fachen Betrag [5]). In den Städten mit ihrem reichlicheren Geldverkehr und niedrigerem Zinsfuße finden wir viel höhere Sätze für die Ablösung. So wird im Jahre 1350 für die vorbehaltene Ablösung eines Erbzinses, der auf einem Hause in Siegburg lastet, der 25fache Betrag ausbedungen [6]). Für die Ablösung eines Erbzinses, der auf einem Bonner Hause ruht, wird im Jahre 1462 der 22fache Betrag gezahlt [7]). Sehr verschieden von diesen Beispielen ist das Verhältnis zwischen Zins und Ablösungssumme bei dem Fleischbankzinse in Köln, den die Stadt im Jahre 1373 bei der Abtei mit dem 15fachen Betrage ablöst [8]). Im übrigen zeigen diese Angaben keinen wesentlichen Unterschied gegenüber dem, was durch Untersuchungen über diese Frage bisher festgestellt worden ist.

b) Rente.

Mit der Auflösung des Eigenbetriebes im Anfang des 14. Jahrhunderts begann die Rente neben dem Grundzins ein bedeutender

[1]) U. B. Nr. 99. Vgl. ferner Nr. 102, 192, 276, 288, 376, 392.
[2]) U. B. Nr. 414, 418, 658. [3]) U. B. Nr. 102. [4]) U. B. Nr. 288.
[5]) U. B. Nr. 529. [6]) U. B. Nr. 345. [7]) U. B. Nr. 524.
[8]) U. B. Nr. 418. Daß es sich hier um eine Ausnahme handelt, dürften wohl die Nachrichten in Nr. 560 und 566 für Köln und Nr. 486 für Siegburg dartun.

Digitized by Google

Faktor im Abgabenwesen der Abtei zu werden. In jüngster Zeit hat v. Stempell, gestützt auf eine Reihe Einzeluntersuchungen über das Rentenwesen in einzelnen deutschen Städten des Mittelalters, eine zusammenfassende Monographie über diesen Gegenstand geliefert. Für Köln insbesondere hat Gobbers entsprechende Untersuchungen angestellt [1]). Da das Rentenwesen Heisterbachs sich vornehmlich den Städten Köln, Bonn und Siegburg zuwandte, so liegt es nahe, es an den bereits gefundenen Ergebnissen zu messen. Jedoch darf dabei die schon mehrfach genannte Abhandlung Hoffmanns über die Wirtschaftsprinzipien der Zisterzienser nicht übersehen werden, weil sie an der Hand der Generalkapitelsbeschlüsse auch die Entwicklung des Rentenwesens beleuchtet. Sonach läßt sich also von vornherein sagen, daß das Rentenwesen Heisterbachs einem doppelten starken Einflusse unterstand, einem von der Ordensleitung ausgehenden, und einem andern, den die Verhältnisse seiner örtlichen Umgebung ausübten.

Die von Andern bei gleichartigen Untersuchungen empfundene Schwierigkeit, den Zeitpunkt und die Art der Entstehung des Rentenwesens zu bestimmen, liegt auch bei Heisterbach vor. Sie ist sogar hier noch größer, weil es sich wegen der entgegenstehenden Ordensgrundsätze anfangs nur leise und verstohlen einschleichen konnte. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Abtei mit dem Vorläufer der Rente, dem Zinskauf schon ganz vertraut. Selbst Zinskäufe zu machen, verboten ihr freilich die Ordensvorschriften, die damals noch in lebendiger Übung waren. Aber man verkaufte Zinse, um Bargeld beizuschaffen und den damals einsetzenden kurzen wirtschaftlichen Rückgang zu überwinden [2]). Das erste Beispiel eines Zinsverkaufes wird aus dem Jahre 1241 berichtet; ihm schließen sich ein zweites aus dem Jahre 1244 und zwei weitere aus den Jahren 1254 und 1269 an [3]). Diese Zinsverkäufe ließen sich als Mittel, rasch zu Bargeld zu gelangen oder auch aus andern Gründen mit den Ordensgrundsätzen wohl vereinigen. Doch galt das nicht von Zinskäufen, die man zur Anlegung überschüssigen Geldes machte. Aber wenn man schon einmal Zinsschenkungen anzunehmen sich gewöhnt hatte, dann war nicht einzusehen, warum man nicht den kleinen weitern Schritt zum Zinskauf machen sollte. Nichts destoweniger hat es lange gedauert,

[1]) J. Gobbers, Die Erbleiche und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12. bis 14. Jahrhunderts. Zeitschrift f. Rechtsgesch. N. F. 4 (1883) Germ. Abt. S. 131—214.

[2]) Vgl. oben S. 31 und 43.

[3]) U. B. Nr. 787, 788, 129, 160.

Digitized by Google

bis Heisterbach sich hierzu entschloß [1]). Erst das Jahr 1307 meldet uns den ersten Zinskauf. Es handelte sich um 1 Ohm Wein, das die Abtei aus einem Weinberg in Königswinter kaufte [2]). Man darf jedoch vermuten, daß Heisterbach schon früher durch Zinskäufe sein Bargeld angelegt haben würde, wenn es Kapital besessen hätte. Denn bereits im 13. Jahrhundert war seitens der Ordensleitung dem Zinskauf kein Hindernis mehr in den Weg gelegt worden, als es ihr nämlich gelang, die durch das kirchliche Zinsverbot untersagte Pfandleihe dadurch zu beseitigen [3]). Sie war vorher in vielen Klöstern ein beliebtes Mittel gewesen, das vorhandene Bargeld gewinnbringend anzulegen. Auch Heisterbach hatte sie für seine geschäftlichen Unternehmungen ausgenutzt, wie die Pfandleihe zeigt, die es in seiner Notzeit im Jahre 1266 dem Magister Andreas von St. Severin in Köln mit einer Bibel und andern theologischen Werken für ein Darlehen machte [4]).

Mit dem ältesten uns überlieferten Zinskauf aus dem Jahre 1307 war der erste Schritt zum eigentlichen Rentenkauf gemacht, der gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts einen großen Umfang annahm und die Abtei während der ganzen Zeit ihres Bestehens begleitete. Die Kapitalien der Abtei wurden namentlich in den vorhin genannten Städten Köln, Bonn und Siegburg angelegt. Wenn man auch den Verlauf des Rentenkaufes wegen seiner Vielgestaltigkeit nicht in einer kurzen Formel ausdrücken kann, so lassen sich doch zwei Hauptperioden seiner Verwendung leicht unterscheiden. Während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts nutzte die Abtei ihn in positivem Sinne als Rentenkauf; es war die Zeit der großen wirtschaftlichen Blüte Heisterbachs [5]). Im 17. Jahrhundert hat sie in negativem Sinne von ihm Gebrauch gemacht als Rentenverkauf; damals war die Zeit der Heimsuchung durch Kriege und Verwüstungen, welche die Abtei nötigten, auf alle mögliche Weise rasch Bargeld zu gewinnen [6]).

[1]) Vgl. oben S. 35. [2]) U. B. Nr. 212.

[3]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 708 ff.

[4]) U. B. Nr. 156.

[5]) Vgl. oben S. 35. Ob die ältern rheinischen Schwesternklöster früher in den Zins- und Rentenkauf eingetreten sind als Heisterbach, läßt sich kaum feststellen. Eberbach kaufte 1235 die erste Geldrente, wenn das Datum richtig ist, Rossel, I, Nr. 180; 1258: Geldrente, 1276: Korngült, 1277: Zins, 1307: Weinzins usw., vgl. Rossel, Nr. 331, 453, 461, 631. Daneben verkauft es auch Renten in Zeiten der Not. Für die andern Abteien finden sich bisher keine Nachrichten.

[6]) Vgl. oben S. 44.

Digitized by Google

Über die Höhe der einzelnen Rente, die Höhe der Kaufsumme sowie die soziale Stellung derjenigen, mit denen Heisterbach seine Rentengeschäfte abschloß, ist bereits in anderem Zusammenhange gehandelt worden [1]). Für die Zahlungstermine gilt dasjenige, was über die Termine für die Geldzinse gesagt wurde; denn bei den Renten handelt es sich überwiegend um Geldrenten von städtischen Häusern, nur zuweilen um einen Wein- oder Getreidezins. Die Zahlstellen für die Renten waren dieselben wie für die Zinse.

Für die Sicherung, welche man für eine Rente gab und verlangte, finden sich stellenweise nicht unerwünschte Einzelangaben. Beim Zinskauf der älteren Zeit bildete das mit dem Zins belastete Grundstück die Bürgschaft für die Zahlung des Zinses. Da, wo uns bestimmte Nachrichten bei Heisterbach begegnen, sehen wir aber bereits die Weiterbildung. Der Zins wird nicht auf ein bestimmtes Grundstück angewiesen, sondern auf den ganzen Besitz an einem Orte, wie bei dem Rentenverkauf im Jahre 1254 an Mechthilde von Sayn [2]). Bei einem Gebrüderpaar in Linzhausen wird im Jahre 1323 der ganze gegenwärtige und künftige Besitz mit der Rente belastet [3]). Die Häuserrente nimmt als Belastungsobjekt das jedesmalige Haus mit der Hofstatt. Der Rentenverkäufer wurde dann seitens des Gerichts an das betr. Objekt gewehrigt, wozu anfangs noch die Genehmigung des Lehnsherrn nötig war. So zeigt die Urkunde aus Bonn vom Jahre 1346, in der es sich um den Verkauf eines Erbzinses handelt, daß bei Belastung eines Hauses mit einem Zins der Lehnsherr vorher gehört werden muß [4]). Zur weiteren Sicherung ließ man sich dann, wie dieselbe Urkunde zeigt, auch noch Bürgen stellen oder später vielfach ein Pfand geben, das bei Zahlungsversäumnis verfiel. Dieses Pfand war um so größer oder umfaßte um so mehr Objekte, je unsicherer der Rentenzahler erscheinen mochte oder je höher das einzelne Objekt bereits belastet war. Die Erbzins- und Rentenverkäufe aus den Jahren 1493, 1518 und 1673 bilden für das Gesagte lehrreiche Belege [5]).

Auch über die Ablösung einer Rente finden sich einzelne Angaben, welche der Erwähnung wert erscheinen. Anfangs als besondere Vergünstigung in den Rentenvertrag aufgenommen, wird die Ablösung später als etwas Gebräuchliches angesehen, bei deren Erwähnung zugleich die Höhe der Ablösungssumme und die Art der

[1]) Vgl. oben S. 36 und 44.
[2]) U. B. Nr. 129. [3]) U. B. Nr. 263. [4]) U. B. Nr. 319, 330.
[5]) U. B. Nr. 556, 576, 701.

Digitized by Google

Kündigung festgelegt wird. Die Ablösungssumme ist gewöhnlich gleich der Kaufsumme [1]). In einigen Fällen muß aber noch der einmalige Betrag der Rente hinzugefügt werden [2]). Die Kündigungsfrist beträgt $^1/_2$ Jahr, in späteren Fällen $^1/_4$ Jahr [3]).

c) Kapitalzins.

Mit dem Übergang zum Rentengeschäft hatte Heisterbach sich mitten in den zeitgenössischen Wirtschaftsverkehr hineingestellt. Es konnte nicht umhin, nun auch die weitere Entwicklung mitzumachen. So beteiligte es sich, als die Rente zum Handelsobjekt wurde, das von einer Hand in die andere ging und der Sicherheit wegen nur der gerichtlichen Eintragung bedurfte, auch am Rentenbriefverkehr [4]). Von hier gelangte es, getragen von der wirtschaftlichen Bewegung des ausgehenden Mittelalters, wie von selbst zum Darlehen mit Zins im heutigen Sinne. Es hat Kapitalien vorgestreckt und selbst solche in Zeiten der Not aufgenommen. So besitzt Kloster Sayn in Köln im Jahre 1610 von der Abtei ein Darlehen von 1290 Tlr. zu 5% Zinsen. Zur Begleichung der letzteren hat die Abtei von dem genannten Kloster drei 4% Rentbriefe in Händen [5]). Die Freiherrn von Wentz zu Lahnstein sehen wir 1676 mit einem Darlehen von 1390 Tlr. der Abtei verpflichtet [6]). Als dann Heisterbach selbst in jene mißlichen Verhältnisse geriet, die seinem Ende voraufgingen, nahm es zu einer ganzen Anzahl von Kapitalaufnahmen seine Zuflucht: 1755 von der Abtei Marienstatt, seinem Tochterkloster, 3000 Rchtlr. zu 3% Zinsen [7]); 1798 von dem Halbwinner auf dem Propsthofe in Niederdollendorf 600 Rchtlr. zu 5% [8]); in dem gleichen Jahre von Witwe Demmer in Köln 4000 Rchtlr. zu 4% [9]). Daß diese aber nicht die einzigen Darlehen waren, die das Kloster gab und nahm, zeigt die lange Liste des vom letzten Abte aufgezeichneten Realstatus Heisterbachs vom 30. Oktober 1802. Der Kapitalverkehr ist danach ein ganz ansehnlicher gewesen [10]).

[1]) U. B. Nr. 560, 566, 569, 580. [2]) U. B. Nr. 583, 588.
[3]) Nr. 588, 676, 677, 704. [4]) Nr. 580, 642, 653.
[5]) U. B. Nr. 653. [6]) U. B. Nr. 703. [7]) U. B. Nr. 770.
[8]) U. B. Nr. 780.
[9]) U. B. Nr. 781. Vgl. auch die Urkunde 713, die einen Blick in die Verschuldung der Abtei während der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts tun läßt.
[10]) Maaßen, Dek. Königswinter, S. 559 ff. Danach hat die Abtei in Summa über 31000 Rchtlr. Aktiv- und über 22000 Rchtlr. Passivschulden; doch fehlen von letzteren noch einige in der Aufzählung, wie der Abt in der Aufstellung bemerkt. Bezüglich des Realstatus vgl. die Bemerkungen im Abschnitt 4.

Digitized by Google

Die Angabe des Zinsfußes bei den Darlehen gibt noch zu einer kurzen allgemeinen Betrachtung über seine Höhe Veranlassung, wie er sich in unseren Quellen als Niederschlag der allgemeinen Zeitverhältnisse dartut. Zur Gewinnung allgemeiner Gesichtspunkte empfiehlt es sich dabei, auf die älteste Form des Darlehens, das durch die Pfandleihe bezeichnet wird, zurückzugehen, so gering das Ergebnis dabei auch ausfallen muß.

Die älteste in den Heisterbacher Urkunden erwähnte Pfandleihe ist jene des Magisters Andreas von St. Severin in Köln, der dem Kloster im Jahre 1266 27¾ Mk. leiht und dafür eine Bibel und andere theologische Werke zum Pfand erhält [1]). Nach seinem Tode wurden der Abtei die Bücher zurückerstattet. Ihnen fügte der Testator noch einen Morgen Weinberg hinzu und bestimmte, daß für diesen sowie für die erlassene Schuld nebst dem zurückgegebenen Pfand alljährlich zwei Jahrgedächtnisse zu halten seien. Um das Jahr 1272 hatte die Abtei dem Rektor der Kirche in Villip ein Darlehen von 60 Mk., 50 Malter Roggen und 100 Malter Hafer gegeben. Damals machte nun der Rektor Güterschenkungen für eine Pitanz und erklärte, die Abtei solle sich wegen des Darlehens nach seinem Tode an seinen Mobilien und, wenn nötig, an seinen Immobilien schadlos halten [2]). Es tritt hier zwar nicht deutlich zutage, ob es sich bei diesem Vorgang um eine Pfandleihe handelte, doch liegt die Vermutung sehr nahe, obgleich das Generalkapitel des Ordens das Zinsnehmen für ein Darlehen und insbesondere die Pfandleihe wiederholt verboten hatte. Dieses Verbot wußte man in den einzelnen Klöstern zu umgehen, indem man sich auf die eine oder andere Weise schadlos zu halten suchte [3]). Ähnliche Verhältnisse liegen auch bei dem Darlehen vor, das der Ritter Theodorich von Rheinbach im Februar des Jahres 1302 von der Abtei empfing [4]). Er versprach, das entliehene Geld schon auf Martini desselben Jahres zurückzuerstatten und verzichtete zum Entgelt für die Gewährung des Darlehens auf jeglichen Anspruch an kleine Stücke Wiese, Ackerland und Wald. Die angeführten Beispiele zeigen zur Genüge, daß es unmöglich ist, aus ihnen eine Art Zinsfuß zu berechnen, sie zeigen aber auch, daß die Abtei bei offenen

[1]) U. B. Nr. 156. [2]) Nr. 164.

[3]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 708 ff. Man suchte dem Verbot durch Kaufvertrag mit Rückkaufbedingung oder meistens durch Rentenkauf auszuweichen. Letzterer verdrängte im 13. Jahrhundert die Pfandleihe ganz.

[4]) U. B. Nr. 197.

Digitized by Google

wie verdeckten Pfandleihgeschäften stets ihren Vorteil zu wahren wußte, mochte sie nun die Empfangende oder die Gebende sein.

Beim Zins- und Rentenkauf werden die Nachrichten über den Zinsfuß klarer. Aus der Kaufsumme oder der Ablösungssumme läßt er sich für eine Anzahl Fälle mit einem hinreichend deutlichen Ergebnis berechnen. Eine Zusammenstellung aller vorhandenen Angaben ergibt nämlich trotz einiger Schwankungen für die Geldzinse und Geldrenten ein ständiges Fallen des Zinsfußes vom 14. Jahrhundert ab. Von über 8% im 14. Jahrhundert sinkt er bis auf 5% im 18. Jahrhundert [1]). Heisterbach selbst hat bei seinen großen Rentenverkäufen im 17. Jahrhundert stets 5% gezahlt [2]). Für die Zinsen und Renten, die in Naturalien gezahlt wurden, läßt sich kein Verhältnis berechnen. Doch darf man wohl den Schluß ziehen, daß der Gewinn im Verhältnis zum ausgegebenen Kapital im wesentlichen der gleiche wie bei den Zinsen und Renten in Geld war.

Die Höhe des Kapitalzinses im eigentlichen Sinne ergab sich schon oben aus den dafür angeführten Beispielen. Jedoch verdient noch ein Doppeltes hervorgehoben zu werden. Der niedrige Zinsfuß von 3%, den die Abtei Marienstatt für ihr Darlehen aus dem Jahre 1755 verlangte, findet seine Erklärung in dem Verhältnis, in dem sie als Tochterkloster zu Heisterbach stand [3]). Sodann ist dabei auch das Solidaritätsgefühl in wirtschaftlichen Dingen zu berücksichtigen, wie es in den Statuten des Ordens seit alter Zeit festgelegt war und zwischen den einzelnen Klöstern gepflegt wurde [4]). Die zweite Tatsache, die eine besondere Erwähnung verdient, ist der Gegensatz zwischen dem Zinsfuß, den Heisterbach für Kapitalien empfängt, die es ausgeliehen hat, und den es zu zahlen hat für aufgenommene Kapitalien. In dem uns überlieferten Realstatus vom Jahre 1802 beträgt der Zinsfuß der Aktiva der Abtei durchweg 4%, für die Passiva dagegen muß es, von einer Ausnahme zu 4½% abgesehen, stets 5% zahlen [5]). Diese Gegenüberstellung gibt ein deutliches Bild der trostlosen finanziellen Verhältnisse, in die das Kloster geraten war. Zugleich aber zeigt sie, daß in der Abtei auch am Vorabend ihres Unterganges, trotz

[1]) U. B. Nr. 433; 695, in letzterem Falle gehen die Rentenverkäufer freiwillig über den bereits gesetzlich festgelegten Zinsfuß von 5% hinaus.

[2]) Nr. 676, 677, 705, 713. [3]) U. B. Nr. 770.

[4]) Vgl. Schreiber, II, S. 244.

[5]) Maaßen, Dek. Königswinter, S. 559 ff.

Digitized by Google

aller Abkehr von dem Ideal der Gründer, noch ein Rest jener hohen Gesinnung lebendig war, die lieber gibt als nimmt [1]).

Die vorliegenden Ergebnisse über die Höhe des Zinsfußes nach den Angaben der Heisterbacher Urkunden stimmen überein mit den Sätzen, die v. Eicken auf Grund seiner Untersuchungen zur Geschichte des Zinsfußes in den niederrheinisch-westfälischen Territorien aufgestellt hat [2]).

d) Kurmut, Gewerf, Personalzins.

Neben den genannten Abgaben nahmen Kurmut und Gewerf eine ansehnliche Stellung unter den Gefällen ein. Der erstgenannte Zins ist ein abgeschwächter Sterbfall und wurde nur von Lehngütern gefordert. Der zweite dagegen ist eine Handänderungsgebühr, die von Lehen und Pachtgütern in Land und Stadt bezahlt wurde [3]).

Auf denjenigen Gütern, wo Heisterbach für den geliehenen Besitz den Lehnszwang nicht hatte sprengen können, war es auch zur Zahlung der Kurmut verpflichtet. Zuweilen wurde allerdings diese Verpflichtung erlassen. Das geschah aber offensichtlich nur, weil man das Herrenverhältnis, das sich in ihr aussprach, dem Kloster gegenüber nicht hervorheben wollte. In solchen Fällen fand der Lehnsherr andere Mittel und Wege, sich die so beliebte Gebühr zu erhalten. Als z. B. im Jahre 1205 die Abtei vom Kapitel St. Aposteln in Köln ein Lehen in Königswinter übernahm, wurde ihr nach dem Wortlaut der Urkunde Kurmede und Gewerf erlassen; aber sie mußte das Lehen einem Kolonen übergeben. Bei dessen Tode war dem Propst aus dem Lehen je ein halbes Ohm Wein zu liefern [4]). Bei Übernahme des Hofes Krucht nach Meierrecht im Jahre 1207 wird Heisterbach nur zur Zahlung des Zinses verpflichtet, von Kurmut und Gewerf ist keine Rede; aber die nach dem Tode der Äbtissin jährlich an den Konvent zu spendende Pitanz und die Weinabgabe bei Erhebung einer neuen Äbtissin weisen deutlich genug darauf hin, daß das Kloster Gandersheim in diesen Abgaben Kurmut und Gewerf sich zahlen ließ [5]).

Als die Abtei ihren Eigenbetrieb aufzulösen begann und nun-

[1]) Vgl. Regula s. Benedicti c. 57, welche vorschreibt, daß man alles etwas billiger abgeben soll, als es von weltlichen Personen geschehe, „ut in omnibus glorificetur Deus".

[2]) v. Eicken, H., Zur Geschichte des Zinsfußes in d. niederrhein.-westfäl. Territorium. Westd. Zeitschr. II, S. 52 ff.

[3]) Vgl. Lamprecht, I, 2, S. 1182 ff.

[4]) U. B. Nr. 20. [5]) U. B. Nr. 21.

Digitized by Google

mehr grundherrliche Rechte zielbewußt ausübte, verlangte sie von ihren Zinsleuten auch die Zahlung der Kurmut. Nach der Aufstellung vom Jahre 1802 besaß die Abtei damals noch 11 Kurmuten in Flerzheim und 11 in Neukirchen, jede zu 20 Rchtlr. berechnet, außerdem noch 8 in Neustadt im Werte von 12—20 Rchtlr. Sie selbst hatte von ihren Gütern nur mehr je 1 Kurmut in Oberkassel und Niederdollendorf und 3 in Königswinter zu zahlen [1]). So ungern Lehnsherren sich zur Ablösung solcher Jahrhunderte alter Verpflichtungen verstanden, so hatte die Abtei selbst es doch gelegentlich erreicht, sich von dieser Abgabe frei zu machen. Zwei Beispiele aus dem 17. Jahrhundert zeigen es; jedoch ermöglichen sie keinerlei Berechnungen über das Verhältnis zwischen Abgabe und Abfindungssumme [2]). Die Abgabe scheint da, wo ihr ursprüngliche Bedeutung am meisten verblaßt war, gewöhnlich in Geld gezahlt worden sein [3]); daneben wurde gern Wein als Kurmut gefordert [4]). Bei größeren Objekten, namentlich bei Hofgütern wurde ein Pferd geliefert [5]), vom Burghaus in Flerzheim und von dem dortigen Gute Rottymer regelmäßig zwei Pferde [6]). Später werden als Kurmutabgabe noch ein silberner Pflug genannt, der mit 5 Mk. berechnet wurde [7]).

Die Gewerfgebühr wurde gezahlt, wenn ein Gut von einem neuen Lehnsmann oder Erbpächter gewonnen oder geworben wurde. Das Verfahren bei einer solchen Werbung schildern uns in anschaulicher Weise zwei Anfragen des Abtes an das Flerzheimer Schöffengericht aus den Jahren 1392 und 1493 [8]). Wenn beide Anfragen auch ein volles Jahrhundert auseinanderliegen, so läßt sich bei der Beständigkeit in den Weisungen der mittelalterlichen Gerichte aus ihnen doch ein einheitliches Bild der Vorgänge bei der Werbung eines Gutes gewinnen.

Nach dem Urteil des Flerzheimer Schöffengerichtes war ein

---

[1]) Maaßen, Dek. Königswinter, S. 651.

[2]) U. B. N. 648, 663. Arnold, Zur Geschichte d. Eigentums i. d. dtsch. Städten, Basel 1861, S. 76 ff. nennt als Ablösungssumme das Fünffache der Gebühr.

[3]) U. B. Nr. 22, 40, 101, 472. In dem Streitfall wegen der Kurmut von vier Lehen des Mülheimerhofes in Bonn zwischen dem Stift St. Cassius und der Abtei ermäßigt das Stift die Gebühr auf 20 Rchtlr., verlangt aber im Weigerungsfalle die volle Gebühr nach altem Recht, nämlich zwei Pferde. Nr. 644.

[4]) U. B. Nr. 20, 21, 30, 41. [5]) U. B. Nr. 134, 649.

[6]) U. B. Nr. 455, 552. [7]) U. B. Nr. 626, 648.

[8]) U. B. Nr. 427, 557.

Digitized by Google

herrenloses Lehen mit 2 Pfg. zu werben. Der Abt war mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, berief sich zu Landrecht und wandte sich an das Bonner Schöffengericht. Dieses entschied, daß ein Lehen innerhalb sieben Tagen zu werben sei, unter Vermeidung einer Strafe von 5 Mk. Als Gewerf sei der einmalige Jahreszins zu entrichten. Der Kölner Erzbischof erkannte als Landesherr die Entscheidung des Bonner Gerichtes an, fügte aber vermittelnd hinzu, daß der Abt denen, die sich gutwillig zeigten, die Hälfte der Abgabe erlassen solle [1]). Im Jahre 1493 sehen wir, daß das Flerzheimer Schöffengericht die früher ergangene Entscheidung sich in seinen Weisungen zu eigen gemacht hat. Danach und nach anderen in den Urkunden vorhandenen Angaben war also der Gewerfzins gewöhnlich gleich dem einmaligen Jahreszins; doch scheint es an örtlichen Verschiedenheiten nicht gefehlt zu haben, wie die Hinweise auf Bonner, Unkeler und Dollendorfer Brauch dartun [2]).

Zuweilen wurde auch der doppelte Jahreszins als Gewerf festgesetzt [3]). In solchen Fällen scheinen jedoch Kurmut und Gewerf in eine Abgabe verschmolzen zu sein. Es lag dies nahe, wenn z. B. ein Glied der nämlichen Familie das Gut antrat. Die Abgabe wird man in Naturalien oder Geld entrichtet haben, je nachdem der jährliche Zins entrichtet wurde; einmal sind zwei Kapaunen als Gewerf ausbedungen [4]).

Trotz des Ordensverbotes hatte Heisterbach schon früh Hörige und Schutzhörige als Wachszinsige angenommen, die ein jeder mit einem jährlichen Zins von 2 Den. der Abtei verpflichtet wurden [5]). Dazu hatten sie Heiratssteuer zu zahlen und als Sterbefall ein Kleid. Im ganzen werden 16 Personen als Wachszinsige aufgezählt. Selbst wirklich Unfreie hat das Kloster schon zu sehr früher Zeit erhalten. Zu dem von der Gräfin von Molbach geschenkten Mönchshof in Oberkassel, der schon vor dem Jahre 1210 in Heisterbachs Besitz war, gehörten auch mancipia [6]). Wenn mit den Genannten die Zahl der hörigen Leute der Abtei auch nicht erschöpft gewesen sein wird, so läßt doch der Drang nach Freiheit, der sich als altes Erbteil im Gebiet der ripuarischen Franken erhalten hat, zusammen mit den vielen Städtegründungen und dem frisch pulsierenden Verkehrsleben am Rhein der begründeten Vermutung Raum, daß

[1]) U. B. Nr. 429.

[2]) U. B. Nr. 305, 353, 404. Es finden sich jedoch keine näheren Angaben über die besonderen Ortsgewohnheiten.

[3]) U. B. Nr. 233, 472.

[4]) U. B. Nr. 400. [5]) U. B. Nr. 34, 77. [6]) U. B. Nr. 25 und 38.

Digitized by Google

das Einnahmeverzeichnis Heisterbachs mit derartigem Personalzins nicht reich bestellt gewesen sein wird.

e) Dienste.

Dienste bedeuten eine Abgabe, die in körperlichen Leistungen ausgedrückt ist. Die Annahme solcher entsprach den Grundsätzen der Zisterzienser keineswegs [1]). Zugleich aber wünschten die Mönche doch ihren Eigenbetrieb auch frei zu sehen von Fronleistungen. In einzelnen Fällen gelang es Heisterbach, diese Freiheit zu erringen. In einer Urkunde vom Jahre 1196, durch die es vom Bonner Propste ein Zinsgut in der Heisterbacher Gegend erhielt, werden ihm alle andern Verpflichtungen außer der Zinszahlung erlassen [2]).

Dennoch kam die Abtei schon früh dazu, auch auf diesem Gebiete an das damalige Wirtschaftssystem Zugeständnisse zu machen. In Leihebriefen aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts heißt es, daß die Abtei alle schuldigen Abgaben, die auf dem betreffenden Lehen haften, zu leisten habe [3]). Damit waren aber nach damaliger Anschauung nicht bloß die Zinsen in Naturalien und Geld gemeint, sondern auch die Dienste, die der jedesmalige Inhaber des Lehens dem Lehnsherrn zu leisten hatte [4]). Diese hätte das Kloster durch seine Konversen oder durch seine weltlichen Arbeitskräfte besorgen lassen können. Aber die Zisterzienser gingen dem Verkehr mit der Außenwelt möglichst aus dem Wege [5]) und brachten, wie die Urkunden erkennen lassen, den Lehnsherrn vielfach dahin, daß er es bei Übertragung eines Gutes bei einem Zins bewenden ließ [6]). Forderte aber der Lehnsherr wirklich alle schuldigen Abgaben, so wählte man den Ausweg, daß die Bewirtschaftung des Gutes von einem Kolonen besorgt wurde, der dann alle schuldigen Verpflichtungen dem Lehnsherrn gegenüber für die Abtei zu erfüllen hatte. Die Beispiele aus dem Jahre 1204 und 1213 bilden dafür charakteristische Belege [7]).

---

[1]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 702.

[2]) U. B. Nr. 10: „. . . quibus solutis quieta possessione eiusdem boni et ab omni exactionum gravamine immuni ipsum monasterium gaudeat, remissa etiam omni consuetudine, quae ad ius villicale dicitur pertinere."

[3]) U. B. Nr. 20, 30.

[4]) Vgl. Lamprecht, I, 2, S. 781 ff.

[5]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 702.

[6]) U. B. Nr. 10, 21, 22.

[7]) U. B. Nr. 20: „. . . ut ipsi colonum in eisdem bonis locarent, qui omnia jura exinde debita prompte et certis temporibus exsolveret." Ähnlich Nr. 30.

Digitized by Google

Heisterbach hat aber nicht bloß Fronen leisten, es hat solche auch fordern gelernt. Die erste urkundliche Nachricht darüber liegt uns erst aus dem Jahre 1254 vor[1]). Unter den Schenkungen für die große Hospitalstiftung der Gräfin Mechthilde von Sayn befanden sich auch Weinbergsfronen, die von den Hörigen der Gräfin in Linz geleistet werden mußten. Es liegt die Vermutung nahe, daß es nicht mehr die ersten Dienste waren, die Heisterbach von abhängigen Leuten forderte. Jedenfalls aber lag in deren Annahme eine Abkehr von den anfänglichen Idealen und eine Annäherung an die rein grundherrliche Wirtschaftsweise.

Welchen Umfang solche Dienste hatten und welch großen Geldwert sie zuweilen darstellten, zeigen uns die Ablösungen, die Heisterbach in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts für Fronen, die es benachbarten Großen leisten mußte, aufzubringen hatte. So löste es im Jahre 1412 alle der Herrschaft Löwenberg schuldigen Dienste durch eine einmalige Zahlung von 2000 guten, schweren rhein. Gulden ab[2]). 1440 befreit Erzbischof Dietrich von Mörs die Abtei für ein Darlehen von 605 Gld. von allen dem Erzbischof von dem abteilichen Hofe in Plittersdorf zu leistenden Diensten[3]), und 1545 verkauft er die ihm aus dem Kruchterhofe und dem Hofe zu Üdorf schuldigen Fronen für 1700 oberländische rhein. Gulden an das Kloster[4]). Die genannten Dienste scheinen die bedeutendsten gewesen zu sein, die Heisterbach oblagen, und man kann begreifen, welche Erleichterung seiner wirtschaftlichen Lage das Klostsr empfand, als die Geldverlegenheiten seiner Zinsherren ihr eine so willkommene Gelegenheit boten, ihre Höfe von den drückenden Lasten der Frondienste zu befreien[5]). Wir finden jedoch keine Nachricht, daß sie Dienste, die man ihr selbst und ihren Gütern zu leisten hatte, erlassen hätte. Wenn solche Ablösungen aus irgend einem Grunde gelegentlich auch stattgefunden haben werden, so ist doch festzuhalten, daß jeder Grundherr, vor allem aber jedes Kloster, den Stand der Dinge möglichst zu bewahren suchte[6]).

Die Arten der Dienste, die uns in den Nachrichten über Heisterbach begegnen, sind die bekannten: Dienste mit Knechten, Pferden und Gezauen für Bestellungs- und Erntearbeiten, für Getreide- und Holzfuhren, kurz für alle solche Arbeiten, wie sie ein ländlicher Wirtschaftsbetrieb erfordert. In der Aufzählung der

[1]) U. B. Nr. 126. [2]) U. B. Nr. 451. [3]) U. B. Nr. 494.
[4]) U. B. Nr. 500. [5]) Vgl. oben S. 33 und 34.
[6]) Vgl. oben S. 42.

Digitized by Google

Leistungen des Heisterbacher Hofes Wintermühlen bei Königswinter an das Haus Wolkenburg, das Dorf Königswinter und das Haus Drachenfels aus dem Jahre 1592 werden sie am anschaulichsten vorgeführt [1]). Aus der Darstellung fühlt man deutlich heraus, welch schwere Belastung solche Dienste für den Hof wie für seinen Pächter zuweilen waren. Zu den angegebenen Diensten hatten zudem die Höfe geistlicher Institute wegen des Zehntgenusses vielfach noch die Pflicht der Haltung von Zuchttieren [2]).

Als eine besonders wichtige Leistung galt den Zisterziensern die Herbergspflicht [3]). Bei ihren vielen Reisen zum Generalkapitel oder auf die Märkte und zu sonstigen Zwecken bedurften sie dringend geeigneter Herbergen. Jeder Hof eines Klosters ihres Ordens bildete für sie ein solches Obdach [4]). Da aber manche Klosterhöfe durch die Pflichten der Gastfreundschaft gegenüber Mitgliedern des eigenen Ordens zu sehr beschwert wurden, so suchte schon im Jahre 1283 ein Beschluß des Generalkapitels dem zu wehren [5]). Man kaufte daher auch wohl das Recht der Herberge in den eigenen Schwesterklöstern. So taten es Heisterbach, Eberbach, Himmerod und Marienstatt in den Jahren 1323 und 1327 in zwei Klosterhöfen des Ordens, die auf dem Reisewege nach Dijon lagen, wo das Generalkapitel jedesmal tagte [6]). Als der Eigenbetrieb auf den Höfen der Zisterzienser nach und nach eingestellt wurde, legte man dem Pächter die Pflicht der Herbergsleistung für Ordensangehörige eigens auf. Schon im Jahre 1261 mahnte ein Beschluß des Generalkapitels bei der Verpachtung eines Klosterhofes diese Pflicht ausdrücklich in den Pacht-

[1]) U. B. Nr. 636. [2]) Vgl. Lamprecht, I, 1, S. 540.

[3]) Vgl. Dolberg, Zisterz.-Landwirte, S. 507.

[4]) Fand ein Ordensangehöriger auf seiner Reise an einem Orte kein Kloster seines Ordens, so kehrte er bei der dort wohnenden Kloster- oder Weltgeistlichkeit ein. Hatte man jedoch öfter an einem solchen Orte zu tun, dann traf man wohl vertragsmäßige Vereinbarungen, wie sie in Urkunde Nr. 93 geschildert werden, oder man erkaufte sich das Recht der Einkehr, wie im folgenden dargelegt wird, mit Geld. Ein unmittelbares Gegenstück zu der Urkunde Nr. 93 bietet Nr. 134. Dort legt die Abtei bei Antritt der Lehngüter des Stiftes Dietkirchen im Dorfe Flerzheim (1225) ausdrücklich durch Vertrag fest, daß sie dem Konvent keine Herberge zu leisten habe.

[5]) Winter, III, S. 243.

[6]) Die genannten Klöster kauften für sich und ihre Tochterklöster im Jahre 1323 in Langoad und im Jahre 1327 in Alberipp das Recht, eine geräumige Kammer und einen Stall für Pferde auf der Reise zum Generalkapitel zu benutzen. Sie bezahlten hierfür jedesmal 40 Pfd. Turnosen oder 42 Florentiner Gld. Rossel, Nr. 797, 840.

Digitized by Google

vertrag aufzunehmen [1]). In späterer Zeit mag sie dann für gewöhnlich nur gegenüber den Angehörigen des Klosters, von dem der Pächter den Hof besaß, bestanden haben. So hören wir bei Heisterbach, daß der Kruchterhof bei Friesdorf stets ein Absteigequartier für die Konventualen der Abtei gehabt hat. Der Pächter hatte die Pflicht, es in gutem Stand zu halten [2]). Wenn auch nicht alle Höfe ein solches hatten, so doch diejenigen, die zugleich Zinshebestellen waren. Dort hatte der Pächter die Boten der Abtei aufzunehmen und gut zu verpflegen [3]).

In die Reihe dieser Art von Verpflichtungen gehört auch in etwa die Forderung in einem Vertrage aus dem Jahre 1719 mit dem Kötter Georg Sorg in Plittersdorf, der dem Gandersheimerhof daselbst zugeordnet war [4]). Da sein Haus nahe bei der dortigen Kapelle lag, an der seit alter Zeit Gericht gehalten wurde, so mußte er zur Zeit des Hofgedinges ein Zimmer in seinem Hause für die Gerichtsversammlung bereit halten.

§ 2. Öffentlich-rechtliche Abgaben.

Zehnt [5]).

Die Gründer der Zisterzienserreform hatten Zehnteinkünfte als Erwerb aus dem Schweiße anderer Menschen erklärt, und so war in den Klöstern des Ordens die Erwerbung und der Genuß solcher Einkünfte verpönt. Doch hatten die Mönche, die sich anfangs unter die Oberaufsicht der Bischöfe stellten, dort überall den schuldigen Zehnt bezahlt, wo ihre Klöster abgabepflichtige Ländereien oder Nutzungen besaßen.

Stets aber hatte der Orden sich bemüht, eine allgemeine Befreiung von der Zahlung der Zehntgebühren zu erlangen. Im Jahre 1131 wurde dieses Bestreben bereits mit Erfolg gekrönt. Der Grund zu dieser Befreiung aller Klöster des Ordens durch den römischen Stuhl war die Armut der Zisterzienserklöster und ihre Aufwendungen im Dienste der Gastfreundschaft, der Armenpflege und anderer Werke der Barmherzigkeit. Doch rief diese Ausnahmestellung selbst in den Reihen der Bischöfe den heftigsten Wider-

[1]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 725, Anm. 1. Diese Bestimmung wurde später wiederholt neu eingeschärft; so in den Jahren 1334, 1345, 1348. Vgl. Winter, III, S. 291, 305, 312.

[2]) U. B. Nr. 779. [3]) U. B. Nr. 260, 353, 779. [4]) U. B. Nr. 750.

[5]) Vgl. hierzu Hoffmann, Die Stellungnahme der Cisterzienser zum kirchl. Zehntrecht im 12. Jahrhundert. Stud. u. Mitt. z. Geschichte des Benediktinerordens, Bd. 33 (1912), S. 421 ff.

Digitized by Google

stand hervor. Denn diese, wie ihr Klerus sahen sich durch den ausgedehnten Eigenbetrieb der Zisterzienserklöster, der zuweilen ganze Dörfer verschlang, schwer in ihren Einkünften geschädigt. Zwar gelang es dem Papste Hadrian IV. (1154—59), den Unwillen der Geschädigten dadurch zu beschwichtigen, daß er die Zehntfreiheit der Zisterzienser auf den Novalzehnt beschränkte. Als aber Alexander III. (1159—81) in seinen politischen Kämpfen der finanziellen Hülfe des mächtigen Ordens bedurfte und ihm die alten Privilegien der Zehntfreiheit wieder zugestand, brach die Gegenbewegung seitens der Bischöfe und des Weltklerus von neuem los. Der niedere Weltklerus drang gewaltsam in die Grangien der Zisterzienserklöster ein und eignete sich seinen Zehntanteil an. Das IV. Laterankonzil im Jahre 1215 brachte dann endlich auf Drängen der Bischöfe über die Zehntfrage der Klöster eine Einigung zu stande. Danach war der Zisterzienserorden nur dann noch berechtigt, für seine Klöster Zehntfreiheit zu beanspruchen, wenn es sich um Güter handelte, die vor dem Konzil erworben worden waren und sich im Eigenbetrieb des betreffenden Klosters befanden oder auf dessen eigene Kosten bebaut wurden. Alle nach dem Konzil erworbenen Güter waren zehntpflichtig, ausgenommen Novalland.

Diese kurzen Richtlinien der Entwicklung der Zehntfrage bei den Zisterziensern, wie sie Schreiber in seinen Untersuchungen über Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert in ausführlicher Weise dargelegt und begründet [1]) und die Hoffmann für die Zisterzienser neuerdings vervollständigt hat, muß man sich vergegenwärtigen, wenn man die Entwicklung der besonderen Verhältnisse Heisterbachs in dieser Frage verstehen will.

Unsere Abtei trat gerade ins Leben, als der Kampf um die Zehntfreiheit der Zisterzienserklöster noch hin und her wogte. Die schlimmsten Zeiten der Erregung waren zwar schon vorüber, nachdem der Orden selbst eingelenkt hatte. Ein Beschluß des Generalkapitels aus dem Jahre 1180 setzte fest, es solle weiterhin bei Erwerbung von Äckern und Weinbergen der darauf ruhende Zehnt entrichtet werden, wenn er nicht erlassen werde oder nicht eine andere friedliche Vereinbarung erfolge [2]). Die erste Schutzbulle Heisterbachs vom Jahre 1193 läßt daher von einem Kampf nichts mehr erkennen. Sie bringt ohne irgendwelche Umschweife das Zisterzienserprivileg der Zehntfreiheit für alle Güter, die in Eigen-

[1]) Schreiber, I, S. 256 ff.
[2]) Hoffmann, Zehntrecht, S. 446.

Digitized by Google

betrieb gehalten werden, und gar für diese volle Zehntfreiheit vom großen Zehnt herab bis zum kleinen Zehnt und dem Futterzehnt [1]). Wie groß der Fortschritt in der Durchsetzung des Zehntprivilegs der Zisterzienser hier ist, zeigt ein Vergleich mit den Schutzbullen und Urkunden des Mutterklosters Himmerod. Die peinlich genauen Auseinandersetzungen, die hier über Zehnt und Zehntberechtigungen aufgezeichnet sind, spiegeln auf das lebendigste jene Zeiten heftiger Erregung um die Mitte des 12. Jahrhunderts wider, und man erkennt deutlich, welche Sorgfalt unter dem Eindruck dieser Kämpfe auf die Abfassung der Schriftstücke verwandt wurde [2]). Die Erfahrungen des Mutterklosters hatten nicht verfehlt, Heisterbach zu kluger Vorsicht zu mahnen. Dazu kam die schon versöhnlichere Stimmung im Gesamtorden, wie sie der oben genannte Beschluß des Generalkapitels zum Ausdruck brachte. Der Vertrag der Abtei mit dem Stift Vilich vom Jahre 1197 ist bezeichnend für das Verhalten Heisterbachs in der Zehntfrage [3]). Die Abtei verpflichtet sich darin, dem Stift Vilich für den Zehnt aus den untergegangenen Orten, auf deren Grund und Boden nunmehr das Kloster steht, jährlich 15 Malter Weizen als Pauschalsumme zu zahlen. Daß die Abtei jedoch überall dort, wo es sich erreichen ließ, Zehntbefreiung erstrebte, ist der Ordenstendenz gemäß selbstverständlich. Aber sie war klug genug, auf ihre Privilegien nicht zu pochen, sondern auf dem Wege der Schenkung oder auch des Kaufes sich die Zehntfreiheit für ihre Ländereien zu erwerben. So erläßt ihr im Jahre 1202 Graf Adolf von Berg den Zehnt von 60 Morgen Land, das bei ihrem Hof in Bürrig liegt [4]). In Plittersdorf kaufte das Kloster im Jahre 1203 einem Ritter Hermann das Zehntrecht mit dem Ackerland selbst für eine Summe Geldes ab [5]). Ähnlich verhält es sich im Jahre 1209 mit dem Viehzehnt des Hofes Ottenheim [6]).

[1]) U. B. Nr. 8, S. 104 unten. Die Übersetzung von nutrimenta animalium durch „Futterzehnt", die Hoffmann, Zehntrecht, S. 44 Anm. 4 beanstandet, hat auch Bär, I, S. 444.

[2]) Beyer, I, Nr. 663, 603, 604, 612; II, Nr. 20, 25, 36, 37, 67, 105. Himmerod scheint unter den sechs rheinischen Zisterzienserklöstern auf dem Gebiete des Zehnt die meisten Schwierigkeiten gehabt zu haben. Über die Eberbacher Verhältnisse gibt Bär, I, S. 444 ff. entsprechende Mitteilungen. Für Altenberg bringt die Urkunde bei Lacomblet, I, Nr. 469 eine Nachricht.

[3]) U. B. Nr. 11.

[4]) U. B. Nr. 18. Eine genauere Überlegung des Wortlauts der Urkunde ergibt, daß es sich hier nur um eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Zehnten an den Grafen von Berg handeln kann, nicht also um eine Schenkung von unmittelbaren Einkünften. Vgl. oben S. 16.

[5]) U. B. Nr. 19. [6]) U. B. Nr. 24.

Digitized by Google

Die zweite Schutzbulle Heisterbachs aus dem Jahre 1213 sicherte der Abtei die Zehntfreiheit von neuem in der üblichen Form zu [1]). Zwei Jahre später brachte das IV. Laterankonzil die vorhin schon erwähnte Einschränkung. Keine der streitenden Parteien war indessen von diesen Bestimmungen des Konzils befriedigt. Den Zisterziensern erschienen sie als harte Beschränkung, der anderen Seite als ein übermäßiges Zugeständnis. So begann denn ein neuer Kampf um die Zehntfrage, der diesmal auch Heisterbach nicht unberührt ließ. Da dem Orden das Zehntprivileg eine wirtschaftliche und auch eine grundsätzliche Machtfrage war [2]) und er sich wohl bewußt war, daß man an ihm im Kampfe einen starken Gegner hatte, so betrachtete jedes einzelne Kloster des Ordens es gleichsam als seine Pflicht, den von Rom her ergangenen Bestimmungen im Bereiche seines Gebietes Geltung zu verschaffen. In Heisterbach stand damals an der Spitze der Abtei der schon mehrfach genannte energische Abt Heinrich I. Seine Kraftnatur war ganz dazu angetan, es auf eine Machtprobe ankommen zu lassen [3]). In der Tat dauerte es auch nicht lange, bis die Erregung der umwohnenden Zehntberechtigten in heftigem Streit losbrach und zum förmlichen Aufruhr wurde. Man drang in die Klosterhöfe ein, erpreßte den Zehnten, verhängte Exkommunikation und Interdikt über das Kloster und seine Bewohner und suchte es damit auch wirtschaftlich lahm zu legen. Im Jahre 1224 scheint die Empörung den Höhepunkt erreicht zu haben. Eine Erklärung von Rom überholt die andere [4]), ein Schutzbrief für Heisterbach folgt dem andern [5]). Die Erzbischöfe von Köln und Trier und der Bischof von Utrecht werden von Rom aus angewiesen, die Übeltäter, die unrechtmäßigerweise von der Abtei Zehnt erpressen, mit den kirchlichen Strafen zu belegen.

Nach dem Jahre 1227 scheint sich der Sturm allmählich gelegt zu haben. Auf beiden Seiten entschloß man sich, gemäß den Bestimmungen des IV. Laterankonzils zu friedlichem Nebeneinanderleben. Die Versöhnung wurde von den Zisterziensern dadurch angebahnt, daß sie von jetzt ab in manchen Klöstern bereits begannen, den Eigenbetrieb einzuschränken und einen Teil der Ländereien in Pacht zu vergeben. Gerade um der Entrichtung von Zehntabgaben möglichst zu entgehen, hatte der Orden auf dem Generalkapitel des Jahres 1216 den Beschluß gefaßt, es solle jedes

[1]) U. B. Nr. 32, S. 134 Mitte.
[2]) Hoffmann, Zehntrecht, S. 447. [3]) Vgl. oben S. 9 und 52.
[4]) U. B. Nr. 52, 54, 59, 60. [5]) U. B. Nr. 55, 57, 65.

Digitized by Google

Kloster die ferner zu erwerbenden zehntpflichtigen Güter verpachten und deren Zehnt durch die Pächter entrichten lassen [1]). So bildete also auch der Zehntstreit eine von jenen Ursachen, die das Ideal völliger wirtschaftlicher Selbständigkeit, wie es den Gründern der Zisterzienserreform vorgeschwebt hatte, zu Grabe tragen halfen. Für Heisterbach hat der Zehntstreit nach dieser Richtung keinen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Bald nach dem Tode des Abtes Heinrich I. setzte nämlich der schon mehrfach erwähnte wirtschaftliche Niedergang Heisterbachs ein. Kaum hatte sich das Kloster wieder erholt, so begann es die Auflösung seines Eigenbetriebes aus jenen Gründen, die schon im ersten Kapitel dieses Abschnittes ausführlich dargelegt worden sind. Seit dieser Zeit war der Zehntstreit für Heisterbach endgültig erledigt.

Die Anordnungen des IV. Laterankonzils in der Zehntfrage der Klöster hatten bei den Zisterziensern noch eine andere Wirkung. Von nun ab entwickelte sich nämlich im Orden die Neigung, Zehnteinkünfte zu erwerben. Mochte man vielleicht vorher schon gelegentlich die Schenkung eines Zehntrechtes angenommen haben, so hatte man doch grundsätzlich an dem Verbot, Zehnteinkünfte zu erwerben, festgehalten. Nunmehr jedoch ging man auf die Erwerbung von Zehntrechten deshalb aus, um für den Ausfall an Einnahmen, den die Einschränkung des Eigenbetriebes mit sich brachte, eine Ergänzung zu schaffen. Zwar findet sich in der Schutzbulle für Heisterbach vom Jahre 1213 schon abteilicher Zehntbesitz in Plittersdorf und Krucht genannt [2]), aber es handelt sich hier wohl nur um die Feststellung, daß die Abtei auch das Zehntrecht an gewissen Ländereien dort besaß, von denen niemand von der Abtei Zehnt fordern konnte. Der Geist der Zisterzienserreform war in Heisterbach noch zu lebendig, als daß die Abtei schon damals auf die Erwerbung müheloser Zehnteinkünfte ausgegangen wäre. Selbst die Bestimmungen des IV. Laterankonzils und der aus ihnen hervorgehende Beschluß des Generalkapitels vom Jahre 1216 scheinen zunächst bei ihr keine praktische Bedeutung erlangt zu haben. Aber nach und nach wurde das Kloster von selbst auf die Bahn gedrängt, durch Schenkung und Kauf Zehnteinkünfte zu erwerben und sie der Abgabenordnung als regelmäßige Einnahmen einzugliedern, sie zu verpachten und wie jede andere Gerechtsame allen geschäftlichen Umwandlungen zu unterwerfen.

[1]) Hoffmann, Zehntrecht, S. 448.
[2]) U. B. Nr. 32.

Digitized by Google

Die Nachrichten über solche Vorgänge setzen bei Heisterbach erst spät ein. Über die Annahme eines Zehntrechtes wird zum ersten Male im Jahre 1254 berichtet [1]). Damals schenkte die Gräfin Mechthilde von Sayn der Abtei für die Hospitalstiftung auch den Zehnt der Neustädter Kirche. Im Jahre 1321 gibt Heisterbach ihn in Erbpacht aus [2]). Denn als es zunächst auf den weitentlegenen Höfen den Eigenbetrieb auflöste, war die Einsammlung des Zehnten in den entfernten Orten zu mühsam und kostspielig und es verzichtete daher gegen einen festen Erbpachtzins gern auf den vollen Ertrag des Zehnten. Umgekehrt pachtete es dort den Zehnt, wo er ohne besondere Mühe eingeholt werden konnte. Auf diese Weise gewann es im Jahre 1447 von dem in Not geratenen Stift Vilich den Zehnt im nahe gelegenen Ittenbach und Heisterbacherrott [3]), der dann in den Jahren 1456 und 1457 durch Kauf in den vollen Besitz Heisterbachs überging [4]).

Bald besaß die Abtei in einzelnen Orten eine solche Anzahl von Zehntberechtigungen auf bunt durcheinander gewürfelten Ackerstücken, daß sie im eigenen Interesse daran denken mußte, die pflichtigen Grundstücke mit den angrenzenden Zehntbesitzern in passender Weise auszutauschen, um auf diese Weise ein möglichst zusammenhängendes Zehntgebiet in den einzelnen Orten zu erhalten. Denn die Zehntpflichtigen machten sich die Zerstückelung der Zehntgebiete zu Nutzen, indem sie sich durch allerlei Kunstgriffe der Entrichtung ihrer schuldigen Abgabe von den kleinen Ackerstücken entzogen. So tauscht Heisterbach im Jahre 1520 mit dem Kapitel in Münstereifel [5]), 1563 mit Reinhart Beißel von Gymnich eine große Zahl kleiner und kleinster Zehntgebiete in Flerzheim und Umgebung aus [6]). 1634 geht es mit dem Stifte St. Cassius in Bonn im Amte Godesberg, namentlich in dem dazu gehörigen Orte Plittersdorf einen umfangreichen Tausch ein [7]).

---

[1]) U. B. Nr. 126. Kamp scheint 1235 den ersten direkten Zehnterwerb vollzogen zu haben; vgl. van Laak, S. 39. 1236: Zehntpacht; 1279, 1299: Zehntkauf; vgl. Lacomblet, II, Nr. 121, 734, 1021. Altenberg 1281: Zehntkauf; ebd. Nr. 748. Himmerod 1254, 1255: Zehntpacht; 1256: Zehntkauf und Zehntschenkung; vgl. Beyer, III, Nr. 1249, 1304, 1348, 1367. Eberbach ist nach Bär, II, S. 311 erst mit Beginn des 14. Jahrh. in den Zehnterwerb eingetreten, als es auch anfing, Kirchen zu inkorporieren.

[2]) U. B. Nr. 252. Er ist, wie spätere Nachrichten dartun, verpachtet geblieben. Vgl. Nr. 302, 308, 565.

[3]) U. B. Nr. 503. [4]) U. B. Nr. 514—517. [5]) U. B. Nr. 577.

[6]) U. B. Nr. 620. [7]) U. B. Nr. 668.

Digitized by Google

Der Zehnt gehörte zu den beim Landvolke am wenigsten beliebten Abgaben und so blieben Streitigkeiten zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen nicht aus. Ein besonders gefährliches Gebiet scheint nach dieser Richtung hin gerade die nächste Umgebung Heisterbachs um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts gewesen zu sein. Im Jahre 1662 erhalten die Boten des Amtes Löwenberg vom Richter den Auftrag, den Abt von Heisterbach in der Erhebung des Zehnten in der Flur von Heisterbacherrott zu schützen und jede Zuwiderhandlung mit 5 Goldgld. Strafe zu ahnden [1]). In den folgenden Jahrzehnten dehnte sich die feindliche Stimmung auch auf di Zehntpflichtigen von Nieder- und Oberdollendorf aus, so daß die Abtei sich im Jahre 1717 um Schutz ihres Zehntrechtes an die herzogliche Regierung zu Düsseldorf wenden mußte [2]). In Heisterbacherrott zeigte man sich am hartnäckigsten. Erst die Androhung von 10 Goldgld. Strafe für jede Zuwiderhandlung und die weitere Drohung des Richters, daß er die Widerspenstigen durch die Kugelschützen mit Gewalt zur Zahlung zwingen werde, scheint den Widerstand gebrochen zu haben [3]).

Die Abtei besaß in den späteren Jahren folgende Zehntgebiete: Heisterbach und Umgebung, Ittenbach, Neustadt, Flerzheim, Plittersdorf und Widdig [4]). Doch erstreckte sich ihr Zehntrecht in allen genannten Orten nur über einen Teil der zugehörigen Flur. Flerzheim, das auf dem ganzen Klosterbesitz zehntpflichtig gewesen zu sein scheint, nahm wohl eine Ausnahmestellung ein [5]). Die Gesamteinnahmen an Zehnt beliefen sich nach dem Realstatus vom Jahre 1802 noch auf 848 Malter Korn und 340 Malter Hafer [6]). Diese Summe übertrifft die gesamten Gefälle Heisterbachs an Getreide aus seinen in der gleichen Liste aufgeführten Höfen.

Wie weit die Abtei in späterer Zeit selbst Zehntverpflichtungen hatte, läßt sich kaum feststellen. Viele können es nicht gewesen sein. Denn der selbstbewirtschaftete Küchenhof wird aus den oben angeführten Gründen nach dem IV. Laterankonzil kaum

[1]) U. B. Nr. 691. [2]) U. B. Nr. 744. [3]) U. B. Nr. 746–748.

[4]) Maaßen, Dek. Königswinter, S. 558. Plittersdorf und Widdig sind in dem Realstatus vom Jahre 1802 nicht genannt; jedoch U. B. Nr. 668 und 763 geben von den Zehntgebieten Heisterbachs in diesen Orten zuverlässige Kunde.

[5]) Es liegt nahe, das ganze Gebiet von Flerzheim der Abtei als zehntpflichtig zuzusprechen, weil sie hier seit alter Zeit die Pfarrkirche besaß. Als Heisterbach später über das Dorf die landesherrlichen Rechte ausübte, suchte es durch Austausch alle noch übrigen Zehntgebiete an sich zu bringen.

[6]) Maaßen, Dek. Königswinter, S. 558.

Digitized by Google

Zuwachs an zehntpflichtigem Land erhalten haben. Man verpachtete zehntpflichtiges Land und lud die Zehntzahlung auf die Pächter ab [1]). Einen Weinzehnt, den die Abtei von dem Gut Pfaffenröttchen zu zahlen hatte, löste sie im Jahre 1447 mit 60 oberländischen Gld. ab [2]). Sonach wird die Angabe des Realstatus vom Jahre 1802, der nur eine Zehntverpflichtung mehr aufführt, durchaus den Tatsachen entsprechen. Mit dieser einen Zehntpflicht sind die 15 Malter Weizen gemeint, die Heisterbach im Jahre 1197 mit dem Stift Vilich als Entschädigung für den Zehnt der alten Orte Heisterbach, Altenrott und Hattenrott, auf deren Gebiet die Abtei gegründet worden war, vereinbart hatte [3]). So rettete sich diese Abgabe als eine merkwürdige historische Erinnerung unverändert durch sieben Jahrhunderte hindurch.

§ 3. Sonstige Abgaben.

Neben den auf einen Rechtstitel begründeten Abgaben flossen der Abtei noch eine Reihe anderer zu, die mehr oder minder freiwillig und im einzelnen oft von geringer Bedeutung waren, trotzdem aber im Gesamtorganismus des Abgabenwesens nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Hierhin gehören die Abgaben der Pächter großer Klosterhöfe, wie sie von ihnen zu Neujahr und Ostern gemäß den Pachtverträgen für den Kruchter- und Frankenforsterhof in späterer Zeit gefordert wurden [4]). Sodann gewann die Abtei mancherlei Einkünfte durch die Bemühungen, denen sich die Äbte oder Mitglieder des Konvents im Auftrage von Adeligen und Bürgerlichen unterziehen mußten. Bald begehrte man sie als Schiedsrichter, bald als Testamentsvollstrecker, bald wiederum zur Besorgung anderer wichtiger Geschäfte [5]). So erhielt der Abt von Heisterbach im Jahre 1212 für seine Mühewaltung als Testamentsvollstrecker des Erzbischofes Johann von Trier mit den übrigen Beteiligten 45 Pfd. als Entschädigung [6]). Zu diesen Einkünften gesellten sich die schon früher erwähnten Spenden des gläubigen Volkes der Umgegend, das beim Besuch der Klosterkirche für die empfangenen geistlichen Gaben gern ein Opfer in Geld oder ein anderes Geschenk zurückließ [7]). Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle auch die Einkünfte, welche dem Kloster aus der Seelsorgstätigkeit seiner

[1]) U. B. Nr. 697. [2]) U. B. Nr. 504. [3]) U. B. Nr. 11.
[4]) U. B. Nr. 765, 779.
[5]) Vgl. Schmitz, Ddf. Jahrb. Bd. 14, S. 137 ff. Kaufmann, Cäsarius, S. 5 ff. [6]) U. B. Nr. 29. [7]) Vgl. oben S. 17.

Digitized by Google

Mitglieder erwuchsen. Diese setzte schon im 13. Jahrhundert ein und brachte dem Kloster später, als nämlich die Mönche im Drange nach seelsorglicher Wirksamkeit Pfarrstellen übernahmen [1]), auch ständige Einkünfte.

Umgekehrt hatte die Abtei auch ähnliche Abgaben der hier bezeichneten Art zu leisten. So lag ihr die Besoldung des Leutepriesters derjenigen Kirchen ob, deren Einkünfte sie genoß, die sie aber nicht durch eines ihrer Mitglieder versehen ließ [2]). Sie hatte regelmäßige Aufwendungen für ihre Familiaren zu machen [3]). Als diese religiös organisierte Familie des Klosters zerfiel und man nunmehr eigentliches Gesinde einstellen mußte, wurden die bisherigen, mehr freiwilligen Leistungen an die weltlichen Arbeitskräfte zu festen Löhnen. Auch für die Vertretung der Ordensinteressen in Rom und anderwärts hatte Heisterbach, wie jedes andere Kloster des Ordens Abgaben in Form von Ordenssteuern zu entrichten [4]). In späterer Zeit bildete sich die Gewohnheit aus, dem zuständigen Bischofe für die Benediktion des Abtes jedesmal ein Geldgeschenk zu überreichen [5]). So gab es also bald hier bald dort Gelegenheiten, bei denen die Abtei zu mehr oder minder freiwilligen Abgaben der verschiedensten Art gehalten war.

Überblicken wir zum Schluß dieses wichtige Kapitel noch einmal, so erscheint uns das Abgabenwesen der Abtei Heisterbach als ein großer Strom, der aus vielen kleinen Bächlein sich zusam-

---

[1]) U. B. Nr. 33. Dort sind die Patronate Heisterbachs zusammengestellt. In den daselbst aufgeführten Frauenklöstern, die Heisterbach unterstellt waren, versahen mehrfach Heisterbacher Mönche als „Prioren" die Seelsorge, wofür jedenfalls auch bestimmte Abgaben in die Kasse der Abtei flossen. Ferner kommen noch Einkünfte für gelegentliche Aushülfe in der Seelsorge hinzu, vor allem für Predigten, worauf Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 711 hinweist. Vgl. auch oben S. 78.

[2]) Solange den Zisterziensern die Ausübung der Seelsorge außerhalb des Klosters verboten war, ließen sie die von ihr erworbenen Patronate durch Weltgeistliche versehen. Für Dordrecht, Neustadt und Flerzheim liegen urkundliche Zeugnisse darüber vor. U. B. Nr. 132, 133, 189.

[3]) Dolberg, Zisterz.-Landwirte, S. 227.

[4]) Vgl. den Prozeß gegen die päpstlichen Kollektoren im Jahre 1372; Sauerland, V., Nr. 915. Ferner U. B. Nr. 278.

[5]) Diese Zahlungen widerstrebten durchaus den anfänglichen Grundsätzen der Zisterzienser; vgl. die Schutzbullen Heisterbachs 1193 und 1213. Welche Summen für die Benediktion des Abtes gezahlt wurden, zeigen Nachrichten aus der Abtei Himmerod. Anfänglich waren es bis zu 200 Gld., im Jahre 1631 zahlte man dort 500 Gld. an den Erzbischof von Trier. Marx, III, S. 553.

Digitized by Google

mensetzte und die ganze Grundherrschaft befruchtend durchflutete. In der ältesten Zeit konnte man von einem Abgabenwesen Heisterbachs kaum reden, da der Eigenbetrieb der Zisterzienser naturgemäß das Streben hatte, sich von jedem wirtschaftlichen Verkehr mit der Außenwelt möglichst frei zu halten. Je mehr an die Stelle dieses stets erstrebten, aber nie verwirklichten Ideals eine rein grundherrliche Verfassung trat, desto mehr wuchs das Abgabenwesen und bildete sich zu einer geschlossenen Rechtsordnung aus. Grundzins, Rente und Kapitalzins, die entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung einander folgten und dann alle nebeneinander hergehen, machen den festen Kern dieses Systems aus. Zu diesen Abgaben gesellen sich Zinse, welche nur bei bestimmten Gelegenheiten oder nur von besonderen Personen zu leisten sind. Das öffentliche Recht greift durch den Zehnt in das Abgabenwesen der Grundherrschaft ein. Um diesen festgeschlossenen Kreis von Abgaben gruppiert sich nun noch ein buntes Durcheinander von Spenden und Aufwendungen der verschiedensten Art, und es entsteht so jenes vielgestaltige Gebilde, wie es sich in charakteristischer Weise in dem Abgabenwesen einer jeden geistlichen Grundherrschaft des Mittelalters darstellt. Diejenigen Abgaben, die in der Stellung Heisterbachs zur Landesherrschaft ihren Grund hatten und bisher noch nicht erörtert wurden, sollen im folgenden Abschnitt untersucht werden.

3. Kapitel.

Der ländliche Wirtschaftsbetrieb.

Zur Vervollständigung des bisher gewonnenen Bildes mag auch der eigentliche Wirtschaftsbetrieb eine kurze Darlegung erfahren; manches bedarf jedoch unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Untersuchungen nur mehr einer kurzen Erinnerung.

§ 1. Der Hof und seine Bewirtschaftung.

Der charakteristische Name eines Wirtschaftshofes der Zisterzienser war grangia. Die Begriffsbestimmung, die Du Cange von der Bezeichnung gibt, geht auf die etymologische Ableitung von granum zurück. Sonach sind grangiae Häuser oder Gebäude, in denen das Getreide aufbewahrt wird; doch gehören auch, wie er hinzusetzt, Ställe für die Tiere und alles andere hinzu, was zum Wirtschaftsbetrieb eines Hofes erfordert wird, wie Wohnungen für Knechte und sonstige Arbeitskräfte, Arbeitsräume und Werkstätten[1]).

[1]) Du Cange, Glossarium, Paris 1883 88. IV p. 99: „Grangiae . . . dicuntur a granis, quae ibi reponuntur, et sunt grangiae domus seu aedificia,

Digitized by Google

Schärfer faßt Janauschek den Begriff der grangiae. Er erklärt sie als complexus quasi et centra fundorum excolendorum, die von den nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umgeben sind, so daß das umliegende Land vom Meister des Hofes leicht bearbeitet werden kann und niemand außer den Zisterziensern in ihrem Bereich etwas besitzt [1]). Es war danach grangia der technische Ausdruck für einen Hof, der sich in Eigenbetrieb befand und außerhalb der übrigen Dorfmark lag. Der Gegensatz zu grangia war demnach curia oder curtis, das einen Fronhof mit Kolonen und allem andern Zubehör bezeichnete [2]). Zwar sind die beiden gegensätzlichen Bezeichnungen in den Urkunden nicht scharf geschieden. Schon deshalb nicht, weil Heisterbach in der ersten Zeit seines Bestehens wohl auf jedem Hof ein Stück Eigenbetrieb gehabt hat. Immerhin tritt auch in den Urkunden deutlich hervor, daß die Zisterzienser mit dem Ausdruck grangia einen Hof bezeichneten, der in ausschließlichem Eigenbetrieb abseits der Dorfmark bewirtschaftet wurde, während bei einer curtis einzelne Teile einem Kolonen gegen Zins ausgeliehen waren. Mit dem völligen Aufhören des Eigenbetriebes bei den Zisterziensern verschwindet daher auch die Bezeichnung grangia [3]).

Der einheitliche Zug wirtschaftlicher Tätigkeit, der alle Klöster des Zisterzienserordens durchdrang, machte sich auch in allen Fragen des Hofbetriebes stark bemerkbar. Dolberg [4]), Hoffmann [5]),

ubi reponuntur grana, ut sunt horrea, sed etiam ubi sunt stabula pro equis, bestiaria seu praesepia pro bobus et aliis animalibus, caulae pro ovibus, porcitheca pro porcis et sic de aliis, quae pertinent ad oeconomiam, ut sunt loca deputata pro servientibus ad agriculturam et opera rustica."

[1]) Janauscheck, p. 7: „Grangiae sunt complexus quasi et centra fundorum excolendorum, qui aedificiis quam a rusticis tam ab agricolis habitatis ita circumiecti erant, ut a magistro curiae facile administrari possent et nemo praeter Cistercienses aliquid in eorum ambitu possideret." Vgl. auch Hoffmann, Konversen-Institut, S. 83 ff.

[2]) Du Cange, Glossarium II, p. 585: „Curtis est villa, habitatio rustica, aedificiis, colonis, servis, agris, personis et ceteris ad rem agrestem necessariis instructa." II, p. 667: „Curia est praedium rusticum, possessio, curtis, mansus."

[3]) Die Urkunden für Altenberg, Kamp, Eberbach und Himmerod bieten viele Angaben zur Feststellung des Unterschiedes zwischen grangia und curtis. Auch Ferd. Beste, Beitr. z. Gesch. d. Grundh. d. Klosters Dalheim, Münster. Dissertation 1900, S. 17 stellt fest, daß mit Auflösung des Eigenbetriebes die Bezeichnung grangia bei den Zisterziensern verschwindet. Vgl. auch Lamprecht, I, 2, S. 688 ff.

[4]) Dolberg, Zisterz.-Landwirte, S. 223 ff.

[5]) Hoffmann, Konversen-Institut, S. 71 ff.

Digitized by Google

Dubois [1]) und Winter [2]) haben ja an der Hand der Regel, namentlich der Konversenregel, der Nachrichten des Exordium, der Beschlüsse der Generalkapitel und gelegentlicher Notizen aus der Geschichte einzelner Klöster ein Bild von der Anlage und dem Betriebe eines Zisterzienserhofes rekonstruiert. Demgegenüber wäre es nun interessant, aus den historischen Quellen eines bestimmten Klosters festzustellen, wie denn in Wirklichkeit die Grangien einer Zisterzienserabtei aussahen, und inwieweit sie mit einem künstlich gewonnenen Idealbilde übereinstimmten. Da man es jedoch nicht für nötig hielt, über solche alltägliche wirtschaftliche Dinge, wie es der Betrieb eines Hofes darstellt, etwas der Nachwelt zu überliefern, so werden wir in diesem Punkte auch bei Heisterbach nur auf gelegentliche Bemerkungen angewiesen sein, die sich oft in fremdartigen Zusammenhängen zerstreut finden.

Von den Höfen, die Heisterbach zur Zeit des Eigenbetriebes besaß, sind nur zwei als grangiae bezeichnet, nämlich der Hof in Bürrig im Kreise Solingen [3]) und der Hof Affolterloch bei Speier [4]). Als dritte grangia käme noch der mit der Abtei unmittelbar verbundene Küchenhof hinzu. Diese Höfe wären demnach die einzigen gewesen, die im Bereich der Heisterbacher Grundherrschaft den reinen Typus eines zisterziensischen Klosterhofes darstellten [5]). Betrachtet man die geographisch-physikalische Lage dieser Höfe und das, was wir sonst über sie in gelegentlichen Nachrichten erfahren, so ersieht man leicht, daß sie abgesondert von der Dorfflur lagen. Der Küchenhof und der Hof Affolterloch lagen nämlich in einer sumpfigen Niederung, die außer den Zisterziensern niemand zur Ansiedlung wählen mochte [6]). Der Hof in Bürrig lag am Unterlauf der Wupper kurz vor ihrer Mündung in den Rhein, also ebenfalls in einer feuchten Niederung. Aber er muß schon bald in den Verkehr mit der umliegenden Dorfmark hereingezogen worden sein. In einer Urkunde vom Jahre 1202 wird er nämlich nicht mehr

[1]) Dubois, S. 21, 115, 119, 209.

[2]) Winter, I, 117 ff. Vgl. ferner Uhlhorn, Die Kulturtätigkeit d. Zisterz. in Niedersachsen. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1890, S. 84 ff.

[3]) U. B. Nr. 8.

[4]) Meister, S. 40. Affolterloch lag in der sumpfigen Rheinniederung bei Speier.

[5]) Wenn es in U. B. Nr. 278 aus dem Jahre 1331 heißt, diejenigen Heisterbacher Mönche, die in grangiis sich aufhalten, sollen ins Kloster zurückkehren, so braucht man aus diesem Ausdruck des Kanzleistils nicht auf eine größere Anzahl Grangien zu schließen. Ähnliches gilt von Nr. 417.

[6]) Vgl. oben S. 7 und Anm. 2.

Digitized by Google

grangia, sondern curtis genannt. Diese Bezeichnung deutet nach dem Sprachgebrauch der Zisterzienser darauf hin, daß das Gut aus der Reihe der Höfe mit ausschließlichem Eigenbetrieb ausschied [1]).

Über die Größe der Höfe zur Zeit des Eigenbetriebes läßt sich für Heisterbach nichts bestimmen. Hoffmann gibt ihre Normalgröße auf 15 bis 20 Hufen durchschnittlich an [2]). Die Zahlen, die wir für Heisterbacher Höfe aus späterer Zeit besitzen, können wegen der im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen des Besitzstandes nicht zur Beurteilung herangezogen werden. Die Hofpächter haben nämlich die zugehörigen Ländereien nicht in ihrem vollen Bestande übernommen, wie es die Vergebung von Ländereien in mehr oder minder großen Parzellen im ganzen Gebiete des Heisterbacher Besitzes beweist [3]).

Die Bauweise der Zisterzienserhöfe zeigte eine hervorstechende Eigentümlichkeit [4]). In ihrer Anlage waren sie mit Rücksicht auf

[1]) Bürrig liegt etwa 1 km von der Bahnstation Küppersteg an der Strecke Köln-Düsseldorf. Der Ort ist alt; denn Cäsarius, Dial. mir. V, 55 berichtet von einer Kirche daselbst. Ein von ihm nicht mit Namen genannter Priester versah hier und zugleich an der Kirche in Rode den Gottesdienst. Der letztere Ort ist wohl das auf der rechten Seite der Wupper gelegene Reusrath. Vgl. Handbuch d. Erzd. Köln, 1911, S. 276 u. 280.

[2]) Hoffmann, Konversen-Institut, S. 88. Sonach hatten die Zisterzienser-Grangien mit etwa 450–600 Morgen Besitz den Umfang eines mittelgroßen Rittergutes von heute. Vgl. auch Uhlhorn, Zeitschr. f. Kirchengesch. S. 372. In der Ausgestaltung ihrer Grangien gingen die Zisterzienser zielbewußt und oft nicht ohne Härten vor. War nämlich kein Land außerhalb der Dorfmark mehr verfügbar, so kaufte man diese, so daß zuweilen ganze Dörfer samt den Kirchen verschwanden. Eberbach und Himmerod bieten dafür mehrfach Beispiele. Für Heisterbach läßt sich der Ankauf ganzer Ortschaften nur zur Ausgestaltung des Küchenhofes feststellen. Stift Vilich verlor, wie U. B. Nr. 11 berichtet wird, durch die Anlage der Abtei und des Hofes in den dort liegenden Ortschaften Heisterbach, Altenrott und Hattenrott den Zehnt und in U. B. Nr. 15 wird das Gebiet als „quondam villa Heisterbach" bezeichnet. Hoffmann, Konversen-Institut, S. 87 sucht diesen Erwerb von Ortschaften mit dem höheren Zwecke kolonisatorischer Tätigkeit zu begründen.

[3]) Vgl. die Beschreibung der einzelnen Höfe von Schmitz, U. B. Nr. 42 ff. ferner die Angaben in der Übersicht über die Höfe Heisterbachs oben S. 62 ff. Der frühere Küchenhof, seit 1820 im Besitze der gräflichen Familie Lippe-Biesterfeld, umfaßt heute etwa 50 ha. Das Land liegt mit Ausnahme mehrerer Wiesen geschlossen im Heisterbacher Talkessel. Es gehört meistens in die 6. und 7. Klasse und hat einen lehmig-tonigen Boden. Der Platz innerhalb der Klostermauer umfaßt etwa 36 Morgen. Von den sieben Teichen sind fünf wegen des kalten Fiebers, das sie verursachten, im Laufe der Zeit trocken gelegt.

[4]) Dolberg, Zisterz.-Landwirte, S. 223 ff. Hoffmann, Konversen-Institut, S. 88.

Digitized by Google

den Aufenthalt der nach der klösterlichen Regel auf ihnen lebenden Konversen dem Kloster möglichst ähnlich gestaltet. Sie waren daher auch zur Zeit des Eigenbetriebes mit einer Umzäunung versehen. Die Form der ganzen Anlage war die eines Parallelogramms. Die Wohn- und Wirtschaftsräume waren getrennt, eine Hofanlage, die der fränkischen Bauweise enge verwandt war.

Sie paßte somit vorzüglich in das Gesamtbild der Gegend hinein, in der der abteiliche Besitz lag, zumal wenn der internationale Zisterzienserstil durch kleine Abänderungen der heimischen Bauart möglichst angeglichen wurde [1]). Stattlicher als andere Höfe werden sie immer gewesen sein, da sie den Mittelpunkt eines rittergutsähnlichen Besitzes mit möglichst geschlossener Flur bildeten. So berichtet Cäsarius, daß der ursprüngliche Mönchshof in Oberkassel einen Turm hatte [2]). Von den Heisterbacher Höfen der ersten Zeit ist keiner mehr in seinem ursprünglichen Zustande erhalten. An ihre Stelle sind im Laufe der Zeit Neubauten getreten, die aber in ihrer Anlage das frühere Bild festgehalten haben. Vor allem die Haupthöfe haben im großen und ganzen den alten Charakter bewahrt, so der Heisterbacherhof in Flerzheim, der Gandersheimerhof in Plittersdorf und der Küchenhof [3]). Da letzterer bis zur Aufhebung der Abtei in Eigenbetrieb war und ersterer als Hauptgut der Herrschaft Flerzheim mit ihr stets in allerengster Beziehung stand, so mögen diese beiden wohl die Grundlinien der zisterziensischen Hofanlage am reinsten darstellen.

Von den Höfen auf dem Lande unterschieden sich die städtischen Höfe an Größe und Bauart. Sie waren in erster Linie Lagerhäuser für die Marktprodukte, daneben auch Absteigequartiere für die reisenden Mönche und Zufluchtsstätten in Kriegszeiten [4]). Eine

[1]) Vgl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, Berlin 1895, III, S. 213 f. Schmitz, Volkstümliches, S. 110 ff: VI. Dat altfränkisch Huus. Wenn auch hier nur die kleinen Häuser und Höfe in der dortigen geschlossenen Dorflage beschrieben werden, so passen die Darlegungen auch für die großen Höfe in fränkischer Bauweise, da man nur die Maße zu vergrößern braucht. Bauernhaus im dtsch. Reich, hrsg. vom Verband dtsch. Architekten- und Ingenieurvereine, Dresden 1906, S. 231.

[2]) Caesarius, Dial. mir. IV, 21.

[3]) Beschreibung des Heisterbacher Hofes in Flerzheim bei Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Düsseldorf 1891, Kr. Rheinbach, S. 31 f. des Gandersheimer Hofes in Plittersdorf ebd., Kr. Bonn, S. 621; des Küchenhofes in Heisterbach ebd., Siegkreis, S. 74.

[4]) Beschreibung des Kölner Hofes bei Merlo, Joost van Vondel und sein Geburtshaus in Annal. Hist. Ver. Niederrh., Heft 23, S. 14 ff. Höfer, Beiträge

Digitized by Google

Ausnahme bildete später der Heisterbacherhof in Königswinter, der ein vornehmes Absteigequartier für den Abt und seine Gäste war; doch diente er daneben auch rein wirtschaftlichen Zwecken [1]).

Der Hofbetrieb hat sich auch bei Heisterbach nach den allgemeinen Gewohnheiten des Ordens gestaltet [2]). Doch wird es der notwendigen Disziplin bei der Arbeit daselbst nicht förderlich gewesen sein, wenn man rebellische Mönche aus dem Kloster hinaus auf die Höfe sandte, wie es um 1331 von Heisterbach berichtet wird, und wenn Konversen und Familiaren gewahrten, wie jene dort ein Leben angenehmer Muße führten [3]).

Zu jedem Klosterhofe gehörte auch ein Garten, erst recht bei den Zisterziensern, die durch ihre gänzliche Enthaltung von Fleischspeisen auf eine ausgedehnte Gemüse- und Obstkultur angewiesen waren [4]). So sind in den oft genannten Schutzbullen für

z. Gesch. der Abtei H. in Stud. Mitt. Bened. u. Zist.-Ord., Bd. 11, S 464. Keussen, S. 30, 92. Er lag in der südlichen Vorstadt Oversburg im 8. Bezirk: Airsbach; ein unansehnliches Haus; heute ist dort eine Brauerei. Der Bonner und Siegburger Hof sind verschwunden; ersterer scheint nach dem Bonner Plan von Merian von ansehnlicher Größe gewesen zu sein; ein Dachreiter zeigt, daß mit ihm auch eine Kapelle verbunden war. Der Siegburgerhof war ein einfaches Haus, das außerhalb der Stadt vor dem Kölntor lag; es wird im Jahre 1384 erwähnt und scheint durch Schenkung an die Abtei gekommen zu sein. Vgl. Dornbusch, Die Frühmessenstiftung i. d. Pfarrkirche zu Siegburg, Annal. Hist. Ver. Niederrh., Heft 31, S. 33 ff.

[1]) Beschreibung bei Höfer, a. a. O., S. 465, Clemen, a. a. O., Siegkreis, S. 109.

[2]) Über die Zahl der Konversen und Familiaren auf den einzelnen Höfen der Abtei Heisterbach findet sich keine Andeutung. Nur einmal, im Jahre 1273 werden bei einem Verkauf von Klostergütern vier Konversen aus Flerzheim als Zeugen genannt. U. B. Nr. 165. Für Eberbach bringt Bär, I, S. 672 folgende Zahlen. Gegen Ende des ersten Jhrts. der Abtei waren ihre 20—24 Grangien mit mehr als 100 Konversen besetzt; dazu kamen noch die Konversen in der Abtei und in den Werkstätten. Auf Hof Hadamar waren i. J. 1221 6 Konversen; auf zwei anderen Höfen damals je 7. Bei der von Hoffmann angegebenen Normalgröße waren dann noch eine reichliche Zahl Familiaren zur Bewirtschaftung nötig. Der Hof Winterbach der Abtei Himmerod zählte i. J. 1228, als der Trierer Erzbischof ihn mit allem Zubehör in Pacht übernahm, 4 Konversen und 9 servi. An Vieh waren damals 28 Rinder und 20 Ziegen dort. Vgl. Beyer, III, Nr. 347.

[3]) U. B. Nr. 278.

[4]) Janauschek, p. VII: „Grangias hortis cinxerunt vinetisque nobilissima seminum vitiumque genera ex opimis Campaniae et Burgundiae arvis in dissitissimas orbis terrarum plagas secum portantes miraque cum cura coelo et solo etiam aquilonari assuefacientes ..." Ferner Lauenstein, S. 17 ff. Dubois, S, 202 f. Dort preist er Morimunds treffliche Gemüse- und Obstgärten. Bezüglich des Austausches der Erfahrungen in der Gartenpflege vgl. Winter, I, S. 118.

Digitized by Google

Heisterbach beim Zehntprivileg horti et virgulta aufgeführt, eine Formel, die zwar an sich noch nicht das wirkliche Vorhandensein eines Gartens beweist. Bald darauf aber wird vom Mönchshof in Oberkassel erwähnt, daß er arbusta habe [1]), und im letzten Pachtvertrag über den Kruchterhof im Jahre 1791 wird dem Pächter auch die Verpflichtung auferlegt, die Obstbaumpflanzungen in gutem Zustande zu erhalten [2]). Die günstige Lage seiner Besitzungen legte Heisterbach die Gartenpflege besonders nahe [3]), und zu den allgemeinen internationalen Ordenserfahrungen auf dem Gebiete des Obst- und Gemüsebaues gesellten sich die Kenntnisse, die es sich im gartenreichen Rheinland durch Mitteilung wie durch die Schriften des deutschen Naturforschers Albert des Großen sicherlich erworben hatte [4]). Andere Zweige der ländlichen Wirtschaft standen mit den Höfen in loserem Zusammenhange und finden daher an anderer Stelle ihre Behandlung [5]).

Diese dürftigen Nachrichten bilden so ziemlich alles, was sich über die Bebauung der Heisterbacher Höfe zur Zeit das Eigenbetriebes sagen läßt. Der innere Hofbetrieb unter Leitung des magister grangiae oder curiae bleibt uns ganz verschlossen und wir sind hier ausschließlich auf die allgemeinen Schilderungen der oben genannten Forscher angewiesen.

Als man vom Eigenbetrieb zum Pachtbetrieb überging, vollzogen sich in der Hofbewirtschaftung mancherlei Veränderungen. Die Hofanlage blieb zwar erhalten, doch wurde viel zugehöriges Land an Einzelpächter abgegeben, so daß das alte Fronhofsystem in verjüngter und freierer Form wiederauflebte. Besonders trat das auf den Höfen zutage, die Zahlstellen für Zins waren, und

[1]) U. B. Nr. 38. [2]) U. B. Nr. 779.

[3]) Über die seit alter Zeit im Rheinland gepflegte Gartenkultur vgl. Kaufmann, Über Gartenbau im M. A. in Picks Monatsschrift, Bd. 7, S. 133 ff. Besonders das Kloster Eberbach war bekannt durch wohlgepflegte Obstgärten.

[4]) Albert d. Gr. (Opera omnia. Vol. X, lib. II, tract. I., II.) gibt eine kurze aber gediegene Anleitung zur Anlage und Pflege der verschiedenen Arten von Gärten, überhaupt der ganzen Bodenbewirtschaftung.

[5]) Als Kuriosum für einen Zisterzienserhof ist der Tiergarten zu erwähnen, den der Wohltäter des Klosters, Ritter Heinrich von Löwenberg, im Jahre 1335 auf einem Grundstück des Mönchshofes in Oberkassel für sich anlegte, um dort in seinen alten Tagen dem Wildfang obzuliegen. Vgl. Hoffmann, Wirtschaftsprinz., S. 702, der dort die bekannten Verbote der zisterziensischen Ordensleitung behandelt, Luxustiere wie Hirsche, Kraniche, Bären u. a. auf den Klosterhöfen zu halten. In der vorhin erwähnten Erlaubnis an den Löwenberger Ritter lag also eine Erschlaffung der Grundsätze ausgesprochen. Man merkt jedoch dem Wortlaut der Urkunde an, daß Heisterbach die Erlaubnis notgedrungen gab.

Digitized by Google

noch mehr bei jenen, die ein Hofgericht besaßen. Für den Hofbetrieb aber mußten nun seitens der Abtei Vereinbarungen getroffen werden. Schwierig war das nicht, da man sich an die Gewohnheiten anderer geistlicher Institute und Schwesterklöster des Ordens anlehnen konnte, wobei natürlich die Ortsgebräuche auch entsprechend zu berücksichtigen waren. Die wenigen uns erhaltenen Vertragsbestimmungen sind nicht so wortreich, enthalten aber genug, um ein ungefähres Bild von der Bewirtschaftung der Pachthöfe zu gewinnen. Zunächst wurde die Instandhaltung des Hofes mitsamt seinen Gebäuden ausbedungen. Die selbstverständliche Pflicht wurde, wenn erwähnt, mit der summarischen Bestimmung betont: more bonorum colonorum. Wichtiger war die Frage nach Erstellung etwaiger Neubauten und den Kosten für Ausbesserungen. Erstere hat die Abtei zu allen Zeiten selbst aufgeführt. Waren sie durch Brandschäden nötig geworden, dann trug die Abtei die gesamten Kosten der Neubauten, wenn der Schaden ohne Schuld des Pächters entstanden war [1]). In bezug auf Ausbesserungen hat sie zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bestimmungen getroffen. So muß der Pächter des Hofes Benghofen gemäß einem Vertrage vom Jahre 1322 die Kosten für Ausbesserungen mit den 6 Den. bestreiten, die er dazu jährlich von der Abtei erhält [2]). Bei einer Neuverpachtung im Jahre 1341 vereinbart die Abtei, daß sie und der Pächter diese Kosten zu gleichen Teilen tragen sollen [3]). In späterer Zeit trifft sie bei Ausbesserungen wie Neubauten die Abmachung, daß die Kosten beider zwar von der Abtei getragen werden, die Pächter aber das Material anfahren und die Handwerker beköstigen müssen [4]). Im allgemeinen hat also die Abtei stets an einer gewissen Mitbeteiligung des Pächters festgehalten, um auf diese Weise sein Verantwortlichkeitsgefühl rege zu erhalten.

Der Pachtzins war in älterer Zeit in Teilertrag festgesetzt, so beim Hof Benghofen [5]). Allerdings handelt es sich hier um ein Weingut, bei dem gewöhnlich ein Teilertrag als Zins gefordert wurde. Sonst findet sich durchweg eine fest bestimmte Pacht. Die dem Hofe aufliegenden dinglichen Lasten hatte der Pächter zu tragen, mochte es sich um Zinse [6]), um Fronen an andere Herren oder

[1]) U. B. Nr. 260, 779. [2]) U. B. Nr. 260.

[3]) U. B. Nr. 309. Die gleiche Bestimmung findet sich in dem Erbvertrage vom Jahre 1446, durch den der Abtei der Besitz des Ötgenbacher Hofes in Niederpleis gegen einen jährlichen Erbzins weiterhin zugestanden wird. U. B. Nr. 501. [4]) U. B. Nr. 659, 779. [5]) U. B. Nr. 260.

[6]) U. B. Nr. 260, 309, 353.

Digitized by Google

an die Gemeinde [1]), oder um Steuern handeln [2]). Dazu unterlag er mit seinem ganzen Betrieb einer gewissen Beaufsichtigung. Unterverpachtung von Ländereien [3]) und Teilung des Hofes bei der Vererbung unter mehrere Anteilhaber [4]), bedurften der Genehmigung der Abtei. Auch die Sendung der Abteiboten zu den Terminen des Zinsempfanges diente zugleich der Überwachung des gesamten Betriebes.

Besondere Bestimmungen gab es noch für die Räumung des Hofes. Erfolgte sie wegen fehlender Erben oder nachlässiger Wirtschaft des Besitzers durch Heimfall an die Abtei, so gingen auch alle Besserungen an diese über. Bei Neuverpachtung hatte der Anpächter das Gut in dem Zustande anzutreten, wie es war, mit den etwa noch vorhandenen Schulden; durch bessere Wirtschaft sollte er sie wieder herausarbeiten. Freilich wurde unter solchen Umständen das Anerbenrecht von den dazu Berechtigten auch abgelehnt, wie die Vorgänge in Flerzheim um das Jahr 1493 zeigen [5]). Erfolgte die Räumung nach Ablauf einer bestimmten Pachtzeit, so geschah sie, wie Beispiele aus späterer Zeit dartun, im Spätherbst oder Winter. Vom Hofe durfte außer der gewannten Frucht nichts mitgenommen werden. Futter, Dünger, Stroh mußten dort bleiben, das Land war mit dem Pfluge zu stürzen, die Abgaben mußten noch bis Martini gezahlt werden. Der Eintritt des neuen Pächters scheint nach dem Datum der Pachtverträge gewöhnlich um cathedra s. Petri (22. Febr.) erfolgt zu sein [6]).

§ 2. Feldbau [7]).

Über die Art des Feldanbaues und die Fruchtfolge finden sich nirgendwo Andeutungen. An Getreide wurde vor allem Roggen angebaut, daneben Weizen und Gerste, Hafer besonders in den nach Osten gelegenen Gebieten des Westerwaldes.

[1]) U. B. Nr. 636, 659. [2]) U. B. Nr. 779.

[3]) U. B. Nr. 260. In dem letzten Pachtvertrage für den Kruchterhof behält sich die Abtei die Verpachtung der Weidenbüsche und der Fischerei eigens vor. U. B. Nr. 779. [4]) U. B. Nr. 353. [5]) U. B. Nr. 557.

[6]) U. B. Nr. 659 nebst Anm., 779. Starb der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so konnte nach rheinischer Gewohnheit die Frau den Hof übernehmen, wenn sie zur Bewirtschaftung geeignet war. U. B. Nr. 765. Vgl. auch Wrede, S. 17.

[7]) Über den Feldbau im allgemeinen vgl. v. d. Goltz, I, S. 215 ff. Für die besonderen rheinischen Verhältnisse vgl. Lamprecht, I, 1, S. 545 ff. Interessante Einzelheiten bringt Wrede, S. 18 ff. Über die Kenntnisse des Mittelalters auf dem Gebiete des Landbaues unterrichtet anschaulich Albert d. Gr. Vol. X, Lib. VII: De vegetabilibus et plantis.

Digitized by Google

Durch gute Bearbeitung des Bodens mußten sich bei der günstigen Lage der Heisterbacher Ländereien gute Ernten erzielen lassen. Der Fleiß und der Erfolg der Zisterzienser nach dieser Richtung ist allgemein bekannt. Doch suchte die Abtei bei Einführung des Pachtbetriebes das bis dahin aus der Eigenwirtschaft erzielte Resultat auch zu bewahren und womöglich noch zu steigern. Sie verlangte daher im Pachtvertrag ausdrücklich guten Bau des Landes oder suchte dadurch einen entsprechenden Druck auszuüben, daß sie als Zins Getreide melioris crementi verlangte [1]). Auch findet sich bisweilen ausdrücklich die Düngung vorgeschrieben. Bei der Vergebung der Mönchsländerei in Flerzheim bestimmte die Abtei, daß das Stroh nicht verkauft werden dürfe, sondern zur Besserung des Landes verwertet werden müsse [2]). Auch die Hofpächter mußten so verfahren [3]).

Ein besonderes, aber auch gefährliches Mittel zur Verbesserung des Anbaues lag in der Parzellierung [4]). Am weitesten wurde sie bei den Weinbergen durchgeführt. Und während Heisterbach gemäß den Wirtschaftsgrundsätzen des Ordens zur Zeit des Eigenbetriebes nach einer möglichst geschlossenen Flur gestrebt hatte, entstand mit Einführung des Pachtbetriebes ein in unzählige mehr oder minder große Streifen zerstückelter Landbesitz [5]). Dabei ist

[1]) U. B. Nr. 252, S. 331 unt., 302, 436.

[2]) U. B. Nr. 436. [3]) U. B. Nr. 659, 779.

[4]) Vgl. Lamprecht, I, 1, S. 380ff., v. Inama-Sternegg, III, S. 212ff.

[5]) Genaue statistische Nachrichten sind uns für die Heisterbacher Gegend erst aus dem 18. Jahrh. überliefert. Vgl. Pauls, E. Eine statistische Tabelle des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1797, Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. Bd. 39, S. 180ff. Dort für die Dollendorfer Gegend folgende Zahlen:

	Einw.	Feuerstätten	Land	Wiesen	Weinberg	Pferde	Ochsen
Oberdollendorf:	181	167	200 M.	5½ M.	243 M.	2	149
Niederdollendorf:	64	48	251 M.	19 M.	104 M.	4	60
Heisterbacherrott:	35	34	334 M.	26 M.	104 M.	4	56

Mit diesen Angaben über das Getreideland stimmt in etwa überein, was das Weistum vom Jahre 1540 für Oberdollendorf besagt, daß jeder Hausmann, der einen Morgen zu schneiden hat, dem Schützen eine Garbe geben soll. U. B. Nr. 591. Danach müssen also bereits damals manche Bewohner Oberdollendorfs nur einen Morgen Ackerland besessen haben. — Ähnliche Verhältnisse waren im Jülicher Gebiet: M. Ritter, Zur Gesch. d. dtsch. Finanzverwaltung im 16. Jahrh., Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. Bd. 20, S. 9ff. Im Amt Bergheim: 21 Solstätten und 160 Morgen im Dorf Zieverich; 101 Solstätten und 1324 M. in Dorf Stommeln. Doch vereinigte ein und derselbe Bauer vielfach mehrere Besitzanteile.

Nach W. Fabricius, Erläuterungen z. Atlas d. Rheinprovinz, S. 315, lauten die Angaben für das Jahr 1792 folgendermaßen:

Digitized by Google

freilich zu bedenken, daß durch Schenkungen viel zerrissener Besitz an die Abtei gekommen war, der nicht immer entsprechend ausgetauscht werden konnte. Die Abtei erkannte die in der Parzellierung für sie liegende Gefahr wohl. Sie gab daher die Mönchsländerei in Flerzheim in 11 Gesamtlose aus; auch verlangte sie, daß man zu Unterverpachtungen bei ihr um Genehmigung nachsuche. Wie sehr aber die äußeren Verhältnisse das Kloster zwangen, auf dem einmal beschrittenen Wege weiterzugehen, ersieht man aus der Bestimmung vom Jahre 1775, welche die Zerschlagung der Gesamtlehen der Flerzheimer Mönchsländerei in Teile bis zu $^1/_2$ Morgen gestattete. Es war das eine durch die Bevölkerungszunahme gebotene landesväterliche Maßregel, die gut gemeint war, aber der schädlichen übermäßigen Parzellierung Tür und Tor öffnete [1]). Wie weit die Abtei hierin anderwärts schon früher gegangen war, zeigt die Verpachtung der sogenannten Schiffsländerei in Friesdorf vom Jahre 1609 [2]). Daß bei diesen Teilländereien unter 1 Morgen Feldgärten in Betracht kamen, die wegen der guten Absatzmöglichkeit der Produkte in der nahen Stadt Bonn einen namhaften Gewinn abwerfen konnten, macht der geforderte Getreidezins nicht wahrscheinlich, immerhin wäre es nicht ausgeschlossen [3]).

Wieviel neues Land Heisterbach durch Rodung erschlossen hat, läßt sich nicht bestimmen. Doch gewinnt man den Eindruck, daß die Rodungstätigkeit der Abtei nicht bedeutend gewesen ist. Das Gebiet am Rhein war seit alter Zeit in Kultur genommen, und in dieser Gegend gerade hatte Heisterbach seinen Besitz. In der rauhen Eifel und in dem nicht minder rauhen Westerwald hat es keine Rodungen vorgenommen. Mit der Ostseite des Siebengebirges schnitt die Heisterbacher Besitzlinie ab. Neustadt im Wiedtale mag es mehr der Pfarrei wegen behalten haben. Das weit in den Westerwald vorgeschobene Kotzenroth scheint es ja frühzeitig abgestoßen zu haben [4]). Erinnert man sich zudem noch der feindlichen Gesin-

Oberdollendorf mit Abtei Heisterbach u. Römlinghoven: 673 ha 1041 Einwohner
Niederdollendorf mit Heisterbacherrott: 498 „ 511 „
Viel günstiger stellen sich die Angaben für Flerzheim-Neukirchen, ebd. S. 59 60:
Flerzheim: 935 ha, Neukirchen: ca. 500 „ im Jahre 1670 | 61 Häuser | 26 „
Vgl. auch für das Moselgebiet Lamprecht, I, 1, S. 380 ff.

[1]) U. B. Nr. 775. [2]) U. B. Nr. 652.

[3]) Vgl. v. der Goltz, I, S. 120. Für Kölner Verhältnisse bestätigt dies Wrede, S. 44.

[4]) Nach 1213 findet es sich nicht mehr erwähnt. Vgl. oben S. 66. — Durch seine geringe Rodetätigkeit unterscheidet sich Heisterbach wesentlich

Digitized by Google

nung, mit der der Heisterbacher Konvent anfangs empfangen wurde, so ergibt sich ziemlich deutlich, daß die Stärke Heisterbachs nicht in Rodungen, sondern in landwirtschaftlichem Musterbetrieb gelegen haben muß [1]). Doch hat die Abtei auch später noch durch Pächter vereinzelt Rodungen vornehmen lassen [2]).

Gegen Flurschäden wie Mißwachs, Hagel, Kriegsverwüstung und ähnliche Unglücksfälle konnte man sich nicht schützen. Als Heisterbach durch den Pachtbetrieb nicht mehr unmittelbar von ihnen betroffen wurde, suchte es sich der Folgen solcher Ereignisse durch entsprechende Vertragsbestimmungen zu erwehren, ohne jedoch seinen Pächtern allzu große Lasten aufzubürden [3]).

§ 3. Weinbau [4]).

Neben dem Ackerbau war die Weinkultur für Heisterbach die ergiebigste Einnahmequelle. Ihr sind auch die Rodungen in erster Linie zugute gekommen, die das Kloster selbst und später seine Pächter unternahmen. Unfruchtbare Heide und magerer Buschbestand verschwanden bis zu den obersten Bergabhängen. Auf dem gewonnenen Erdreich schlugen Reben ihre Wurzeln. Aber auch Heisterbach sah sich zuweilen gezwungen, den im Übereifer unternommenen Weinbau an manchen Stellen als zu unergiebig wieder einzustellen [5]).

von seinen ältern Schwesterklöstern. Kamp war in öder Heide und Moorland gegründet worden; Michels, S. 7. Altenberg gehörte zu den ersten Klöstern, welche seitwärts vom Rhein tiefer ins Land drangen und es wirtschaftlich erschließen halfen; vgl. Th. Ilgen, Landzölle im Herzogtum Berg, Zeitschr. d. Berg. Gesch. Ver. 38 (1908), S. 227f. Himmerod wurde in einer „vasta solitudo" gegründet; vgl. Beyer, I, Nr. 505. Bei Eberbach besitzen wir durch die Höfebeschreibung von Bär, I, S. 158ff. genauere Aufschlüsse über die umfangreiche Urbarmachung des umliegenden Landes. U. a. erhält es 1144 auf einmal 20 Hufen Heide zum Geschenk; vgl. Rossel, Nr. 9.

[1]) Vgl. oben S. 5 und Hoffmann, Konversen-Institut, S. 4f.

[2]) U. B. Nr. 452, 613, 614, 619, 623.

[3]) Vgl. oben S. 92.

[4]) Über den Weinbau im allgemeinen vgl. die zusammenfassende Monographie von Bassermann-Jordan; doch legt der Verfasser seinen Darlegungen die Pfälzer Verhältnisse zu Grunde. Die Kenntnisse des Mittelalters finden sich in den Ausführungen Alberts d. Gr. Vol. X, Tract. II übersichtlich zusammengestellt; sie geben in ganz knapper Form eine praktische Anleitung zur Pflege des Weinstocks. Vgl. auch Nordhoffs interessante Untersuchungen über den mittelalterlichen Weinbau; er bringt manche Einzelangaben, die norddeutsche Zisterzienserklöster betreffen. Kriege, Der Ahrweinbau, s. Geschichte und wirtschaftliche Lage in der Gegenwart, Trier 1911.

[5]) U. B. Nr. 590. Vgl. auch Lamprecht, I, 1, S. 132.

Digitized by Google

Den Weinbergen ließ man eine sorgfältige Pflege angedeihen, worüber wir durch die Pachtverträge ziemlich genau unterrichtet werden. Da der Weinbau reichlichere Arbeit und eine viel aufmerksamere Kultur des Bodens und der Pflanzung erfordert als der Ackerbau, so sind die Weinberge in noch viel kleinere Parzellen geteilt als das Ackerland. Deshalb kam es auch wohl vor, daß jemand einen Weinberg brach liegen ließ, weil ihm die Mittel zum Bau desselben fehlten [1]) oder daß ein Erbpächter durch die Bebauungskosten bei schlechtem Ertrag so in Schulden geriet, daß er verarmte [2]). Die schwere Schädigung der Weinbauern führte Heisterbach im Jahre 1465 mit als Grund an, um von der Abtei Altenberg die Ablösung des Erbzinses vom Hof Kackenest bei Königswinter zu erlangen [3]). Auf ständige Verjüngung der Reben war man stets bedacht. Bei Anlage neuer Weinberge erließ man dem Pächter für die vier ersten Jahre jeden Zins [4]). Der Sorge für eine zweckmäßige Rebenpflege entstammt auch die Bestimmung in dem Pachtvertrage für den Kruchterhof (1791), daß nicht mehr Stöcke in dem Weingarten angepflanzt werden dürften, als darin ständen [5]). Besonders schärfte die Abtei ihren Pächtern ein, die Weinberge entsprechend zu graben und zu pfählen [6]). Um zu letzterem Zweck das notwendige Holz zu beschaffen, erhielt jeder Pächter ein entsprechendes Stück Busch zugewiesen; auch lieferte die Abtei die sogenannten Ramen wohl selbst, zuweilen hat sie sogar einen Zuschuß in Geld gezahlt [7]). Das meiste Gewicht aber wurde auf eine ordentliche Düngung der Weinberge gelegt; hier ging die Abtei in ihren Bestimmungen ganz ins einzelne. Für die Linzer Gegend scheint der Brauch geherrscht zu haben, daß jeder Weinberg im Verlauf von sieben Jahren volle Düngung erhielt [8]). Für Dollendorfer Weinberge finden wir die Bestimmung, daß ein Weinberg, dessen Größe nicht näher bestimmt ist, jährlich vier Karren Dünger haben soll [9]); in der Königswinterer Gemarkung verlangt die Abtei für $^1/_2$ Morgen Weinberg jährlich zwei Fuhren Dünger [10]). Warum diese Vorschriften so selten in den Pachtverträgen fehlen, mag seinen Grund darin haben, daß diese

[1]) U. B. Nr. 446. [2]) U. B. Nr. 529, S. 545 oben.
[3]) U. B. Nr. 529. [4]) U. B. Nr. 452, 613, 614.
[5]) U. B. Nr. 779. [6]) U. B. Nr. 331 ff.
[7]) U. B. Nr. 331 ff., 372, 659. Für die Weinberge des Hofes in Benghofen a. d. Ahr gibt sie dem Pächter 12 sol. oder 1 Mk. für Stroh. U. B. Nr. 260 und 309.
[8]) U. B. Nr. 251, 252, 253, 302.
[9]) U. B. Nr. 331 ff. [10]) U. B. Nr. 369—375.

Digitized by Google

Arbeit eine recht beschwerliche war, weil der Dünger von der Ladstatt aus in Kiepen zu den am Bergabhang gelegenen Weinpflanzungen getragen werden mußte [1]).

Allen diesen Bestimmungen verlieh die Abtei durch eine strenge Aufsicht den nötigen Nachdruck. In den Pachtverträgen über Dollendorfer Weinberge vom Jahre 1530 wird sie uns näher beschrieben. Alljährlich am Sonntag vor Mariä Himmelfahrt (15. August), morgens 9 Uhr, hatten sich die Dollendorfer Erbpächter in der Sülz in Oberdollendorf einzufinden und über die Erfüllung der vertragsmäßigen Bedingungen Rechenschaft abzulegen. Fehlte etwas, so war es bis Mariä Geburt (8. Sept.) nachzuholen. War das Versäumte bis dahin nicht geregelt, so fiel der Weinberg nebst zugehörigem Busch, Besserungen und Früchten folgenden Tags ohne Schöffenurteil und Gerichtsspruch an die Abtei [2]). Dieselbe Rechenschaft wurde für die Weinberge an den nämlichen Tagen im Heisterbacherhof zu Königswinter gefordert, nur daß hier der Erbpächter bei Heimfall wegen Nachlässigkeit noch 12 Mk. Strafe für jedes Viertel Weinberg an die Abtei zahlen mußte [3]). Daß aber die Besichtigung der Weinberge von seiten der Abtei nicht bloß auf dem Papiere stand, zeigt die Begehung der Drittelsweingärten in Linzhausen im Jahre 1711, bei denen sich herausstellte, daß den Vertragsbestimmungen zuwider $^1/_2$ Morgen mit Kohl, Muß, Hopfen und Rüben bepflanzt war [4]).

Von den in unserer Zeit dem Weinbau so verderblichen Schädlingen war damals noch wenig bekannt [5]). Doch scheinen zur Zeit der Lese Kinder, Hühner und Hunde die Weinberge zuweilen sehr gefährdet zu haben; denn aus diesem Grunde tritt die Abtei 1663 den Königswinterer Eheleuten Jonas Schmidts den neben dem öffentlichen Raine gelegenen Weingarten zum Hausbau ab [6]). Ein Pachtvertrag aus Plittersdorf vom Jahre 1719 verbietet den Erbpächtern von Laurentius (10 Aug) ab das Halten von Hühnern [7]). Daneben gab es freilich noch andere Schädlinge, wie die im Jahre 1321 für Linz erwähnten custodes vinearum beweisen, die eine Verwechslung von Mein und Dein und alle Beschädigungen, die den

---

[1]) U. B. Nr. 446 und Anm. 3. Über die beschwerliche Arbeit in den Weinbergen vgl. auch den Artikel: Das Roden der Weinberge, Köln. Volksztg. Jahrg. 1910 Nr. 151.

[2]) U. B. Nr. 331. [3]) U. B Nr. 369. [4]) U. B. Nr. 732.

[5]) Vgl. Bassermann-Jordan, II, S. 486 ff., doch sind die urkundlichen Nachrichten in diesem Punkte sehr dürftig.

[6]) U. B. Nr. 693. [7]) U. B. Nr. 750.

Digitized by Google

Weinbergen besonders zur Zeit der Traubenreife drohen, verhüten sollten [1]).

Die verschiedene Güte der Weine wußte die Abtei wohl zu unterscheiden. Die Angabe der Lage diente damals allerdings nur zur Unterscheidung der Weinberge [2]). Aber bei ihren Zinsvereinbarungen verlangte die Abtei zuweilen ausdrücklich Wein de meliori cremento [3]). Wenn wir aber erfahren, daß sie sogar aus Rheindorf bei Düsseldorf einen Weinzins bezog, so mag von dem mittelalterlichen Weine Heisterbachs hier und da auch wohl das geflügelte Wort gegolten haben, das auf die Kreszens der Abtei Kamp geprägt worden war: Vinum Campense non facit gaudia mensae [4]).

§ 4. Allmende und andere Nutzungen.

Die wirtschaftlichen Grundsätze der Gründer des Zisterzienserordens verboten die Teilnahme an der Markgenossenschaft [5]). Aber als Heisterbach ins Leben trat, war sein Mutterkloster Himmerod von dieser Bestimmung schon abgewichen [6]). Wohl finden sich in

[1]) U. B. Nr. 253 Anm. 1. Vgl. Bassermann-Jordan, S. 510: Im 13. Jahrhundert wurden Knaben als Wächter gegen Stare benutzt. Den Schutz gegen Menschen und Hunde suchte man auch dadurch wirksam zu machen, daß man an den gefährdeten Stellen saure Trauben anpflanzte. Für Eberbach berichtet Bär, I, S. 52f., wie sehr besonders die Trauben des Steinberges des Schutzes bedurften.

[2]) Bassermann-Jordan, II, S. 646. [3]) U. B. Nr. 268.

[4]) Vgl. Michels, S. 80 Anm. 1. Doch mag dieser noch nicht der schlechteste gewesen sein, wenn man die von Nordhoff, S. 12ff. namhaft gemachten Orte betrachtet. Für den Wein des Zisterzienserklosters Lehnin galt noch ein härteres Wort: Vinum de marchica terra transit guttur tamquam serra. Interessant sind übrigens die von Albert d. Gr., Vol. X tract. II, p. 305 angegebenen Rezepte zur Verbesserung schlechter Weine. Über den mittelalterlichen Weinbau in Köln, der sich bis ins 19. Jahrhundert hinein erhielt, bringen Fahne, Forschungen z. rhein. u. westf. Gesch., Köln 1864, I, S. 79 und Wrede, S. 44 interessante Angaben.

[5]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 702.

[6]) Im Jahre 1171 erhielt Himmerod im Dorf Niederlittgen Weiderechte zum Geschenk. Zeit und Ort der Ausübung dieser Rechte bestimmten die Bauern. Beyer, II, Nr. 11. Da das Verbot des Ordens einer allgemeinen Erwerbung solcher Rechte entgegenstand, so wurde im Jahre 1216 auf dem Generalkapitel beantragt, es fallen zu lassen. Indessen hat sich, wie Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 723 feststellt, bis jetzt keine Nachricht über die tatsächliche Aufhebung des Verbotes in den Akten gefunden. Die Gründe, aus denen Gemeinden sich vielfach wehrten, geistliche Institute in den Allmendeverband aufzunehmen, sucht v. Inama-Sternegg, III, S. 166 in lokalen Interessen. Eberbach, das die umwohnenden Gemeinden aus der Markgenossenschaft herausdrängen wollten, hat deshalb zu Anfang des 13. Jahrhunderts

Digitized by Google

den beiden großen Bestätigungsbullen von 1193 und 1213 für Heisterbach auch prata und pascua für Heugewinnung und Weidebetrieb als Besitzstücke aufgeführt, aber daneben scheint es sofort Markgerechtsame erworben zu haben, wo es sie erlangen konnte. Die Nutzung des Gemeindewaldes in Bürrig, die im Jahre 1187 Kloster Himmerod noch besaß, mag schon 1193 zu der Heisterbacher Grangie daselbst gehört haben [1]).

Das Hauptgebiet der Gerechtsame an der Allmende war für die Abtei bis in späte Zeit die Mark Dollendorf und die Herrschaft Flerzheim-Neukirchen. In der ersteren hat der Abt als der einflußreichste Nachbar einen Prozeß um die Weidegerechtsame mit der Gemeinde Heisterbacherrott, der ein volles Jahrhundert am Löwenbergischen Landgericht in Honnef anhängig war, zu gunsten der Mark Dollendorf durchgefochten. Er schließt 1651 mit dem Vergleich, daß Heisterbacherrott in einem bestimmten Bezirk die Viehtrift gestattet sein soll, wofern es in seinem Bezirke die Eckerntrift erlaubt [2]). Um 1561 spielte ein heftiger aber kurzer Streit um die Weidegerechtsame in Flerzheim, der uns einen näheren Einblick in die Verhältnisse der dortigen Schweinetrift gewährt [3]). Als Markeigentümer daselbst kann der Abt von Heisterbach die Hälfte der Büsche beeckern lassen. In die andere Hälfte teilen sich der Junker des Burghauses Flerzheim und die gemeine Nachbarschaft. Für die Hürde, den sogenannten Stiefel, liefert der Abt das Holz, die Nachbarn die Arbeit, der Junker den Wein. Der Hirt wird vom Abt angestellt und von allen drei Parteien zusammen entlohnt. Alle Schweine müssen mit dem Brenneisen der Abtei gezeichnet werden. Der Besitzer einzelner Schweine kann dem von der Abtei eingebrannten Zeichen noch sein eigenes hinzufügen. Am Schlusse der Trift werden alle Tiere in den Abteihof in Flerzheim getrieben und gegen Entrichtung des entsprechenden Teiles des Hirtenlohnes ausgeliefert. Ob viel oder wenig Eckern vorhanden sind, ob demnach eine größere oder geringere Zahl von Schweinen eingetrieben werden kann, bestimmen die Vertreter aller drei Parteien zusammen.

Über die Ausdehnung der Viehzucht und die Tierarten finden

langwierige Prozesse geführt. Vgl. Bär, I, S. 593 ff. Da die Anfechtungen seiner Gerechtsame auch in der Folgezeit nicht aufhörten, so hat es später halb freiwillig und halb unfreiwillig zum Teil auf seine Rechte verzichtet. Ebd. II, S. 246 ff.

[1]) U. B. Nr. 7. [2]) U. B. Nr. 605, S. 615 f., Nr. 681.

[3]) U. B. Nr. 615, 616, 617, 629.

Digitized by Google

sich für Heisterbach keine Angaben. Jedenfalls wurde diesem wichtigen Wirtschaftsgebiete von den Zisterziensern große Sorgfalt zugewandt. Schon die Bestimmungen über den Verkauf von Wolle und Pferden zeugen dafür [1]). Der Besitz einer Schäferei wird gelegentlich der Erwerbung des Hofes in Widdig im Jahre 1726 erwähnt [2]).

Der Waldbesitz der Abtei war ziemlich ausgedehnt. Von Anfang an hatte sie den Grundstock an Holzungen zu vermehren getrachtet. Zu den gewöhnlichen Zwecken der Beweidung und Lieferung von Brand- und Nutzholz trat für das Kloster noch die Rücksicht auf den ausgedehnten Weinbau und später auch auf die Jagd [3]). Außerdem wirkte, wie Dubois darlegt, eine gesunde Ordenstradition auf geordneten Waldbau hin [4]). So schrieb Heisterbach seinen zugleich mit einem Stück Busch jedesmal belehnten Weinbergspächtern stets vor, das Gehölz in suis debitis sectionibus zu halten [5]). Diese allgemeine Bestimmung scheint sich dann später zu genauen Anweisungen verdichtet zu haben, wie der Pachtvertrag für den Kruchterhof vom Jahre 1791 dartut [6]). Daß es aber trotz Vorschriften und bestelltem Förster in den Wäldern der Umgegend von Heisterbach oft traurig ausgesehen haben muß, zeigt die bewegliche Klage des Halfen vom Wintermühlenhof über die Gemeinde Königswinter um das Jahr 1592 [7]). Man holt aus dem Walde des Hofes Holz zu Umzäunungen, benutzt es im Winter als Brandholz und holt im Frühjahr wieder neues aus den Büschen. Auf diese Weise haben die Nachbarn den Wald fast ganz vernichtet. Für diejenigen Höfe, die keinen Waldbesitz hatten, übernahm die Abtei aus ihren großen Beständen in Flerzheim die Holzversorgung. Der dortige Förster mußte dem Pächter des Gandersheimer Hofes in Plittersdorf das Brandholz auf den Hof liefern, und die Pächter

[1]) Dolberg, Cisterz. Landwirte, S. 219 und Hoffmann, Konversen-Institut, S. 90.

[2]) U. B. Nr. 763. Vgl. aber auch die Nachricht vom Jahre 1303 über die Weberei U. B. Nr. 201. Die von Klöstern gern erbetene Abgabe von Geweben, wenn ein solches an andere einen Zins zu zahlen hatte, läßt einen sichern Rückschluß auf die auch in Heisterbach gepflegte Schafzucht tun.

[3]) Von Walderwerbungen und Waldbesitz melden: U. B. Nr. 8, 20, 32, 46, 38, 40, 85, 87, 178, 197.

[4]) Dubois, S. 206 ff. [5]) U. B. Nr. 331 ff. [6]) U. B. Nr. 779.

[7]) U. B. Nr. 636, S. 650 651. Vgl. auch V. Loewe, Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740 in: Beitr. z. Gesch. d. Niederrh., Bd. 15, S. 176 f. — Für Flerzheim begegnet bereits 1273 ein Christianus forestarius als Zeuge; U. B. Nr. 165.

Digitized by Google

der Mönchsländerei hatten je einen Karren oder einen Wagen Holz in den Heisterbacherhof nach Bonn zu besorgen [1]). Das Waldgebiet der Abtei war die Umgebung Heisterbachs und Flerzheims [2]). Im Jahre 1802 besaß die Abtei an Wald oder Busch auf dem rechten Rheinufer etwa 2560 Morgen, auf dem linken etwa 600 Morgen [3]). Um das Kloster herum pflegte sie mit Vorliebe, wie die jetzigen Bestände noch zeigen, die Buche [4]); sie war der Lieblingsbaum der Zisterzienser [5]).

Die Ausübung des Jagdrechtes war den Mönchen durch Beschluß des Generalkapitels vom Jahre 1283 untersagt, den Konversen mit Vorsicht gestattet; im übrigen sollte man die Jagd durch Weltleute ausüben lassen [6]). Als sich jedoch seit dem 16. Jahrhundert die Zucht in Heisterbach bedeutend gelockert hatte, wurde das Jagen bei den Mönchen allgemein Brauch und zeitigte damit eine Reihe unangenehmer und dem Ansehen der Abtei durchaus nicht förderlicher Begleiterscheinungen [7]).

Die Fischzucht war für jedes Zisterzienserkloster wegen der gänzlichen Enthaltung von Fleischkost eine Notwendigkeit. So wurde auch Heisterbach sogleich Besitz in aquis et aquarum decursibus in den Schutzbullen bestätigt. Dazu erwarb es weitere Fischgerechtigkeiten, wie der Streit um eine solche in Affolterloch bei Speier im Jahre 1202 zeigt [8]). Beim Kloster selbst legte es nach allgemeiner Ordenssitte Weiher an und entwässerte dadurch zugleich, wie Dubois es für Morimund beschreibt [9]), den feuchten Talgrund [10]). Im Laufe der Zeit verfügte es im Heisterbacher Tal über sieben Weiher, die stufenartig hinter- und übereinander ge-

[1]) U. B. Nr. 436, 659.

[2]) Für Dollendorfer Gebiet vgl. Maaßen, Dek. Königswinter, S. 287. Man behauptete, der Abt von H. könne vom Kloster bis nach Muffendorf jenseits des Rheins ununterbrochen durch eigenen Wald gehen.

[3]) Maaßen, ebd. S. 651. Nach Schmitz, Aufhebung der Abtei H., S. 2 belief sich der gesamte Waldbesitz damals auf 2760 Morgen.

[4]) Die frühere Annahme, daß das Wort Heister eine junge Buche bezeichne, muß nach der Untersuchung von Pohl, Die Ableitung von Heister, Rhein. Geschichtsbl., 3. Jahrg. (1896), S. 191 f. aufgegeben werden. Heister bezeichnet danach einen jungen Waldbaum. Weil die Zisterzienser die Buche besonders pflegten und die Abtei Heisterbach in ihr Wappen einen Baum aufnahm, mag es gekommen sein, daß man diese Heister gerade als Buche deutete.

[5]) Dubois, S. 207. [6]) Winter, III, S. 242.

[7]) Schmitz, Ddf. Jahrb. Bd. 16, S. 185 f.

[8]) Remling, I, Nr. 122. [9]) Dubois, S. 204.

[10]) Schmitz, Abtei H., Bd. 14, S. 110.

Digitized by Google

lagert waren. Auch auf den Höfen sorgte die Abtei für die Gewinnung von Fischereigerechtsamen [1]). Dazu hatten die vorhandenen Wasserkräfte im Kloster und auf den Höfen den weiteren Vorteil, daß sie zum Mühlen- und Werkstattbetrieb benutzt werden konnten [2]).

Erwähnung verdient noch die Nutzung des Steinbruches am Stenzelberg. Wenn er schon gleich anfangs ein Zubehör des Hofes daselbst war, so scheint die Abtei ihn zuerst doch nicht allein oder nicht zu vollem Eigentum besessen zu haben. Denn sie mußte für ihn, wie eine Nachricht aus dem Jahre 1371 dartut, einen Käse als Zins zahlen [3]). Er hat Heisterbachs Schwesterklöster Altenberg, Kamp und Marienstatt reichliches Baumaterial geliefert [4]). Zu diesen Abnehmern gesellte sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts das Kölner Steinmetzamt [5]). Aber auch für seine eigenen Bauten hat Heisterbach den vortrefflichen Trachyt genutzt. Schon kurz nach dem Jahre 1200 baute es aus dem Stenzelberger Stein die Abteikirche und die angrenzenden Klostergebäude [6]). Von der prächtigen Kirche hat sich nur die malerische Chorruine in unsere Zeit herübergerettet. Die Klostergebäude wurden nach der Aufhebung der Abtei abgebrochen. Im 18. Jahrhundert erbaute Heisterbach aus dem gleichen Stein die ebenfalls verschwundene sogenannte neue Abtei, ferner den Torbau und die gleich diesem noch erhaltenen Gebäude des Küchenhofes [7]). Die Gebäude des alten Küchenhofes sind damals verschwunden. In Königswinter entstand aus demselben Trachyt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der stattliche Heisterbacher Hof [8]).

§ 5. Handwerk und Handel [9]).

Im Gegensatz zum Benediktinerorden beschränkte die Zisterzienserreform allen Handwerksbetrieb wieder auf die eigene

[1]) Beim Heisterbacherhof in Flerzheim waren 3 Weiher; vgl. U. B. S. 47.

[2]) Vgl. Hoffmann, Konversen-Institut, S. 74; er bezeichnet es dort als einen allgemeinen Brauch der Zisterzienser, die vorhandenen Wasserkräfte in geschicktester Weise für den ganzen Wirtschaftsbetrieb des Klosters auszunützen.

[3]) U. B. Nr. 415.

[4]) Montanus, S. 14. Michels, S. 14 und 81. Wellstein, Abtei Marienstatt, S. 40.

[5]) U. B. Nr. 568. Vgl. auch Nr. 776. Dort wird berichtet, daß die Abtei im Jahre 1777 den Weg zum Stenzelberg in stand setzen ließ, um eine bequemere Abfuhr der Steine zu schaffen.

[6]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 134.

[7]) Ebd. Bd. 16, S. 191. [8]) Ebd. Bd. 16, S. 192.

[9]) Über die gewerbliche Tätigkeit und den Handel der Zisterzienser im

Digitized by Google

Wirtschaft und deren Bedürfnisse. Aber auch hier drängten die Verhältnisse manches Kloster von der Bahn völlig abgeschlossener Eigenwirtschaft ab. Gewebte Sachen und Lederwaren verschaffte man sich im Mittelalter gern aus Klöstern, weil man sich dort auf deren Anfertigung besonders gut verstand. Man bedang sie sich als Zins aus, wenn man von einem Kloster einen solchen beanspruchen konnte. So ließ sich Ritter Wezzelo von Müttinghoven im Jahr 1303 unter den Gegenständen einer lebenslänglichen Rente die jährliche Lieferung von 7 Ellen grauem und 4 Ellen weißem Tuch aus der Weberei Heisterbachs verschreiben [1]). Auch arbeitete ein Kloster zuweilen unmittelbar für den Verkauf, wie es von der Abtei Altenberg berichtet wird [2]).

Namentlich aber waren es die Baugewerbe der Müllerei und Bäckerei, welche die Zisterzienser ihren strengen Reformgrundsätzen abwendig machten. Mühlen durfte ein Kloster besitzen, da man ihrer zu einem geordneten Wirtschaftsbetrieb bedurfte. Das Exordium hebt jedoch ausdrücklich hervor, daß sie nur dem eigenen Gebrauch dienen sollten [3]). Da aber von manchen Zisterzienserklöstern Mühlen und Backöfen wegen der damit verbundenen Einkünfte schon um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts erworben wurden, so stellte man im Jahre 1215 an das Generalkapitel den Antrag, es solle allgemein den Besitz solcher Zinsobjekte gestatten [4]). Dem Drängen gab das Kapitel insofern nach, als es bestimmte, man dürfe Mühlen und Backöfen annehmen, wenn sie

allgemeinen vgl. Dolberg, Zisterz. Landwirte, S. 219 ff. und 364 ff. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 702 ff., Konversen-Institut, S. 70 ff. Winter, I, S. 113 ff.

[1]) U. B. Nr. 201. Die Weberei muß in die erste Zeit Heisterbachs hinaufreichen; denn schon um das Jahr 1208 ist eine der Abtei gehörige Walkmühle erwähnt. U. B. Nr. 23.

[2]) Montanus, S. 73 berichtet, daß man im Altenberger Kloster Regenmäntel und Schuhe zum Verkauf anfertigte. Die Zeit, wann das geschah, gibt er nicht an. Es wird aber wohl noch zur Zeit des Eigenbetriebes gewesen sein; denn von den 300 Konversen, die zur Abtei Altenberg in der Zeit ihrer ersten Blüte gehörten, konnte man eine ziemliche Anzahl mit rein gewerblichen Arbeiten beschäftigen. Doch hält Kober, Die Anfänge d. dtsch. Wollgewerbes, Abhdlg. z. m. u. n. Gesch., Berlin-Leipzig, Heft 8 (1908), S. 33, die Mönchsarbeit als Gewerbe zum Zweck des Verkaufs nicht für bedeutend.

[3]) Migne, P. lat. CLXVI, 1501. Exordium parv. ord. Cist. c. 15: Tum definierunt . . . suscepturos quoque terras ab habitatione hominum remotas et vineas et prata, silvas aquasque ad faciendos molendinos ad proprios tamen usus et ad piscationem.

[4]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 722.

Digitized by Google

als Geschenke oder Almosen überwiesen würden; doch solle man sie gegen Zins andern verpachten. Damit hatte die grundsätzliche Abkehr von der ursprünglichen Auffassung begonnen. Doch fiel die vom Kapitel gemachte Einschränkung bereits im folgenden Jahre durch einen neuen Beschluß fort, durch den die gewerbliche Tätigkeit der Zisterzienser nunmehr völlig freigegeben wurde [1]).

Bei Heisterbach finden sich folgende Gewerbe durch gelegentliche Nachrichten erwähnt: Müllerei und Bäckerei, Kelterei nebst Faßbinderei, Brauerei, Weberei nebst Walkerei, Zimmerei und Schmiede [2]). Die übrigen wichtigen Handwerke des Schusters, Schneiders und Maurers waren selbstverständlich auch vertreten; denn noch heute suchen die Klöster je nach Bedarf und Wirtschaftsweise jedes Handwerk innerhalb ihrer Mauern soweit als möglich durch eigene Angehörige ausüben zu lassen. Die drei ersten der genannten Gewerbe bedürfen jedoch für unsere Untersuchungen noch einer kurzen Darlegung.

Die Abtei hat im Laufe der Zeit eine ganze Anzahl Mühlen erworben. Solche sind bezeugt für Heisterbach selbst [3]), für Oberdollendorf [4]), Oberkassel [5]), Ramersdorf [6]), Königswinter [7]), Linz [8]), Rüngsdorf [9]), Plittersdorf [10]), Ökoven [11]), Flerzheim [12]) und Neukirchen [13]). In Oberdollendorf besaß die Abtei mehrere Mühlen [14]), in Linz

[1]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 722.

[2]) Vgl. die Beschreibung der Abteigebäude von Redlich, Zur Aufhebung der Abtei Heisterbach, Annal. d. Histor. Ver. f. d. Niederrh., Heft 70, S. 86 ff., ferner U. B. S. 20. Für die drei ersten Gewerbe vgl. das Folgende. Eine Weberei wird durch U. B. Nr. 201 bezeugt, eine Walkerei U. B. Nr. 23. Das Gewerbe des Zimmermeisters ist durch den carpentarius bezeugt, der um das Jahr 1200 von Heisterbach nach der Grangie in Affolterloch bei Speier gesandt wurde; Meister, Fragmente, S. 41.

[3]) U. B. S. 20. [4]) U. B. Nr. 23. [5]) U. B. Nr. 89.

[6]) U. B. Nr. 188. [7]) U. B. Nr. 42 und 43. [8]) U. B. Nr. 126.

[9]) U. B. Nr. 173.

[10]) U. B. Nr. 240. Gemäß dieser Urkunde kaufte die Abtei im Jahre 1318 alle Güter des Gandersheimer Klosters, die letzteres in Friesdorf und Plittersdorf besaß. Wenn der Plural: cum ... molendinis nicht bloßer Kanzleistil sein sollte, so wäre demnach auch beim Kruchterhof in Friesdorf noch eine Mühle anzunehmen.

[11]) U. B. Nr. 295; doch sind die Besitzverhältnisse der Abtei aus dem Regest nicht klar ersichtlich. [12]) U. B. Nr. 457. [13]) U. B. Nr. 709.

[14]) Vgl. Schmitz, Heisterbach in Vergangenheit und Gegenwart, Rhein. Geschichtsbl., 3. Jahrg. (1896), S. 199. Im Mühlbachtal hinter der Pfarrkirche in Oberdollendorf liegen sechs Mühlen, von denen noch drei in Betrieb sind. Fast alle zeigen über dem Türsturz eine Inschrift, nach der die betreffende Mühle einst der Abtei gehörte.

Digitized by Google

vielleicht in späterer Zeit zwei [1]), ebenso in Königswinter [2]) und Flerzheim zwei [3]). Alle diese Mühlen wurden durch Wasser getrieben, nur eine der Flerzheimer Mühlen war eine Windmühle. Sie dienten, soviel wir wissen, in erster Linie zum Mahlen des Getreides. Nur die um das Jahr 1208 erwähnte Mühle in Oberdollendorf wird als Walkmühle bezeichnet [4]).

Über Bäckereien wird aus alter Zeit nichts berichtet. Im Jahre 1676 erwarb die Abtei beim Ankauf des Hofes Ganzhausen in Neukirchen eine solche [5]). Sie ist außer der Abteibäckerei in den vorliegenden Nachrichten allein erwähnt.

Die Abtei hatte wegen ihres ausgedehnten Weinbaues eine entsprechende Anzahl Keltereien nötig. Auch als sie den Eigenbetrieb aufgab und das Weinbergland gegen Zins ausgab, bedurfte sie ihrer. Da sie nämlich mit der Zeit einen ausgedehnten Weinhandel eingerichtet hatte [6]), der ihr bedeutende Einkünfte brachte, so hatte sie natürlicherweise den Wunsch, diesen Handelsgewinn sich nach Möglichkeit auch fernerhin zu erhalten. Sie ließ sich daher den Zins aus den Weinbergen in einem Teil des Traubenertrages zahlen und behielt die Kelterung der Trauben in eigener Hand; denn nur so konnte sie eines guten und gleichmäßigen Erzeugnisses für ihren Handel sicher sein. Für folgende Orte finden sich abteiliche Keltereien bezeugt: Heisterbach [7]), Oberdollendorf [8]), Königswinter [9]), Linzhausen [10]), Linz [11]) und Benghofen [12]). Ihre Verteilung im Heisterbacher Weingebiet erscheint den Bedürfnissen eines geordneten Betriebes angemessen, doch wird ihre Zahl größer

[1]) U. B. Nr. 126. Diese Urkunde über die große Hospitalstiftung der Gräfin Mechthilde von Sayn vom Jahre 1254 berichtet, daß die Abtei außer der einen Mühle in Linz auch noch einen Platz zu einer zweiten Mühle am Rhein daselbst zum Geschenk erhielt. Danach kann die Abtei später in Linz zwei Mühlen besessen haben.

[2]) U. B. Nr. 42 erwähnt schon für das Jahr 1221 den Besitz einer Mühle in Königswinter. Eine zweite erwirbt die Abtei im Jahre 1402 mit dem Hofe Kackenest von der Abtei Altenberg. U. B. Nr. 443.

[3]) U. B. S. 47. [4]) U. B. Nr. 23. [5]) U. B. Nr. 701.

[6]) Vgl. weiter unten.

[7]) U. B. S. 20. Zur Kelterei gehörte hier auch eine Faßbinderei.

[8]) U. B. Nr. 331 u. 404. Die Sülz wie der Grevenhof hatten eine Kelter. Vgl. auch U. B. S. 57.

[9]) U. B. S. 50 und Nr. 369. Im Jahre 1402 erwarb Heisterbach von der Abtei Altenberg mit dem Hofe Kackenest den Altenbergerhof in Königswinter, der zu dem außerhalb des Ortes gelegenen Hof Kackenest gehörte und eine Kelter besaß. Damit erhielt es noch eine zweite Kelter in Königswinter.

[10]) U. B. Nr. 251. [11]) U. B. Nr. 251. [12]) U. B. Nr. 309.

Digitized by Google

gewesen sein [1]). Die Kelterei in der Abtei selbst, diejenige in der Sülz in Oberdollendorf und die im Heisterbacher Hof zu Königswinter hatte Heisterbach auch in der letzten Zeit seines Bestehens in eigener Verwaltung [2]). Von den übrigen ist das nicht bekannt.

Die Wirtschaftsgrundsätze der Zisterzienser gestatteten den Handel mit eigenen Erzeugnissen von Anfang an. Allerdings sollte er im Sinne des Ordens nur die Möglichkeit bieten, den Überfluß an eigenen Erzeugnissen abzusetzen und das Nötige für den eigenen Bedarf dafür einzukaufen [3]). Handel im eigentlichen Sinne war von Ordens wegen verboten und Cäsarius von Heisterbach spricht in seinen Homilien einen zisterziensischen Gedanken aus, wenn er den Handel zu den unehrlichen Gewerben rechnet [4]). Wie eng aber der lebhafte Marktbesuch der Zisterzienser und der eigentliche Handel sich berührten, hat Cäsarius wohl selber gefühlt; denn er gibt sich redliche Mühe, das Ärgernis der Laien wegen der Tauschgeschäfte, die von einzelnen Klöstern des Ordens in größtem Maßstabe betrieben wurden, mit den oben bezeichneten Gründen als unberechtigt zu erweisen [5]).

In der Gründungszeit Heisterbachs hatte sich dieser Tauschhandel der Zisterzienser schon bis in weit entlegene Länder ausgebreitet [6]). Zu Anfang seines Bestehens mußte es freilich froh sein, das Nötige für den Unterhalt seiner Mitglieder zu erringen. Je mehr Arbeitskräfte aber zuströmten und je größer nun bald der Vorrat an Erzeugnissen wurde, deren man im Klosterhaushalt nicht bedurfte, um so mehr mußte es daran denken, diesen Überfluß in vorteilhafter Weise auszutauschen und abzusetzen. Getreide und

[1]) Die Weingärten der Abtei in Bonn und Plittersdorf lassen wenigstens dort noch abteiliche Keltereien vermuten; Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 9, S. 108.

[2]) Den Küchenhof hat die Abtei bis zuletzt mit fremden Arbeitskräften in eigenem Betrieb gehalten. Vgl. auch Pick, Allerlei über Heisterbach, Annal. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh., Heft 25, S. 278. Dort beschreibt er die Grabstätten der Dienstleute der Abtei aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die hinter der Chorruine bestattet sind, und verzeichnet die Grabschrift eines im Jahre 1731 gestorbenen Faßbinders. — Über die Zinsablieferungen aus den Dollendorfer Weinbergen in die Kelter der Sülz in späterer Zeit vgl. Schmitz, Weistümer, Ddf. Jahrb. Bd. 9, S. 108. — Daß in Königswinter die Kelter des Heisterbacher Hofes bis in die letzte Zeit von der Abtei selbst besorgt wurde, belegt Schmitz, Ein Lagerbuch der Abtei H., Rhein. Geschbl., 3. Jahrg. (1896), S. 60.

[3]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 703. Dolberg, Zist. Landwirte, S. 219.

[4]) Caesarius, Hom. III, 40. [5]) Caesarius, Hom. III, 64.

[6]) Hoffmann, Konversen-Institut, S. 93. Dolberg, Zist. Landwirte, S. 220. de Moreau, S. 224 f.

Digitized by Google

Wein waren die Erzeugnisse, mit denen es auf den Märkten erschien. Diese beiden Produkte sind die einzigen, über deren Handel uns Nachrichten von Heisterbach vorliegen.

Schon zur Zeit des Cäsarius, im Anfang des 13. Jahrhunderts, versandte die Abtei zum Ärger der Kölner Kaufleute Schiffsladungen mit Wein nach Seeland [1]). Zwar hatte sie gleich ihren Schwesterklöstern Altenberg, Kamp, Eberbach und Himmerod und später auch Marienstatt sich schon frühzeitig einen Lagerkeller in der Stadt Köln verschafft [2]). Aber sie wollte offenbar auf den dortigen Umsatz nicht beschränkt bleiben, sondern von dem Zwischenhandel der Kaufleute am rheinischen Weinmarkte frei sein [3]). So setzte Heisterbach seine Ware auf eigene Rechnung und Gefahr ab. Namentlich rheinabwärts hatte es die besten Handelsbeziehungen. Außer der Zollfreiheit für seinen Wein in Bonn genoß es solche in Kaiserswerth. Vor allem aber kam ihm für seinen Weinhandel rheinabwärts und in überseeische Gebiete sein Hof in Dordrecht zu statten [4]). Gerade die Rücksicht auf den Handel mag der Grund sein, daß die vom Grafen Theodorich von Holland mit seiner Schenkung beabsichtigte Tochtergründung Heisterbachs in Dordrecht nie zustande gekommen ist [5]). Auch nach dem Oberrhein gingen Heisterbachs Handelsprodukte [6]).

Das eigenmächtige Vorgehen der Abtei im Weinversand, der immer mehr anschwellende Umsatz und ihre Zollprivilegien riefen schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine solche Erbitterung in den Kreisen der rheinischen Kaufleute wach, daß man dem Handel der Abtei ernstliche Hindernisse in den Weg zu legen begann. Es war jene Zeit, da sie wegen des Zehnt mit dem Klerus in Streitigkeiten geriet und Abt Heinrich I. mit zielbewußter Tatkraft den wirtschaftlichen Aufschwung seines Klosters herbei-

[1]) Caesarius, Dial. VII, 35, 42. Schmitz, Heisterbach in Vergangenheit und Gegenwart, Rhein. Geschbl. III, S. 157.

[2]) U. B. Nr. 129. Der Hof in Köln reicht in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück. Vgl. Merlo, Joost van Vondel, Annal. d Hist. Ver. für den Niederrh., Heft 23, S. 15.

[3]) Hartmeyer, S. 23. Auch Eberbach erstrebte sogleich Freiheit vom Kölner Zwischenhandel, indem es auf eigenen Schiffen seinen Wein den Rhein hinabführte; vgl. Bär, I, S. 352.

[4]) Hartmeyer, S. 17 ff. schildert eingehend die Bedeutung Dordrechts im mittelalterlichen Handelsverkehr. Vgl. auch Kuske, Handel und Handelspolitik am Niederrhein vom 13.—16. Jahrh., Hansische Geschbl. 1909, S. 318.

[5]) Vgl. oben S. 11.

[6]) U. B. Nr. 115. Dieses Schreiben der römischen Kurie ist nämlich auch an die Bewohner der Trierer und Mainzer Kirchenprovinz gerichtet.

Digitized by Google

geführt hatte [1]). Wie es im Streit mit dem Klerus zu Tätlichkeiten kam, so blieben, wie es scheint, solche auch jetzt nicht aus. Wieder wandte sich die Abtei um Schutz an die oberste kirchliche Behörde. Im Jahre 1249 erließ diese an alle Gemeinden der Mainzer, Trierer und Kölner Kirchenprovinz eine ernste Mahnung, den Weinverkauf der Abtei nicht mehr zu hindern [2]). In der Erreichung von Handelsvorteilen scheint das Gebaren der Abtei aber auch nicht immer einwandfrei gewesen zu sein. Graf Johann von Holland und Seeland mahnte nämlich im Jahr 1298 Kloster Himmerod eindringlich, unter dem Schutze des ihm verliehenen Zollprivilegs keine Güter seines Tochterklosters Heisterbach mehr zu befördern, da er ihm sonst das Zollprivileg wieder entziehen werde [3]).

Welchen Umfang der Weinhandel der Abtei gehabt hat, läßt sich nicht feststellen. Vielleicht darf man aus den Angaben der Zollprivilegien einen ungefähren Rückschluß auf den Handel rheinabwärts machen. Friedrich II. hatte im Jahre 1217 der Abtei vom Kaiserswerther Zoll volle Freiheit verliehen [4]). Sein Sohn Heinrich schränkte sie im Jahre 1232 auf 100 Faß ein [5]), doch erhöhte König Wilhelm von Holland sie, offenbar aus politischen Gründen, auf 150 Faß jährlich [6]). Richard von Cornwallis kehrte aber im Jahr 1257 in seiner Bestätigung des Heisterbacher Zollprivilegs für die Zollstätte in Kaiserswerth wieder zu dem früheren Satze von 100 Faß zurück [7]). Trotzdem Heisterbach die englandfreundliche Politik des Erzbischofs mitmachte, erreichte es also nicht einmal, daß ihm seine Zollfreiheit in der alten Höhe bestätigt wurde. Wenn man nach Gründen dafür sucht, so findet man, daß die Rücksicht auf den Handel der rheinischen Kaufleute den König zu seiner Zurückhaltung gegenüber der Abtei bestimmen mochte. Da geistliche Institute nicht gerne Zoll zahlten, so könnte mit den hier angegebenen Zahlen für zollfreien Wein die Höhe des Umsatzes rheinabwärts bezeichnet sein. Jedoch läßt die oben angeführte Verwarnung des Mutterklosters Himmerod vermuten, daß Heisterbach im 13. Jahrhundert noch auf anderm Wege Wein zollfrei rheinabwärts befördert hat [8]). Für andere Gegenden und ebenso

[1]) Vgl. oben S. 9 und 111. [2]) U. B. Nr. 115.

[3]) U. B. Nr. 193. Eberbach machte sich desselben Verdachts schuldig. In seinem Freibrief vom Jahre 1213 steht eine ähnliche Verwarnung vor Unterschleifen zu Gunsten anderer. Bär, I, S. 354.

[4]) U. B. Nr. 37. [5]) U. B. Nr. 72. [6]) U. B. Nr. 116.

[7]) U. B. Nr. 144.

[8]) Vgl. Th. Sommerland, Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle 1894, S. 140. Die Umgehung der Zollstätten war danach allgemein in Übung und

Digitized by Google

für spätere Zeiten fehlt jeder Anhaltspunkt zu irgend einer Berechnung des Weinumsatzes [1]). Welche Gegenstände die Abtei auf der Bergfahrl wieder an Bedarf für das Kloster zollfrei den Rhein heraufbrachte, erfährt man durch das Zollprivileg König Heinrichs vom Jahre 1232. Es ist Salz, Kork, Butter und, wie die Urkunde verallgemeinernd hinzusetzt, alles das, was etwa nach Ansicht der Brüder notwendig ist [2]).

Über den Handel Heisterbachs mit Getreide liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor. Die Märkte von Bonn und Köln boten die günstigste Absatzgelegenheit. Dorthin beorderte daher die Abtei auch mehrfach die betreffende Zinslieferung [3]). Gute Frucht mußte zu den dortigen Höfen in marktfähiger Beschaffenheit gebracht werden. Zur Beurteilung des Fruchtwertes sollten die Marktpreise der genannten Städte als Maßstab dienen [4]).

Eine kurze Erörterung verdient an dieser Stelle noch die Frage, welcher Maße und Münzen sich die Grundherrschaft Heisterbach in ihrem geschäftlichen Verkehr bedient hat [5]).

An Flächenmaßen begegnen in den Urkunden Mansus, Morgen, Viertel, Pint, Rute und Fuß. An Hohlmaßen sind Malter, Scheffel, Sümmer und Sester für Getreide, Fuder, Ohm, Sester, Quart und Kanne für Wein erwähnt. Als Norm für die Hohlmaße galt das Bonner Maß [6]). Neben diesem wird je nach besondern örtlichen Verhältnissen gelegentlich auch nach andern Maßen gerechnet; so reden einzelne Urkunden von einem Blankenheimer [7]), Dollen-

---

gemäß der gegen Himmerod ausgesprochenen Verwarnung kann man annehmen, daß Klöster auch von diesem Mittel der Zollentziehung Gebrauch gemacht haben. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts suchten die Landzölle der Umgehung zu Lande zu steuern. Ilgen, Die Landzölle im Herzogtum Berg, Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver., Bd. 38, S. 252 ff.

[1]) Winter, I, S. 115 berichtet über Kleinhandel mit Wein, wie er vielfach an Festtagen von den Klöstern betrieben wurde. Schon seit dem Jahre 1182 hat das Generalkapitel ihn gestattet. Vgl. auch Dolberg, Zist. Landwirte, S. 220. de Moreau, S. 224. Ob Heisterbach solchen Kleinhandel getrieben hat, ist nicht bekannt. Es lag aber sehr nahe, das Vorbild der Schwesterklöster an den Wallfahrtstagen nachzuahmen. Der Ausschank muß nicht ganz unergiebig gewesen sein. Himmerod läßt sich im Jahre 1364 vom Trierer Erzbischof für die Kirchweihtage das alleinige Schankrecht geben. Die Genehmigung wird mit den Worten begründet: attendentes gravia debitorum onera et multiplicia . . . ac etiam ipsius penuriam grandem. Lamprecht, III, S. 237.

[2]) U. B. Nr. 72. [3]) Vgl. oben S. 89 f. [4]) U. B. Nr. 436, 721.

[5]) Vgl. für rheinische Verhältnisse Lamprecht, II, 351 ff., 481 ff.

[6]) U. B. Nr. 40, 173, 189, 201, 229. [7]) U. B. Nr. 471.

Digitized by Google

dorfer [1]), Honnefer [2]), Linzer [3]), Remagener [4]) und Unkeler [5]) Maß. Ob damit jedesmal ein dem Inhalte nach verschiedenes örtliches Maß bezeichnet wird oder nur gesagt sein soll, daß man sich in dem betreffenden Orte eines bestimmten, vielleicht von anderwärts her angenommenen Maßes allgemein bediente, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. In Flerzheim bestimmte die Abtei in späterer Zeit Maß und Gewicht selbst, weil sie hier landesherrliche Rechte besaß [6]). Über den Größeninhalt der einzelnen Maße sind wir nicht unterrichtet.

Im Münzwesen Heisterbachs herrschte in der älteren Zeit fast unbestritten die Kölner Mark [7]). Ihr folgte der Rheinische Gulden, diesem der Taler. Mit dem Stifte St. Martin in Lüttich rechnete die Abtei im 13. Jahrhundert nach Lütticher Mark [8]). Gegen Ende des Jahrhunderts treten aber die Turnosen mit den geltenden Münzen in starken Wettbewerb. Im Jahr 1291 rechnete das Lütticher Stift bei einer neuen Festsetzung des Zinses diesen in Turnosen um. Je drei kleine schwarze Turnosen galten für zwei Lütticher Denare [9]). Das Stift Gandersheim läßt sich im Jahr 1318 seinen Hof in Plittersdorf mit 50 Pfd. großer Turnosen von der Abtei bezahlen [10]). Zu diesen gesellten sich dann noch in demselben Jahrhundert die sogenannten Schilde. 1350 bezahlt die Abtei einen Vergleich mit 70 alten Schilden, guyt van golde ind swair van gewichte [11]).

Mit dem Vorkommen des Florentiner Goldguldens [12]), neben dem sich die Kölner Mark noch weiterhin hielt, bahnte sich dann gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Münzwesen Heisterbachs der Übergang zum Rheinischen Gulden an [13]). In den Heisterbacher Urkunden begegnet er im Jahr 1400 zum ersten Male [14]). Im 15. Jahrhundert rechnete man ihn zu 20 Albus Kölnisch; im 16. Jahrhundert zu 24 Albus [15]). Neben ihm wird der sogenannte Kaufmannsgulden mehrfach genannt. Sein Wert wird auf 3 Mark 4 Schilling angegeben, während man den Rheinischen Gulden auf 4 Mark schätzte [16]).

Vom 17. Jahrhundert ab beginnt die Abtei nach Reichstalern zu rechnen. Ein Reichstaler gilt gleich 80 Albus Kölnisch [17]);

[1]) U. B. Nr. 446. [2]) U. B. Nr. 279. [3]) U. B. Nr. 268.
[4]) U. B. Nr. 252, 302. [5]) U. B. Nr. 353.
[6]) Brück, S. 294.
[7]) U. B. Nr. 22, 23, 27, 34, 36, 40, 77, 94. [8]) U. B. Nr. 93.
[9]) U. B. Nr. 189. [10]) U. B. Nr. 240. [11]) U. B. Nr. 346.
[12]) U. B. Nr. 321, 378, 405. [13]) U. B. Nr. 437, 446, 451, 453, 458.
[14]) U. B. Nr. 437. [15]) U. B. Nr. 471 und 583.
[16]) U. B. Nr. 491 und 516. [17]) U. B. Nr. 717, 718, 728.

Digitized by Google

in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird er zuweilen zu 78 Albus gerechnet [1]). Auch ein gemeiner Kölnischer Taler oder Reichstaler Kölnischer Währung wird genannt. Man bezeichnete ihn als schlechten Taler und setzte ihn 52 Albus Kölnisch gleich [2]). Zweimal finden sich Golddukaten erwähnt; sie wurden auf je vier rheinische Taler geschätzt [3]). Dreimal werden Zahlungen in spanischen Pistolen aufgeführt, die zu je fünf Reichstaler berechnet wurden [4]).

Den Geldforderungen ist fast überall die Bestimmung beigefügt, daß die Zahlung in gangbarer Münze zu erfolgen habe [5]). In der ersten Sammlung der Beschlüsse des Ordenskapitels vom Jahre 1134 findet sich diese Bestimmung bereits für den Marktverkehr der einzelnen Klöster aufgeführt [6]). Nicht unnütz war mit Rücksicht auf die Münzverhältnisse des Mittelalters auch jene Bedingung, die neben der oben genannten fast immer in den Heisterbacher Urkunden wiederkehrt, daß die Zahlungen nur in guter Münze zu leisten seien [7]).

4. Kapitel.

Die Kassenverwaltung.

§ 1. Einrichtung der Kasse.

Die Schwierigkeiten und Nöten, mit denen die Kassenverwaltung mittelalterlicher geistlicher Institute zu kämpfen hatte, sind bekannt [8]). Die Zisterzienser weisen jedoch auch auf diesem Gebiete für die erste Zeit ihres Bestehens einen erheblichen Unterschied von den Verhältnissen der anderen Klöster und Stifter auf. An der Hand der Ordenssatzungen und der Geschichte einzelner Klöster hat bereits Winter diesen Gegenstand näher behandelt, jedoch hebt er die Einflüsse, die das zisterziensische Wirtschaftssystem hier ausgeübt hat, nur wenig hervor [9]). Zum Verständnis

[1]) U. B. Nr. 733, 737, 740.

[2]) U. B. Nr. 646, 677, 694. Auf dem Lande galt er etwas mehr. Im Jahre 1706 wird er bei einem Verkauf auf 54 Albus 4 Heller geschätzt. U. B. Nr. 730.

[3]) U. B. Nr. 738, 767. [4]) U. B. Nr. 734, 753, 763.

[5]) U. B. Nr. 164, 165, 197, 213.

[6]) Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien, S. 703.

[7]) U. B. Nr. 165, 346.

[8]) Vgl. Lamprecht, I, S. 761 u. 862 ff. v. Inama-Sternegg, II, S. 150 u. III, 1, S. 36 ff. Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte, S. 103 ff.; Werden, S. 100 ff.

[9]) Winter, I, S. 11 ff. Auch de Moreau, p. 226 ss., geht nur ganz kurz auf diesen Gegenstand ein. Zudem erstreckt sich seine Darstellung bloß

Digitized by Google

der Heisterbacher Verhältnisse wird es daher zweckdienlich sein, die Ausführungen des genannten Verfassers in diesem Punkte zu ergänzen.

Zur Zeit des Eigenbetriebes war die Kassenverwaltung in den Zisterzienserklöstern eine wesentlich einfachere als in den Klöstern der Benediktiner, deren Wirtschaft eine grundherrliche Verfassung hatte. Zwar stand an der Spitze des ganzen Wirtschaftsbetriebes hier wie dort der vom Abt beauftragte Kellner, der aus der Zahl der Mönche genommen wurde [1]). Aber während in den Benediktinerklöstern die Verwaltung der einzelnen Höfe in den Händen von beauftragten weltlichen Meiern lag, die sich dem Kloster gegenüber eine immer freiere Stellung zu erobern verstanden, waren an die Spitze der Zisterzienserhöfe Ordensmitglieder gestellt. Es waren dies in der ältesten Zeit immer Konversen. Als Leiter des Hofbetriebes führten sie den Titel magister, provisor oder auch cellerarius. Der Abteikellner war als der Vertreter des Abtes in allen finanziellen Angelegenheiten des Klosters ihr Vorgesetzter. Sonach war das Verhältnis der Hofverwalter zum Abteikellner durch den streng verpflichtenden klösterlichen Gehorsam bestimmt. Diese straffe Unterordnung gab der ganzen wirtschaftlichen Verwaltung der Zisterzienser von vornherein den Benediktinerklöstern gegenüber eine nicht zu unterschätzende Überlegenheit. Mit dem Gehorsam verband sich sodann bei den einzelnen Hofkellnern eine große persönliche Gewissenhaftigkeit. Die starke religiöse Einwirkung, die das klösterliche Leben auf alle Ordensmitglieder ausübte, schärfte namentlich bei denen, die einen leitenden Posten in der Verwaltung zu versehen hatten, das Gefühl für Verantwortung und Pflichttreue in besonderem Maße. Dazu kam endlich der Eifer, den wir in jeder fest verbundenen Gemeinschaft finden, das zwar allen gemeinsame, aber dem einzelnen anvertraute Gut wie sein persönliches Eigentum zu wahren und zu mehren.

Die Arbeit der eigenen Hände und die Bedürfnislosigkeit der Zisterzienser, die Wohltätigkeit des Volkes und die vielen Privilegien weltlicher und geistlicher Fürsten sind es daher nicht, die

bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Die Darlegungen Hoffmanns, Konv.-Inst. S. 53 u. 70 ff. bringen indessen manche wertvolle Nachricht über die vorliegende Frage. Vgl. auch die Regula conversorum ord. Cist. bei Martène-Durand, Thesaurus novus anecdotorum, Paris 1717, IV, p. 1647 ss. und der bei Winter, III, S. 186 ff., abgedruckte Usus conversorum aus dem 12. Jahrhundert.

[1]) Die Regula s. Bened. c. 31 kennzeichnet in sehr schöner Weise die Aufgabe des Kellners.

Digitized by Google

das rasche Aufblühen fast jedes Zisterzienserklosters schon nach kurzer Zeit seines Bestehens hinreichend erklären. Alle diese Vorteile würden sich als nichtig erwiesen haben, wenn nicht jener vorhin gekennzeichnete Geist straffer klösterlicher Zucht die ganze wirtschaftliche Verwaltung beherrscht hätte. So sehen wir auch hier wieder, daß die ganze wirtschaftliche Eigenart der Zisterzienser auf die religiöse Reform zurückgeht, die von den Gründern des Ordens angestrebt worden war [1]). Wenn daher die Zisterzienser nach dem damaligen System der naturalwirtschaftlichen Anweisung jedem einzelnen Hof in seiner Vermögensverwaltung eine große Selbständigkeit einräumten, so war doch aus den angegebenen Gründen zwischen den Höfen und der Abtei als dem Sitz der Zentralkasse ein hinreichend festes Band geschaffen, um von hier aus ohne besondere Schwierigkeit den gesamten Wirtschaftsbetrieb den vorhandenen finanziellen Mitteln entsprechend in einheitlicher Weise zu leiten.

Ein anderer Faktor kam dabei weiterhin noch in vorteilhafter Weise zu statten. Zur Erhaltung der guten klösterlichen Zucht unter den Konversen, die auf weit entlegenen Höfen zerstreut lebten, war ein reger Verkehr mit dem Kloster geradezu eine Notwendigkeit. So herrschte denn zwischen den Höfen und der zugehörigen Abtei ein fortwährendes Kommen und Gehen von Mitgliedern des Klosters. Dem Abteikellner aber wurde es dadurch erleichtert, sich zu jeder Zeit rasch und sicher Einblick in die Vermögenslage jedes einzelnen Hofes wie auch der wirtschaftlichen Gesamtlage des Klosters zu verschaffen.

Diese Zeit kraftvoller wirtschaftlicher Einheit mußte ein Ende nehmen, als die oben bezeichneten Triebkräfte in der Verwaltung langsam erstarben. Die Beschlüsse der Generalkapitel, unter denen seit Ende des 12. Jahrhunderts die Bestimmungen über wirtschaftliche Fragen einen immer breiteren Raum einnehmen, suchten dem nach Möglichkeit durch strenge Vorschriften zu begegnen. Schon früh hatte man angeordnet, daß der Kellner dem Abte, die Meister der einzelnen Höfe dem Kellner alimonatlich Rechnung legen sollten [2]). Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden dem Kellner ein

[1]) Vgl. oben S. 70 ff.

[2]) Winter, I, S. 14. Die Belege für das Folgende finden sich in der Sammlung von Beschlüssen der Generalkapitel, wie sie Winter am Schlusse des 3. Bandes nach Martène-Durand, Thesaurus nov. anecdot., Paris 1771, IV, p. 1243 ss. und Henriquez, Menologium Cistercience, Antwerpiae 1630, pars II, im Auszug zusammenstellt. Vgl. bes. Winter, III, S. 256 u. 283

Digitized by Google

oder zwei Bursare beigegeben, um ihn auf diese Weise in der Kassenführung zu unterstützen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts verlangte man von ihnen wie von den Hofverwaltern einen feierlichen Amtseid und schärfte den Kellnern und Bursaren ein, bei allen finanziellen Angelegenheiten des Klosters nur nach Einholung des Rates der Ältesten des Konvents zu handeln. Den Vateräbten wurde vom Generalkapitel im Jahre 1329 die Verpflichtung auferlegt, bei der Wahl eines neuen Abtes und bei der Visitation der ihnen unterstellten Klöster jedesmal eine genaue Aufstellung über den Gesamtvermögensstand des betreffenden Klosters einzufordern, nachdem sie Abt, Kellner, die Bursare und die Meister der Höfe vorher vereidigt hätten.

Aus diesen sich häufenden Bestimmungen ersieht man deutlich, wie sehr das Gefühl der Verantwortlichkeit, das die Männer der Reform in der ersten Zeit beseelt hatte, im Schwinden begriffen war. Damals sahen sich die Zisterzienser auch gezwungen, den Eigenbetrieb aufzugeben und ihre Höfe zu verpachten. In demselben Maße, wie ihre Klöster nunmehr die Wege rein grundherrlicher Verfassung gingen, zeigten sich jetzt auch bei ihnen in der Kassenverwaltung jene Übelstände, die von den andern geistlichen Instituten beklagt wurden. Die Gesamteinnahmen gingen zurück, manche Einkünfte gingen unregelmäßig, andere gar nicht ein. Das Verhältnis zwischen Zins und Leihegut wurde unter den veränderten Zeitverhältnissen immer ungünstiger. Wenn ein Kloster auch trotzdem an äußerem Besitz noch ständig wuchs, so büßte es dabei doch an innerer wirtschaftlicher Kraft ein. Der Verband der Güter lockerte sich, bald hier bald da wurde dem Kloster ein Gut entfremdet, indem weniger zaghafte Naturen ein schon halb vom grundherrlichen Verbande losgelöstes Gut durch einen Handstreich als Eigengut für sich in Besitz nahmen [1]).

Einen dritten Abschnitt in der Entwicklung der Kassenver-

(bursarius); S. 284 u. 298 (Amtseid); S. 285 (Visitation durch die Vateräbte). — Zur Aufhellung der Entwicklung der Vermögensverwaltung in den Klöstern des Zisterzienserordens bedürfte es nicht bloß einer Reihe von Einzeluntersuchungen, sondern auch der geordneten Durcharbeitung der Regeln, Statuten und Konstitutionen des Ordens sowie der Beschlüsse der Generalkapitel, wie sie in der Zisterzienserliteratur vorliegen. Über diese vgl. Herzog-Hauck, IV, S. 116. Heimbucher, Die Orden u. Kongregationen der kath. Kirche, Paderborn 1896, 1. Band: Art. Zisterzienserorden.

[1]) Vgl. hierzu die zu Anfang dieses Kapitels angegebene allgemeine Literatur und weiterhin Abschnitt III, Kap. 1, § 1.

Digitized by Google

waltung der Zisterzienserklöster bezeichnet eine spätere Zeit, in der sie mehr und mehr den Charakter eines geistlichen Stiftes erhielten, was sehr bald zu einer Teilung des gesamten Klostervermögens in Abtsgut und Konventsgut führte[1]). Die sog. Ämterkassen, wie sie sich für die Sakristei, die Pforte und das Hospital nach dem Vorbild der Benediktiner schon früh auch bei den Zisterziensern ausbildeten, bereiteten die Zerschlagung des Gesamtvermögens vor. Die Stiftung von Nutznießungen für einzelne Mönche förderte diese Zersplitterung der finanziellen Kräfte. Ein Beschluß des Generalkapitels vom Jahre 1313 erhob vergeblichen Einspruch dagegen, daß man auf Umwegen den Besitz von Privateigentum wieder einführe[2]). Den Endpunkt dieser absteigenden Bewegung bildete dann in den späteren Jahrhunderten die Auflösung des Konventsgutes in einzelne Präbenden[3]).

In diese Grundlinien der allgemein zisterziensischen Entwicklung läßt sich an der Hand des spärlich überlieferten Materials nur ein ungefähres Bild von der Kassenverwaltung Heisterbachs einzeichnen[4]).

An der Spitze der gesamten Kassenverwaltung stand der

[1]) Die Gründe und den Verlauf dieser Güterscheidung, wie sie sich in den Benediktinerklöstern schon früh vollzog und später auch von den Zisterziensern wieder übernommen wurde, setzt Pöschl, II, S. 11 ff. ausführlich auseinander. Vgl. auch Kötzschke, Werden, S. 114. — Das Generalkapitel des Ordens vom Jahre 1325 sah sich bereits gezwungen, gegen die Scheidung von Abtsgut und Konventsgut Verwahrung einzulegen; es drohte mit strengen kirchlichen Strafen und erklärte die Trennung dort für ungültig, wo sie schon vollzogen worden war; Winter, III, S. 279. Auch spätere Beschlüsse betonten immer wieder die Gemeinsamkeit alles Klosterbesitzes und eiferten gegen Privatbesitz und Testierung, aber sie blieben unwirksam. Hatte doch das Generalkapitel vom Jahre 1324 gewissen Äbten nach Niederlegung ihres Amtes eine Pension zugebilligt; Winter, III, S. 278, 279, 282, 354.

[2]) Winter, III, S. 263. . . . quod nullus monachus vel conversus, quantumque de generosa prosapia fuerit procreatus aut cuiuscumque conditionis existat, equos, armigeros, famulos, pensionem annuam seu quodcumque aliud ultra ordinis communia de cetero audeat retinere.

[3]) Diese letzte Entwicklung schildert an einem Einzelbeispiel sehr anschaulich Kötzschke, Werden, S. 127 ff. Außerdem sind in den letzten Jahren verschiedene Dissertationen erschienen, die die Entwicklung der Vermögensverwaltung geistlicher Institute besonders behandeln. Doch ist bisher noch kein Zisterzienserkloster nach dieser Richtung Gegenstand einer eingehenden Untersuchung geworden.

[4]) Wie Heisterbach in seiner Vermögensverwaltung im allgemeinen durch seine Verfassung und durch die geistliche und weltliche Obrigkeit geschützt war, ist bereits oben S. 51 ff. dargelegt worden.

Digitized by Google

Kellner in Heisterbach; er hatte die Zentralkasse. Ihm halfen als Unterverwalter diejenigen Konversen, die als Meister an die Spitze der einzelnen Höfe gestellt waren. Sie überwachten und leiteten nicht bloß die landwirtschaftlichen Arbeiten, sondern erledigten auch in ihrem Bereich die notwendigen Verwaltungsgeschäfte mit der Außenwelt, verpachteten das nicht im Eigenbetrieb befindliche Land, erhoben den dafür vereinbarten Zins und wurden als Beauftragte der Abtei mit Gut anderer Herren belehnt. So darf nach einer Urkunde vom Jahre 1291 der Konverse Gerhard, Meister des Heisterbacherhofes in Oberkassel, die Brüder der Deutschordenskommende in Ramersdorf im Namen der Abtei mit Gütern belehnen [1]; der Meister Ludwig des Mönchshofes in Niederdollendorf gibt im Jahre 1315 dem Propst von St. Andreas in Köln einen Weinberg in Erbpacht [2]; dem Meister des Hofes in Flerzheim wird im Jahre 1319 die Verpflichtung auferlegt, dem Konvent aus den Gütern des Hofes jährlich drei Faß Wein als Pitanz zu liefern [3]. Selbst für geschäftliche Unternehmungen in der Stadt werden sie mit herangezogen; denn im Jahre 1348 wird der Kellner des Neuenhofes im Kreis Mülheim am Rhein zusammen mit dem Kellner des Heisterbacherhofes in Köln mit einem Hause in Bonn belehnt [4]. In den städtischen Höfen, wo man wegen des verwickelteren geschäftlichen Verkehrs schriftlicher Aufzeichnung dringender bedurfte als auf dem Lande, hatte Heisterbach ja schon sehr früh Mönche mit der Hofverwaltung betraut [5]. Allerdings sind wir mit all den vorhin genannten Feststellungen der ältesten Zeit Heisterbachs schon ziemlich entrückt. Aber es lassen sich eben für die Zeit des reinen Eigenbetriebes wohl in keinem Zisterzienserkloster besondere Nachrichten über die Vermögensverwaltung ausfindig machen, weil die Verhältnisse in dieser Zeit sich leicht übersehen ließen und keiner eingehenden schriftlichen Aufzeichnungen bedurften. Bezüglich Heisterbachs insbesondere sind alle etwaigen Unterlagen für eine solche Untersuchung der Kassenverwaltung in der ersten Zeit seines Bestehens verloren [6].

[1]) U. B. Nr. 188. [2]) U. B. Nr. 231. [3]) U. B. Nr. 243.
[4]) U. B. Nr. 328. [5]) Vgl. oben S. 79.
[6]) de Moreau war so glücklich, ein Zinsbuch der Abtei Villers zu entdecken, das in seinen Angaben auf das Jahr 1272 zurückgeht. Damals stand die Abtei in ihrer ersten wirtschaftlichen Blüte, war aber über die engen Grenzen des Eigenbetriebes vielfach hinausgewachsen. An der Hand dieses Zinsbuches war es de Moreau, p. 163ss. möglich, ein recht anschauliches Bild der Verwaltung von Villers in dieser frühen Zeit zu zeichnen.

Digitized by Google

Noch in die Zeit des Eigenbetriebes fällt die Begründung der Ämterkassen in Heisterbach. Die erste Erwähnung einer solchen fällt in das Jahr 1236 [1]). Damals verpflichtet sich die Witwe Aleidis von Uckendorf, die sich mit ihren fünf Kindern in den Schutz der Abtei begibt, von jeder dieser Personen jährlich 2 den. für Licht in der Kirche zu zahlen. 1278 stiftet Ritter Johannes von Löwenberg verschiedene Güter zur Beschaffung von Wein und Hostien für den Gottesdienst [2]). Im übrigen findet sich unter den Ämterkassen die für die Sakristei am häufigsten erwähnt [3]). Die Pfortenkasse ist zuerst für das Jahr 1244 bei Gelegenheit eines Verkaufes von drei Morgen Weingarten in Beuel bezeugt [4]). Das Bestehen einer Hospitalkasse meldet uns die große Stiftung für diese von seiten der Gräfin Mechthilde von Sayn im Jahre 1254 [5]). Die bedeutende Vermehrung der Güter dieser Kasse ermöglichte es von da ab, weitere dreizehn Pfleglinge ins Hospital aufzunehmen. Diese Sonderkassen verdankten ihre Entstehung Einflüssen, die von außen kamen. Denn wenn ein Geschenkgeber verlangte, daß die Erträgnisse seiner Stiftung nur einem besonderen, von ihm namentlich bezeichneten Zwecke zugute kommen sollten, so fügte sich die Abtei notgedrungen, um sich die Stiftung nicht entgehen zu lassen. Diese Minderung finanzieller Einheit konnte Heisterbach zur Zeit des Eigenbetriebes immerhin ertragen, da die straffe Geschlossenheit der ganzen übrigen Kassenverwaltung das wirtschaftliche Gedeihen der Abtei hinreichend sicherte. Aber der Keim der Auflösung wurde damit doch schon in diese Einheit hineingetragen [6]).

Die sonstigen Nachrichten über die Kassenverwaltung Heister-

[1]) U. B. Nr. 77. [2]) U. B. Nr. 174.

[3]) U. B. Nr. 195, 279, 290, 460, 652 und S. 86.

[4]) U. B. Nr. 788. Noch einmal ist sie Nr. 125 erwähnt.

[5]) U. B. Nr. 126. In Nr. 533, wo vom siechmeyster der Abtei die Rede ist, wird sie nochmals genannt.

[6]) In Eberbach gab es um dieselbe Zeit wie in Heisterbach Ämterkassen. Man würde sie in dem ein halbes Jahrhundert ältern Kloster schon früher vermuten, aber Bär, II, S. 382 setzt sie erst ins zweite Jahrhundert der Abtei, also nach dem Jahre 1235, weil ihm jedenfalls auch nur eine gelegentliche urkundliche Erwähnung oder eine Stiftung aus der Zeit vorlag. Er nennt diese mit der Stiftung der Ämterkassen anhebende Güterteilung die sonderbarste Erscheinung des zweiten Jahrhunderts der Abtei. Im Anfang des 13. Jahrhunderts etwa sind sie nach de Moreau, p. 228, auch in Villers entstanden. Er zählt dieselben Ämterkassen auf, die sich in Heisterbach finden. Bär, II, S. 387 nennt dazu noch die Pitanzen, die als eine für sich bestehende Gütermasse verwaltet worden seien. Über Pitanzen vgl. oben S. 19.

Digitized by Google

bachs beanspruchen weniger Interesse, weil sich mit dem Schwinden des Eigenbetriebes das Eigentümliche der Zisterzienserverwaltung immer mehr verlor[1]). Die Konversen, welche die Verwaltung der einzelnen Höfe geleitet hatten, wurden durch Pächter abgelöst. Damit gingen die Einnahmen aus den Höfen bedeutend zurück. Die Renten in den Städten mußten den Ausfall ersetzen. Die wichtigeren Höfe wurden zu bloßen Zinshebestellen, an die auch die übrigen Höfe ihre Gefälle abzuführen hatten. Die Pächter der erstgenannten Höfe wurden zu Hebemeistern aller zugehörigen Abgaben bestellt, sie bezahlten die auf dem einzelnen Hofe lastenden Gefälle und führten zu guter Letzt den mit ihnen vereinbarten Zins an die abteiliche Zentralkasse ab. Auf einzelnen Höfen blieb auch weiterhin noch ein Angehöriger des Klosters zur Aufsicht zurück.

Mit der immer mehr anwachsenden geschäftlichen Tätigkeit des Abteikellners machte sich das Bedürfnis nach Entlastung für ihn bemerkbar. Die Regel des hl. Benedikt sieht diesen Fall bereits vor[2]). Cäsarius nennt uns schon für Heisterbach einen camerarius[3]). Seine Tätigkeit wird wohl dieselbe gewesen sein wie die des spätern bursarius. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts wurden für jedes Kloster ein oder zwei bursarii ausdrücklich gefordert. In Heisterbach findet sich dieses Amt zuerst im Jahre 1320 erwähnt[4]). Für die sichere Aufbewahrung der Wertsachen bestellte man einen thesaurarius, den wir im Jahre 1332 auch in Heisterbach vorfinden[5]). Im 16. Jahrhundert begegnet uns ein culinarius oder Küchenmeister; er hatte für die Bedürfnisse des Konventstisches zu sorgen[6]). Im 18. Jahrhundert nennen uns die Urkunden noch das Amt eines granarius oder Speichermeisters, der die Naturalzinsen des Konvents verwaltete[7]). Diese beiden letztgenannten Ämter bezeichnen jene Zeit, in der das abteiliche Vermögen in Abtsgut und Konventsgut geschieden war[8]).

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen oben S. 82 und 88 ff.

[2]) Regula s. Benedicti, c. 31. [3]) Caesarius, Dial. IV. 15.

[4]) U. B. Nr. 248. [5]) U. B. Nr. 279.

[6]) U. B. Nr. 598. Von da ab tritt der Inhaber dieses Amtes oft als Zeuge in den Urkunden auf. Vgl. auch Kötzschke, Werden, S. 147.

[7]) U. B. Nr. 738. Auch der Speichermeister wurde gern zu geschäftlichen Abmachungen zugezogen oder mit der Abwicklung solcher Angelegenheiten betraut. Vgl. auch Kötzschke, Werden, S. 143.

[8]) In späterer Zeit mag es in manchen Klöstern zuweilen unmöglich gewesen sein, alle Ämter entsprechend zu besetzen. Darum gibt das Generalkapitel des Jahres 1360 schon die Vollmacht, dort wo die Zahl der Mönche zu gering sei oder sich einige nicht geeignet erwiesen, mehrere Ämter in einer

Digitized by Google

Außerdem suchte man dem Kellner der Abtei noch auf andere Weise sein Amt zu erleichtern. Manchmal mag es ihm unmöglich gewesen sein, eine geschäftliche Angelegenheit persönlich zu ordnen. Für solche Fälle wurde dann vom Abte ein procurator mit der Erledigung der Sache betraut [1]). Für schwierige Rechtsfälle hatte die Abtei noch einen Syndicus zur Unterstützung. In der älteren Zeit wird ein rechtskundiger Mönch der Abtei dieses Amt bekleidet haben, wie es im Jahre 1318 bei dem Vertrag mit dem Kloster Gandersheim der Fall ist [2]). In späterer Zeit jedoch, als namentlich durch die Verwaltung der Herrschaft Flerzheim-Neukirchen der Kreis der auftauchenden Rechtsfragen größer und verwickelter geworden war und die veränderte Rechtsprechung bedeutende Kenntnisse verlangte, sehen wir einen juristisch geschulten Laien mit dem Amte eines Generalprokurators und Syndikus der Abtei betraut [3]).

Die letzte Entwicklung des Klosters, in vermögensrechtlicher Hinsicht bezeichnet jene Zeit, in der das Gesamtvermögen in Abtsgut und Konventsgut getrennt war, von denen jeder Teil für sich verwaltet wurde. Im 14. Jahrhundert hatten manche Verwandte und Freunde von Klostermitgliedern begonnen, für ihre Angehörigen in Heisterbach Nutznießungen an Geld zur persönlichen Verwendung zu stiften [4]). Diese Einführung von Privateigentum, die man duldete, weil die Erträgnisse der Stiftung nach dem Tode ihres Inhabers an die Abtei fielen, zeigen eine bedeutende Abweichung von der früheren Strenge, die in der allgemeinen Entwicklung der Zisterzienserklöster zu mächtigen Grundherrschaften ihre Ursache hatte. Zugleich aber lassen diese zahlreich auftretenden Stiftungen der Vermutung Raum, daß die einzelnen Mitglieder des Konvents sich nach Möglichkeit solche frei verfügbaren

Person zu vereinigen, insbesondere das Amt des Priors mit dem einen oder andern Amt zu verbinden; Winter, III, S. 326. Für Heisterbach findet sich ein Zeugnis für die Vereinigung der Ämter des Priors und des Kellners aus dem Jahre 1736 im Memorienbuch. U. B. S. 84.

[1]) U. B. Nr. 62, 68, 512. Als Prokurator wird auch mehrfach derjenige Mönch bestellt, der beim Abte die Stelle eines Kaplans zu versehen hatte. Vgl. Nr. 549, 552, 555, 557. [2]) U. B. Nr. 239.

[3]) U. B. Nr. 694, 703, 715. Der hier genannte Matthias Lapp war zugleich Amtmann von Flerzheim-Neukirchen. Auch der im Jahre 1459 in Urkunde Nr. 519 genannte Theodor Haeck scheint Laie gewesen zu sein.

[4]) Vgl. oben S. 19. Bär, II, S. 389 nennt diese Art Zuwendungen „Spielgelder". Er findet für Eberbach das erste Beispiel aus dem Jahre 1310, hält aber die Einrichtung für älter. Sie erhielt sich bis in die jüngsten Zeiten des Bestehens der Abtei.

Digitized by Google

Gelder deshalb zu sichern suchten, weil die allgemeine Kasse der Abtei viele Wünsche des Konvents nicht befriedigen konnte. Denn der Abt, der zum mächtigen Grundherrn geworden war und bald als Schiedsrichter, bald als Unterhändler, bald wieder zu einem andern Zweck in privaten und öffentlichen Angelegenheiten außerhalb des Klosters weilte, hatte bedeutende Mittel für Reisen und Aufwand nötig, die ihm der Konvent aus der Gesamtkasse auf die Dauer nicht zubilligen konnte[1]). Wann aber die Vermögensscheidung sich in Heisterbach vollzogen hat, läßt sich nicht feststellen. Im 16. Jahrhundert besteht sie; denn in der Beschreibung des Erzstiftes Köln vom Jahre 1599 sind die Güter des Abtes von Heisterbach und das Einkommen, das er aus ihnen bezieht, angegeben[2]). Das Konventsgut scheint durch Begründung selbständiger Benefizien noch weiter zersplittert worden zu sein[3]).

[1]) Bär, II, S. 387 gibt diese Gründe für die Güterteilung in Eberbach an. Auch de Moreau, p. 229 weist auf die häufige Abwesenheit und den Aufwand der Äbte von Villers hin. In Heisterbach ist auf die Güterteilung jedenfalls auch die Ausbildung der Landesherrschaft in Flerzheim-Neukirchen, durch die der Abt dem Kloster größere, mehr persönliche Aufwendungen verursachte, nicht ohne Einfluß geblieben. Vgl. auch Kötzsche, Werden, S. 116.

[2]) Binterim-Mooren, II, S. 77. Die dort genannten Güter des Abtes von Heisterbach im Erzstift Köln, die an jährlichen Einkünften insgesamt 250 Gld. 22 Alb. 11 H. einbrachten, können nur eigentliches Abtsgut darstellen; denn Heisterbach hatte viel mehr Güter im Erzstift Köln als die dort bezeichneten. Merkwürdig ist in dieser Aufstellung, die zum Zweck der Besteuerung der geistlichen Güter gemacht wurde, daß der Konvent zu Heisterbach nicht genannt ist, während andere Konvente aufgeführt werden. — Wann die Güterteilung in Eberbach eingetreten ist, gibt Bär, II, S. 387 nicht an, aber sie muß erst nach dem Jahre 1335 erfolgt sein; mit diesem Jahre schließt Bär die Geschichte der Abtei und bis dahin war die Gütertrennung zwischen Abt und Konvent noch nicht vollzogen. Indessen weisen die Stiftungen zur Aufnahme sog. überzähliger Mönche, die kurz nach 1300 einsetzen und durch die für die weiter aufzunehmenden Mitglieder bestimmte Altarbenefizien geschaffen wurden, darauf hin, daß die Auflösung des Gesamtvermögens einen immer größeren Umfang annahm; ebd. II, S. 316 ff. In Villers bestand die Trennung von Abtsgut und Konventsgut um 1300 noch nicht; de Moreau, p. 233.

[3]) Die Übertragung des Altarbenefiziums im Schweinheimer Nonnenkloster an einen bestimmten Mönch in Heisterbach im Jahre 1479 ist ein Beispiel der Begründung solcher selbständiger Benefizien neben dem andern Konventsgut. Der Personalstatus der Abtei aus dem Jahre 1802 berichtet, daß von den 21 Mönchen 8 außerhalb des Klosters auf Pfarreien oder als Prioren in Frauenklöstern angestellt waren. Maaßen, Dek. Königswinter, S. 562. In Himmerod waren um 1700 von 30 Profeßmönchen sogar 14 außerhalb der Abtei; Marx, III, S. 556.

Digitized by Google

§ 2. Verwendung der Einnahmen.

Die bisherige Darstellung hat die Verwendung der Mittel der Abtei Heisterbach bereits in vielfacher Weise aufgezeigt. Zur Beurteilung der Bedeutung unserer Grundherrschaft wird es jedoch zweckmäßig sein, diese Ergebnisse in geordneter Weise kurz zusammenzufassen.

In erster Linie dienten die Erträge der Grundherrschaft naturgemäß dem eigenen Bedarf des gesamten Konvents mit Einschluß der sog. Familie. Daneben aber hat die Abtei ihr ganzes Vermögen zu allen Zeiten mittelbar und unmittelbar auch außerklösterlichen, gemeinnützigen Zwecken dienstbar gemacht.

Zunächst waren es allgemein-volkswirtschaftliche Aufgaben, die sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln förderte. Nach Lage der Verhältnisse hat sie in der letzten großen Rodeepoche in der Stauferzeit zum Ausbau des Landes redlich mitgeholfen. Aus den schon früher angegebenen Gründen hat sie sich allerdings nur in verhältnismäßig geringem Umfang daran beteiligen können. Ihr Hauptverdienst liegt in der Einrichtung ländlicher Musterbetriebe. Durch praktische Erprobung, die beim Bauer mehr ausrichtete als bloße Belehrung und ihn zur Nachahmung im eigenen Betriebe reizte, hat sie das wirtschaftliche Können der umwohnenden Bevölkerung in hohem Maße mit fördern helfen. Als sie ihren Eigenbetrieb auflöste, gab sie ihre musterhaft bewirtschafteten Ländereien dem Bauer gegen erträglichen Zins in Erbpacht, dem Bürger lieh sie gegen Zahlung einer mäßigen Rente ein Kapital, mit dem er in den aufblühenden Städten wirtschaftlich sich emporarbeitete, dem Adel half sie aus augenblicklichen Geldverlegenheiten, indem sie ihm Land oder Rechte abkaufte. Wenn sie auch mit all diesen Geschäften zunächst nur ihre eigenen Interessen verfolgte, so hat sie doch durch die Mäßigung, die sie sich dabei auferlegte, der wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtsbewegung großer Schichten der Bevölkerung gedient. In diesem Sinne hat auch Heisterbach an den Verdiensten teil, wie sie Uhlhorn und Sommerlad dem Zisterzienserorden für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands im Mittelalter zuerkennen [1]). Im Lichte dieser Beziehungen betrachtet erscheinen daher auch die vielfachen Privilegien, deren Heisterbach als Zisterzienserkloster sich erfreute, nicht unbillig. Denn der mittelalterliche Staat überließ jene oben gekennzeichneten

[1]) Vgl. oben S. 71.

Digitized by Google

Aufgaben Privatinstituten, die aber zu ihrem Aufkommen solcher Privilegien für die erste Zeit wenigstens dringend bedurften [1]).

Neben den allgemein-volkswirtschaftlichen Aufgaben waren es sodann religiös-kirchliche Zwecke, die Heisterbach mit den Erträgen seiner Grundherrschaft gefördert hat. Der feierliche Gottesdienst in der Abteikirche führte die Bevölkerung der Umgegend an den Festtagen in großen Scharen in das stille Tal. Noch bis in die letzte Zeit pilgerte man an bestimmten Tagen und namentlich am Kirchweihfeste dorthin oder zur Petersbergkapelle, wobei die Teilnehmer nicht bloß innere Erbauung empfingen, sondern auch auf der Wallfahrt für kurze Zeit die Sorgen und Mühen des Alltagslebens vergaßen. Einzelnen Laien und Klerikern diente das Kloster mit seiner stillen, erbaulichen Ruhe vielfach auch für kürzere oder längere Zeit als ein Ort geistiger Sammlung und Zurückgezogenheit aus dem Getriebe der Welt. Schon Cäsarius berichtet uns von einem Ritter Heinrich von Bonn, der während der Fastenzeit in Heisterbach geistliche Übungen machte [2]). Sodann leisteten die Heisterbacher Mönche in der näheren und weiteren Umgebung der Abtei vorübergehende oder dauernde Aushülfe in der Seelsorge [3]). Wie die Abtei mit ihren Mitteln auch die kirchliche Kunst zu fördern bestrebt gewesen ist, können uns nur mehr die allbekannte Chorruine und etliche Gemälde, die dem allgemeinen Untergang entrissen wurden, noch verkündigen [4]). Was die Mönche für die kirchliche Wissenschaft und im Zusammenhang damit für die allgemeine Geistesbildung aufgewandt haben, läßt sich wegen der geringen Nachrichten darüber nur schwer abschätzen [5]).

[1]) Diese Tätigkeit der geistlichen Institute erklärt es auch, warum die mittelalterlichen Amortisationsgesetze gegen sie so unwirksam blieben. Vgl. oben S. 23.

[2]) Caesarius, Dial. IV, 37. Er berichtet daselbst, daß Laien beim Beginne der Fastenzeit vielfach sich in Klöster begaben. Bär, I, S. 254 sagt, unter dem zweiten Abte Eberhard (1158—65) sei der öffentliche Gottesdienst in Eberbach so schön abgehalten worden, daß manche Weltleute auch dem nächtlichen Chorgesang mit Andacht beigewohnt hätten. Nach Himmerod zogen sich die Trierer Erzbischöfe gern zurück; Marx, III, S. 561. Der Kölner Erzbischof Bruno III. trat im hohen Alter noch als Mönch in das Kloster Altenberg ein; Knipping, II, Nr. 1485. Winter, I, S. 153 beklagt es, daß die Säkularisation, statt auf die Klöster umwandelnd zu wirken, diese heiligen Stätten stiller Zurückgezogenheit besonders in den Tagen des Alters für die Weltleute vernichtet habe.

[3]) Vgl. oben S. 78 und Maaßen, Dek. Königswinter, S. 563. Die Patronate der Abtei und die ihr unterstellten Klöster siehe U. B. S. 32 f.

[4]) Schmitz, Ddf. Jahrb., Bd. 14, S. 124; Bd. 16, S. 106.

[5]) Über die Pflege des Studiums bei den Zisterziensern in alter Zeit vgl.

Digitized by Google

Zu allen Zeiten hat sodann Heisterbach auch sozial-caritative Bestrebungen mit seinem Vermögen gefördert[1]). Ein Hospital gehörte zu einem mittelalterlichen Kloster fast so notwendig wie eine Kirche. Vor allem der Zisterzienserorden zeichnete sich durch Einrichtung eines solchen bei jedem Kloster aus. Es diente zur Pflege der Gastfreundschaft und zur Versorgung in Krankheit und Alter. Manche Leute kauften sich durch eine Stiftung oder auf andere Weise für ihre alten Tage dort ein[2]). So hatte auch Heisterbach sein Hospital. Im Jahre 1254 ist es schon so reichlich bedacht, daß es über dreizehn Pfleglinge ständig unterhalten kann. Daneben bestand auch die Pfortenkasse, die ausschließlich der Armenpflege diente[3]). In Zeiten außergewöhnlicher Not griff die Abtei

Winter, II, S. 145; III, S. 45. Wetzer-Welte, III, Sp. 378. Herzog-Hauck, IV, S. 123. Zur Beurteilung der Pflege der Wissenschaft in Heisterbach vgl. neben der Tätigkeit des Cäsarius die Nachrichten bei Schmitz, Ddf Jahrb. Bd. 14, S. 138; Bd. 16, S. 174, 185, 196. Zur Zeit der Aufhebung der Abtei zählte die Bibliothek 4987 Bände. Die Bemerkung des Baron Hüpsch in seiner „Rheinreise" 1784, daß der Schlüssel der Bibliothek nur in der Hand des Abtes sich befinde und seit den letzten fünfzig Jahren kein Buch angeschafft worden sei, entspricht in dieser Form wohl kaum den Tatsachen; Schmitz, Rhein. Geschichtsbl., Jahrg. III, S. 176. Das Memorienbuch nennt auch mehrere Professoren Heisterbachs. U. B. S. 88, 89, 92. — Kamp richtete 1285 in Köln für die Mitglieder seines Konvents ein Studienhaus ein; Bär, II, Nr. 809. Über die Wissenschaftspflege in Kamp während des letzten Jahrhunderts der Abtei vgl. Michels, S. 87. In Himmerod zählte die Bibliothek im Jahre 1452 2000 Bände.

[1]) Cäsarius, dem die Übung der Wohltätigkeit eine Herzensangelegenheit ist, auf die er immer in seinen Predigten zu sprechen kommt, bezeugt damit die Gesinnung des Ordens. Vgl. Unkel, Die Homilien des Cäsarius v. H., Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrh., Heft 34, S. 22ff. Über die Einrichtung, die Art und den Umfang der Liebestätigkeit der Zisterzienser vgl. Dolberg, Stud. u. Mitt., Jahrg. 1895, S. 10ff; Jahrg. 1898, S. 609ff. Winter, II, S. 140ff. und die vielen Beschlüsse der Generalkapitel über diesen Punkt; ebd. III, S. 243, 246, 265, 291, 305, 312, 343.

[2]) Cäsarius kennt diesen Brauch bereits. Dial. VI, 34 berichtet er, daß ein Ehepaar aus Löwen sich in die Abtei Villers zurückziehen wollte; es wurde jedoch vor der Ausführung seines Vorhabens ermordet, da die Mörder Geld bei ihm vermuteten. Auch Heisterbach gestattete das Einkaufen im Alter. Im Jahre 1335 zog sich Heinrich, Herr von Löwenberg auf den Mönchshof in Oberkassel zurück. Die Zisterzienser hatten auch auf ihren Grangien stets ein Haus für Fremde zur Pflege der Gastfreundschaft und zur Versorgung im Alter. Als Wohltäter der Abtei darf der Genannte sich dort sogar einen Wildpark einrichten, in dem er sich mit Wildfang die Zeit vertreiben kann. U. B. Nr. 284. Auch Eberbach kannte im 13. Jahrhundert diese Einrichtung des Einkaufens, Bär, I, S. 39.

[3]) Vgl. das oben S. 150 über die Ämterkassen Gesagte.

Digitized by Google

aber auch noch mit außerordentlichen Mitteln ein. Die reiche Liebestätigkeit der Abtei im Hungerjahre 1197, das einen großen Teil der Rheinlande hart bedrängte, hat uns Cäsarius anschaulich berichtet. Wenn seine Zahlenangaben auch vielleicht als zu hoch angesehen werden müssen, so verschlägt dies um so weniger, da Heisterbach damals noch recht arm war [1]). Daß aber trotz aller Wandlungen im Lauf der Zeiten der Geist des Wohltuns in Heisterbach stets lebendig geblieben ist, zeigt die Liebestätigkeit der Abtei im letzten Hungerjahr vor ihrem Ende, im Winter des Jahres 1770/71 [2]).

Werfen wir am Schluß dieses Abschnittes wiederum einen Blick auf das Ergebnis unserer Untersuchung, so sehen wir das im ersten Abschnitt gezeichnete Bild der Klostergrundherrschaft nunmehr durch manche Züge ergänzt und bereichert vor uns stehen.

Die Betrachtung des Wesens der Zisterzienserreform eröffnete uns ein tieferes Verständnis der eigentümlichen Wirtschaftsweise der Klöster dieses Ordens. An Heisterbach aber zeigte es sich deutlich, warum so manches Zisterzienserkloster weit hinter dem durch die Reform aufgestellten Ideal des völligen Eigenbetriebes zurückbleiben mußte. Die Kenntnis des Abgabenwesens ermöglichte einen genaueren Einblick in das Verhältnis zwischen der Abtei als Grundherrn und den von ihr abhängigen Leuten. Die Geschichte des Zehnt entrollte weiterhin noch einmal die ganze Stufenleiter der Entwicklung der Grundherrschaft, vom strengsten Reformeifer der ersten Zeit angefangen bis zum gemächlichen Genuß der Erträgnisse fremder Arbeit in späteren Tagen. Ein Blick in den eigent-

[1]) Caesarius, Dial. IV, 65: „aliquando una die mille quingentis elemosynae datae sunt." Doch verdient bei der in großem Maßstabe geübten Fürsorge der Zisterzienser für die Armen die Angabe des Caesarius, Dial. IV, 57 wohl Glauben, daß es fast kein Kloster des Ordens gebe, das nicht wegen der Gäste und der Armen verschuldet sei. Die Gastfreundschaft der Klöster wurde nämlich oft von weltlichen und geistlichen Herren ausgenutzt.

[2]) Schmitz, Volkstümliches, S. 153: Schilderung des Dollendorfer Bürgermeisters Christian Hülder über das Hungerjahr 1770 71. — Die klösterliche Armenpflege wird von Uhlhorn, Vorstudien zu e. Geschichte d. Liebestätigkeit im M. A., Zeitschr. für Kirch.-Gesch. IV, S. 44 ff. scharf getadelt. Er führt die Schäden der mittelalterlichen Armenpflege auf die falsche Auffassung über den Besitz irdischer Güter zurück. Diese Anschauung erscheint indessen zu doktrinär gegenüber der Tatsache, daß geholfen werden mußte und geholfen worden ist und zwar von seiten der Faktoren, die damals überhaupt in Betracht kommen konnten. Daß sich dabei wie bei jeder menschlichen Einrichtung viele Mängel zeigten, ist erklärlich. Vgl. Ratzinger, Geschichte d. kirchl. Armenpflege, Freiburg 1884 [2], S. 308 ff.

Digitized by Google

lichen Wirtschaftsbetrieb ließ die Geschicklichkeit erkennen, mit der Heisterbach es verstanden hat, nicht bloß alle durch seine Lage gegebenen Erwerbsquellen auszunutzen, sondern auch die Vorteile, die es durch rastlosen eigenen Fleiß errungen, sich für die Folgezeit durch die klug überwachte Arbeit der von ihm abhängigen Leute zu bewahren. Auch dem Handwerk und dem Handel hat Heisterbach von Anfang an seine Aufmerksamkeit zugewandt. Der Weinhandel der Abtei drohte sogar schon nach wenigen Jahrzehnten die Laienkaufleute ernstlich zu schädigen, aber diese Gefahr schwand, je mehr das Kloster in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit auf fremde Arbeitskräfte angewiesen war. Zuletzt zeigte sich an der Geschichte der Kassenverwaltung Heisterbachs noch einmal dasselbe Bild der Entwicklung. Durch die straffe Geschlossenheit in der Verwendung ihrer Arbeitskräfte zur Zeit des Eigenbetriebes erwarb sich die Abtei in kurzer Zeit ein bedeutendes Vermögen. Sobald aber diese Einheit zerfiel, wurde auch die finanzielle Kraft Heisterbachs vielfach gehemmt und zersplittert. Nichtsdestoweniger hat die Abtei ihr Vermögen je nach den Zeitverhältnissen mit größerem oder geringerem Idealismus stets auch in den Dienst des Gesamtwohles gestellt.

Damit wären die vorliegenden Untersuchungen über die Grundherrschaft Heisterbach, sofern diese ein privates, für sich bestehendes Institut darstellte, an ihrem Endpunkt angelangt. Indessen war die Abtei durch viele Fäden auch mit der sie umgebenden staatlichen Gemeinschaft verknüpft. Will man daher ein möglichst vollständiges Bild seiner Stellung und Bedeutung gewinnen, so ist es nötig, noch den Beziehungen nachzugehen, die zwischen der Abtei und der öffentlichen Gewalt bestanden haben. Dies soll in dem folgenden Abschnitt geschehen, der daher einen mehr verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Charakter tragen wird.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Die Grundherrschaft in ihrer Stellung zur Landesherrschaft.

Die früheren Darlegungen über die Schutzbriefe und Privilegien Heisterbachs in ihrer Bedeutung für die Entstehung und Befestigung seiner Grundherrschaft machten uns bereits in kurzen Zügen mit der Stellung der Abtei zur übergeordneten geistlichen und weltlichen Gewalt bekannt. Jene Erörterungen können aber für die folgenden Untersuchungen nur den Ausgangspunkt bilden. Denn es sollen nunmehr, soweit als möglich, alle diejenigen Beziehungen noch aufgedeckt werden, die sich aus dem Verhältnis unserer Klostergrundherrschaft zur staatlichen Macht ergaben. Letztere war in erster Linie die Landesherrschaft, die in der Zeit, als Heisterbach ins Leben trat, ihre Ausbildung erhielt. Sie hat während der sechs Jahrhunderte des Bestehens der Abtei auf diese einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Darnach ist es wohl berechtigt, diesem Abschnitt nach ihr seine Bezeichnung zu geben.

Kraaz, Pischek, Heilmann, Opladen und Schreiber haben in ihren Abhandlungen über klösterlich-rechtliche Verhältnisse für die vorliegende Frage wertvolle Ergebnisse geliefert. Indessen ziehen sie entsprechend der zeitlichen Abgrenzung ihrer Arbeiten mehr die Benediktiner- als die Zisterzienserklöster in den Bereich ihrer Darlegungen und schließen ihre Erörterungen meist um jene Zeit, in der Heisterbach entstand. Sonach handelt es sich in den folgenden Untersuchungen nicht bloß um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Verhältnisse eines einzelnen Klosters nach der oben bezeichneten Richtung hin, sondern auch um den Versuch, die Entwicklung dieser Beziehungen unter Berücksichtigung der besonderen Eigentümlichkeiten der Zisterzienserklöster näher zu begründen und durch die ganze Zeit des Bestehens unserer Abtei durchzuführen.

Digitized by Google

1. Kapitel.

Das Verhältnis von Kloster und Landesherrschaft in seiner allmählichen Umbildung.

§ 1. Klösterlich-privilegierte Ausnahmestellung.

Als Heisterbach im Jahre 1189 auf dem Stromberge im Gebiet der Grafen von Sayn ins Leben trat, blieb es gemäß den Privilegien seines Ordens von einer unmittelbaren Unterordnung unter die weltliche Gewalt frei. Seine Vorgänger, die Augustinerchorherren, hatten noch dem Schutze eines Vogtes unterstanden. Sie besaßen das Recht der freien Vogtwahl und hatten sich nach einer Urkunde vom Jahre 1176 den Erzbischof von Köln zum Vogt erkoren [1]). Mit dem Einzuge der Zisterzienser aber hörte dieser auf, Vogt des Stromberges zu sein. Die römische Kurie und das Reich waren die einzigen, denen die vogtfreie Abtei Unterwerfung schuldete [2]).

In den beiden großen päpstlichen Schutzbullen von 1193 und 1213 ist uns Heisterbachs magna carta libertatis überliefert [3]). Drei Fragen werden in ihnen bezüglich seiner Stellung zur öffentlichen Gewalt behandelt: die seines Schutzes, seiner Rechtsstellung gegenüber dem öffentlichen Gericht und seiner Beitragspflicht für die allgemeinen staatlichen Zwecke und Aufgaben. Was den ersten Punkt betrifft, so lehnte es jede Schirmvogtei, wie sie bisher für Klöster bestanden hatte, ab. An zweiter Stelle verlangte es Freiheit von jeder Unterstellung unter das weltliche Gericht und in bezug auf die letzte Frage erhob es Anspruch auf Entbindung von jeder Steuerpflicht. So weit auch diese drei Forderungen äußerlich auseinander zu liegen scheinen, innerlich entsprangen sie dem einen großen Grundsatz der Zisterzienserreform: Rückkehr zur alten Benediktinerregel. Bevor wir daher in die Untersuchung der einzelnen Privilegien eintreten, bedarf es einer kurzen grundsätzlichen Erörterung über den Einfluß der Zisterzienserreform auf die rechtliche Stellung der Klöster dieses Ordens zur weltlichen Gewalt [4]).

[1]) U. B. Nr. 6.

[2]) Werminghoff, S. 211. Heilmann, S. 111. Die rein kirchenrechtlichen Beziehungen zum Diözesanbischof gehören nicht zum Gegenstand der folgenden Untersuchungen.

[3]) U. B. Nr. 8 und 32.

[4]) Weder in rechts- und verfassungsgeschichtlichen Werken noch in Einzeluntersuchungen über die Rechtsstellung der Klöster findet man die tieferen Gründe angegeben, weswegen die Zisterzienser zur Ablehnung der Vogtei und

Digitized by Google

Mit der Aufstellung des vorhin genannten Grundsatzes hatten die Zisterzienser, wie wir bereits früher sahen, aus den damaligen Kulturverhältnissen ausscheiden müssen. Sie waren in die Einöde gegangen und hatten ihr Ideal klösterlicher Freiheit nach der wirtschaftlichen Seite in einem von allen Fesseln losgelösten Eigenbetrieb zu verwirklichen gesucht. Aber ihre Klöster mußten, um in völliger Unabhängigkeit das hohe Ziel mönchischen Lebens zu erreichen, auch rechtlich ungebunden dastehen. So ergab sich als weitere Folgerung die Ablehnung der Vogtei. Es sind sonach nicht die Schäden der damaligen Klostervogtei, die die Zisterzienser zu deren grundsätzlichen Gegnern machten, sondern ihr Verzicht auf sie ist das folgerichtige Ergebnis ihrer völligen Loslösung von allen Verbindungen mit der Außenwelt. Durch die gänzliche Abkehr von den irdischen Dingen, die Armut und die Entsagung seiner Bewohner hielt sich jedes Zisterzienserkloster für besser geschützt als durch eine Schirmvogtei, die die Wünsche und Sorgen, die Habgier und Gewinnsucht der Weltkinder immer wieder in dasselbe hineintrug. Aber wenn das Kloster auch in einer Einöde lag, so war es doch nicht ganz der Welt entrückt, und daher schutzbedürftig. Doch mit weltlichen Mitteln wollte es nicht beschirmt werden. Sein einziger Schützer sollte der Schirmherr der ganzen Christenheit, der Papst, sein [1]). Die Mitglieder eines Zisterzienserklosters bedurften auch keiner Gerichtsvogtei, wie sie damals über alle Klöster geübt wurde. Jedes Kloster des neuen Ordens bestand ja nur aus Mönchen, Konversen und Familiaren. Heiliger Eifer erfüllte alle. Sogar die letzteren waren zu einer religiösen Gemeinschaft

den daraus sich ergebenden eigentümlichen Rechtsverhältnissen gekommen sind. Gewöhnlich beschränkt man sich darauf, die bloße Tatsache anzuführen oder sucht den Grund für diese Erscheinung allein in der Entartung der Klostervogtei, die seit dem 10. Jahrhundert angefangen hatte, die ihr unterstellten Klöster mehr zu bedrücken als zu schützen. Kraaz, S. 39. Heilmann, S. 110. Winter, III, 16. Bei Bär, I, S. 361 und Schreiber, II, S. 262 ff. ist jedoch wenigstens kurz auf den Zusammenhang zwischen der Vogtlosigkeit der Zisterzienser und ihrer Reform hingedeutet. Vgl. auch die Ausführungen S. 70 ff. über das Verhältnis der zisterziensischen Eigenwirtschaft zu der religiösen Reform des Ordens.

[1]) Um den Bedrückungen der Vögte zu entgehen, hatten sich zahlreiche Klöster des Benediktinerordens als sog. römische Klöster dem besonderen Schutz des Papstes unterstellt. Dies taten auch die Zisterzienser; aber stärker als der Gedanke an schlimme Vögte war bei ihnen das Verlangen nach völliger Loslösung von allen beengenden Fesseln, durch die ihr weltabgeschiedenes Leben bedroht werden konnte. Wermingh off, S. 211. Heilmann, S. 107. Schreiber, II, S. 254 ff.

Digitized by Google

zusammengeschlossen [1]). Wenn daher alle Insassen den Bestimmungen der Regel entsprechend lebten, konnte kein gröberes Vergehen vorkommen. Sollte aber doch eine verbrecherische Hand in die Klosterverhältnisse eingreifen, so hatte ja der Schirmer des Reiches als oberster Gerichtsherr die Pflicht, ein solches Unrecht zu sühnen [2]). Brauchte ein Zisterzienserkloster aber von weltlicher Seite weder Schutz noch Gericht, so hatte es auch keine Steuerpflicht. Durch das Beispiel der harten Entsagung und strengen Zucht seiner Mitglieder förderte es ja ebensosehr den Staatszweck wie andere durch materielle Leistungen. Dazu zahlte es auch noch freiwillige Steuern, indem es das, was es erübrigte, den Armen der Umgegend spendete [3]).

Die Zisterzienserklöster der ältesten Zeit haben diese Gedanken völliger Freiheit nach der weltlich-rechtlichen Seite in weitem Umfange in die Tat umsetzen können, wobei sie sich des tiefen inneren Zusammenhanges zwischen jenen Forderungen und ihres Grundsatzes religiöser Reform anfangs vielleicht gar nicht einmal klar bewußt geworden sind [4]). Je mehr sie aber aus der Einöde heraustraten und durch ihre rastlose wirtschaftliche Tätigkeit und die kirchenpolitischen Strömungen des 12. Jahrhunderts zu Macht und Ansehen gelangten, desto mehr mußten sich Hemmungen für die Durchführung dieser Forderungen einstellen [5]). Die anfangs in den Schutzbriefen nur mit wenigen Worten ausgesprochene Freiheit

[1]) Dolberg, Zisterz. Landwirte, S. 227.

[2]) Die Zisterzienserklöster waren also wegen ihrer Vogtlosigkeit in gewissem Sinne reichsunmittelbar. Werminghoff, S. 211 f. und Heilmann, S. 73 und 110 ff. führen Beispiele an, die zeigen, daß die Kaiser sich als die eigentlichen Vögte der Zisterzienser betrachteten. Bär, II, 178 f. berichtet für Eberbach, daß Rudolf von Habsburg der Abtei unmittelbare Gerichtsbarkeit zusicherte, wie die Reichsstädte Frankfurt, Boppard und Oppenheim sie besaßen. Vgl. auch Schreiber, II, S. 274 ff.

[3]) Vgl. oben S. 154 ff.

[4]) Da die Zisterzienser ihre Klöster anfangs nur in sumpfigen Einöden fern von der Dorfmark anlegten und sich auf reinen Eigenbetrieb beschränkten, den sie mit ihren Konversen und hörigen Familiaren unterhielten, so fehlte die Voraussetzung für die Tätigkeit eines Vogts. Vgl. oben S. 7 und 75 ff.

[5]) Die Auseinandersetzungen über Vogteirechte beginnen bei den rheinischen Zisterzienserklöstern mit dem Ende des 12. Jahrhunderts. Damals brachten sie bald hier bald dort Ländereien der Dorfmark an sich und erwarben freiwillig oder durch die Umstände gezwungen schon einige abhängige Zinsleute. Vgl. oben S. 81. Im einzelnen für Kamp: Lacomblet, I, Nr. 479; II, Nr. 37. Knipping, II, Nr. 1448. Für Altenberg: Lacomblet, II, Nr. 233. Für Himmerod: Beyer, II, Nr. 121, 224. Günther, II, Nr. 8. Für Eberbach: Bär, I, S. 361. Rossel, Nr. 68, 216.

Digitized by Google

von jeder Unterwerfung unter die weltliche Gewalt eines Vogtes machte daher einer genauen Beschreibung der einzelnen Privilegien Platz, damit diejenigen Klöster, denen man sie nicht freiwillig zugestehen mochte, sie auf Grund dieser päpstlichen Zusicherungen eher erkämpfen konnten. Vergleicht man daraufhin nur die Schutzbullen der ältern rheinischen Zisterzienserklöster mit denen Heisterbachs, so kann man feststellen, wie sich die schriftliche Ausgestaltung der Zisterzienserprivilegien allmählich vollzog und in den Heisterbacher Schutzbriefen sozusagen abgeschlossen vorliegt [1]). Damit kehren wir wieder zur Untersuchung der besonderen Verhältnisse unserer Abtei zurück und wenden uns zunächst der Frage des Schutzes zu.

[1]) Den ältesten bis jetzt bekannten päpstlichen Schutzbrief besitzt von den rheinischen Zisterzienserklöstern die Abtei Altenberg. Er stammt von Innocenz II. 1139, Febr. 26. Über die Vogtei sagt er, wie alle Zisterzienserschutzbullen, nichts. An ihre Stelle tritt der feierlich zugesicherte päpstliche Schutz. Doch enthält jener eine Bestimmung über das Verhältnis zum öffentlichen Gericht: „Ut autem divinis officiis liberius vacare possitis, constituimus, ne abbas qui praefato coenobio pro tempore praeerit, ad synodum vel saecularia judicia nisi magna et evidenti necessitate ire cogatur.“ Hieran schließt sich noch ein Verbot über Vermögensschädigung irgendwelcher Art an. Lacomblet, I, Nr. 331. Kamp erhielt unterm 16. April dss. Js. von dem nämlichen Papste seinen ersten Schutzbrief. Hier lautet die betr. Formel: „Sancimus insuper, ut idem locus vester ab omni servitute saeculari et exactione sit liber.“ Ebd. I, Nr. 332. Hier fehlt der in der Bestimmung für Altenberg noch folgende Bedingungssatz; dagegen tritt die Zusicherung der Steuerfreiheit hinzu. In den Schutzbullen Eugens III.: 1151 für Altenberg, 1152 für Himmerod, wird nur der Gerichtszwang einfachhin verboten. Pflugk-Harttung, Acta Pontificum rom. inedita, Tübingen 1880, I, Nr. 224 und Beyer, I, Nr. 563. Mit Alexander III., der 1163 für Eberbach den ersten Schutzbrief erteilte, 1177 einen für Himmerod und Eberbach, wird wegen der Vogtlosigkeit der Zisterzienser Diebstahl, Raub, Brandstiftung und Mord unter besonderes päpstliches Verbot gestellt und die Formel: salva sedis apostolicae autoritate eingeführt. Rossel, I, Nr. 21, 30. Beyer, II, 25. Über die letztgenannte Formel vgl. Schreiber, I, S. 91. Unter Klemens III. erscheint dann in dem Schutzbrief für Himmerod 1190 die Bestimmung über die Gerichtsverhältnisse, wie sie sich in den beiden Heisterbacher Schutzbullen 1193 und 1213 findet und von da ab stehend wurde. Beyer, II, Nr. 105; III, Nr. 104. Kraaz, S. 40 bezeichnet das Pontifikat Urbans III. (1185—1187) als die Zeit ihrer ersten Einführung. Steuerfreiheit findet sich in dem oben angeführten Schutzbrief vom Jahre 1139 für die Abtei Kamp zugesichert. In den folgenden Schutzbullen für die rheinischen Klöster ist sie gar nicht erwähnt. Erst die Bulle Cölestins III. für Heisterbach vom Jahre 1193 bringt über diesen Punkt wieder eine Bestimmung, die auch weiterhin bleibt, aber eine wenig deutliche Fassung aufweist. Vgl. das Folgende; ferner Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen I, S. 230. Schreiber, I, S 212 und 235.

Digitized by Google

Die eigentümliche freiheitliche Stellung der Zisterzienser in den vorhin gekennzeichneten Fragen hatte sich, wie es scheint, im Rechtsbewußtsein der rheinischen Bevölkerung damals schon durchgesetzt. Denn sonst wäre das Vorgehen des Grafen im Heisterbacher Gebiet nicht zu verstehen. Er sträubte sich in gleicher Weise wie die umwohnende Bevölkerung heftig gegen die Besiedlung des Stromberges und beruhigte sich erst, als die Brüder ihm auf sein Drängen hin versprachen, gegen seinen Willen keine zu seiner Vogtei gehörigen Güter zu erwerben [1]). Freilich war er ja auch derjenige, der durch die Ausdehnungspolitik eines Zisterzienserklosters die größte finanzielle Einbuße erlitt.

Da also kein Vogt die Abtei schirmte, war sie in erster Linie auf den in den genannten Bullen feierlich zugesagten päpstlichen Schutz angewiesen [2]). Zu diesem gesellte sich derjenige der Kölner Erzbischöfe [3]). Der erstere verlieh zwar dem Kloster einen größeren Glanz, aber derjenige des nahewohnenden Bischofes war wertvoller, weil er wirksamer war. Es konnten aber Zeiten kommen, in denen Papst und Bischof, die den Übeltätern gegenüber nur geistliche Strafmittel zur Hand hatten, nicht viel ausrichteten. Die Habe eines armen Zisterzienserklosters mochte menschliche Begehrlichkeit freilich wenig reizen. Indessen ging es Heisterbach wie fast allen Zisterzienserklöstern; nach wenigen Jahrzehnten hatte es reichen Besitz und große Einkünfte erworben. Dieses Vorwärtsstreben, das bisweilen einer gewissen Rücksichtslosigkeit nicht entbehrt hat, gab feindselig gesinnten Elementen Gelegenheit, sich an den Gütern und

[1]) Caesarius, Hom. II, 15. Die Vogtei besaßen die Grafen von Sayn. U. B. Nr. 15. Bald verband sie jedoch mit der Abtei eine innige Freundschaft. Vgl. oben S. 21 und 54. Das Vorrecht der Zisterzienser, von jeder weltlichen Vogtei frei zu sein, wurde damals auch in Süddeutschland anerkannt. Heilmann, S. 113. Pischek, S. 85.

[2]) U. B. Nr. 8 und 32: „Ea propter, dilecti in Christi filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus et praefatum monasterium sanctae dei genetricis et virginis Mariae in monte sancti Petri, in quo divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti privilegio communimus." Die Zusicherungen des päpstlichen Schutzes ließen die Klöster sich immer wieder erneuern. Bär, I, S. 236 sagt, Eberbach habe über 80 derartige Originalbullen gehabt.

[3]) Vgl. oben S. 53 f. Alle rheinischen Zisterzienserklöster haben von ihren Diözesanbischöfen in der ersten Zeit Zusicherungen des Schutzes in irgend einer Form erhalten. Kamp: Lacomblet, I, Nr. 297. Altenberg: Ebd. I, Nr. 330, 388. Himmerod: Beyer, I, Nr. 505, 603. Eberbach: Rossel, Nr. 5; Sauer, I, S. 118 ff. Marienstatt: Beyer, III, Nr. 33, 181.

Digitized by Google

Insassen der Abtei zu vergreifen [1]). Zwar waren Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Mißhandlung und Mord mit Rücksicht auf das Fehlen der Schirmvogtei noch eigens unter päpstliches Verbot gestellt [2]). Um aber solche Gewalttätigkeiten zu verhüten, war eine derbe Ritterfaust, die tapfer dreinschlug, für den Augenblick von größerem Nutzen als die Androhung der schwersten geistlichen Strafe. Es war daher eine kluge Politik Heisterbachs, mit den umwohnenden Edlen von vorneherein ein Verhältnis gegenseitiger Freundschaft und Wertschätzung anzubahnen und zu unterhalten [3]). Es wird uns nicht berichtet, daß die benachbarten Grafen von Sayn, die Löwenberger, die vom Drachenfels und von der Wolkenburg tatsächlich einmal mit bewaffneter Macht dem Kloster zu Hülfe geeilt sind, aber für raublustige Angreifer genügte es vielfach schon, zu wissen, daß in der Nähe eine kräftige Hand zum Schutze stets bereit war [4]).

Von manchen Zisterzienserklöstern wird gemeldet, daß der Kaiser die Schirmvogtei übernommen habe, die er durch seine Beamten ausüben ließ [5]). Er hatte ja die Pflicht des Schutzes für das ganze Reichsgebiet und war so der geborene Obervogt aller Klöster [6]). Namentlich erfahren wir, die Staufenkaiser hätten sich dieser Aufgabe unterzogen und seien den Zisterzienserklöstern sehr gewogen gewesen [7]). Wenn man von Friedrich Barbarossa absieht, so hat dies auch für die rheinischen Abteien seine Richtigkeit [8]).

[1]) Vgl. oben S. 45, 52 und 111 sowie die Schilderung der Plünderungen und Kriegsverwüstungen um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, durch die auch Heisterbach zu leiden hatte, bei Caesarius, XI, 53.

[2]) U. B. S. 106 und 136. [3]) Vgl. oben S. 54.

[4]) Für Altenberg bringt Lacomblet, II, Nr. 21 die Nachricht, daß der Mainzer Erzbischof Siegfried II. von Eppenheim, der während seiner Entsetzung beim dortigen Konvent gastfreundliche Aufnahme gefunden hatte, seinen Verwandten im Jahre 1208 dringend ans Herz legt, die Abtei vor jeder Unbill zu schützen.

[5]) Werminghoff, S. 211 und 230. Heilmann, S. 111. Schreiber, S. 274.

[6]) Schröder, S. 495. Meister, S. 97. Friedberg, S. 347 Anm. 8.

[7]) Opladen, S. 3, 20, 49, 53, 68.

[8]) In den kirchenpolitischen Kämpfen zwischen Kaiser Friedrich I. und Papst Alexander III. standen die Zisterzienser auf seiten des letzteren. Doch hielten die deutschen Klöster sich sehr zurück und das Generalkapitel nahm darauf eigens Rücksicht. Winter, I, S. 65. Damals sollen die Zisterzienser auf Befehl des Kaisers scharenweise aus dem Reich ausgetrieben worden sein. K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit d. Salier u. Staufer, Leipzig 1909, S. 142. Doch hält Winter, I, S. 63 die damalige Verfolgung der

Digitized by Google

Heisterbach hat von kaiserlicher Seite nur einen eigentlichen Schutzbrief aufzuweisen, nämlich den Friedrichs II. vom Jahre 1236 [1]).

Um dieselbe Zeit, als es diesen Schutzbrief erhielt, wuchs diejenige neue Macht heran, die bald zielbewußt und dabei erfolgreicher, als das Reich es konnte, den Schutz der Klöster ihres Gebietes übernahm: die Landesherrschaft [2]). Die von Erzbischof Philipp von Heinsberg eingeleitete Territorialpolitik, die sich den Klöstern und Klosterbesitzungen gegenüber dadurch äußerte, daß sie ihnen nicht bloß geistlichen, sondern auch landesherrlichen Schutz angedeihen ließ, wurde von Erzbischof Engelbert I. auf das energischste weiter verfolgt [3]). Vom Erzbischof Konrad von Hochstaden liegt eine ausdrückliche Versicherung landesherrlichen Schutzes in einer Urkunde vom Jahre 1246 vor [4]). Für den eigentlichen Bereich der Abtei waren allerdings die Löwenberger als die Erben eines Teiles der Saynschen Grafschaft die Landesherren und als deren spätere Erben wiederum die Herzöge von Berg. Diese alle haben den Schutz der Klöster ihres Landes als ein Recht und eine Pflicht zugleich aufgefaßt [5]). Direkte Nachrichten haben wir aller-

Zisterzienser nicht für sehr ernst. Dafür spricht die Behandlung des Klosters Himmerod, das ebenfalls einen Ausweisungsbefehl erhielt, der jedoch durch einen Eilbrief des Kaisers rückgängig gemacht wurde. Caesarius, Dial. II, 18. Eberbach wurde durch den Mainzer Erzbischof vor dem Zorn Barbarossas geschützt. Der Abt aber floh mit mehreren Mönchen und Konversen nach Rom. Bär, I, S. 240. Über das Verhältnis der damaligen Zisterzienserklöster zu Friedrich Barbarossa besteht noch keine Klarheit. Von ihm haben die ältern rheinischen Abteien keinen Schutzbrief aufzuweisen. Bezüglich der andern vgl. die oben bezeichneten Stellen bei Opladen. Heilmann, S. 115 zeigt, daß die Staufer mit der Ausübung der Schirmvogtei mehr eine kluge Haus- als Reichspolitik im Sinne des Schutzes der Schwachen verfolgten.

[1]) U. B. Nr. 76. Die Bestätigung der Zollfreiheiten Heisterbachs durch König Heinrich, den Sohn Friedrichs II., Wilhelm von Holland und Richard von Kornwallis können auch als Äußerungen königlichen Schutzes angesehen werden. U. B. Nr. 72, 116, 144. Dies gilt auch für die andern rheinischen Abteien, die eine viel größere Anzahl solcher Privilegien besitzen. Zuweilen findet sich im Eingang derselben eine ausdrückliche Versicherung des königlichen Schutzes. U. B. Nr. 144. Lacomblet, II, Nr. 7, 25, 641.

[2]) Schröder, S. 610. Werminghoff, S. 260.

[3]) Vgl. H. Hecker, Die territoriale Politik des Erzb. Philipp I. von Köln, Leipzig 1883, S. 85. A. Peters, Die Reichspolitik des Erzb. Philipp von Köln, Diss. Marburg 1899, S. 86. Ficker, Engelbert d. H., S. 61 und 99. Wetzer-Welte, IV, S. 535.

[4]) U. B. Nr. 97. Vgl. auch H. Cardauns, Konrad von Hochstaden, Köln 1880, S. 52, 85, 122 ff.

[5]) Wenn Heilmann, S. 76 sagt, die Staufer hätten die Schirmvogtei über die Zisterzienserklöster mehr als ein Recht, denn als eine Pflicht auf-

Digitized by Google

dings erst aus sehr später Zeit. So begründet der Herzog von Jülich-Berg im Jahre 1505 seine Steuerforderung an die Geistlichkeit seines Gebietes damit, daß ihr Schutz große Aufwendungen aus seinen Einnahmen erfordere [1]), und als im Jahre 1555 der damalige Herzog in Rom sich um ein päpstliches Privileg bemühte, die Geistlichen seines Landes besteuern zu dürfen, weist er darauf hin, daß deren Güter in seinem Schutz ständen [2]). Wie die herzogliche Regierung diesen, wenn es not tat, auch betätigte, zeigen die schon früher erwähnten Vorfälle aus den Jahren 1662 und 1717, als sie der Abtei in der Durchführung ihrer Zehntrechte kräftig zu Hülfe kam [3]). Auch die Städte gewährten dem innerhalb ihrer Mauern liegenden Klostergut Schutz [4]). Für Heisterbach ersieht man das aus einer Beschwerde an die Stadt Köln im Jahre 1440. Wenn sie auch ohne Ergebnis war, so verschlägt dies für unsere Feststellung nichts [5]).

Der Schutz der Abtei ist von keiner Seite und zu keiner Zeit vollkommen gewesen [6]). Namentlich in den vielen Kriegen, die das Rheinland heimsuchten, wird sie ihre Schutzlosigkeit oft schmerzlich haben empfinden müssen. Wenn sie während der ganzen Zeit ihres Bestehens ohne unmittelbare Schirmvogtei ausgekommen ist, so ist sie damit ihrem ursprünglichen Ideal treu geblieben. Ob aber die Vorteile einer solchen freiheitlichen Stellung für sie größer gewesen sind als ihre Nachteile, läßt sich nicht entscheiden [7]).

---

gefaßt, so gilt dies auch von den Landesherren, in deren Gebiet Heisterbach lag. Redlich, I, S. 37*, 88*, 97* ff. Vgl. auch E. Stengel, Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität. Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. X (1912), S. 133.

[1]) v. Below, Landst. Verfassung III, 2, S. 159.

[2]) M. Lossen, Briefe von Andreas Masius, Leipzig 1886, S. 227. Für Himmerod berichtet eine Urkunde vom Jahre 1257, daß der Graf von Luxemburg seinem Propst in Bitburg den Schutz der Abtei anbefahl. Beyer, III, Nr. 1396.

[3]) Vgl. oben S. 114.

[4]) Werminghoff, S. 299.

[5]) U. B. Nr. 440. In L. Ennen, Quellen zur Gesch. d. Stadt Köln, Köln 1860, IV, Nr. 284 wird für das Jahr 1345 berichtet, daß zwei Adelige Mannen des Abtes von Himmerod mißhandelt hatten. Die Stadt Köln schritt gegen sie ein und bestrafte sie mit Gefängnis.

[6]) Vgl. die bewegliche Klage der Abtei auf dem Baseler Konzil 1437. U. B. Nr. 489.

[7]) Gegen die Vogtlosigkeit Heisterbachs könnte man U. B Nr. 28, 382, 386 und 406 ins Feld führen. Dort erscheint der Abt mit seinem „dinevait" vor der Kölner Schreinsbehörde, um vermögensrechtliche Angelegenheiten in

Digitized by Google

Schwieriger als die Frage des Schutzes ist die nach der Stellung Heisterbachs zum öffentlichen Gericht. Die Freiheiten, die der Abtei in den Schutzbullen von 1193 und 1213 in bezug auf ihren Gerichtsstand zugesichert wurden, sind folgende: Sie darf sich in Zivil- und Kriminalfällen, wenn es sich um ihre eigene Sache handelt, des Zeugnisses ihrer Konventualen bedienen, damit sie aus Mangel an Zeugen keine Kränkung ihres Rechts erfahre. Es ist niemandem erlaubt, sie zum Besuch von Gerichtsversammlungen zu zwingen oder von ihr zu verlangen, daß sie Prozesse um das Klostervermögen am weltlichen Gericht anhängig mache. Auf Klostergrund darf kein Gericht gehalten werden [1]).

bezug auf Gut, das in der Stadt liegt, zu ordnen. Da sonst nirgendwo ein Heisterbacher Vogt genannt ist, so kann es sich hier nur um einen Sachwalter handeln, wie er für jeden Kleriker zur Vertretung vor dem weltlichen Gericht verlangt wurde. Friedberg, S. 281. Sägmüller, S. 188. Als die Abtei zur Erweiterung ihres Eigenbetriebes Ländereien hinzuerwarb, suchte sie von den auf ihnen ruhenden Vogteirechten durch Schenkung oder Ablösung loszukommen. Dort, wo sie im Lauf der Zeit Hintersassen erwarb, so namentlich in Flerzheim und Plittersdorf, hat sie die Vogtei durch Kauf an sich zu bringen gewußt. Sie selbst ist jedoch von ihr frei geblieben. Vgl. dazu das Folgende in § 2 und Kap. 2 § 1. — Bei den rheinischen Schwesterklöstern Heisterbachs kann man, soweit sich ihre Geschichte übersehen läßt, denselben Gang der Dinge beobachten. Marienstatt macht jedoch eine Ausnahme. Bei seiner Gründung im Jahre 1215 übertrug es die Vogtei über alle seine Güter freiwillig dem Erzbischof von Trier, in dessen Diözese es lag. Beyer, III, Nr. 33. Als es im Jahre 1222 sein Kloster vom Dorf Kirberg weg in das nahegelegene Nistertal verlegte und nunmehr der Erzdiözese Köln angehörte, übernahm Erzbischof Engelbert I. den Schutz des Klosters. Das Klostergrundstück hatte Graf Heinrich von Sayn geschenkt, der es als Lehen vom Kölner Erzbischof besaß und gemäß der Versicherung des letzteren allen vogteilichen Ansprüchen entsagt hatte. Ebd. Nr. 181. Der Trierer Erzbischof behielt sich jedoch die Hochgerichtsbarkeit im Dorfe Kirberg weiterhin vor. In bezug auf die Niedergerichtsbarkeit daselbst, die er der Abtei überließ, gab er dieser den Rat, sie nicht leichtsinnig zu verlehnen. Ebd. Nr. 188. Die verlorene Vogtei und die mit ihr verknüpften Rechte haben die Grafen von Sayn später in jahrhundertelangen Kämpfen an sich zu reißen gesucht. Wellstein, Marienstatt, S. 62 ff. Um die Vermögensschädigungen durch die immer wiederauftauchenden Vogteiansprüche abzuwenden, bestellte Rom seit Beginn des 14. Jahrhunderts für die Zisterzienserklöster Konservatoren oder Rechtsbewahrer. Vgl. oben S. 53. Bär, II, S. 289. Heilmann, S. 114 bemerkt, daß die Zisterzienser in ihrer Stellung zur Vogtei das kirchliche Ideal einigermaßen verkörpert haben. In diesem eingeschränkten Sinne gilt dies Urteil auch von den rheinischen Zisterzienserabteien.

[1]) U. B. Nr. 8 und 32: „Licitum praeterea sit vobis in causis propriis, sive civilem sive criminalem contineant quaestionem, fratrum vestrorum testimoniis uti, ne pro defectu testium jus vestrum in aliquo valeat deperire. In-

Digitized by Google

Das erste Vorrecht, sich in Zivil- und Kriminalsachen des Zeugnisses der Brüder zu bedienen, ermöglichte es der Abtei in eigener Sache als Zeuge aufzutreten. Zwar genossen auch andere Klöster ein solches Privileg, aber für ein Zisterzienserkloster hatte es wegen dessen Vogtlosigkeit und Abgeschlossenheit von der Außenwelt eine erhöhte Bedeutung [1]). Der Gerichtsstand der Abtei war vor dem öffentlichen Gericht des Grafen; denn die Zisterzienserklöster hatten keine privilegierte Gerichtsstellung [2]). Aber die Anerkennung der Zeugnisfähigkeit der eignen Konventualen war für sie ein Mittel, sicherer zu ihrem Recht zu gelangen. In dem Vorrecht war ihr zugleich die Erhebung des Inquisitionsbeweises zugestanden, wie es andern Klöstern schon früher verliehen worden war [3]). Sie konnte so in strittigen Sachen Zeugen ins Feld führen über Vorgänge, die wegen der strengen Klausur der Zisterzienser vielleicht niemandem sonst bekannt waren. Doch ein Zisterzienserkloster scheute den Weg zum öffentlichen Gericht. Da bot nun das genannte Privileg die Möglichkeit jenes zu umgehen, indem man das Zeugnis der Brüder zur Grundlage einer privaten Beweis-

super auctoritate apostolica inhibemus, ne ullus episcopus vel quaelibet alia persona ad synodos vel conventus forenses vos ire vel judicio saeculari de vestra propria substantia vel possessionibus vestris subjacere compellat nec ad domos vestras causa ordines celebrandi, causas tractandi vel aliquos publicos conventus convocandi venire presumat . . ."

[1]) Du Cange, Glossarium VIII, p. 87: „Testimonium clericorum ac monachorum olim receptum fuisse in propria causa . . ." Er verweist auf Mabillon, De re diplomatica libri VI, Paris 1681. Dort sind p. 233 s. verschiedene Beispiele angeführt. Aus Manrique, Annal. Cist. I c. 5, n. 3 ad ann. 1141 zeigt er, daß der Zisterzienserorden „quasi singularem praerogativam observat honorificam illam in jure exceptionem, ut monachus Cisterciensis in propria causa judex nedum testis esse possit". Dann aber führt er einzelne Beispiele an, um zu beweisen, „quod suis tamquam singulare privilegium tribuunt Cistercienses, id olim quibusvis clericis ac monachis concessum fuisse constat". Danach schien also das Privileg in Vergessenheit geraten zu sein. Der Grund liegt jedenfalls in der Trennung des Gesamtvermögens zahlreicher geistlichen Institute in einzelne Vermögensstücke, wie sie sich in den Stiftern und Klöstern damals entwickelte. Auch die Ausbildung dieser zu Grundherrschaften mit einer Menge abhängiger Leute, sowie die immer mächtiger sich entfaltende Gerichtsvogtei wird dazu beigetragen haben. So konnte es kommen, daß die Zisterzienser es als ein neues Privileg betrachteten. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts kam es in die Schutzbriefe. Vgl. Schreiber, I, S. 213. Kraaz, S. 40.

[2]) Heilmann, S. 113. Pischek, S. 25 und 39.

[3]) Vgl. oben Anm 1 und Pischek, S. 27 ff. Schröder, S. 394 f. Stengel, S. 132.

Digitized by Google

aufnahme machen konnte und die strittige Angelegenheit durch ein Schiedsgericht oder durch einen Vergleich erledigte [1]). Eine derartige Beweisaufnahme veranstaltete in bevogteten Klöstern der Vogt, in einem Zisterzienserkloster lag sie naturgemäß in der Hand des Abtes [2]). Zwar handelte es sich dabei nur um einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit, aber das Bedürfnis nach einem Gerichtsvogt wurde auf diese Weise weniger fühlbar. Die Tatsache, daß die Formel über die Zeugnisfähigkeit der Brüder erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in den päpstlichen Schutzbriefen der Zisterzienser auftaucht, legt den Schluß nahe, daß sie auf Betreiben der Ordensleitung damals aufgenommen wurde, um die Streitigkeiten die sich mit dem anwachsenden Besitz und den immer stärker werdenden Beziehungen zur Außenwelt häuften, leichter und rascher erledigt zu sehen. Dabei wird der Wunsch nahe gelegen haben, das öffentliche Gericht mit solchen Dingen möglichst nicht zu beschäftigen, weil das dem Rufe des einzelnen Klosters und des Gesamtordens nur schaden konnte [3]).

Die Erlaubnis, sich des Zeugnisses der Brüder auch in Kriminalfällen zu bedienen, bedarf noch einer kurzen Beleuchtung. Ein Zisterzienserkloster umfaßte Mönche, Konversen und Familiaren. Der Abt besaß über alle die volle Disziplinargewalt, so daß er auch zu Strafen körperlicher Züchtigung und Freiheitsberaubung greifen durfte [4]). Zur Durchführung der Zuchtgewalt stand in schwierigen Fällen dem Abt eines bevogteten Klosters der Vogt zur Seite [5]). Wie aber war die Sachlage in einem Zisterzienserkloster?

[1]) Vgl. oben S. 45 ff. Die Urkunden über Schiedssprüche und Vergleiche bieten gewöhnlich nur das fertige Ergebnis dar, ohne uns einen Blick in deren Werden zu vergönnen. Nur bei dem Streit um das Eigengut in Oberkassel gewinnen wir in etwa einen Einblick in die Verhandlungen, indem die Schiedsrichter erklären, daß sie die instrumenta et testes des Abtes angenommen haben. Man geht wohl nicht fehl, wenn man unter den testes auch Konventualen sucht. U. B. Nr. 25. Vgl. auch das Beispiel bei Pischek, S. 86.

[2]) Vgl. Pischek, S. 85 f. Wenn der Verfasser auf S. 86 Anm. 4 meint, die Benutzung des Zeugnisses der Mönche und Konversen in den Zisterzienserklöstern deute bereits auf eine juristische Trennung zwischen dem Klosterverband als Ganzem und seinen Gliedern hin, so steht dem die Tatsache entgegen, daß man sich in diesen Klöstern im Unterschied von den Benediktinern gerade wieder als eine ganz geschlossene Einheit fühlte. Erst die Auflösung des Eigenbetriebes und das Einströmen des Rentenwesens in die Zisterzienserabteien im 14. Jahrhundert bahnte jener Entwicklung den Weg. Vgl. oben S. 144 ff.

[3]) Vgl. Schreiber, I, S. 212, der dort auf die mangelhafte Gerichtsverfassung der Zisterzienser in der ersten Zeit hinweist.

[4]) Friedberg, S. 247. Sägmüller, S. 751. [5]) Pischek, S. 88.

Digitized by Google

Der strenge aszetische Geist und die Abgeschlossenheit gegen alles Weltliche bildeten ein großes Schutzmittel gegen gröbere Vergehen der Klosterinsassen. Aber in dem großen Strom von Leuten der untersten Stände, die sich damals geradezu in die Zisterzienserklöster drängten, konnten und mußten sich auch ungeeignete Elemente einschleichen [1]). Aus den Reihen dieser waren daher gelegentliche Ausschreitungen wohl zu befürchten und sind auch tatsächlich vorgekommen [2]). Einem Zisterzienserkloster war es peinlich, in solchen Fällen das öffentliche Gericht behelligen zu müssen [3]). Das Privileg der Zeugnisfähigkeit der Brüder bot nun hier einen Weg, den öffentlichen Gerichtsgang möglichst zu vermeiden. Es sind jedoch zwei Fälle zu unterscheiden. Hatten sich Klosterinsassen allein oder gegeneinander in gröberer Weise vergangen, so verhängte der Abt kraft seiner hausväterlichen Strafgewalt eine entsprechende Buße. Es ist aber wohl sehr naheliegend, anzunehmen, daß in verwickelten Fällen eine Art Gericht gehalten wurde, indem der Abt diejenigen Mönche, die besondere Ämter bekleideten, mit zur Untersuchung und Beratung heranzog und durch das Zeugnis der Brüder den Tatbestand feststellen ließ [4]). Handelte es sich in-

[1]) Caesarius, Dial. I, 10 setzt die verschiedenen Beweggründe auseinander, die die Menschen ins Kloster treiben. Aus seinen Worten spricht wirkliche Erfahrung. I, 28 klagt er über solche, die eintreten und aus der Not eine Tugend machen. Die Generalkapitel erließen daher bald manche scharfe Verordnungen, um untaugliche Bewerber fernzuhalten. Hoffmann, Konversen-Institut, S. 106. Winter, II, S. 156. Schreiber, II, S. 354.

[2]) In Eberbach kam es 1197—1203 zu einer Empörung der Konversen. Bär, I, S. 406. Ihr waren schon solche im Kloster Schönau bei Heidelberg um 1160 und in Volkerode in Sachsen um 1196 vorausgegangen. Caesarius, V, 20 und Winter, I, S. 111. 1261 erschlug ein Konverse in Eberbach den Abt. Hierauf verbot das Generalkapitel der Abtei, Konversen ohne seine Genehmigung aufzunehmen. Erst 1274 wurden wieder zehn zum Eintritt zugelassen. Winter, III, S. 229 und 235. Daher gab die hl. Hildegard von Bingen (1098—1178) in einem eigenen Schreiben „An die grauen Mönche" diesen den Rat, das Konversen-Institut abzuschaffen. J. May, Die hl. Hildegard v. B., Kempten-München 1911, S. 268.

[3]) Ein Beschluß des Generalkapitels vom Jahre 1346 besagt, es sollten Streitigkeiten zwischen Ordenspersonen sine strepitu et figura judicii erledigt werden. Winter, III, S. 318. Um wieviel mehr wird man sich aber in der ersten Zeit gehütet haben, das öffentliche Gericht in Anspruch zu nehmen.

[4]) Zur Ausübung eigentlicher Gerichtsbarkeit fehlten die Rechtssubjekte. Ein Zisterzienserkloster umfaßte nur Mönche, Konversen und Familiaren. Die beiden ersteren waren freie Leute und durch die Ordensregel der Autorität des Abtes untergeordnet. Bei kriminellen Vergehen sollten sie zunächst vor dem geistlichen Gericht abgeurteilt werden und erst nach erfolgter Degradation er-

Digitized by Google

dessen um ein Verbrechen, das nur durch Blut gesühnt werden konnte, so hatte die Macht des Abtes über die Klosterinsassen ein Ende und die Sache ging an das öffentliche Gericht des Grafen [1]). Es war aber auch der Fall möglich, daß Fremde sich gegen das Kloster eines Verbrechens schuldig machten oder zwischen diesen und Klosterinsassen Gewalttätigkeiten vorkamen. Dann ging die

laubte man dem weltlichen Richter, sie zu bestrafen. Sägmüller, S. 189 Friedberg, S. 291. Als Familiaren galten zunächst die schon in der ersten Zeit der Reform zugelassenen mercenarii. Sie lebten vom Konvent der Mönche und Konversen getrennt, hatten aber auch bestimmte Gebote in bezug auf Kost und Kleidung zu beobachten. Da sie dem Stande der Eigenleute angehörten, so waren sie gerichtsunfähig. Dafür besaß der Abt über sie eine ausgedehnte Zuchtgewalt. Dolberg, Zist. Landwirte, S. 367. Winter, I, S. 101. Pischek, S. 88. Eine zweite Gruppe von Familiaren waren Leute, die sich aus freien Stücken dem Kloster angeschlossen und mit ihrem Gut dort einkauften, um namentlich in alten Tagen in der Vereinigung mit der Gemeinschaft der Ordensleute besser ihrem Seelenheil leben zu können. Sie beobachteten auch eine gewisse Regel und bildeten also eine Art Tertiarier des Ordens. Die U. B. Nr. 8, 32 und 109 genannten benefactores sind solche Familiaren. In Nr. 212 wird ein Schöffe des Königswinterer Gerichts als familiaris bezeichnet. Rossel, Nr. 82 erwähnt ein Ehepaar, das zu den Familiaren Eberbachs gehörte und dem Kloster 1213 einen Hof in Worms schenkte, um ihn zu Erbrecht gegen einen Wachszins zurückzunehmen. Ende des 13. Jahrhdts. waren die Abteien mit ihnen überfüllt, so daß das Generalkapitel 1293 verbot, weitere aufzunehmen. Winter, I, S. 101. Dolberg, ebd. S. 227 und oben S. 156. Zu dieser Gruppe können wir auch die Schutzhörigen der Abtei rechnen. U. B. Nr. 34 und 77. Alle die Genannten bildeten gleichsam einen Laienkonvent des Klosters und werden durch die enge Lebensgemeinschaft zu einem einheitlichen Stande minderer Hörigkeit verschmolzen gewesen sein. Der Schluß bei Kraaz, S. 40 ist als unrichtig, wenn aus der Zeugnisfähigkeit der Brüder in eigener Sache gefolgert wird, der Abt habe Gericht halten dürfen. Aber manches Zisterzienserkloster erwarb schon früh Hintersassen. Dämit war ihm eine leichte Gelegenheit gegeben, die niedere Gerichtsbarkeit zu erwerben, die es durch einen Schultheiß ausüben lassen konnte. Hier hatte es denn auch Gelegenheit, das Zeugnis der Brüder im eigenen Gericht ebenso zu verwerten, wie ihm das bei andern Gerichten erlaubt war. Vgl. hierzu U. B. Nr. 103, wo ein Konverse als Mitglied eines Schiedsgerichts in Sachen der Abtei genannt ist. In Flerzheim ist Heisterbach schon im 13. Jahrhundert zu solcher Gerichtsherrschaft gelangt; später auch in Plittersdorf. Vgl. darüber § 2 und Kap. 2 § 1. Im übrigen widerstrebte der Besitz gerichtlicher Befugnisse dem Geiste der Reform gerade so, wie die Annahme von Hintersassen. Aber unter den damaligen Verhältnissen bedingte eines das andere.

[1]) Schröder, S. 571. Meister, S. 65. Pischek, S. 59. Heilmann, S. 113. Winter, III, S. 122: Beschluß des Generalkapitels 1241. Der Konverse, der den Abt von Eberbach schwer verstümmelt hat, soll dem weltlichen Gericht übergeben werden. Sonach verhandelte also zuerst das Generalkapitel als geistliches Gericht über Kriminalfälle.

Digitized by Google

Angelegenheit sofort ans Grafengericht [1]). Sonach gewann der Abt eines Zisterzienserklosters durch jenes Vorrecht der Zeugnisfähigkeit der Brüder eine bedeutsame Verstärkung seiner Gewalt, wodurch die Entbehrung der Gerichtsvogtei in etwa wett gemacht wurde. Er genoß den Klosterangehörigen gegenüber eine erhöhte Autorität, nach außen hin aber verhinderte er durch die stille Sühnung etwaiger Vergehen innerhalb der Klostermauern eine Schädigung des guten Namens seiner Abtei.

Das zweite Vorrecht Heisterbachs bezüglich seiner Stellung zum öffentlichen Gericht betraf den Gerichtszwang. Niemand durfte die Abtei zwingen, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen, indem man sie verklagte oder sie nötigte, als Zeuge aufzutreten. Namentlich aber sollte niemand das Recht haben, von ihr zu verlangen, daß sie in Sachen des Klostervermögens sich ans weltliche Gericht wende. Die römische Kurie wollte ihr also den Gerichtsstand einzig vor dem geistlichen Gericht anweisen [2]). Als solcher kam für die Abtei in erster Linie Rom selbst in Frage [3]), weiterhin war das Generalkapitel maßgebend, das sich bei dem raschen Anwachsen des Vermögens des Gesamtordens in gesteigertem Maße mit dergleichen Rechtsfragen befaßte [4]). An dritter Stelle konnte sie sich an das leicht erreichbare erzbischöfliche Gericht in Köln wenden, demgegenüber sie sich zudem in einer sehr freiheitlichen Lage befand, weil der Erzbischof ohne besondere päpstliche Genehmigung die auch in Vermögensstreitigkeiten beliebten geistlichen Strafmittel nicht anwenden durfte [5]).

Das dritte und letzte Vorrecht besagt, als Gerichtsgebiet, wo Tagungen stattfinden, darf kein Klostergrund gewählt werden.

[1]) Meister, S. 67. Heilmann, S. 113.

[2]) Damals suchte die römische Kurie alle Zivilsachen der Kleriker an das geistliche Gericht zu ziehen. Sägmüller, S. 659. Friedberg, S. 281.

[3]) Dies ergab sich aus dem besonderen Schutzverhältnis zum päpstlichen Stuhle und der immer mehr exemten Stellung gegenüber dem Diözesanbischof. Schreiber, I, S. 194.

[4]) Für Heisterbach wird das durch den vom Generalkapitel 1282 angeordneten Zwangsverkauf von Abteigütern bestätigt. U. B. Nr. 183. Das Generalkapitel 1331 verhängte wegen Zahlungsversäumnis die Exkommunikation über unsere Abtei. Dazu vgl. die vielen vermögensrechtlichen Bestimmungen und Entscheidungen, die Hoffmann in seiner Abhandlung über die Wirtschaftsprinzipien der Zisterzienser und Winter am Ende des 3. Bandes in der Sammlung der Beschlüsse der Generalkapitel bringt.

[5]) Vgl. oben S. 52.

Digitized by Google

Es sollte dadurch wie bei den andern Klöstern der Lärm und die Unruhe der Gerichtstage ferngehalten werden [1]).

Wir fragen nunmehr: Ist es Heisterbach gelungen, diese Privilegien in die Wirklichkeit zu übersetzen? Alle früher gewonnenen Ergebnisse legen sogleich eine verneinende Antwort nahe. Das erste wichtige Vorrecht, sich des Zeugnisses der Brüder zu bedienen, konnte der Abtei nur solange von wirklichem Nutzen sein, als sie durch Beschränkung auf reinen Eigenbetrieb und die Erhaltung einer guten Zucht unter ihren Mitgliedern ihrer Umgebung Hochachtung und Ehrfurcht abzwang. Entsagenden Mönchen gegenüber verzichteten Weltleute gern auf ein strittiges Recht durch einen friedlichen Vergleich, oder gaben, wenn auch oft schweren Herzens, entrissenes Gut auf einen Schiedsspruch hin wieder zurück [2]). Aber jene Ehrfurcht erlitt bereits einen bedenklichen Stoß, als die Abtei in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts sich durch die rücksichtslose Verfolgung ihrer Interessen eine Zeitlang unbeliebt machte und nun Abt und Prior, wie eine Urkunde vom Jahre 1225 meldet, über mehrere Tagereisen weit zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht gezogen wurden [3]). In kriminalrechtlicher Beziehung gelang es jedoch Heisterbach, seine privilegierte Stellung zu bewahren. Im Jahre 1316 gab Heinrich von Löwenberg ihm die Zusicherung, er werde Klosterangehörige nur dann vor sein Gericht ziehen, wenn eine vom Orden beauftragte Person ihn dazu auffordere [4]). Als dann aber zu Beginn des 14. Jahrhunderts der

[1]) Altenberg erwirkte im Jahre 1290 sogar, daß die Gerichtsstätte in der Nähe seines Hofes in Auenheim aus diesem Grunde verlegt wurde. Lacomblet, II, Nr. 891.

[2]) Vgl. oben S. 54 ff.

[3]) U. B. Nr. 61. Erneuert im Jahre 1248. Ebd. Nr. 110.

[4]) U. B. Nr. 232. Das Privileg galt für den ganzen Bereich der Herrschaft Löwenberg. Es steht zeitlich auf der Grenze zwischen dem Eigen- und Pachtbetrieb. Man erkennt, daß die gräfliche Gerichtsbarkeit nach Einfluß auf die Klosterangehörigen strebte. Unter ihnen mögen es besonders die Familiaren gewesen sein, über die der Löwenberger Herr Macht gewinnen wollte. Denn sie waren in sozial aufsteigender Bewegung und hatten, wie ihre Nennung in der Urkunde nahelegt, wohl schon Gerichtsfähigkeit erlangt. Sonach hat also nicht bloß das Konverseninstitut der Zisterzienser, sondern auch die große Klasse der Familiaren in den Klöstern dieses Ordens den unteren Ständen zu gesellschaftlicher Besserstellung verholfen. Vgl. oben S. 73. Heisterbach wußte damals seine Gerichtsfreiheit, die sich freilich nur bis zu einem gewissen Grade erstreckte, auch fernerhin zu sichern. Von Kamp berichtet Michels, S. 127, daß Erzbischof Siegfried von Köln im Jahre 1296 die Abtei von der Pforte bis zur Kirche einschließlich der Seitengebäude mit der Immu-

Digitized by Google

Strom der Zinsleute sich in die abteiliche Grundherrschaft ergoß und die angesammelten Kapitalien zur Gewinnung von Renten in die umliegenden Städte wanderten, fiel praktisch auch das Vorrecht des Gerichtsstandes vor dem geistlichen Gericht für die Vermögensangelegenheiten des Klosters, da es nun selbst sich in Erbrechts- und Klagesachen, bei Land- und Häuserübertragungen an die nahen Orts- und Stadtgerichte wandte [1]).

Die weitere Entwicklung unterscheidet sich in nichts von derjenigen anderer Klöster. Die Abtei suchte zwar ihren privilegierten Gerichtsstand zu wahren und klagte auf dem Konzil zu Basel im Jahre 1437 bitter über die Mißachtung der ihr zugesicherten Freiheiten [2]). Aber die Landesherren von Jülich und Berg und die Städte hatten schon mit einer scharfen Bekämpfung der geistlichen Gerichtsbarkeit und des privilegierten Gerichtsstandes der Kleriker und Klöster eingesetzt [3]). Gelegentliche Zeugnisse aus den letzten Jahrhunderten der Abtei beweisen, daß sie schließlich ihr Recht suchte, wo sie es finden konnte, mochte es nun an einem einfachen Schöffenstuhl auf dem Dorfe oder in der Stadt, am kurkölnischen Hofgericht in Bonn, am herzoglichen Gericht in Düsseldorf oder am Reichskammergericht in Wetzlar sein. Heisterbach ist also auch ohne Gerichtsvogtei ausgekommen, aber von den alten in den Schutzbullen verbrieften Freiheiten hat es in die spätere Zeit nur jenen Rest allgemeiner Privilegien gerettet, die jedem geistlichen Institut zustanden.

Die Zisterzienser beanspruchten als natürliche Folgerung aus ihren Reformgedanken grundsätzlich Steuerfreiheit [4]). Der hierüber handelnde Abschnitt in den Heisterbacher Schutzbullen besagt, daß der Papst alle Freiheiten und Ausnahmen, die dem Orden gegeben wurden, auch für die Abtei bestätigt, insbesondere die Frei-

nität beschenkt habe. Ähnliches berichtet de Moreau, p. 517 von einem Dorfe, in dem die Abtei Villers im 13. Jahrh. die niedere Gerichtsbarkeit besaß. Kamen Kriminalfälle vor, so durfte der Herzog von Brabant durch seinen Beamten nur dann dort Gericht halten, wenn der Abt die Erlaubnis dazu gegeben hatte. So vollzieht sich also in den vogtlosen Zisterzienserklöstern eine parallele Entwicklung zu derjenigen der anderen zeitgenössischen Klöster, die Befugnisse des Vogts einzuschränken und ihn aus der Klostergerichtsbarkeit möglichst hinauszudrängen. Vgl. Pischek, S. 94 ff., Heilmann, S. 115 ff., Kraaz, S. 41, Stengel, ebd. S. 133.

[1]) U. B. Nr. 209, 215, 279, 312, 320, 326 ff. [2]) U. B. Nr. 489, S. 519.

[3]) v. Below, Landtagsakten, I, S. 123. Redlich, Kirchenpolitik, I, S. 2* und 16* ff.

[4]) Winter, III, S. 14. Werminghoff, S. 111. Heilmann, S. 114. Lacomblet, I, 332. U. B. Nr. 98.

Digitized by Google

heiten und Exemtionen, die ihr von Königen, Fürsten und andern Gläubigen rechtmäßig verliehen worden seien, kraft seiner apostolischen Autorität und dieses Briefes anerkennt [1]). Die Fassung der Stelle ist, wenn man sie mit dem obigen Anspruch der Zisterzienser zusammenhält, nicht so deutlich, wie man erwarten sollte. Die dritte Lateransynode (1179) hatte den Grundsatz völliger Steuerfreiheit für alle kirchlichen Güter ausgesprochen mit der einzigen Einschränkung, daß sie in Fällen öffentlicher Not mit Genehmigung der Bischöfe oder des Papstes zu Leistungen herangezogen werden könnten [2]). Cäsarius eifert in seinen Schriften gegen jede Besteuerung der Klöster seines Ordens, selbst wenn sie vom Papste für kirchliche Zwecke geschah [3]). Demgegenüber scheint es daher eigentümlich, daß die Ordensleitung nicht eine deutlichere Fassung dieses Privilegs in den Schutzbriefen veranlaßte. Es wird aber dadurch klar, daß sich der Grundsatz der Steuerfreiheit nicht einmal für die Zisterzienserklöster völlig hat durchführen lassen. Diese gründete sich vielmehr auf Bitten, die Königen, Fürsten und Gläubigen, in deren Gebiet ein Zisterzienserkloster lag, vorgetragen und von diesen genehmigt wurden [4]). Die Urkunden bestätigen diese Auslegung und zwar nicht bloß für Heisterbach, sondern auch für seine rheinischen Schwesterklöster [5]). Sonach betrachtete man die Abtei grundsätzlich als steuerpflichtig.

[1]) U. B. Nr. 8 und 32: „Praeterea omnes libertates et immunitates a praedecessoribus nostris Romanis pontificibus ordini vestro concessas necnon libertates et exemtiones saecularium exactionum a regibus et principibus vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas autoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti privilegio communimus."

[2]) Sägmüller, S. 768. Friedberg, S. 521.

[3]) Caesarius, Dial. VII, 6. Vgl. auch sein hartes Urteil in Dial. II, 8, das wohl namentlich Erzbischof Engelbert I. wegen dessen Steuerforderungen gilt.

[4]) Winter, III, S. 14 sagt, die Steuerfreiheit der Zisterzienserklöster habe nur für die ursprüngliche Ausstattung gegolten; für allen zuerworbenen Besitz sei sie eigens nachzusuchen gewesen. Vielleicht erklärt sich daraus auch die Fassung des Steuerprivilegs in den Schutzbullen.

[5]) Für Heisterbach werden als Geschenkgeber genannt die Erzbischöfe von Köln, die Grafen von Sayn und die Herren von Löwenberg. Das Nähere vgl. in Kap. 2, § 2. Für Kamp bewilligten die Erzbischöfe von Köln, die Grafen von Jülich und die Herren von Heinsberg Steuerfreiheiten. Lacomblet, II, Nr. 37, 425; IV, Nr. 659. Für Altenberg: die Grafen von Berg. Ebd., II, Nr. 223, 556; III, Nr. 28, 596. Für Himmerod: die Erzbischöfe von Trier, der Bischof von Speier, die Grafen von der Ahr und von Sponheim u. a. Beyer, II, Nr. 121. Remmling, I, Nr. 176. Beyer, III, Nr. 16. Günther, II, Nr. 190. Für Eberbach vgl. Bär, I, S. 633. Für Marienstatt: die Grafen von Sayn. Beyer, III, Nr. 181.

Digitized by Google

In der ersten Zeit ihres Bestehens, als sie durch strenge Entsagung und ernste Zucht ihrer Mitglieder sowie durch die Beschränkung auf den Eigenbetrieb wohl gelitten war, hat sie sich manches Steuerprivileg gesichert. Vom 14. Jahrhundert ab traten jedoch die umwohnenden Landesherrn und Städte nachdrücklich mit Steuerforderungen an sie heran, indem sie die Schirmvogtei als Rechtstitel dafür bezeichneten[1]). Wie bei der Geistlichkeit überhaupt, so konnte es aber auch bei Heisterbach wegen der mannigfachen alten Privilegien zu keiner streng geregelten Besteuerung kommen[2]).

Die andern Beitragspflichten für staatliche Zwecke, Zoll und Dienste, sind von der Abtei überall dort verlangt und geleistet worden, wo sie davon keine Befreiung erlangen konnte[3]). Die Heranziehung zu diesen Leistungen erfolgte sofort, als sie mit ihrer

[1]) Erzbischof Engelbert I. hatte schon damit seine umfangreichen Steuerforderungen begründet. Ficker, Engelbert d. Hl., S. 61. Dem widerspricht nicht, daß die Steuer in erster Linie eine Abgabe auf Grund der Gerichtsvogtei war. Auf letztere konnte man aber bei einem geistlichen Institut wegen dessen eigentümlicher Rechtsstellung weniger hinweisen. Die gelegentlichen Äußerungen der Herzöge von Jülich-Berg wurden oben S. 167 schon mitgeteilt. Vgl. auch Redlich, Kirchenpolitik, I, S. 37* und 104*. Werminghoff, S. 230 u. 263f. Die Städte ließen sich seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts das Recht der Besteuerung der Geistlichkeit in ihren Mauern vom Reich oder vom Stadtherrn eigens zusichern. Opladen, S. 105 u. 112. Werminghoff, S. 280f. Kamp wurde in Duisburg zur Steuer herangezogen. Lacomblet, II, Nr. 202. Eberbach in Boppard und Ingelheim. Bär, II, S. 268. Als der Kamper Abt 1351 den Papst um Sorge für seine Abtei bittet, klagt er, daß sie seit langer Zeit tam ex incendiis quam rapinis exactionum perversorum dominorum elend heruntergekommen sei. Sauerland, III, Nr. 984. Heisterbach klagte auf dem Baseler Konzil auch hierüber und gedenkt dabei in lobender Weise der günstigen Gesetze Friedrichs II. und Karls IV., die aber leider in Vergessenheit geraten seien. U. B. Nr. 489, S. 515f. Vgl. auch Alph. Schmitz, Die Bede in Kurköln. Freiburger Diss. 1912. Der Verfasser liefert hier eine planmäßige Untersuchung der Entstehung und Art der Besteuerung in einem einzelnen Territorium.

[2]) v. Below, Landst. Verfassung, III, 2, S. 169. Altenberg erhielt 1511 seine Steuerfreiheit neu zugesichert, aber mit der Einschränkung, daß es auch zahlen müsse, wenn die Geistlichkeit und die Ritterschaft zur Steuer herangezogen würden. Ebd., S. 242. Die Landesherren von Jülich-Berg wandten sich zugleich gegen die bischöflichen und päpstlichen Steuern und suchten den Klerus ihrer Lande dagegen sicher zu stellen. Andererseits bemühten sie sich, durch Amortisationsgesetze zu verhindern, daß ihnen steuerpflichtiges Land verloren ging. Redlich, Kirchenpolitik, I, S. 41* u. 107*f.

[3]) Eine bemerkenswerte Begründung der Verpflichtung zu Diensten gibt Karl IV., als der Bischof von Speier sich beklagt hatte, daß die Zisterzienserklöster seiner Diözese die üblichen Fronen nicht mehr leisten wollten. Jener verpflichtet sie neuerdings dazu, quod talibus, quae salutem respiciunt omnium, nulla ecclesia aut persona se valeat excusare. Remling, I, Nr. 607.

Digitized by Google

Wirtschaftspolitik über den engen Bereich der Klostermauern hinauszustreben begann [1]).

[1]) Das Nähere über Zölle und Dienste für Heisterbach vgl. in Kap. 2, § 3 und 4. Hier mögen sich jedoch noch einige Nachrichten über die Zollfreiheiten der anderen rheinischen Zisterzienserklöster anschließen, soweit sie sich bisher feststellen lassen. Ihre Zusammenstellung bietet einen guten Einblick in die verschiedenen Interessengebiete der einzelnen Abteien. Die Jahreszahl bezeichnet die erste Erwähnung.

Kamp. a) Wasserzölle: 1. 1215 Kaiserswerth. 2. 1218 Lobith im Geldrischen. 3. 1233 Rhenen b. Utrecht. 4. 1235 Rheinberg. 5. 1219—1255 Schmitthausen (1. Lacomblet, II, Nr. 48; 2. 3. 5. van Laak, S. 26; 4. Knipping, III, Nr. 823). b) Landzölle: 1294 im Klevischen zwischen Neuß und Kamp bei Strempeke und Vordecken. 1322 Sonsbeck (Lacomblet, II, Nr. 948; III, Nr. 191).

Altenberg. 1183 Grafschaft Wertheim Land- und Wasserzoll. 1188 Grafschaft Geldern Rheinzoll. 1195 Heinrich VI. Land- und Wasserzoll. 1195 Erzbischof von Mainz dass. 1202 Philipp von Schwaben Rheinzoll und anderwärts. 1215 Friedrich II. Rhein- und Mainzoll. 1239 Erzb. Konrad von Hochstaden Zoll in Neuß. 1248 Herzog von Lothringen und Brabant Land- und Wasserzoll bes. in Antwerpen. 1249 Truchseß Wilh. v. Boland Rheinzoll bes. in Sternberg. 1271 Graf von Katzenelnbogen Zoll bei Rheinfels (Lacomblet, I, Nr. 489, 513, 546, 548; II, Nr. 7, 52, 344, 354, 626. Neußer Zoll: Knipping, III, Nr. 970).

Himmerod. 1. 1209 Schloß Thuron a. d. Mosel. 2. 1218 Antwerpen und Herzogtum Lothringen. 3. 1236 Koblenz. 4. 1247 Gervliet in Holland. 5. 1249 Kaiserswerth. 6. 1249 Pfalzgrafschaft bei Rhein. 7. 1250 Erzbistum Mainz Rheinzölle. 8. 1275 Rudolf von Habsburg Rhein- und Moselzoll. 9. 1294 Pfalzgraf bei Rhein für den Klosterhof Neuenhofen bei Husen, Mannheim, Fürstenberg und Bacharach (1—7 Beyer, II, Nr. 245; III, Nr. 93, 569, 980, 981, 1008, 1036. 8. Böhmer, Kaiserregesten, VI, Nr. 375. 9. Remling, I, Nr. 440).

Eberbach. 1185 Trierer Stiftskapitel Zollfreiheit bei Koblenz gegen Überweisung eines Weinberges. 1196 Heinrich VI. bei Boppard. 1213 Friedrich II. Rheinzoll. 1218 Erzb. Engelbert I. Land- und Wasserzoll. 1219 St. Goar. 1247 Bacharach. 1252 Rheinfels. 1252 Ingelheim. 1257 bei Schloß Kuben. 1258 Sternberg. 1261 Nachem. 1265 Fürstenberg. 1266 Schonnenburg. 1294 Bonn. 1325 bei Ehrenfels und Lahnstein. 1360 Karl IV. Landzoll durchs ganze Reich. 1414 Sigismund Rheinzoll bes. bei Oppenheim, Mainz, Boppard, Remagen und Kaiserswerth (Rossel, Nr. 39, 49, 79, 105, 113, 232, 272, 273, 327, 334, 356, 397, 402, 533, 822. Böhmer, ebd. VIII, Nr. 6217, XI, Nr. 1145).

Bemerkenswert ist noch die Warnung vor Unterschleifen an Eberbach seitens Friedrichs II. und König Ludwigs von Bayern. Vgl. auch oben S. 141. Die Grafen von Katzenelnbogen verboten der Abtei, ihren Zollbeamten etwas zu geben. Rossel, Nr. 272, 378, 611. Heisterbach tat dies bei den Bonner Zollbeamten unbeanstandet. U. B. Nr. 694. Sauer bietet uns in seinem Urkundenbuche einige Begleitbriefe für Eberbacher Schiffsladungen, die uns einen Einblick in den Transportverkehr gewähren. I, Nr. 2079: für Wein; Nr. 2125 für Heu; Nr. 2197 für Pfähle und Weiden; Nr. 2208 für Dünger.

Digitized by Google

§ 2. Erwerbung landesherrlicher Rechte.

Ein kleines Gebiet des Heisterbacher Besitzes auf dem linken Rheinufer erlebte eine andere rechtliche Entwicklung. Es sind die Dörfer Flerzheim und Neukirchen in der Sürst. Hier erwarb Heisterbach die Vogtei, gelangte von hier aus zur Herrschaft über die beiden Orte nach landesherrlichem Recht und vereinigte sie unter der Oberhoheit des Kölner Kurfürsten zu einer sog. Unterherrschaft. Schmitz hat bereits früher in einer besonderen Abhandlung ihre Entstehung und Ausbildung zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Die folgenden Ausführungen beschränken sich darauf, an der Hand der dort gewonnenen Ergebnisse die Ausbildung dieser Unterherrschaft in kurzen Zügen darzulegen, um den Zusammenhang mit den spätern Erörterungen herzustellen.

Die erste urkundliche Nachricht über Erwerbung von Gütern in Flerzheim stammt aus dem Jahre 1237 [1]). Diesem ersten Ankauf der Besitzungen des Ritters Ingram von Bubenheim folgte im Jahre 1244 der Erwerb der Güter des St. Martinstiftes in Lüttich, die Heisterbach in Erbpacht übernahm [2]). Hieran schlossen sich weitere Erwerbungen und Schenkungen in bunter Mischung an, so daß die Abtei Ende des 14. Jahrhunderts über einen ausgebreiteten Besitz daselbst verfügte. Zu ihrem Heisterbacherhof gehörten 1138½ Morgen d. h. schon fast ein Drittel des gesamten Dorfgebietes [3]).

Mit den Gütern des genannten Hofes hatte die Abtei auch ein Hofgericht übernommen, das zugleich Dorfgericht war. Obwohl die Annahme eines öffentlichen Gerichts dem Geist der Ordensregel widersprach, hatte die Abtei, durch die Verhältnisse gezwungen und vielleicht auch durch einen gewissen Ehrgeiz verleitet, sich in diese weltlichen Dinge eingelassen und gleich andern Klöstern für die Ausübung des Gerichts einen Schultheiß bestellt, der unter Oberaufsicht des Vogtes stand. Dieses Amt versah der bekannte Wohltäter Heisterbachs, Graf Heinrich von Sayn. Er hatte es aber als Lehen an den Edlen Simon von Sponheim weitergegeben und dieser hatte es wieder dem Ritter Paynus von Saffenberg übertragen [4]). Zwischen letzterem und der Abtei kam es im Jahre 1247 zu einem erbitterten Streit um die Gerichtsrechte [5]). Unter Vermittlung des Kölner Erzbischofs wurde die Sache durch ein Schiedsgericht beglichen, das sich in seinem Urteil auf die Weisung der

[1]) U. B. Nr. 80. [2]) U. B. Nr. 93. [3]) U. B. Nr. 436.
[4]) U. B. Nr. 113. [5]) U. B. Nr. 103.

Digitized by Google

Flerzheimer Schöffen stützte [1]). Ritter Paynus wurde mit seinen unberechtigten Ansprüchen abgewiesen. Zugleich aber ließ die Abtei sich vom Erzbischof bescheinigen, daß er durch die Vermittlung des Schiedsspruches keinerlei Rechte an der Vogtei erlangt habe, eine Vorsichtsmaßregel, die ihr später sehr zustatten kam [2]).

Um allen weiteren Streitigkeiten wegen der Vogtei und des Schultheißenamtes auszuweichen, faßte die Abtei den Entschluß, jene an sich zu bringen. Dies gelang ihr im Jahre 1256 [3]). Damals kaufte sie dem Sohne des Paynus, Siegfried von Saffenberg, mit Einwilligung des nunmehrigen Oberlehnsherrn, des Grafen Theodorich von Kleve, die Vogtei ab. So war sie jetzt die alleinige Gerichtsherrin in Flerzheim. Der Kölner Erzbischof verfolgte jedoch mit Aufmerksamkeit das Anwachsen der abteilichen Herrschaft. Unter Walram von Jülich kam die Spannung zum Ausbruch. Der Erzbischof verlangte durch seine Beamten von den Bewohnern Flerzheims Dienste mit Wagen und Karren. Der Heisterbacher Abt legte Verwahrung ein und bewies 1338 durch Urkunden und das eidliche Zeugnis von 33 Geschworenen, daß er seit Menschengedenken Herr von Flerzheim sei und die weltliche Gerichtsbarkeit daselbst besitze. Demnach habe der Erzbischof kein Recht, servicia vel petitiones zu verlangen [4]).

Über die Vogtei und das Schultheißenamt hören wir erst wieder etwas im Jahre 1362. Damals gab die Abtei beide Ämter dem Ritter Johann von Marschall, Herrn zu Alfter, für 50 Mark jährlich auf fünf Jahre in Pacht [5]). In diesem Vertrage wird auch zum ersten Male das südlich von Flerzheim gelegene Dorf Neukirchen genannt, das mit Flerzheim einen Vogteibezirk bildete. Unterdessen suchte die Abtei ihre Herrschaftsrechte weiter zu befestigen. Dabei war ihr von großem Vorteil, daß sie mehrere bedeutende Hofgüter in ihre Hand brachte, nämlich die beiden Rittergüter in Flerzheim und den kurkölnischen Hof daselbst [6]). Aber das Dorf Flerzheim scheint in gewissen Abhängigkeitsverhältnissen zur nahegelegenen Herrschaft Tomberg gestanden zu haben [7]).

[1]) U. B. Nr. 108. [2]) U. B. Nr. 114.

[3]) U. B. Nr. 135 und 136.

[4]) U. B. Nr. 296, 298 (S. 375 376) und 299. Später ist die kurkölnische Regierung noch mehrfach mit landesherrlichen Forderungen an Personen und Ländereien von Flerzheim herangetreten, wurde aber stets abgewiesen. U. B. Nr. 667, 689, 731. Vgl. auch das Folgende.

[5]) U. B. Nr. 391.

[6]) U. B. Nr. 455, 552, 453. [7]) Lacomblet, IV, Nr. 346.

Digitized by Google

1473 fielen diese fort, und Heisterbach konnte nunmehr unbehindert alle Schritte zur Einrichtung einer geordneten Verwaltung tun [1]).

1491 begegnet uns zum ersten Male der Name eines Amtmannes von Flerzheim [2]). Seine Pflichten und Rechte sind uns in der Bestallungsurkunde des Werner Holtzadel von Nassenerfort vom Jahre 1510 erhalten [3]). Die Inhaber dieses Amtes waren, wie es scheint, anfangs nur Angehörige des landsässigen Adels, später erscheinen Bürgerliche als dessen Träger, die als geschulte Juristen zugleich Syndikus der Abtei waren [4]). Mit der Erwerbung des Gohrerhofes in Flerzheim im 18. Jahrhundert, des fünften abteilichen Hofes daselbst, wird Heisterbach den weitaus überwiegenden Teil des Grundbesitzes in seiner Hand vereinigt gesehen haben [5]). In dem fast nur halb so großen Neukirchen war es durch seine drei Höfe jedenfalls auch der Haupteigentümer [6]).

Noch einen letzten großen Kampf um seine landesherrlichen Rechte hatte es in den Jahren 1765—67 gegen die kurkölnische Regierung zu bestehen [7]). Gestützt auf das dem Erzbischof Dietrich von Mörs im Jahre 1415 zugestandene Rückkaufsrecht des kurkölnischen Hofes in Flerzheim, drangen die Beamten des Erzbischofs mit Gewalt in den Heisterbacherhof ein, bedrohten den dortigen kleinen Mönchskonvent und übten mehrere Monate lang eine Schreckensherrschaft im Dorfe aus. Nach langen Verhandlungen am geistlichen Hofgericht in Bonn und am Reichskammergericht in Wetzlar kam 1767 ein Vergleich zustande, nach dem die Abtei im Besitze ihrer Herrschaft blieb. Mit der Aufhebung Heisterbachs verschwand dieser kleine Klosterstaat.

[1]) Von dieser Zeit an etwa können wir also von der „Unterherrschaft Flerzheim-Neukirchen" reden. Vgl. v. Below, Territorium, S. 195; Landst. Verfassung III, 2, S. 183 ff.

[2]) U. B. Nr. 550. [3]) U. B. Nr. 571.

[4]) U. B. Nr. 550, 571, 625, 671, 715.

[5]) U. B. Nr. 755. Nach Binterim-Mooren, II, S. 409 hatte der übrige Klerus im Jahre 1670 nur 241 Morgen in Flerzheim im Besitz. Das ganze Areal umfaßt etwa 4000 Morgen.

[6]) Die Anfänge der Besitzerwerbungen Heisterbachs im Dorf Neukirchen liegen im Dunkeln. Nach v. Stramberg, Rhein. Antiquarius, 3. Abt., 12. Bd., S. 589 kaufte die Abtei den Grund und Boden nach und nach zusammen und löste das Abhängigkeitsverhältnis, in dem das Dorf zur Herrschaft Winterberg gestanden, allmählich. Doch bezeichnet der Verfasser diese Nachrichten als unsicher.

[7]) Schmitz, Herrschaft Flerzheim-Neukirchen. Ddf. Jahrb. Bd. 17, S. 175 ff.

Digitized by Google

Über die Größe der Unterherrschaft gewinnt man aus einigen gelegentlichen Nachrichten ein Bild. Flerzheim war 935 ha, Neukirchen etwa 500 ha groß [1]). Im Jahre 1670 hatte Flerzheim 61, Neukirchen 26 Häuser [2]). 1752 wurden bei der Abhaltung des Gerichts für Flerzheim 71, für Neukirchen 33 Untertanen verlesen [3]). Eine letzte Nachricht aus dem Jahre 1794 berichtet, daß Flerzheim damals 138 Häuser und 640 Einwohner zählte [4]).

Der Besitz der Unterherrschaft Flerzheim-Neukirchen zeigt so recht die tiefgreifende Umwandlung, die sich im Laufe der Zeit in den Anschauungen Heisterbachs vollzog. Für sich selbst lehnte es jede Vogtei ab, erwarb sie aber über andere. Doch steht es mit dieser Entwicklung unter seinen rheinischen Schwestern nicht vereinzelt da. Mehrere von ihnen haben im Laufe der Zeit Unterherrschaften erworben [5]). Der Grund für dieses Streben nach Besitz und Ausübung staatlicher Rechte scheint der Ehrgeiz gewesen zu sein, die bedeutende grundherrliche Macht und hohe geistliche Würde, die die Äbte dieser Klöster durch das Recht der Pontifikalien noch gesteigert sahen, nach außen auch durch eine höhere politische Stellung zu kennzeichnen [6]).

[1]) W. Fabricius, Erläuterungen z. geschichtl. Atlas d. Rheinprovinz, Bonn 1898, II, S. 59 und 60.

[2]) Ebd.

[3]) Brück, Rhein. Geschbl., 8. Jahrg., S. 293.

[4]) Schmitz, Herrschaft Flerzh.-Neuk., ebd. S. 156.

[5]) Eine Nachricht aus dem 16. Jahrhundert besagt, daß Himmerod unter Abt Johann von St. Vith (1581—1596) in der Umgebung der Abtei die Hochgerichtsbarkeit besaß. Es beteiligte sich auch an den damaligen Hexenprozessen. Fünf Personen wurden auf den Scheiterhaufen gebracht. Die Prozesse brachten die Abtei in üblen Ruf und kosteten ihr dazu über 2000 Tlr. Marx, III, S. 552. Kamp erwarb 1739 das Gericht und die Latschaft Kamp. Es erhielt die niedere und hohe Gerichtsbarkeit und baute außerhalb der Klostermauern ein eigenes Gerichtshaus. Aber auch ihm brachte diese Erwerbung nur Unruhe und Kosten ein. Michels, S. 82. Nach Walter, S. 226 f. besaß es mehrere Herrschaften. Altenberg kaufte unter dem Abte Engels (1723–1739) die im kurkölnischen Gebiet gelegenen Herrschaften Diemerzheim, Glesch und Riehl. Montanus, S. 102. Keine der genannten Abteien hat indessen in Kurköln oder Jülich-Berg das Recht der Landstandschaft besessen. v. Below, Territorium, S. 196. Walter, S. 62.

[6]) Der Abt von Heisterbach erhielt die Pontifikalien im Jahre 1650 als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Zisterzienserklosters St. Georgenberg in Thüringen. U. B. Nr. 680. Dem Abte von Himmerod verlieh sie Papst Leo X. im Jahre 1519. Marx, III, S. 527. Der Altenberger Abt gehörte seit 1637 zu den infulierten Prälaten. Dazu war er Primas des Zisterzienserordens in Deutschland. Walter, S. 226 f.

Digitized by Google

2. Kapitel.

Leistungen und Forderungen nach landesherrlichem Recht.

§ 1. Gericht.

Die Gerichtsverhältnisse der ersten, völlig vogtlosen Zeit eines Zisterzienserklosters sind für den Rechtshistoriker die interessantesten. Doch erweisen sich bei Heisterbach die Unterschiede gegenüber den andern Klöstern nicht so groß, weil es ihm unmöglich gewesen ist, seine Eigenart als Zisterzienserkloster zur vollen Entwicklung zu bringen. Für die Regelung seiner zivilen Rechtsgeschäfte bediente es sich der privaten Urkunde. Von seinem Vorrecht, sich dabei des Zeugnisses der Brüder zu bedienen, hat es wenig Gebrauch machen können; denn schon bald bot die Siegelurkunde ein besseres Beweismittel dar [1]). Schenkungen, Ankäufe und andere Rechtsgeschäfte ließ es zur Sicherung vor Anfechtung gern durch kirchliche Würdenträger beurkunden, zuweilen sogar durch einen eigenen Brief bestätigen [2]). Auch wenn es sich um die Regelung einer strittigen Sache handelte, suchte es die Gegenseite dafür zu gewinnen, daß die Angelegenheit durch ein vom Bischof oder Papst oder in anderer Weise gebildetes Schiedsgericht erledigt wurde [3]). War es unmöglich, die weltliche Behörde zu umgehen, so erschien der Abt wohl selbst mit einem eigens zu diesem Rechtsgeschäft gewählten Vogt [4]). Bei der Verhandlung, die im Jahre 1247 zur Beilegung des Streites zwischen der Abtei und dem Ritter Paynus von Saffenberg um die Flerzheimer Vogtei gehalten wurde, zeigte sich das Privileg der Zeugnisfähigkeit der Brüder insofern wirksam, als einer von den vier Schiedsrichtern, die Erzbischof Konrad bestellt hatte, ein Heisterbacher Konverse war [5]).

Über die Erledigung von Kriminalfällen erfahren wir nichts. Unangenehme Zwischenfälle werden auch Heisterbach wohl nicht ganz erspart geblieben sein, wenn es dort auch nicht zu solchen Gewalttätigkeiten gekommen ist, wie sie von Eberbach berichtet

[1]) Schröder, S. 717. Heisterbach besitzt eine einzige Urkunde vom Jahre 1215, die weder Zeugen noch Siegel aufweist und nur im Namen des Abtes und des Konventes ausgestellt ist. U. B. Nr. 34. Die nächste vom Abt ausgestellte Urkunde vom Jahre 1236 ist zur besseren Beglaubigung schon besiegelt gewesen. U. B. Nr. 77.

[2]) U. B. Nr. 12, 14, 15, 16, 19, 31, 38, 53.

[3]) U. B. Nr. 25, 56, 103. [4]) U. B. Nr. 28, 382, 386, 406.

[5]) U. B. Nr. 103.

Digitized by Google

werden [1]). Unsere Vermutung wird in etwa durch die schon angeführte Urkunde des Heinrich von Löwenberg vom Jahre 1316 bestätigt, die der Abtei das Privileg zugesteht, daß in der Herrschaft Löwenberg bei Verübung von Verbrechen seitens eines Mönches, Konversen oder Familiaren nur dann gegen diesen eingeschritten werden soll, wenn der Orden die Erlaubnis dazu gegeben hat. Aber es genoß nur derjenige Klosterangehörige das Privileg, der durch sein Kleid als solcher kenntlich war [2]). Indessen werden die Nachrichten über dergleichen Kriminalangelegenheiten immer spärlich bleiben, weil es sich um Ausnahmen handelt und das Generalkapitel im Jahre 1235 anordnete, es solle über Disziplinarfälle nicht schriftlich, sondern nur mündlich berichtet werden [3]).

Eine Anzahl Urkunden berichten von Vogteibefreiungen durch Schenkung oder Ablösung. 1200 erhielt Heisterbach die Vogteirechte vom ehemaligen Dorfe Heisterbach zum Teil erlassen, zum Teil löste es sie ab [4]). Im selben Jahre tat sie dies auch für den Kruchterhof und für Güter in Plittersdorf [5]). 1230 wird berichtet, daß die Vogtei des Hofes Affolterloch bei Speier, der damals schon an Himmerod verkauft war, zur Zeit durch einen jährlichen Zins abgelöst worden war [6]). 1243 verzichtete Konrad von Molenark auf solche Rechte von den Abteigütern in Meckenheim [7]). 1278 schenkte Johannes von Löwenberg Vogteieinkünfte in Honnef an die Sakristei Heisterbachs [8]). Alle diese Fälle zeigen, wie zielbewußt die Abtei danach strebte, allen zuerworbenen Besitz von Vogteirechten zu befreien.

Der Vogteibesitz, den sie gewann, umfaßte das Dorf Flerzheim und später auch Neukirchen. Als Ritter Paynus von Saffenberg im Jahre 1247 mit Heisterbach wegen der dortigen Vogtei in Streit geriet und nun die Schöffen des dortigen Gerichts um Weisung angegangen wurden, haben sie uns die Rechte des Vogts und des abteilichen Schultheißen genau überliefert [9]). Danach hatte der Vogt in Flerzheim keinerlei Rechte, weder auf dem Heisterbacherhofe noch auf freier Straße, wenn nicht der Schultheiß bei ihm Klage erhob. Er durfte keine Schöffen oder Hofgeschworene ein- und absetzen, sondern nur die gewählten und vom Schultheiß ihm präsentierten in ihr Amt einführen. Er erhielt von allen

[1]) Vgl. oben S. 171.
[2]) U. B. Nr. 232. Vgl. auch oben S. 174.
[3]) Winter, II, S. 153. [4]) U. B. Nr. 15. [5]) U. B. Nr. 16.
[6]) Remling, I, Nr. 176. [7]) U. B. Nr. 90. [8]) U. B. Nr. 174.
[9]) U. B. Nr. 103 und 108. Vgl. auch Schöningh, S. 55.

Digitized by Google

Bußen, die der Schultheiß auferlegte, ein Drittel; doch waren die Fälle ausgenommen, in denen Lehensleute des Hofes wegen ihrer Lehen und Zinsleute wegen ihres Zins Bußen zu zahlen hatten. Wenn beim Schultheiß eine Klage anhängig gemacht wurde, so konnte der Vogt ihn nicht drängen, sie weiter zu verfolgen. Auch hatte er an den drei Dingtagen nicht mehr Recht als sonst. Wenn ein Prozeß um Feld-, Wiesen- und Waldgrenzen geführt werden mußte, so hatte zur Erkundigung der Grenzen der Hunne die Geschworenen durch die Dorfgüter, der Schultheiß aber die Schöffen durch die Hofgüter zu führen [1]). Aus diesen Angaben ersehen wir, daß hier bereits alle Befugnisse der Niedergerichtsbarkeit dem Vogte entrissen und auf den Schultheißen des Klostergerichts übergegangen waren. Die Befugnis des letzteren ging sogar so weit, daß es seiner Entscheidung allein zustand, ob eine Sache vor das Hochgericht des Vogtes zu bringen war oder nicht.

Als Heisterbach die Vogtei durch Kauf an sich gebracht und damit den Reibereien zwischen Vogt und Schultheiß ein Ende gemacht hatte, lernen wir aus einem Vertrage vom Jahre 1362, in welcher Stellung sich der nunmehr von der Abtei als Beamter bestellte Vogt dieser gegenüber befand [2]). Sein Amt erstreckte sich über die beiden Dörfer Flerzheim und Neukirchen mit deren gesamtem Besitz und allen Rechten. Dafür hatte er jährlich der Abtei 50 Mark zu zahlen, zwei Fuhren Heu in den Heisterbacherhof in Bonn zu fahren, sowie sechs Wagen Brandholz und soviel anderes, als der dortige Pächter im Wirtschaftsbetrieb nötig hatte. Er trug alle Lasten, Zinsen und Abgaben des Dorfes Flerzheim und des Heisterbacherhofes daselbst, besonders gegenüber den Burgen Tomberg und Neuenahr. Die Abteigüter sollte er schützen und Säumige zur Zahlung zwingen. Kurmeden durfte er in diesen fünf Jahren nicht fordern, auch den Bewohnern von Flerzheim und Neukirchen keine ungewöhnlichen Dienste und neue Steuern auflegen. Der Schutz des Waldes war ihm ebenfalls anbefohlen. Die weltliche Gerichtsbarkeit mußte er gerecht und nach ortsüblichem Brauch ausüben. Um ihn zur gewissenhaften Führung seines Amtes anzuspornen, verlieh die Abtei ihm für die genannte Zeit das Präsentationsrecht der Pfarrkirche in Flerzheim. Zum Schluß verspricht er in dem Vertrage, die Vogtei nicht zu verlehnen und später keine erbrechtlichen Ansprüche zu stellen, sondern nach Ablauf der fünf

[1]) Über „Hunne" vgl. Schütze, S. 209 ff.
[2]) U. B. Nr. 391.

Digitized by Google

Jahre auf alle Rechte zu verzichten. In späterer Zeit verschwand der Name Vogt und der oberste Gerichtsbeamte hieß bloß Schultheiß. Die aus dieser Zeit Genannten sind Männer bürgerlicher Herkunft [1]). Zuweilen scheint Neukirchen einen eigenen Schultheißen gehabt zu haben [2]).

Die Zahl der Geschworenen läßt sich für die ältere Zeit nicht sicher feststellen, 1338 werden sechs [3]), 1654 sieben genannt [4]), 1717 sind es wieder sechs [5]). Im 17. Jahrhundert treffen wir einen eigenen Gerichtsschreiber an [6]). Vorsprecher war der Bürgermeister [7]). Die Nachbarschaft wurde durch die Glocken zum Gericht berufen, das auf der freien Straße stattfand. Im 18. Jahrhundert hatte der Heisterbacherhof in Flerzheim eine eigene Gerichtsstube [8]).

Auch in Plittersdorf hat Heisterbach Vogteirechte besessen. Als es im Jahre 1318 den Gandersheimerhof daselbst erwarb, erhielt es mit ihm das dortige Hofgericht, das zugleich Niedergerichtsbarkeit ausübte [9]). Der Meier des Hofes war auch Schultheiß und versuchte, wie ein Schiedsspruch vom Jahre 1323 dartut, seine Stellung erblich zu machen [10]). In Ausübung seiner richterlichen Befugnisse unterstand er den Edlen von Wickrath, die die Vögte des Dorfes waren. 1394 gelang es Heisterbach, die Vogtei vom Ritter Rabod von Brempt, dem Erben der Wickrather Güter, zu kaufen [11]). Es gab sie dann in Pacht aus, machte aber keine guten Erfahrungen damit, da die Inhaber es verstanden, sie zum erblichen Lehen zu machen, und den vereinbarten Zins schlecht entrichteten. Daher kaufte die Abtei sie im Jahre 1478 wieder zurück [12]). In der Folgezeit scheint das Gericht seine Befugnisse eingebüßt zu haben und auf Hofsachen beschränkt worden zu sein [13]). Wegen des von

[1]) U. B. Nr. 617, 637, 676, 685 und Brück, Rhein. Geschbl., 8. Jahrg., S. 291 f.

[2]) U. B. Nr. 643, 686. [3]) U. B. Nr. 298. [4]) U. B. Nr. 685.

[5]) U. B. Nr. 745. Schöningh, S. 42 bezeichnet als Grundzahl 7. Schütze, S. 261 glaubt keine bestimmte Zahl feststellen zu können.

[6]) U. B. Nr. 688, 745. Schöningh, S. 47 stellt fest, daß er um 1500 etwa eingeführt wurde.

[7]) U. B. Nr. 615. Schöningh, S. 47. Schütze, S. 270.

[8]) Schmitz, Herrschaft Flerzh.-Neukirchen, S. 161.

[9]) U. B. Nr. 240. Bereits 1245 hatte die Abtei die Vogtei des nahegelegenen Kruchterhofes in Friesdorf von Lothar von Wickerode in Erbpacht übernommen. U. B. Nr. 95. Doch sind deren weitere Schicksale unbekannt.

[10]) U. B. Nr. 265. [11]) U. B. Nr. 430. [12]) U. B. Nr. 537.

[13]) Schöningh, S. 57 zeigt, wie seit dem 14. Jahrhundert in Köln und Jülich die Landesherrn sich bemühten, die vogteilichen Rechte überall an sich zu bringen.

Digitized by Google

den Geschworenen in den Hof zu zahlenden Vogtweins hatte die Abtei um die Mitte des 16. Jahrhunderts mancherlei Streitigkeiten [1]). Das Gericht wurde in der Nähe der Kapelle abgehalten, später in einem Kötterhause daselbst [2]).

In Oberdollendorf hat es die Abtei zu keiner Gerichtsherrschaft gebracht. Nichtsdestoweniger besaß der Abt im dortigen Untergericht großen Einfluß. Seine Vorrechte werden uns in einem Weistum des Oberdollendorfer Gerichts vom Jahre 1555 beschrieben [3]). Er sandte vom Grevenhof und von der Sülz je einen Geschworenen in das Ding, sich selbst ließ er durch seinen Kaplan oder einen eigens dazu erkorenen Vorsprecher vertreten. Das Nachbarding mußte ihm jedesmal angezeigt werden. Zu Martini legte der Richter seinen Stab, der Glöckner den Kirchenschlüssel, der Kirchmeister die Kirchenregister in seine Hand und von seiner Empfehlung hing es ab, ob sie bei der gleich erfolgenden Neuwahl ihr altes Amt weiter führen durften. Auch nahm der Abt von den Schützen der Dorfmark den Eid entgegen [4]).

Die Gerichtsgefälle, die in die Kasse der Abtei flossen, waren die üblichen zwei Drittel aller Bußen [5]).

Noch ein Wort zu den Hofgerichten innerhalb der Heisterbacher Grundherrschaft. Ihr privatrechtlicher Charakter ist heutzutage wohl allgemein angenommen [6]). Doch ist dabei nicht ausgeschlossen, daß das eine oder andere auch Sachen des öffentlichen Rechts an sich zog und zum Niedergericht wurde. Für Heisterbach trifft dies bei dem Gericht des Gandersheimerhofes in Plittersdorf und dem des Heisterbacherhofes in Flerzheim zu. Seit dem 16. Jahrhundert machte sich in Kurköln und dem Herzogtum Jülich-Berg eine starke Strömung gegen die Hofgerichte bemerkbar. Eine Konferenz von Räten und Amtleuten, die Erzbischof Hermann von Wied 1537 nach Poppelsdorf berief, beschloß, die Hofgerichte in Kurköln weiter bestehen zu lassen, sie aber streng auf Hofsachen zu be-

[1]) U. B. Nr. 585, 595, 596.

[2]) U. B. Nr. 750.

[3]) U. B. Nr. 605, S. 617. Vgl. auch Schütze, S. 262 ff.

[4]) Über ihr Amt vgl. Schütze, S. 243 ff.

[5]) U. B. Nr. 108. Schöningh, S. 56.

[6]) Vgl. die Untersuchung von K. Lohmeyer, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen, Diss. Münster 1906, die den privatrechtlichen Charakter des Hofrechts an einem Einzelbeispiele nachweist. Ferner G Seeliger, Staat und Grundherrschaft in der ältern deutschen Geschichte, Universitäts-Diss. Leipzig 1909, S. 32 ff. Schöningh, S. 68 ff.

Digitized by Google

schränken [1]). 1729 erging eine Verordnung, daß niemand gezwungen werden solle, mit seinen Hofsachen ans öffentliche Gericht zu gehen [2]). Sie erhielten sich bis zur napoleonischen Zeit. Für das Herzogtum Jülich-Berg zeigt die Erkundigung über die Gerichtsverfassung vom Jahre 1555, wie man auch dort über die privaten und öffentlichen Gerichte durch eine genaue Erhebung Klarheit schaffen wollte [3]).

Die Abtei hat nach den vorhandenen Nachrichten auf ihren Gütern folgende Hofgerichte besessen: Kruchterhof in Friesdorf, Mönchshof in Oberkassel, Heisterbacherhof in Flerzheim, Kippenhanerhof in Oberpleis, Gandersheimerhof in Plittersdorf, Grevenhof in Oberdollendorf, Kurkölnischerhof in Flerzheim, Oetgenbacherhof in Niederpleis und Etzbacherhof in Widdig [4]). Einige bemerkenswerte Bestimmungen des Hofrechts, die sich in Flerzheimer Weistümern erhalten haben, wurden bereits in anderm Zusammenhange erwähnt [5]). Als Berufungsinstanz ist für das Hofgericht des Heisterbacherhofes in Flerzheim und des Gandersheimerhofes in Plittersdorf das weltliche Gericht in Bonn genannt [6]). Die Hofleute des Grevenhofes in Oberdollendorf wandten sich in solchen Fällen an das dortige Untergericht [7]).

§ 2. Steuer.

In den beiden ersten Jahrhunderten hat die Abtei sich in einer ganzen Reihe von Orten Steuerbefreiungen zu sichern gewußt. In den Urkunden begegnen uns folgende Jahre und Namen: 1200 Heisterbach [8]), 1220 Bonn [9]), 1221 Königswinter [10]), 1231 Beuel [11]), 1243 Meckenheim [12]), 1246 Bonn und Königswinter [13]), 1254 Linz [14]), 1341 Königswinter [15]), 1344 Rheinbach [16]), 1396 Oberdollendorf [17]).

[1]) Walter, S 124. Schöningh, S. 70 zeigt, daß die Bemühungen um Beschränkung der Hofgerichte bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen.

[2]) Ebd.

[3]) W. Harleß, Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg vom Jahre 1555. Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver., Jahrg. 1884, S. 117ff.

[4]) Schmitz hat in der Geschichte der Gutshöfe der Abtei auch die einzelnen Hofgerichte schon behandelt. U. B. S. 42ff. Die beiden letzten, die er dort nicht erwähnt, sind durch die Urkunden Nr. 491 und 763 belegt.

[5]) Vgl. oben S. 103, 180 und 184 f.

[6]) U. B. Nr. 427, 429 und 596. [7]) U. B. Nr. 626.

[8]) U. B. Nr. 15. [9]) U. B. Nr. 40. [10]) U. B. Nr. 42.

[11]) U. B. Nr. 70. [12]) U. B. Nr. 90. [13]) U. B. Nr. 98.

[14]) U. B. Nr. 127. [15]) U. B. Nr. 307. [16]) U. B. Nr. 313.

[17]) U. B. Nr. 434.

Digitized by Google

Alle Privilegien sind uns wohl nicht mehr erhalten. Die Geschenkgeber waren die Kölner Erzbischöfe, die Grafen von Sayn und deren Erben, die Herren von Löwenberg. Die Steuerfreiheit bezog sich jedesmal auf ein bestimmtes Gut, aber es wurde nicht immer auch der ganze Besitz für steuerfrei erklärt. So entscheidet Erzbischof Engelbert I. im Jahre 1221, daß das abteiliche Eigengut in Königswinter nebst einer Mühle daselbst schatzfrei sein sollen, nicht jedoch die Lehngüter des Klosters [1]). Graf Heinrich von Sayn bestimmte 1231, daß gewisse Güter in Beuel, die er der Abtei geschenkt hatte, zwar keine iniusta exactio zu zahlen brauchten, aber einen alten herkömmlichen Zins von zwei sol. jährlich läßt er darauf bestehen [2]). Für die Gewährung so mancher Privilegien suchte sich Heisterbach seinen Wohltätern aber auch erkenntlich zu zeigen, wobei es dann neue Zusicherungen für die Zukunft erhielt. So baute es im Jahre 1344 dem Erzbischof Walram von Jülich 16 Ruten Mauerwerk für dessen Stadt und Burg Rheinbach. Dafür erhielt es für alle etwa dort zu erwerbenden Güter Steuerfreiheit zugesagt, und zwar nicht bloß für solche im Eigenbetrieb, sondern auch für die der Kolonen [3]).

Die Steuerauflagen, die es zu tragen hatte, setzten mit einer Besteuerung der Lehngüter ein. Im Kölner Erzstift hatte Erzbischof Engelbert I. mit der Erhebung von Steuern Ernst gemacht, aber die Zisterzienserklöster wurden verschont [4]). In der Steuerbefreiung, die Erzbischof Konrad von Hochstaden der Abtei im Jahre 1246 bewilligte, spricht dieser die Ansicht der Kölner Kirche aus, indem er erklärt, daß Heisterbach gemäß den Freiheiten und Privilegien seines Ordens mit Steuern nicht belegt werden dürfe [5]).

[1]) U. B. Nr. 42. [2]) U. B. Nr. 70.

[3]) U. B. Nr. 313. Mauerbau ist, wie es scheint, damals ein beliebtes Mittel gewesen, sich das Wohlwollen der weltlichen Gewalt, mochte es nun ein Landesherr oder eine Stadt sein, zu erwerben. So baute Himmerod 1229 in Zell a. d. Mosel ein Tor und erhielt dafür von der Stadt einen Platz vor seinem dortigen Hause zum Geschenk sowie das Recht der Vorlese. Günther, II, Nr. 67. Eberbach errichtete 1228 für die Reichsstadt Oppenheim mit einem Aufwand von 28 Mk. ein Stück Mauer mit Graben. Dafür sollte es Zoll- und Abgabenfreiheit und besondern Schutz für seine nahegelegenen Höfe genießen. Rossel, Nr. 153. In Köln führte es über dem Stadttore in der Nähe seines Hofes einen Turm auf. Es war der Ausdruck des Dankes für die Bauerlaubnis und den Bauplatz, den die Stadt ihm daselbst überwiesen hatte. Bär, II, S. 264.

[4]) Vgl. hierzu Alph. Schmitz, Die Bede in Kurköln, S. 48 ff.

[5]) U. B. Nr. 98.

Digitized by Google

Zwar verschaffte er sich im folgenden Jahre eine päpstliche Genehmigung zur Besteuerung des gesamten Klerus [1]), aber selbst im Liber valoris vom Jahre 1310—16, der das Einkommen aller Kirchen des Erzstifts zum Zwecke der Besteuerung enthält, findet sich Heisterbach noch nicht genannt [2]). In dem ebenfalls zu Steuerzwecken angelegten Deskriptionsbuche des Erzstiftes Köln vom Jahre 1599 ist jedoch Heisterbach aufgeführt. Dort ist das steuerpflichtige Einkommen des Abtes aus den im Bereich des Erzstiftes gelegenen Gütern auf 250 Gld. angegeben [3]).

Über die Besteuerung der Abtei in Jülich-Berg liegen bis jetzt auch nur gelegentliche Nachrichten aus späterer Zeit vor. 1440/41 wurden ihre Güter im Amte Blankenberg mit 160 Mark zur Steuer herangezogen [4]). 1529 leistete sie ihren Beitrag zur Renten- und Einkommensteuer, die auf Grund einer Besprechung zwischen dem Herzog und der Geistlichkeit vereinbart wurde [5]). 1579 wird das steuerpflichtige Einkommen Heisterbachs im Amt Löwenberg auf 1342 Gld., im Amt Blankenberg auf 368 Gld. geschätzt [6]). 1695 betrug es im Amt Neuenahr 6 Gld., im Amt Blankenberg 215 Gld. und im Amt Löwenberg 502 Gld. [7]). Die Zahlen erscheinen außerordentlich gering, jedoch ist zu bedenken, daß die Abtei im 16. und 17. Jahrhundert durch Kriege, Verwüstungen und Brandschatzungen außerordentlich gelitten hatte und froh war, wenigstens ihren Bestand an liegendem Gut in den Wirren der damaligen Zeit erhalten zu können.

Zu den Städten, in denen sie zur Steuer herangezogen wurde, gehörte Bonn. Schon 1313 bemerkt ein gewisser Gobelinus daselbst, der ihr seinen ganzen Besitz schenkte, daß sie zu seinen Lebzeiten von seinen Gütern die Steuer, die man „geschor" nenne, zu zahlen haben solle [8]). Diese Steuer hat man auch tatsächlich von Heisterbach gefordert; denn eine Nachricht aus dem 17. Jahrhundert meldet,

[1]) A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugsteuern des 13. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892, S. 75.

[2]) Binterim-Mooren, I, S. 62. Weder ein Zisterzienserkloster noch ein solches der Bettelorden ist in dieser Aufstellung genannt.

[3]) Binterim-Mooren, II, S. 77.

[4]) v. Below, Landstd. Verfassung, III, 1, S. 59.

[5]) v. Below, ebd. III, 2, S. 162. Doch findet sich keine Summe angegeben.

[6]) v. Below, Landtagsakten, II, S. 373 f. Den 1710 Gld. Einkommen Heisterbachs stehen 4236 Gld. der Abtei Altenberg gegenüber.

[7]) Binterim-Mooren, II, S. 392, 403, 404.

[8]) U. B. Nr. 225.

Digitized by Google

daß Heisterbach von seinen Bonner Gütern jährlich 46 Mark Geschoß an die Stadtkasse zu entrichten hatte [1]). Ob es auch zur Accise verpflichtet war, ist unbekannt [2]). In Köln scheint es von ihr frei gewesen zu sein [3]). In Rheinbach war ihm schon im Jahre 1344 völlige Steuerfreiheit zugesichert worden [4]).

Gleich den andern geistlichen Instituten schob die Abtei die Grundsteuern auf ihre Pächter ab [5]). Nach altem Herkommen wurden diese aber immer glimpflicher behandelt als diejenigen weltlicher Grundherrn [6]). So hatte auch die Abtei es verstanden, ihren Pächtern wie ihren Untertanen gewisse Freiheiten und Privilegien zu verschaffen. Als daher der Kölner Erzbischof als Oberlandesherr die Bewohner Flerzheims im Jahre 1562 mit einer Steuer belegte, baten diese eindringlich, sie ihnen zu erlassen, nicht bloß weil sie durch Hagel und Mißwachs schwer geschädigt seien, sondern auch als Untertanen der Abtei besondere Freiheiten und Privilegien genössen [7]). In besonders schlimmen Zeiten half Heisterbach selbst

[1]) R. Pick, Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn, Bonn 1870, S. 17. Himmerod, das daselbst in der Wenzelgasse sein Absteigequartier hatte, zahlte von seinen dortigen Häusern und Erbgütern jährlich 9 Mk. Ebd. S. 14.

[2]) Fr. Holländer, Studien zum Aufkommen der städtischen Accise am Niederrhein, Bonner Diss. 1911, S. 26 ff. weist nach, daß nach längerem Kampf die Geistlichkeit daselbst zur Accise herangezogen wurde.

[3]) W. Stein, Akten z. Gesch. d. Stadt Köln, II, S. 36 und 123. In Köln wurde den geistlichen Instituten allgemein Freiheit vom Mahlpfennig zugestanden. Nur einge mußten etwas zahlen. So hatte Eberbach $^1/_2$ Malter, Altenberg 1 Malter zu entrichten. Vgl. auch Holländer, ebd. S. 20 ff.

[4]) U. B. Nr. 313.

[5]) U. B. Nr. 279, 618, 697, 734, 750. Wie wenig die Abtei geneigt war, die Steuer von ihren Gütern selbst zu tragen, zeigt uns die Nachricht in Urkunde Nr. 675, die von einem langen Streit mit den Nachbarn zu Oberdollendorf um das Jahr 1645 berichtet. Es handelt sich um 6 Mk. Steuer, die Heisterbach als Anteil der Umlage von gewissen Gütern entrichten sollte. Um davon frei zu kommen, verkaufte es schließlich eine Menge Weinbergsland an Oberdollendorfer Einwohner. Auf diese wurde die Steuer übertragen. — Nach der Beschreibung des Herzogtums Berg von Domänenrat Müntz aus dem Jahre 1740 mußten im Amt Löwenberg damals von 1 Pint (= $^1/_{16}$ Morgen) Weinberg 12 gute Groschen Steuer gezahlt werden. Von Ackerland in den Rheinämtern je nach der Güte des Bodens 1—6 Rehtlr.; in den Bergämtern 1—4 Rehtlr. Vgl. oben S. 58 Anm. 3.

[6]) In Rheinbach wurde der Abtei auch für ihre Kolonen Steuerfreiheit zugesichert. U. B. Nr. 313. Ebenso geschah es 1396 mit dem Hofgut Sülz in Oberdollendorf. Ebd. Nr. 434. Nach Binterim-Mooren, II, S. 421 bezahlten die Pächter geistlicher Güter gewöhnlich nur die Quarta der Steuern, mit denen die Pächter weltlicher Güter bedacht waren.

[7]) U. B. Nr. 618.

Digitized by Google

seinen Zinsleuten die Steuerlasten tragen. So übernahm es 1674 ein Viertel der seinen Linzer Erbpächtern auferlegten Kriegssteuern[1]).

Den vielen Ausgaben standen auch einige Steuereinnahmen gegenüber. In seiner Unterherrschaft Flerzheim-Neukirchen hatte der Abt das Recht der Besteuerung, daneben allerdings auch der Kölner Erzbischof noch als Oberlehnsherr[2]). Die gesamte Bauernländerei in beiden Dörfern war grundsteuerpflichtig[3]). Die Abtei scheint aber in ihren Forderungen milde gewesen zu sein. Bei der Huldigung und Eidesleistung der Untertanen im Jahre 1749 versprach der Abt, sie „soviel möglich zu verschonen und nicht höher als andere benachbarte zu beschwären“[4]). Um die damalige Zeit ließ sich die Abtei von jedem Zuwandernden daselbst ein Bürgergeld von 50 Goldgld. zahlen[5]).

§ 3. Zoll.

Heisterbach besaß in Bonn und Kaiserswerth Zollfreiheit[6]). Während sie aber am erstgenannten Orte unbeschränkt geblieben ist, wurde sie in Kaiserswerth schon bald auf ein bestimmtes Maß festgesetzt[7]). Am Kölner Rheinzoll brauchte die Abtei, solange dieser bestand, nichts zu zahlen[8]). Die Vergünstigung am dortigen Torzoll, die sie mit ihren rheinischen Schwesternklöstern teilte, hatte sie nur mit der kleinen jährlichen Gebühr von einem Viertel Wein und einem Käse zu vergüten[9]). Für die Bemühungen der Bonner Zollbeamten erwies sie sich jeden Winter durch ein festliches Essen in der Abtei und ein entsprechendes Geschenk erkenntlich[10]).

[1]) U. B. Nr. 702. Die Abtei betont ausdrücklich, daß es keine Verpflichtung sein solle, sondern nur aus Barmherzigkeit geschehe. Vgl. auch Nr. 669 und 670. Hierhin gehört auch die Beisteuer von 80 Rehtlr., die sie im Jahre 1679 an die Stadt Köln als Liebesgabe wegen der augenblicklichen großen Kriegsnot zahlte. Ebd. Nr. 707. Auch mag an dieser Stelle noch die freiwillige Beisteuer von 8 Mk. für die Restauration der St. Johanneskirche in Köln vom Jahre 1346 erwähnt werden. Gegen eine amtliche Besteuerung der Erbgüter in der dortigen Pfarrei zu diesem Zweck wehrte sich jedoch die Abtei. Ebd. Nr. 318.

[2]) U. B. Nr. 618. Walter, S. 113.

[3]) Brück, Rhein. Geschbl., 8. Jahrg., S. 297. [4]) Brück, ebd. S. 293.

[5]) Brück, ebd. S. 296. Gleichzeitig bestimmte sie, daß, wer kautionslose Personen aufnahm und ihnen ein Haus verpachtete, 2 Goldgld. Strafe zu zahlen habe. Vgl. Schütze, S. 272 ff.

[6]) U. B. Nr. 37 und 97. [7]) Vgl. oben S. 141.

[8]) W. John, Der Kölner Rheinzoll von 1475—1494. Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh., Heft 48, S. 32. [9]) Stein, ebd. S. 116 und 196.

[10]) U. B. Nr. 694. Vgl. auch oben S. 178 Anm. 1 das über die Zollprivilegien der andern rheinischen Klöster Gesagte.

Digitized by Google

§ 4. Dienste.

Über Dienstbefreiungen für Heisterbacher Güter sind uns nur wenige unmittelbare Nachrichten überliefert [1]). Es hat dies darin seinen Grund, daß eine solche Vergünstigung vielfach, wenn auch nicht notwendig in der Entbindung von der Steuerpflicht einbegriffen war [2]).

Die Arten der Dienstpflichten, denen sich die Abtei unterziehen mußte, sind uns in einem Weistum der Gemeinde Oberdollendorf vom Jahre 1540 anschaulich geschildert [3]). Sie ruhten als Reallast auf den dortigen Höfen der Abtei, dem Grevenhof und der Sülz. Danach hatte diese zwei Geschworene ins Gericht zu entsenden, ihr Teil zur Besoldung der Markschützen zu tragen, bei Donner zu läuten und drei Brücken in Stand zu halten. Für die Landesverteidigung mußte sie einen Heerkarren nebst einem Knecht und zwei Pferden stellen. Dem Knecht hatte sie den Lohn zu geben, während die Gemeinden Ober- und Niederdollendorf für die Kost sorgten. Für die Pferde mußte sie das Futter liefern. Sodann sind hierher auch die bereits an anderer Stelle angeführten Dienste zu rechnen, welche die Abtei der Herrschaft Löwenberg und dem Erzbischof von Köln zu leisten hatte [4]).

Die Dienstforderungen Heisterbachs in seiner Unterherrschaft Flerzheim-Neukirchen bezogen sich auf den Bau und die Instandhaltung der Wege, Gräben und Brücken, die Herstellung der Einfriedigung für die Weidetrift und alle Hülfeleistungen, die notwendig waren, um die Ruhe und Sicherheit in den beiden Dörfern zu erhalten [5]). Im einzelnen verlangte die Abtei nach einer Angabe vom Jahre 1744, daß jeder Untertan in Flerzheim, der kein Pferd besaß, jährlich zwei Tage lang Handdienste auf dem Heisterbacherhofe daselbst leiste. Versäumte er es, so wurde die Arbeit auf seine Kosten durch andere verrichtet [6]).

[1]) U. B. Nr. 40, 788, 313. [2]) Schöningh, S. 68.

[3]) U. B. Nr. 591, S. 599 f. Vgl. auch Schöningh, S. 75 und 87 ff.

[4]) Vgl. oben S. 106.

[5]) Brück, ebd. S. 293 ff. Hier mag auch noch die im U. B. Nr. 745 erwähnte Forderung an die Flerzheimer Untertanen genannt werden, die Spatzen abzufangen. Es kam darüber zwischen dem Abt und den Untertanen zu einem heftigen Streit, der den letzteren eine erhebliche Geldbuße eintrug. Der Vorfall erläutert den Satz von v. Below, Territorium S. 70, daß die Dienste des westdeutschen Bauern nicht so sehr wirtschaftlich als menschlich-sozial drückend waren.

[6]) Brück, S. 297.

Digitized by Google

Fassen wir unsere Ergebnisse über die Stellung Heisterbachs zur öffentlichen Gewalt zusammen, so ergibt sich als abschließendes Urteil, daß die Abtei als echtes Zisterzienserkloster voll Reformeifers in bezug auf ihre Beziehungen zur öffentlich-rechtlichen Ordnung ein so hohes Ideal aufstellte, daß es unter den damaligen politischen und kulturellen Zuständen schlechterdings als undurchführbar sich erweisen mußte. Ihre Vogtlosigkeit fand an der schwindenden Schutzkraft der Reichsgewalt keinen Rückhalt. Kühne Raublust machte auch vor der geistlichen Schirmvogtei, wie Rom sie bot, nicht halt. Erst ein starkes landesherrliches Regiment konnte ihr den Schutz bieten, den sie zur friedlichen Entfaltung ihrer Kräfte bedurfte, und es hat ihn auch geleistet. Die gerichtliche Ausnahmestellung, die das Kloster beanspruchte, mußte in dem Maße zerbröckeln, als es sich durch geschäftliche Beziehungen aller Art mitten in die Welt hineingestellt sah, aus der die Mönche hatten entfliehen wollen. Die Abtei war genötigt, nunmehr da Recht zu suchen, wo sie es am raschesten und sichersten erlangen konnte, mochte es ein geistliches oder weltliches Gericht sein. Der Schutz des Klosters vor Gewalttätigkeiten und eine zuverlässige Rechtsprechung verlangte vom Landesherrn aber auch Aufwendungen, die er durch Steuern, Zölle und Dienste wieder einzubringen suchte und zu denen er daher auch das Kloster mit dessen Landbesitz und Einkommen heranzog. Unter Herabminderung seiner idealen Forderungen hat daher Heisterbach auf dem rechtlichen ebenso wie auf dem wirtschaftlichen Gebiete sich im Laufe der Zeit auf das praktisch Erreichbare beschränken gelernt. Nur in einem wenig ausgedehnten Bezirk hat es seine Freiheiten zu erhalten gewußt, aber mit einer merkwürdigen Umkehrung der Reformgrundsätze, indem es nämlich mit den Mitteln der damaligen Zeit arbeitend alle jene Rechte in seine Hand brachte und über andere ausübte, die es von sich selbst stets mehr oder minder entschieden abgewehrt hat. Die Herrschaft Flerzheim-Neukirchen erscheint als das gerade Gegenbild zum ursprünglichen Zisterzienserideal der völligen Losschälung von allen weltlichen Geschäften und Herrschaftsgelüsten.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Der Niedergang und das Ende der Grundherrschaft.

Die vorhergehenden Untersuchungen haben uns die Geschichte der Grundherrschaft bereits bis nahe an ihren Untergang vor Augen geführt. Zum Abschluß unserer Darlegungen bedarf es daher nur mehr weniger Worte. Da Schmitz die letzten Tage der Abtei zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung gemacht hat, so beschränken sich die folgenden Ausführungen wesentlich darauf, das dort Gesagte hier kurz zusammenzufassen [1]).

Der Dreißigjährige Krieg, die Raubkriege Ludwigs XIV. und der spanische Erbfolgekrieg hatten viel Unglück und Elend über die Rheinlande gebracht und auch den Heisterbacher Gütern arg mitgespielt. Die Abtei wie die von ihr abhängigen Zinsleute waren durch Verwüstungen, Mißernten und Kriegssteuern schwer geschädigt worden [2]). Die vielen Prüfungen verursachten auch eine Verwilderung des inneren Lebens im Kloster. Sobald jedoch im Rheinland der Kriegslärm für einige Zeit verstummte, begann die Abtei neu aufzublühen. Wie einst bei der Entstehung der Zisterzienserreform nahm die Wiedererstarkung von einer religiösen Erneuerung ihren Ausgang. Im Anfang des 18. Jahrhunderts gelang es nämlich dem Abte Ferdinand Hartmann (1704—28) nach Überwindung einer heftigen Gegenströmung wieder eine strengere Klosterzucht einzuführen. Zwar suchte die umwohnende Bevölkerung die Kämpfe um die neue Ordnung zu benutzen, um durch Verweigerung der Zehntabgaben sich Vorteile zu verschaffen [3]). In Flerzheim kündigten die Bauern der Abtei den Gehorsam auf [4]). Aber der tatkräftige Abt wußte auch dieser

[1]) Für das Folgende vgl., wenn keine besondern Noten angegeben sind, Schmitz, Ddf. Jahrb. S. 189 ff., woselbst die Geschichte der letzten hundert Jahre des Klosters behandelt ist; ferner U. B. S. 17 und 41 ff.

[2]) Vgl. oben S. 44.

[3]) U. B. Nr. 744 und 748. [4]) U. B. Nr. 745.

Digitized by Google

Widerstände Herr zu werden. Schulden wurden abgetragen, mehrere Höfe neu erworben, der Küchenhof mit neuen stattlichen Gebäuden versehen [1]). Es bestätigte sich also auch hier wieder die oft beobachtete Tatsache, daß dem Aufschwung des innerklösterlichen Lebens ein solcher nach der wirtschaftlichen Seite hin zu folgen pflegt [2]). Selbst nach dem Tode des genannten Abtes hielt die Aufwärtsbewegung an, so daß man hätte glauben sollen, trotz aller Veränderungen der innern und äußern Verfassung und Verwaltung, die Heisterbach im Laufe der Zeit erfahren hatte, gehe die Abtei einer Zeit erneuten Glanzes entgegen.

Doch schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts brach wieder Unglück über sie herein. Der Siebenjährige Krieg brachte abermals Verwüstungen und Kriegssteuern; man forderte von ihr 20000 Rchtlr. Kurköln führte 1765-67 wegen der Hoheitsrechte in Flerzheim einen heftigen Kampf gegen sie. 1770 entstand eine große Teuerung, in der sie nochmals Gelegenheit hatte, ihren alten Wohltätigkeitssinn zu erweisen. 1776 richtete eine Rinderpest bedeutenden Schaden unter ihrem Viehstand an. Kaum hatte sie sich von diesen Schicksalsschlägen erholt, da rückten die französischen Revolutionsheere in das Rheinland ein. 1795 erschienen sie auch vor den Toren Heisterbachs und plünderten das Kloster. Im Frieden zu Luneville im Jahre 1801 wurden der Abtei die Güter auf dem

[1]) Vgl. oben S. 33. Schmitz, ebd. S. 191 f. führt folgende im Laufe des 18. Jahrhunderts errichtete Bauten an: 1723 Küchenhof, 1750 Torbau, 1763 Petersbergkapelle, 1764 Absteigequartier in Königswinter. Das dort von ihm nicht erwähnte neue Abteigebäude muß auch in dieser Zeit entstanden sein, vielleicht noch vor dem Küchenhof; denn die Zerstörungen in den Kriegen des 17. Jahrh. hatten Wiederherstellungsarbeiten und Neubauten notwendig gemacht. Auch in den andern rheinischen Zisterzienserklöstern zeigte sich damals eine rege Bautätigkeit. Der Kamper Abt schuf sich eine vornehme Prälatur; Michels, S. 81. In Altenberg entstand eine fast ganz neue Abtei, so daß sich der Abt, der sie hatte errichten lassen, Erbauer von Neu-Altenberg nennen ließ; Montanus, S. 31. Himmerod erhielt ein neues Konventshaus und jene herrliche Barockkirche, deren gigantische Ruinen noch heute die einstige Pracht ahnen lassen. Dubois, S. 351 berichtet ähnliches für Morimund.

[2]) Schon Cäsarius von Prüm, der seine Abtswürde (1212—17) mit den einfachen Mönchskleide in Heisterbach vertauschte, prägte im Hinblick auf die Geschichte der alten Benediktinerabteien das Wort „Religio peperit divitias, divitiae religionem destruxerunt, qua destructa simul et divitiae perierunt." Beyer, I, S. 155. Vgl. auch Werminghoff, Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula s. Benedicti. (Aufsätze zum 60. Geburtstage von K. Zeumer), Weimar 1910, S. 31 ff. Kötzschke, Wirtschaftsgesch., S. 56.

Digitized by Google

linken Rheinufer abgesprochen [1]). Da die Einnahmequellen somit stark zu versiegen begannen, bereitete sich der Untergang langsam vor. Nach dem Vorbild der andern deutschen Fürsten und Reichsstände trat auch die Regierung des Herzogtums Berg im Jahre 1802 dem Gedanken näher, die Klöster im Lande aufzuheben. Herzogliche Beamten erhielten den Befehl, über den Personal- und Güterbestand jener Erhebungen anzustellen. Bei Heisterbach ist uns eine doppelte Zusammenstellung dieser Art erhalten: ein Realstatus, der in amtlicher Form von einem Vertreter der Regierung angefertigt ist und ein Real- und Personalstatus von der Hand des letzten Abtes Edmund Verhoven [2]). Am 12. September 1803 erfolgte der Aufhebungsbefehl für die bergischen Klöster. Seine Mitteilung in Heisterbach erfolgte mit der Weisung, daß bis zum 1. Dezember die Abtei geräumt sein müsse. Der Spruch der Regierung wurde im Konvent mit einer gewissen Befriedigung aufgenommen, da infolge der immer mehr angewachsenen Schulden das Weiterbestehen des Klosters zur Unmöglichkeit geworden war. Seinen Mitgliedern

[1]) Für das Folgende vgl. Schmitz, Ddf. Jahrh. Bd. 16, S. 196 ff. sowie dessen kleine Schrift: Die Aufhebung der Abtei Heisterbach, in der er die ganze Geschichte des Unterganges nach den Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs behandelt. Ferner Redlich, Zur Aufhebung der Abtei H., Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh., Heft 70, S. 86 ff.

[2]) Die beiden Realstatus, der herzogliche bei Schmitz, Aufhebung der Abtei H., S. 2 und der abteiliche bei Maaßen, Dek. Königswinter, S. 557 ff., weichen ziemlich voneinander ab. Derjenige des Abtes ist vom 30. Okt. 1802 datiert und führt noch eine ergiebige Einnahme an Naturalien auf. Die Aktiva an Geld überragen die Passiva um mehrere Tausend Rchtlr. Eine genaue Berechnung ist jedoch wegen etlicher bloß allgemeiner Angaben nicht möglich. Der Realstatus, den die herzoglichen Beamten angefertigt haben, lautet für die Abtei sehr ungünstig. Die Naturaleinkünfte sind viel geringer, die Passiva an Geld übersteigen die Aktiva. Als jährliche Einkünfte rechnet er in Geldeswert nur 2012 Rchtlr. heraus. Welche Aufstellung den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hat, ist schwer zu ermitteln. Es sind zwei Möglichkeiten vorhanden. Der herzogliche Bericht ist später als derjenige des Abtes anzusetzen, zu einer Zeit, als sich der Vermögensstand des Klosters noch weiter verschlechtert hatte. Da sodann die Absicht bestand, die bergischen Klöster aufzuheben, so ist es nicht ausgeschlossen, daß man den Realstatus sehr nachlässig anfertigte, um die Unmöglichkeit eines Weiterbestehens der Abtei um so besser erweisen zu können. Damit begründeten ja auch die zur Bearbeitung der Angelegenheit bestellten herzoglichen Räte in einer Sitzung vom 29. März 1803 die Notwendigkeit der Aufhebung. Schmitz, ebd. S. 3. Sonach brauchen die beiden Aufstellungen einander nicht auszuschließen. — Der Personalstatus nennt als Mitglieder des Konvents 21 Mönche. Laienbrüder gab es in Heisterbach keine mehr. Maaßen, ebd. S. 562.

Digitized by Google

wurde eine kleine jährliche Pension ausgesetzt und zwar dem Abte 450 Tlr., den einzelnen Mönchen je nach dem Alter 140 oder 150 Tlr. Sie sollten sich in die Abtei Altenberg begeben und dort zusammen mit den Angehörigen anderer Klöster das gemeinsame Leben fortsetzen, bis sie auf sechs ausgestorben seien; alsdann würde weitere Weisung ergehen. Von den Heisterbacher Mönchen ging keiner dahin. Unter teilweisem Verlust ihrer Pension zerstreuten sie sich. Einzelne kehrten in ihre Familien zurück und lebten als Privatgeistliche, andere nahmen eine Stelle in der Seelsorge an [1]).

Die Güter der Abtei erhielt der Herzog Maximilian von Berg zur Entschädigung für seine Verluste in den Revolutionskriegen. Das Hausgerät wurde verschleudert oder für billiges Geld an die Bewohner der Umgegend verkauft. Aus dem Erlös scheint man das damals vorhandene Gesinde entlohnt zu haben [2]). Die Bücher und Archivalien wanderten in 56 Kisten nachlässig verpackt und unter Verlust mancher Stücke nach Düsseldorf. Schwierigkeiten machte die Verwendung der umfangreichen Gebäudeanlagen. Zu ihnen gehörte die 64 Meter lange Kirche mit Sakristei und Kreuzgang, ferner die alte Abtei mit einer Frontlänge von 53 Fenstern und die neue mit einer solchen von 93 Fenstern. Sodann waren eine Faßbinderei und Kelterei, eine Schmiede nebst Werkstätten für andere Gewerbe, der Küchenhof mit den geräumigen Wirtschaftsgebäuden, eine Mühle und Bäckerei, ein Brauhaus und eine Brennerei, sowie der Torbau über der Eingangspforte zum Kloster vorhanden. Alle diese Gebäude wurden 1804 zum Verkauf ausgeboten, aber es fand sich kein Kauflustiger. Nun tauchten nacheinander verschiedene Pläne zu ihrer Verwendung auf. Man wollte sie zu einer Landesirrenanstalt, zu einem Landesarmen- und Krankenhaus herrichten, sie sollten zu Fabrikzwecken nutzbar gemacht oder in Teilen mit einer gewissen Menge Land verpachtet werden. Als über diesen Verhandlungen die Gebäude allmählich der Verwahrlosung anheimfielen, wußte man schließlich keinen andern Ausweg, als sie auf Abbruch zu verkaufen. Nur der Küchenhof sollte erhalten bleiben. Die alte Abtei erstand im Jahre 1805 ein gewisser Adam

[1]) J. Pohl, Die Schicksale der letzten Mönche von Heisterbach, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh., Heft 73, S. 88 ff.

[2]) Schmitz, ebd. S. 6. An Stelle der Laienbrüder hatte man Gesinde eingestellt. Damals war es folgendermaßen zusammengesetzt: Organist, Faßbinder, Tagelöhner, Koch, Jäger, Pförtner, Schmied, Gärtner, 2 Konventsdiener, Bäcker, Kammerdiener des Abts, Hausknecht, Gartenknecht, Bäckereigehülfe, Schneider, Metzger, 2 Waschmägde, Küchenmagd, Magd, 2 Buschhüter und ein Postbote.

Digitized by Google

Käuffer aus Niederdollendorf für 725 Rchtlr. Schwieriger war es, für die neue Abtei einen Abnehmer zu finden. Im Jahre 1810 kauften die Kölner Baumeister Sylvester Hockeshoven und Rainer Baudevin sie und die übrigen Baulichkeiten für 15000 Frs. Die Kirche war nach vielen Verhandlungen im Jahre vorher dem Unternehmer des im Bau begriffenen Nordkanals, namens Piautaz, für 3870 Rchtlr. zur Niederlegung übergeben worden [1]). Die Kirchenmöbel überließ man gegen geringes Entgelt den benachbarten Pfarrkirchen [2]). Was sich sonst an den Gebäuden im einzelnen veräußern ließ, hatte man schon zwischendurch verkauft. Der Abbruch der Bauten zog sich mehrere Jahre hin. Die prächtigen Abteigebäude waren schon verschwunden, nur von der Kirche stand noch ein Teil. Da erscholl im Oktober 1813 der Siegesjubel der Leipziger Schlacht durch die deutschen Lande. Als er bis zum Rheine drang, gebot er auch dem Zerstörungswerk in Heisterbach halt und überlieferte die allbekannte Chorruine als ein eigenartiges Erinnerungsdenkmal der Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft der Nachwelt.

Die Höfe der Abtei gelangten durch Verkauf in Privatbesitz. Sie wurden von den neuen Inhabern teils umgebaut und vergrößert, teils verkümmerten sie und gingen ganz ein. Den Küchenhof kaufte 1820 der Graf zur Lippe-Biesterfeld und gab ihn zur Pacht aus. Er befindet sich heute noch im Besitze dieser Familie.

Ergebnisse.

Dem Kenner der Geschichte der Zisterzienser war es von vornherein klar, daß eine Arbeit wie die vorliegende dem Bilde, das wir bisheran von den Klöstern dieses Ordens besitzen, keine wesentlich neuen Züge geben konnte. Aber trotzdem verlohnt es sich, wie dies de Moreau für die Abtei Villers getan hat, die Verhältnisse eines einzelnen Klosters nach bestimmt geordneten Gesichts-

[1]) Von Altenberg berichtet Montanus S. 38, daß das ganze Kloster dem Kaufmann Ploenissen in Köln für Schulden der Abteien Siegburg und Heisterbach um den Preis von 26415 Rchtlr. überlassen wurde. Auch hier hatte man die Absicht, die Kirche abzubrechen und die Steine zum Hafenbau in Köln zu verwenden. Sie kam nicht zur Ausführung, weil die Frachten zu kostspielig waren.

[2]) Über den Verbleib der Gemälde ist nichts Sicheres zu erfahren. Schmitz, ebd. S. 5 vermutet, daß diejenigen, welche sich in der Sammlung Boisserée befinden, schon früh von den Mönchen nach Köln gerettet oder gar versetzt worden seien, so daß die genannten Brüder sie hier gekauft hätten. Andere gelangten in Privatbesitz. Redlich, ebd. S. 92 ff.

Digitized by Google

punkten zu untersuchen. Die dem Wirtschafts- und Rechtshistoriker interessanteste Zeit spielt sich zwar innerhalb des 12. und 13. Jahrhunderts ab. Daher schließt de Moreau seine Untersuchung mit dieser Zeit ab. Aber erst wenn man das ganze Werden, Wachsen und Vergehen, die Umbildungen und Veränderungen, die sich im Laufe vieler Jahrhunderte an einem Kloster vollzogen, kennen zu lernen sucht, vermag man ein hinreichend befriedigendes Bild von dessen eigentümlicher Wirtschaftsweise und Rechtsstellung zu gewinnen. Freilich bildet dabei die Lückenhaftigkeit des Materials oft genug eine Grenze für die volle Erkenntnis. Um aber zum Schlusse über die aus den vorhergehenden Erörterungen gewonnenen Ergebnisse eine klare Übersicht zu haben, sollen sie hier nochmals kurz zusammengefaßt werden.

Heisterbach unterscheidet sich von manchen andern klösterlichen Grundherrschaften und seinen rheinischen Schwestern insbesondere durch die Schwierigkeiten, die sich seiner Gründung und ersten Ausdehnung entgegenstellten. Kamp, Altenberg, Himmerod und Eberbach waren alle zu einer Zeit entstanden, als die zisterziensische Reform in Deutschland erst bekannt zu werden begann. Sie hatten sich in Einöden angesiedelt und Land in Kultur genommen, an dessen Urbarmachung sich sonst niemand heranwagte. Als die Erträge ihres Eigenbetriebes ständig wuchsen und der immer größere Zuzug von Arbeitskräften unausgesetzt nach Ausdehnung der Ländereien strebte, waren sie in die Dorfmarken eingedrungen, hatten durch Schenkung und Pachtung, durch Kauf und Erbschaft bald hier bald dort neue Güter erworben und sich mit ihren überschüssigen Erzeugnissen als unliebsame Wettbewerber auf den Märkten eingefunden. Wenn große Herren ihr Wirken für die Landeskultur auch sehr gern sahen und ihnen sogar ihre eigenen Güter zur Bewirtschaftung übergaben, um sie wieder zu einer geordneten Verwaltung und damit zu sicheren Erträgen zurückzuführen, so war der Dorfbevölkerung dieses ständige Anwachsen der Flur eines Zisterzienserklosters je länger desto mehr ein Stein des Anstoßes. Mit ihr beobachtete der niedere Klerus wegen der Schmälerung des Zehntgenusses diese fortwährende Ausbreitung des Besitzes mit steter Sorge. An dritter Stelle waren es die Grafen und Vögte, die durch den Ausfall an Gerichtsgebühren und Steuereinkünften keine Vermehrung des Güterbestandes eines Zisterzienserklosters in ihren Gebieten wünschten. Alle diese Dinge waren dem Erzbischof Philipp von Heinsberg wohl bekannt, als er im Jahre 1189 im Süden seines Erzbistums das St. Peterskloster auf dem Stromberg mit neuen Be-

Digitized by Google

wohnern besetzte. Aber er wie auch die von heiligem Eifer erfüllten Mönche aus Himmerod wußten den heftigen Widerstand gegen die Stiftung geschickt zu überwinden, so daß die Gegner des Unternehmens sich beruhigten und die anfängliche Abneigung gegen das Kloster einer freundschaftlichen Zuneigung wich. Nur die Tätigkeit des dritten Abtes Heinrich I. (1208—10) unterbrach für kurze Zeit den friedlichen Fortgang der Dinge. Doch mit dem vierten Abt lenkte die Entwicklung wieder in ruhige Bahnen, und je mehr sich in der Folgezeit das Eigentümliche der Zisterzienserreform in Heisterbach verlor, desto mehr glich sich seine Geschichte derjenigen anderer geistlichen Stiftungen an.

Die Größe der abteilichen Grundherrschaft ist nicht so bedeutend gewesen als ihr Ruhm. Im Rheintal und den unmittelbar angrenzenden Lagen war zu Ende des 12. Jahrhunderts, als Heisterbach ins Leben trat, keine Gelegenheit mehr in so umfangreicher Weise zu roden und Land außerhalb der Dorfmark zu erwerben, wie es seine ältern Schwesterklöster noch gekonnt hatten. In den rauhen Westerwald hat sich die Abtei nicht vorgewagt und auf der linken Rheinseite nach den Eifelbergen zu bezeichnete schon bald das Ahrtal den am weitesten vorgeschobenen Besitz. Die Menge der Heisterbacher Güter war jedoch nicht unbedeutend. Der Boden der beiden Dörfer Flerzheim und Neukirchen, die zusammen einen Flächeninhalt von etwa 6000 Morgen haben, war zum größten Teil Eigentum der Abtei. Die Höfe auf der rechten Rheinseite zwischen dem Rhein, der Sieg, dem Pleisbach und dem Siebengebirge waren zwar jeder für sich von nur mäßiger Größe, aber was an dieser fehlte, ersetzte ihre Zahl. Doch hat Heisterbach an Land und Einkünften hinter seinen Schwesterklöstern, ausgenommen etwa Marienstatt, stets weit zurückgestanden. Auch an politischer Bedeutung ist es ihnen nicht gleichgekommen. Sein Name aber war bekannter und ist es auch geblieben. Das verdankt es seinem Schriftsteller Cäsarius aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Seine „wunderbaren Geschichten" waren aus der Volksseele herausgeschrieben und sprachen daher auch wieder zu ihr. Hoch und niedrig kannte seine Erzählungen und erfreute sich an ihnen, und als der Verfasser längst im Grabe ruhte, lebten sie durch die Überlieferung weiter fort und wurden später durch die volkstümlichen Erbauungsschriften des Kapuziners Martin von Cochem noch weiteren Kreisen vertraut [1]).

[1]) Chr. Schulte, Martin von Cochem, Freibg. theol. Studien, Heft 1, Freiburg i. B. 1910, S. 120 und 122.

Digitized by Google

Selbst heute, nachdem die Abtei längst verschwunden ist, kennt jedes rheinische Kind ihren Namen aus der poetischen Bearbeitung der Sage vom „Mönch von Heisterbach“ durch den Dichter Wolfgang Müller von Königswinter [1]).

Den Wirtschaftshistoriker interessiert an der Abtei vor allem die Zeit des Eigenbetriebes. Mit ihm begann man auch in Heisterbach. Aber die bereits sehr entwickelten Kulturverhältnisse des Rheinlandes konnten ihm keinen langen Bestand sichern. Zunächst entsagten die Mönche der körperlichen Arbeit. Denn die aus den gebildeten Ständen zuströmenden Männer sehnten sich trotz allem Verlangen nach ernster Abtötung schon bald nach rein geistiger Beschäftigung, mochte sie nun in der Pflege der Wissenschaft, in schriftstellerischer Tätigkeit oder seelsorglicher Wirksamkeit bestehen. Die Konversen hielten den Eigenbetrieb zwar noch aufrecht, aber mit der Ausbreitung der Bettelorden lichteten sich ihre Reihen immer mehr. Die Schar der hörigen Familiaren lockte vielfach die Freiheit, wie man sie in den aufstrebenden Städten leicht erringen konnte. Dafür, daß das Kloster den Angehörigen des unfreien Standes den Weg zum sozialen Aufstieg gebahnt hatte, mußte es seit Beginn des 14. Jahrhunderts auf deren Mithülfe verzichten, seinen Eigenbetrieb auflösen und seine Güter an andere gegen Zins ausgeben. Und wie es selbst überall dort, wo es einen Hof oder Land übernommen hatte, bestrebt gewesen war, für diesen Besitz vom lehns- und hofrechtlichen Zwang loszukommen, mußte es jetzt, den Forderungen der Zeit entsprechend, seine Güter unter freieren Formen ausleihen.

Mit dem Eigenbetrieb hängen aufs engste seine Verdienste um den Ausbau des Landes zusammen. Aber die Aufgabe, die ihm sein Gründer gestellt hatte, erstreckte sich nicht so sehr auf Rodung weiter Flächen als vielmehr auf musterhafte Bewirtschaftung des bereits kultivierten Landes. Feldbau und Rebenpflege scheinen dabei in gleichem Maße geübt worden zu sein. Durch das Beispiel eigener Arbeit und nach dem Aufgeben des Eigenbetriebes durch die Wachsamkeit in der Erhaltung der gewonnenen Vorteile hat die Abtei

[1]) Das Gedicht ist in den rheinischen Gegenden so sehr Gemeingut geworden, daß es sich in allen Lesebüchern findet. Die Sage selbst ist eine Wandersage; vgl. O. Schell, Studien zu der Sage vom Mönch zu Heisterbach. Der Niederrhein, Jahrg. 1911, S. 26 f. Auffallend wenig weiß K. Simrock, Das malerische und romantische Rheinland, Bonn 1865, S. 340 über Heisterbach zu berichten.

Digitized by Google

der umwohnenden Bevölkerung mannigfache Kenntnisse auf diesen beiden Gebieten vermittelt.

Das Wirken Heisterbachs ist auch auf den Übergang zur Geldwirtschaft nicht ohne Einfluß geblieben. Die anfängliche Bedürfnislosigkeit seiner Insassen ermöglichte es, große Mengen seiner Erzeugnisse auf die Märkte zu bringen. Von dort strömte Geld in die Abtei zurück. Dieses wanderte bald wieder in die Kasse derjenigen, die ihr ein Stück Land oder einen Hof verkauften oder sich von ihr gegen Zusicherung eines Zinses oder einer Rente ein Kapital verschafften. Namentlich in den nahegelegenen Städten Bonn, Siegburg und Köln hat sie im 14. und 15. Jahrhundert auf diese Weise den Geldmarkt mit bestimmt.

Nach der rechtsgeschichtlichen Seite ist ihre Stellung zur Vogtei besonders charakteristisch. Die Zisterzienserreform hatte zur Ablehnung dieses Instituts geführt. Da die Abtei bei ihrer Gründung streng nach den Ordensvorschriften zu Werke ging, so verzichtete sie zunächst auf jede Schirmvogtei. Sie konnte dies, weil sie sich unter den besondern Schutz des Papstes gestellt sah und daneben von ihrem Diözesanbischof, vom Kaiser und von den befreundeten Großen der Umgebung in Zeiten der Not Hülfe erwartete. Später trat an Stelle aller dieser die Landesherrschaft. Eine Schirmvogtei im eigentlichen Sinne aber ist ihr fremd geblieben.

Ebensowenig hat sie einer unmittelbaren Gerichtsvogtei unterstanden. Mönche, Konversen und Familiaren leitete der Abt nach dem Recht der hausväterlichen Gewalt. Nur bei Verbrechen schritt die weltliche Gerichtsbehörde ein, aber erst dann, wenn das Kloster ihr den Übeltäter zur Aburteilung überwies. Für vermögensrechtliche Angelegenheiten brauchte die Abtei das weltliche Gericht nicht anzurufen. Beide Vorrechte hat sie während der Zeit des Eigenbetriebes streng zu hüten gesucht. Aber unter den veränderten Verhältnissen der Folgezeit gab man sie größtenteils freiwillig auf. Gewisse Reste seiner privilegierten Gerichtsstellung hat das Kloster als geistliches Institut jedoch bis in die letzte Zeit hinein bewahrt. Während es aber für sich selbst jede unbequeme Gerichtsherrschaft bekämpfte, erstrebte es sie unter dem Zwang der Verhältnisse über seine Leute. In Flerzheim und Neukirchen hatte es damit großen Erfolg. Zwar stellte es sich so in unmittelbaren Gegensatz zur Reform, doch ist es unbekümmert darum auf diesem Wege bis zum Endpunkt fortgeschritten; denn seine gerichtsherrliche

Digitized by Google

Macht über beide Dörfer hat es schließlich zur Landesherrschaft erweitert.

Mit der Gerichtsvogtei lehnte es auch jede Steuerpflicht ab. Es stellten sich dem allerdings schon gleich bei seiner Gründung Schwierigkeiten entgegen, aber kluge Nachgiebigkeit und gütliche Verständigung machten den Weg frei. Auf einen hartnäckigen Prinzipienkampf hat es die Abtei in diesem Punkte nicht ankommen lassen. Je mehr sie sich aber infolge ihrer wirtschaftlichen Entwicklung in das Getriebe der Welt einmischte, desto mehr traten die Landesherrn auf Grund der Schirmvogtei mit der Forderung von Abgaben als Beitrag zur Erfüllung der Staatszwecke an sie heran. Doch hat sie sich als geistliche Stiftung auch auf diesem Gebiete eine gewisse Freiheit stets zu sichern gewußt.

Noch ein Wort über die Einwirkung Heisterbachs auf die ständischen Verhältnisse der damaligen Zeit. Traten Hörige als Konversen ein, so wurden sie nach Ordensrecht freie Leute. Die Familiaren errangen unter dem Schutz des Klosters eine höhere gesellschaftliche Stellung, von wo aus gewiß manche zur vollen Freiheit gelangt sind. An und für sich betrachtet liegt in diesem Einfluß nichts Besonderes, da andere geistliche Institute in ähnlicher Weise gewirkt haben. Doch verdient die Tätigkeit eines Zisterzienserklosters deswegen besondere Erwähnung, weil im 12. und 13. Jahrhundert Scharen höriger Leute in diese Klöster strömten und ihnen daher an der Befreiung der untern Stände ein bedeutender Anteil zugeschrieben werden muß.

Vergleicht man die Zeit der Gründung und Jugend Heisterbachs, als Männer voll heiliger Weltentsagung und unbeugsamer Tatkraft zum Stromberg und ins Heisterbacher Tal zogen, um dort in weltabgeschiedener Einsamkeit zu beten und zu arbeiten, mit jenen Tagen der spätern Jahrhunderte, da die Abtei zum behaglichen Stift geworden war, das seinen Mitgliedern ein sorgenfreies Dasein und ein Leben angenehmer Muße zu allerlei Beschäftigung darbot, dann verstehen wir, wenn der frühere Zisterziensermönch und spätere Pfarrer Friedrich Michels in der Geschichte seines untergegangenen Klosters Kamp von Erstarrung und überlebten Verhältnissen spricht. Sein Wort kann man auch auf Heisterbach am Ende des 18. Jahrhunderts anwenden. Die französische Revolution brachte allerdings damals auch im Rheinlande durch die Änderung Jahrhunderte alter Einrichtungen eine lebhafte Bewegung der Geister hervor, aber die Wendung der Dinge kam zu plötzlich, als daß die

Digitized by Google

Abtei Zeit gehabt hätte, sich ihr anzupassen. Man hätte ihr dazu Zeit lassen müssen. Aber die in Betracht kommenden staatlichen Faktoren wollten aus politischen Gründen einen solchen Umschmelzungsprozeß gar nicht. Daher erfolgte die Aufhebung. Sowenig man jedoch die zeitweilig bedeutenden Schwächen unserer abteilichen Grundherrschaft zu vergessen braucht, ebensowenig wäre es recht, den großen Segen zu verkennen, den sie unter andern gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen als heute über ganze Zeitalter verbreitet hat.

Digitized by Google

Namen- und Sachregister.

Die fettgedruckten Seitenzahlen weisen bei den Namen der Autoren auf eine Arbeit hin, die nicht im Literaturverzeichnis steht, sondern nur in der Abhandlung mit ihrem Titel aufgeführt ist, bei den andern Namen geben sie die bedeutenderen Stellen über den bezeichneten Gegenstand an.

Abgabenwesen **86 ff.** 157.
Ablaß 17.
Ablösung 17. 35. **94 f. 98 f.** 101. 103. 106. 115.
Absteigequartier 108. 121 f. 191[1].
Abt 5. 19[3]. 170. 171 ff. 174. 203. Vgl. Heisterbach.
Abteiboten 90. 91. 92. 108. 125.
Abtsgut 148. 151. 152.
Abteigebäude 5. 7[3]. 8. 9. 26. 62. 64[4]. 66. 77. 119. 121. **135.** 137. 196[1]. **198.**
Abteikirche 7[3]. 17. **26.** 77. 78[2]. 115. **135.** 155. 198. 199.
Abwehrbewegung **6.** 8. 10. 23. 24. 28[2]. **45 ff.** **52 f.** 61. 81. 108 f. 111. 127 f. 131[6]. 140 f. 164. 170. 174 f. 177[2]. **200.**
Accise 191.
Ackerland 4. **14.** **18.** 22. 25. 27. 29. **34.** 41. 44 83. **84.** 85. 88. 93. 100. 109. 110. **126.** 127.
Adel 6[2]. 10. **11.** **33 f.** 36. 41. 45. **54 f.** 61. 84. 115. **154.** **165.** 177[2]. 181. 203.
Affolterloch b. Speier 7[2]. 9[4]. 45. 57. 62. **69.** 119. 134. 137[2]. 184.
Ahr, Grafen von der 176[5].
Ahrweiler 68.
Albert d. Gr. 123. 125[7]. 128[4]. 131[4].
Alexander III., Papst 109. 163[1]. 165[8].
Allmende 131 ff.
Allod 15. 43. 46.
Altenberg, Abtei 2. 5. 7[2,3]. 9[7]. 22[2]. 23[5]. 24. 25[4]. 27. 28[2]. 29[7]. 38[6]. 39. 45. 46[4]. 49[5]. 50. 54. 56. 59. 60. 63. 65[15]. 78[2]. 80[1]. 81. 95. 110[2]. 113[1]. 118[3]. 127[4]. 129. 135. 136. 138[2]. 140. 155[2]. 162[5]. 163[1]. 164[3]. 165[1]. 174[1]. 176[5]. 177[1]. 178[1]. 182[5,6]. 193[3]. 196[1]. 198. 200.
Altendorf, Kr. Rheinbach 67.
Altenrott 115. 120[2].
Altersversorgung 155[2]. 156.
Alvernia, Wilhelm von 48.
Amortisation 16[7]. **23.** 40. 49[5]. 155[1]. 177[2].
Ämterkassen 148. **150.**
Ämtervereinigung 151[8].
Amtmann 181.
Amtseid 147.
Andreas von St. Severin, Magister, Köln 11. 97. 100.
Anerbenrecht **103 f.** 125.
Ankäufe s. Kauf.
Arbeit der Mönche, körperliche 14[4]. 31[2]. **71 f.** **75 f.** 77. 202.
— geistige 71 f. **77 f.** 155. 202.
Arbeitskräfte 76. Vgl. Konversen und mercenarii.
Arenberg, Burggraf Eberhard von 25[2].
Armenpflege 108. 150. **156 f.** 162.
Armut, klösterliche 5. 108. 161. 164. Vgl. Aszese.
Arnold, W. **35.** 103[2].
Arrondierung 25. 31[1]. 36. **40 ff.** 56. **113.** 126. 179. 181.
Aszese 13. 19 30. 70. 71. 76. 145. 152. 161. 171. 177.
Atzenfelderhof s. Neukirchen.
Auflage **20 ff.** 37.
Aufnahme ins Kloster 25. **38.** 47. 51. 73. 171.
Augustiner auf dem Stromberg 4. 5. 8. 64[3]. 75 76. 160.

Bäckerei 136. 137. **138.**
Bär, Herm. 2[3]. 5[2-5]. 6[1]. 7[3]. 15[1]. 22[2]. 28[2]. 31[2]. 46[4]. 49[5]. 78[2]. 79[3-7]. 80[1]. 81[1]. 84[5]. 110[1-2]. 113[1]. 122[2]. 127[4]. 131[1-6]. 140[3]. 141[3]. 150[6]. 152[4]. 153[1-2]. 156[2]. 160[4]. 162[2-5]. 164[2]. 165[8]. 167[7]. 171[2]. 176[5]. 177[1]. 189[3].
Basel, Konzil von 53. 54 167[6]. 175. 177[1].
Bassermann-Jordan, Fr. 58[2]. 128[4]. 130[5]. 131[1]

Digitized by Google

Baudevin, Baumeister Rainer, Köln 199.
Bauernhaus im deutsch. Reich 121[1].
Beaufsichtigung der Pächter 79[7]. **125.** 130. 151. Vgl. Abteiboten.
Bedrohung der Abtei 48. **52.** 53. 111. 114. **140f.** 181. 195.
Bellinghauserhof siehe Oberpleis.
Below, G. v. 50[1]. — Landtagsakten 23[2]. 175[4]. 190[6]. — Landst. Verf. 167[1]. 177[2]. 190[4.5]. — Territorium 33[3]. 58[2]. 92[5]. 181[1]. 182[5]. 193[5].
Benedict XII., Papst 53.
Benedict von Aniane 70.
Benedicti reg. monach. 19[3]. 72[1]. 102[1]. 145[1]. 151[2].
Benedictiner 5[5]. 72. 73. 74. 86. 135. 145. 148. 159. 161[1]. 170[2].
Benedictinerregel 70. 72[1]. 75. 78[2]. 160.
benefactores 52. 171[4].
Benefizien 65[21]. 148. 153.
Benghofen = Bengen, Kr. Ahrweiler **68.** 83. 84. 89. 124. 129[7]. 138.
Benghofen, Pfarrer Gerhard von 11.
Berg, Herzogtum und Regierung 23. 58[3]. 59. 114. 126[5]. 133[7]. 182[5]. 190. 197. — Grafen 64[2]. 176[5]. — Adolf 11. 16. 22[2]. 110. — Herzöge 166. — Maximilian 198. — Wilhelm 63.
Bergheim, Amt 126[5].
Bernhard, hl. 5[5]. 7[1]. 71.
Besitzbeschreibung 55 ff.
Besitzstreitigkeiten 9. 39. **45ff.** 52f. 54. 61. **92ff.** 103[3]. 104. **108ff.** 114. 132. 140. 152. 170. 175. **179ff.** 181.
Besitzveränderung 42. 50.
Beste, Ferd. 118[3].
Bettelorden 31[2]. 73. 74[1]. 78. 190[2]. 202.
Beuel, Kr. Bonn **67.** 150. 188. 189.
Beyer, H. 6[1-3]. 9[5]. 11[2]. 13[3]. 19[2]. 28[2]. 29[7]. 40[1]. 46[4]. 49[5]. 59[4]. 80[1]. 81[1]. 110[2]. 113[2]. 122[2]. 127[4]. 131[5]. 162[5]. 163[1]. 164[3]. 167[7]. 176[5]. 178[1]. 196[2].
Binterim-Mooren 64[6]. 65[16]. 67[3]. 153[2]. 181[5]. 191[6].
Birgel b. Oberwinter 13.
Blankenberg, Siegkreis 143. — Amt 190.
Bodenrente 31[2].
Böhmer, J. F. 54[5]. 178[1].
Bonn, Stadt 8. 12. 15. 16. 23. 35. 38[6]. 43. 54. 56. 60. 62. **67.** 79. 83. 84. 88. 89. 90. 92. 95. 96. 97. 98. 104. 121[4]. 134. 139[1]. 140. 142. 149. 181. 188. 190f. 192. 203. — Stifter: St. Cassius 27. 41[5]. 62. 94. 103[3]. 113. — Dietkirchen 107 — Höfe: Heisterbacherhof **62.** 79. 89. 121[4]. 134. 185. — Merhausen 18. 26. — Mülheimerhof 103[3]. — Wichelshof 82. — — Häuser 8. 15. 16. 35. 84. 95. 98. 149.
Boppard 177[1].
Bornheim, Kr. Bonn 21[2]. 26. **67.**
Bredelar, Abtei 34.
Brempt, Ritter Rabod von 186.
Brück 143[6]. 182[3]. 186[1]. 192[3-5]. 193[5.6].
Bubenheim, Ritter Ingram von 62. 179.
Bücher (Bibliothek) 17. 97. 100. **155**[5]. 198.
Bummelberg, Ritter Heinrich von 63.
Bürgergeld 192.
Bürgertum **12.** 34. **36.** 38. 42. 44. 47. 84. 115. **154.** 181. 186. 202.
Bürrig, Kr. Solingen 8. 9. 56. 62. **67.** 110. 119f. 132.
Bursar 146[1]. **147.** 151.
Buschhoven, Kr. Rheinbach 67.

camerarius 151.
Cardauns, H. **166**[1].
Caesarius von Heisterbach. Dialogus mir. 1. 5[1]. 6. 13[1]. 14[2]. 19. 29. 75. 76. 77. 120[1]. 121. 139. 140. 151. 155. 157. 165[1]. 171[1]. 176. 201. — Homilae 5[1]. 6[2]. 16[2]. 20[2]. 23[3]. 139[4-8]. 156[1]. 164[1].
Caesarius von Prüm, Exabt 13[3]. 196[2].
Caster, Kr. Bergheim 57. **68.**
Christian II., Abt s. Heisterbach.
Citeaux, Abtei 7[1]. 70. 73.
Clemen, P. **65**[24]. 121[5]. 122[1].
Cochem, Martin von 201.
Coelestin II., Papst 4.
Coelestin III., Papst 8. 51. 163[1].
Cortenbach, Freiherr v. 63.
curia, curtis **118.** 120.
culinarius 151.

Darlehen 44. 51. 97. **99ff.** 106. 154.
Demmer, Witwe Theodor, Köln 99.
Dernau, Kr. Ahrweiler 15. 56. 62. **68.** 95.
Dienste 16. 41. 42. 50. 90. 94. **105ff.** 124. 133f. 177f. 180. 185. **193.** — Ablösung der 106. — Arten der 106f. — Umfang der 106.
Dienstbefreiung 193.
Dienstforderungen 193.
Dienstpflichten 106. 193.
Dietrich von Moers, Erzbischof s. Köln.
Dingtage 185.

Digitized by Google

Diözesanbischof 51 f. **53 f.** 59. 116. 160[2]. **164.** 173[3]. 203.
Dollendorf, Siegkreis 41. 85. 86 94. 104. 126. 129. 130. 132. 134[2]. 139[2]. 142. Vgl. Nieder- und Oberdollendorf. — Ritter Gottfried von 41[5].
Dordrecht 11. 16. 18. 21. 30[3]. 39[4]. 48. 57. 59. 62. **69.** 78. 79. 116[2]. 140. — Priester Gibo von 12.
Dorfmark, Verhältnis zur 7[1]. **45.** 81. 118. **119 f.** 120[2]. 136[3]. 162[4.5]. 187. 200.
Dornbusch, J. 121[4].
Dolberg, L. 79[4]. — Cist. Landwirte 76. 107[3]. 116[3]. 118. 120[4]. 133[1]. 135[4]. 139[6]. 142[1]. 162[1]. 171[4]. -- Liebestätigkeit 156[1]. Cist. beim Mahle 19[2].
Dottendorf, Kr. Bonn 8. 56. 62. **67.** 84. 89. 90.
Drachenfels, Grafen vom 11. 21[1]. 55. 107. 165. — Ritter Godhart vom 17.
Dransdorf, Kr. Bonn 67.
Drees, Kr. Rheinbach 67.
Drolshagen, Konverse Heinrich von 38.
Dubois 3[1]. 7[1.2]. 20[2]. 46[4]. 72[1]. 74[1]. 76. 92[5]. 119. 122[4]. 133. 134[5]. 196[1].
Du Cange 24[2]. 117. 169[1].
Duisburg 177[1].
Düsseldorf 1. 175. 197[1]. 198.

Eberbach, Abtei 2. 5. 6[1]. 9[5]. 15. 19[2]. 22[2]. 24. 28[2]. 31[2]. 39. 40. 45. 46[4]. 49[5]. 50. 59. 60. 78[2]. 79[3]. 80[1]. 81. 84[5]. 87[5]. 97[5]. 107. 110[2]. 113[1]. 118[3]. 120[2]. 122[2]. 123[3]. 127[4]. 131[1.6]. 140. 141[3]. 150[6]. 152[4]. 153[1.2]. 155[2]. 156[2]. 162[2.5]. 163[1]. 164[2.3]. 165[8]. 171[2.4]. 172[1]. 176[5]. 178[1]. 183. 189[3]. 191[3]. 200.
Eicken, H. v. 36[1]. **102.**
Eigenbetrieb 4. 5. 7. 8. 14. 16. 31[2]. 65[14]. 71. 74. **75 ff.** 86. 95. 111 f. 117. 118. 123. 126. **145 f.** 147. 149. 150. 151. 157. 161. 162[4]. 167[7]. 174. 177. 189. **200.**
Einlager s. Herbergliegen.
Einkommensteuer 190.
Einnahmen, Verwendung der 154 ff.
Engelbert I., Erzbischof s. Köln.
Ennen, L. 167[5].
Erbbegräbnis 11. **21.** 55.
Erbpacht 26 f. 28. 36. 83. **84 ff.** 89. 91. 93. 94 f. 113. 124[3]. 130. 149. 154. 186[9].
Erbschaft **38 ff.** 47. 51. 52. 69. 200.
Ergebnisse 61 f. 116 f. 157 f. 194. **199 ff.**
Erpel, Kr. Neuwied 56. **66.**
Eschmar, Siegkreis 66.
Ettenhauserhof s. Stieldorf.
Etzbacher (Velbrücker) Hof s. Widdig.
Eugen III., Papst 163[1].
Exordium ord. Cist. 7[1]. 16. 20[2]. 21[1]. 27[4]. 71[4]. 78[2]. 119. 136.

Fabricius, W. 55[4]. 126[5]. 182[1].
Fahne, A. 131[4].
Familiaren 79. 116. 122. 161. 162[4]. 170. **171**[4]. 174[4]. 184. 202. 203. 204.
famuli 72. **73**[1].
Feldbau 4[3]. 7[1]. 57. **125 ff.** 202.
Ficker, J. 54[5]. 166[3]. 177[1].
Fieber, kaltes 7. 120[3].
Fischereirecht 45. 64[5]. 125[3]. **134 f.**
Fischzucht 8. 45 57. 125[3]. **134.**
Flamersheim, Kr. Rheinbach 63. **67.**
Fleischbank in Köln 95.
Fleischkost, Enthaltung von 7[1]. 8. 19[4]. **122. 134.**
Flerzheim, Kr. Rheinbach 15. 26. 29. 36. 39[4]. 41. 42. 43. **45.** 56. 57. 62. 63. 65[19]. **68.** 79. 82. 84. 92. 103. 104. 107. 113. 114. 122[2]. 125. 126. 127. 132. 133. 134. 137. 138. 143. 167[7]. 171[4]. **179 ff.** 184 ff. 191. 193. 195. 196. 201. 203.
— Höfe: Kurkölnischer Hof (Bischofshof) 32. 34. 37[2]. **63.** 65[19]. 181. 188. — Burg 33[4]. 46. **63.** 83. 94. 103. 132. — Gohrerhof 50. **63.** 181. — Heisterbacherhof **62.** 79. 82. 84[5]. 89. 121. 132. 149. 185. 188. 193. — Rottymer Gut **63.** 83. 103.
— Patronat **18.** 21[2]. 79[7]. 116[2]. 185.
Flerzheim-Neukirchen, Herrschaft 56. 79[7]. 126[5]. 152. **179 ff.** 184. 192. 193. 194.
Flurschäden 92. **128.** 130. 191. 195.
Förster 133.
Frankenforsterhof s. Stieldorf.
Frauen 79.
Frauenberg, Dechant Johannes, Pfarrer in Niederdollendorf 17.
Friedberg, E. 24[2]. 165[8]. 167[7]. 170[4]. 171[4]. 173[3]. 176[2].
Friedrich I. Barbarossa 165.
Friedrich II., Kaiser 55. 141. 166. 177[1]. 178[1].
Friesdorf, Kr. Bonn 4. 62. **67.** 83. 127.
Fronen s. Dienste.
Fronhof s. Heisterbacherrott.
Fronhofssytem 89. 118. 123. Vgl. Grundherrschaft.
Futterzehnt 110.

Gandersheim, Abtei 6. 26. 27. 34. 62. 63. 64[13]. 102. 137[10]. 143. 152.

Digitized by Google

Gandersheimerhof s. Plittersdorf.
Ganzhauserhof s. Neukirchen.
Gartenbau **122 f.** 127.
Gastfreundschaft 107. 108. **156.** 157[1].
Gebetsgemeinschaft 28. 37.
Geistlichkeit **11.** 36. **41.** 45. **52.** 53. **108 ff.** 140 f. 177[2]. 185[1]. 200.
Geldschenkungen 14. 17. 20. 39. 115.
Geldwirtschaft 14. 17. 22. 30. 43 f. 75. 96 f. **99 ff.** 154. **203.**
Geldzins 18. **87.** 88. **90.** 92. 104.
Gemüsebau 122 f.
Generalkapitel 16. 23. 25. 30. 42. 45. **75.** 96. 107. 146. 172[1]. 173.
— Beschlüsse der 20[2]. 43. 80. 81[1]. 107. 109 f. 111 f. 131[6]. 136. 137. 144. 146. 147. 148. 151[8]. 171[3]. 172[1]. 184.
Georgenberg, Abtei St. 182[6].
Gericht, Gerichtsbarkeit 9. 51. **168 ff.** 179 ff. **183 ff.** **203.** — Kriminal- 168. 170. 172[1]. 174. 203. — Zivil- 168. 183. 203. — Hoch- 167[7]. 180. 182[5]. 185. — Nieder- 167[7]. 174[4]. 179. 182[5]. 185. 186. 187.
— geistliches 46. 48. 51 f. 92. 172[1]. **173.** 175. 194. — weltliches 51. 92. 168. 171. 172. **173.** 175. 179. 185. 188. 193. 194. 203.
— herzogliches 175. — gräfliches 169. 171. 172. 173. 174[4].
— Stadt- 47. 92. **175.** 181. 188. — Dorf- 92. 103 f. **175.** 179. **184 ff.** 188.
Gerichtsgebiet 173 f.
Gerichtsgefälle 187. 200. Vgl. Vogteigefälle.
Gerichtsschreiber 186.
Gerichtsstätte 108. 186. 187.
Gerichtsvogtei 160. 161. 162. **168 ff.** 177. 179 ff. **183 ff.** **203 f.**
Gerichtszwang 51. 160. 163[1]. 168. **173.** 174 f.
Geschenkgeber 10 ff.
Geschoß (geschor) 190 f.
Geschworene s. Schöffen.
Gesinde 116. 198. Vgl. mercenarii.
-- Besoldung des 116.
Getreidebau 57. 58. **125.**
Getreidehandel 139. **142.**
Getreidezins 35. **87.** 89. **90.** 91. 97[5]. 98. 126. 127. 142.
Gewerf 102. **103 f.** Vgl. Vorhure.
Gobbers, J. **96**[1].
Godesberg, Kr. Bonn 67.
-- Amt 113.
Godorf, Kr. Köln 68.
Gohrerhof s. Flerzheim.
Goltz, Th. v. d. 125[7]. 127[2].
Gottesdienst 18. 21. 77. **155.**
Gottestal (Val Dieu), Abtei 43. 64[9].
Gottlob, A. **190**[1].
granarius 151.
Grangie 8. 9. 64[3]. 79[7]. 81[1]. **117 ff.** 156[2].
Gregor IX., Papst 24[2].
Grevendael, Kloster 64[10].
Grevenhof s. Oberdollendorf.
Größe d. Grundherrschaft 24. 60. **201.**
Grundherrschaft s. Verfassung.
Grundsteuer 191 f.
Grundzins **86 ff.** 117.
Gülich, Gerichtsschreiber Johann, Siegburg 90.
Günther, W. 25[4]. 28[2]. 46[4]. 49[5]. 162[5]. 176[5]. 189[3].
Gütertrennung 18[5]. 20[2]. 37. **148.** 150. 151. **152 f.** 169[1]. 170[2].
Güterverlust **30. 32.** 42 f. 44. 48. **52 f. 97.** 99. 111. 114. 147. 151. **195. 196 f.**
Gymnich, Familie von 46. 94.
— Ritter: Beißel 113. — Dietrich 46. — Wilhelm 64[7].

Hadamar, Kr. Limburg 78[2].
Hadrian IV., Papst 109.
Haeck, Syndicus Theodor 152[2].
Hampe, K. **165**[8].
Hand, Empfangende **26.** 82. 85.
Handbuch der Erzdiözese Köln **64**[9]. 67[2-3]. 120[1].
Handel 59. 138. **139 ff.** 159. 200.
— Hindernisse des 140 f. 158.
— Umfang des 141 f.
Handelsgebiet 140.
Handelsgrundsatz 102[1].
Handwerk **135 ff.** 159. 198.
Harleß, W. 1[3]. **188**[3].
Hartmann, Abt Ferdinand s. Heisterbach.
Hartmeyer, 140[3-4].
Hattenrott 115. 120[2].
Hauck, Alb. 2[5]. 71[1].
Hausanteile 16.
Häuser **8. 15.** 16. 41. 44. **59.** 83. 84. 85. 88. 98. 149.
Hayn, C. F. **55**[1].
Hecker, H. **166**[3].
Heiligkreuz, Abtei 19[2].
Heilmann, Alf. 159. 160[2-4]. 161[1]. 162[2]. 164[1]. 165[5-8]. 166[5]. 167[7]. 169[2]. 172[1]. 173[1]. 174[1]. 175[4].
Heimbucher, M. **146**[2].
Heimfall 85. 92. 93. 125.
Heinrich I., Abt s. Heisterbach.
Heinrich (VII.), König 55. 141. 142. 166[1].
Heinsberg, Herren von 176[5].
Heiratsgebühr 16. **104.**

Digitized by Google

Heister 134[4].
Heisterbach, Dorf 115. **120**[2]. 184. 188.
Heisterbach, Äbte: 5. 174. — Christian II. 32. 33. — Edmund Verhoven 87. 197. — Ferdinand Hartmann 33. 195. — Franz Schaeffer 21[1]. — Heinrich I. 9. 29. 31. 32. 33. 52. 54. 77[2]. 111. 112. 140. 201. — Nivard Wirotte 33.
— Mönche 5. 25. 37. **38 ff.** 47. **75 ff.** 79 f. 116. 119[5]. **122.** 149. **184.** 201. 202. 203.
— Konversen **5.** 25. **38 ff.** 64[5]. 75. 76. **78 ff.** 105. 122. **149.** 151. 183. **184.** 198[2]. 202. 203. **204.**
Heisterbacherrott, Siegkreis 34[3]. 36. 63. **66.** 79. 113. 114. 126[5]. 132.
— Fronhof 34[3]. **63.** 65[11]. 79.
Henriquez, Chr. **146**[2].
Herbergeliegen 93 f.
Herbergspflicht 107 f.
Herchen, Kloster 27. 63.
Hermann von Wied, Erzbischof s. Köln.
Herwegen, J. **30**[1].
Herzog-Hauck 53[3]. 71[1]. 74[2]. 78[1]. 146[2]. 155[6].
Heyn, E. 58[1].
Hildegard von Bingen 171[2].
Hillen, Freiherr von 63.
Himmerod, Abtei 2. 5 6[1-3]. 7[3]. 9[5]. 12[3]. 15[1]. 19[2]. 24. 25[1]. 28[2]. 29[7]. 39. 45. 46[4]. 49[5]. 50. 59. 64[2-5]. 75. 76[1]. 80[1]. 81. 107. 110. 113[1]. 116[5]. 118[3]. 120[2]. 122[2]. 127[4]. 131[1]. 132. 140. 141. 142[1]. 153[3]. 155[2-5]. 162[5]. 163[1]. 164[3]. 165[8]. 167[2-5]. 176[5]. 178[1]. 182[5-6]. 184. 189[3]. 191[1]. 196[1]. 200. 201.
Hintersassen **72.** 159. 167[7]. 169[1]. **171**[4]. 203.
Hochgerichtsbarkeit s. Gericht.
Hochstaden, Grafen von 21[1].
Hockeshoeven, Baumeister Silvester, Köln 199.
Hoeniger, R. **59**[1].
Höfe 2. 4. 8. 9. 15. 17. 23. 26. 27. 29. **31 ff.** 39. 41. 43. 46. 50. 56 f. 60. **62 ff.** **75 ff.** 83. 84. 85. 89. 90. 94. 102 f. 106. 107 f. 111. **117 ff.** 126. 134 f. 145 f. 149. 151. 196. 199. 201.
— städtische 12. 59. **79.** 90. **121 f.** 149.
— Bauweise der 120 f.
— Größe der 120.
Hofanlage 7[3]. **117 ff.**
Hofbetrieb 122.
Höfer, H. 1[1]. **121**[4]. 122[1].
Hoffmann, Eb. 3[2]. — Konversen-Institut 7[1]. 14[4]. 27[4]. 38[3]. 72[1]. 73[1]. 77. 118. 120. 128[1]. 133[1]. 135[2-9]. 144[9]. 171[1]. — Wirtschaftsprinzipien 8[2]. 16[3]. 22[2]. 25[4]. 30. 31[1]. 42[4]. 45[1]. 71. 74[2]. 75. 78[2]. 79[2]. 80[1]. 96. 97[3]. 100[3]. 105[1]. 108[1]. 116[1]. 123[5]. 131[5]. 136[4]. 137[1]. 139[3]. 144[6]. 173[4]. — Zehntrecht 108[5]. 109. 110[1]. 111[2]. 112[1].
Hofgericht 82. 108. 124. 126. 179. 186. **187 f.**
— kurkölnisches, in Bonn 175. 181. 188.
Hofrecht 26. 71[1]. **81 f.** 105. 179. **187.** 202.
Höhlbaum, K. **38**[6].
Holländer, Fr. **191**[2].
Holland, Grafen von: Johann 141. — Theodorich 11. 39[4]. 48. 62. 64[8]. 140.
Holtorp, Kr. Bonn 67.
Holznutzung 15. **133.**
Honnef, Siegkreis 56. **66.** 91. 132. 143. 184.
— Ritter Lambert von 63.
Honorius III., Papst 24[2].
Hospital 19. 150. **156.**
Hospitalstiftung 12. 15. 18. 106. 113. 150.
Hückeswagen, Arnold von 46 f.
Hungerjahr 12. 157. 196.
Hunne 185.

Ilgen, Th. 127[4]. 141[8].
illiterati 72.
Immunität 174[4].
Inama-Sternegg, K. v. 6[3]. 14[3]. 31[2]. 83[2]. 126[4]. 131[6]. 144[8].
Ingelheim 177[1].
Inkorporation 43[6]. 79[7]. 113[1].
Innocenz II, Papst 163[1].
Innocenz III., Papst 9. 51.
Innocenz IV., Papst 52[1].
Inquisitionsbeweis 169.
Ittenbach, Siegkreis 34 f. 36. 63. 65[14]. **66.** 113. 114.

Jagd 133. **134.**
Jahrgedächtnis 21. 100.
Janauschek, L. 2[5]. 5[4]. 10[1]. 11[9]. 39[4]. 64[5]. 118. 122[4].
John, W. **197**[5].
Jülich, Herzogtum 59. 126[5]. 186[13].
Jülich-Berg, Herzogtum 187. 188. 190.
— Grafen 176[5].
— Herzöge 33. 167. 175. 177[1]. — Gerhard 23. — Wilhelm 32. 41[5]. 63. 65[15-18].
Jülich, Magister Peter von 17.

Kackenest, Hof s. Königswinter.
Kahl, W. 23[4]. 39[2]. 40[9].
Kaiserswerth 55. 140. 141. 192.
Kamp, Abtei 2. 5. 6[1-3]. 7[2]. 9[5]. 12[3]. 17[5]. 19[2]. 24. 25[4]. 28[2]. 31[2]. 39. 46[4]. 50. 54. 59. 78[2]. 79[3]. 80[1].

Digitized by Google

81. 92[5]. 113[1]. 118[3]. 127[4]. 131. 135. 140. 155[5]. 162[5]. 163[1]. 164[3]. 174[4]. 175[5]. 177[1]. 178[1]. 182[5]. 196[1]. 198. 200. 204.
Kapitalzins 99 ff. 117.
— Entwicklung des 99.
Karl IV., Kaiser 177[1-4].
Kassenverwaltung 144 ff.
— Beaufsichtigung der 146 f.
Kauf 28 ff. 43. 61. 80. 120[2]. 200.
Kaufbedingungen 36 f.
Käuffer, Adam aus Niederdollendorf 199.
Kaufkreise 33 f.
Kaufmann, Alex. 1[2]. 115[5]. 123[3].
Kaufobjekte 29. 31 ff. 34. 35. 36.
Kaufschilling 30.
Kaufverschleierungen 22[2].
Kaufzeitalter 29. 31 ff.
Kellner 79. 145 ff. 149 ff. 151.
Kelter 136. 137. 138 f. 198.
Keußen, Herm. 16[1]. 121[4].
Kippenhanerhof s. Oberpleis.
Kirberg, Oberwesterwaldkreis 25. 167[7].
Kirchensteuer 192[1].
Kirchweih 17. 142[1]. 155.
Kisky, W. 12[1]. 38[4].
Kleinhandel mit Wein s. Weinschank.
Klemens III., Papst 163[1].
Kleve, Graf Theodorich von 180.
Klima 57 f.
Konventsgut 148. 151. 152.
Klosterkost 7[1]. 8. 19. 134.
Klosterruhe 29. 174.
Klosterverlegung 4. 7.
Klosterzucht 20. 30. 61. 122. 146. 170 ff. 177. 183 f. 195. 204.
Kluniazenser 70.
Knipping, R. 4[1]. 54[1]. 81[1]. 155[2]. 162[5]. 178[1].
Kober, E. 136[2].
Koblenz, Ritter Engelbert von 11.
Köln, Stadt 2. 11. 12. 15. 16. 17. 18. 20. 21[1]. 23. 35. 44. 47. 50. 56. 59. 60. 62. 68. 78[2]. 83. 88. 89. 90. 95. 96. 97. 121[4]. 127[3]. 131[1]. 135. 140. 142. 143. 149. 167. 189[3]. 191. 192. 199. 203.
— Stift 37. 59. 141. 167[7]. 182[5]. 186[13]. 187. 189 f. 196.
— Erzbischöfe 4. 5. 9. 11. 26. 30. 44. 45. 48. 52. 53 f. 59. 78. 104. 111. 160. 164. 173. 176[5]. 179 ff. 189. 191. 192. 193. — Dietrich von Moers 32. 34. 53. 54. 63. 65[19]. 106. 181. — Engelbert I. 26. 46. 54. 166. 167[7]. 177[1]. 189. — Hermann von Wied 187. — Konrad von Hochstaden 11[10]. 53. 166. 183. 189. — Maximilian Friedrich 44. — Philipp von Heinsberg 5. 6. 10. 11. 23[3]. 62. 64[2-3]. 65[16]. 76. 166. 200. — Reinald von Dassel 5. — Siegfried von Westerburg 174[1]. — Walram von Jülich 180. 189.
— Chorbischof Winrikus 11.
— Propst Heinrich von Hirtz 11.
— Stifter: Andreas 149. — Aposteln 26. 36. 102. — Gereon 41[5]. — Marien 28. — Severin 4. 29.
— Klöster: Discalceatessen 50. 63. — Pantaleon 53.
— Heisterbacherhof 2. 59. 62. 79. 124[4]. 140[2]. 149.
Kolonen 81[1]. 82. 102. 105. 118. 189. 191[1]. Vgl. Hintersassen.
Könige und Kaiser 55. 141. 142. 162. 165. 166. 176. 177[1-3]. 178[1]. 203.
Königswinter 13. 29. 35. 41. 54. 62. 63. 66. 82. 85. 86. 88. 97. 103. 107. 129. 130. 137. 138. 171[4]. 188. 189. 196[1]. 202.
— Höfe: Heisterbacherhof 62. 84[5]. 122. 130. 135. 136. 196[1]. — Kackenest 27. 63. 95. 129. 138[9]. — Wintermühlen 63. 107. 133.
Konrad von Hochstaden, Erzbischof s. Köln.
Konservatoren (Rechtsbewahrer) 53. 167[7]. Vgl. procurator.
Konversen (Laienbrüder) 31[2]. 38. 72[1]. 73. 74[1]. 76. 119. 121. 136[2]. 145. 146. 161. 162[4]. 170. 171[2-4]. 174[4]. Vgl. Heisterbach.
Konventionalstrafe 86. 93.
Konventsgut 148. 151. 152 f.
Konzilien 53. 54. 109. 111. 112. 114. 167[6]. 171[1]. 176.
Kötzschke, Rud. Werden 148[1]. 151[7]. 153[1]. — Wirtschaftsgeschichte 31[2]. 73[1]. 144[8]. 196[2].
Kotzenroth, Kr. Altenkirchen 57. 66. 127.
Kraaz, W. 159. 160[4]. 163[1]. 169[1]. 171[4]. 174[4].
Krahe-Richartz, Mönch Theodor 37.
Kriege, W. 128[4].
Kriegssteuern 192. 194.
Kriegszeiten 30. 32. 36. 44. 91. 97. 165. 167. 190. 192. 195. 196.
Kriminalfälle 170 ff. 174[4]. 183 f.
Kriminalgerichtsbarkeit s. Gericht.
Krucht bei Friesdorf 26. 27. 56. 62. 64[6]. 82. 87. 89. 102. 106. 108. 112. 115. 123. 125[3]. 129. 133. 137[10]. 184. 186[2]. 188.
Küchenhof 62. 77. 79. 119. 120[3]. 121. 135. 139[2]. 196. 198. 199.
Kunst 155. 199[2].

Digitized by Google

Kurkölnischerhof (Bischofshof) s. Flerzheim.
Kurmut 26. 81. 82. **102 f.** 185.
Kurtenbergerhof s. Neukirchen.
Kuske, Br. **140**[4].

Laach, Abtei 95.
Lacomblet, Th. 6[8]. 9[5]. 19[2]. 22[2]. 23[5]. 25[4]. 28[2]. 29[7]. 46[3]. 49[5]. 80[1]. 81[1]. 110[2]. 113[1]. 162[5]. 163[1]. 164[3]. 165[1]. 166[1]. 174[1]. 175[1]. 176[5]. 177[1]. 178[1]. 180[7].
Laak, Ludw. van 2[1]. 6[1]. 12[3]. 25[4]. 28[2]. 31[2]. 46[4]. 80[1]. 81[1]. 113[1]. 178[1].
Lage Heisterbachs 4. 7. 45. **55 ff.**
Laienbrüder s. Konversen.
Laienwelt 12. 45. **54 f.** 158.
Lahnstein, Herren Wentz von 63. 99.
Lamprecht, K. 6[1]. 13[3]. 14. 17[2]. 31[2]. 37. 83. 84[2]. 88[1]. 102[3]. 105[1]. 107[2]. 118[3]. 125[7]. 126[1-5]. 128[5]. 142[1]. 144[8].
Landesausbau s. Rodung.
Landbevölkerung 6. 12. 17. 36. **38.** 84. **154.** 200 203.
Landesherrschaft **59.** 114[5]. 117. 153[1]. **159 ff.** 166 f. 175. 177. **179 ff.** 194. 196. 203. 204.
Landesverteidigung 193.
Landskron, Ritter Gerhard von 84.
Landsberg, Jutta von 21[1].
Landstandschaft 182[5].
Landzoll 141. 178[1].
Lanz, G. 19[2].
Lapp, Syndicus Matthias 152[3].
Laspeyres, H. **57**[1-4].
Laterankonzil III. 176. — IV. 109. 111. 112. 114.
Lauenstein, Dietr. 122[1].
Lechenich, Kr. Euskirchen 63. 65[16].
Legat, päpstlicher 19[4]. 48.
Lehen 4. 26. 27. 28. **82 f.** 94. 102 ff. 105. 127. 147. 189.
Lehnsmann 46. 93. 102. 105.
Lehnin, Abtei 131[1].
Leibzucht 15. 17. 21. 37.
Leihezins 87. Vgl. Grundzins.
Leipzig, Schlacht bei 199.
Leubsdorf, Kr. Neuwied 33. 37. 63. **66.**
Leutesdorf, Kr. Neuwied 56. **66.**
Leutpriester 21. 116.
Limmersdorf, Kr. Bonn 67.
Limperich, Kr. Bonn 67.
Linneborn, Joh. 3[2]. 10[2]. 14[3].
Linz, Kr. Neuwied 15. 35. 56. 62. **66.** 88. 90. 106. 129. 130. 137. 138. 143. 188. 192.
Linzhausen, Kr. Neuwied **66.** 88. 90. 98. 130. 138.
Lippe-Biesterfeld, Grafen zur 199.
literati 72.
Lohmeyer, K. **187**[6].
Lossen, M. **167**[2].
Loewe, V. **133**[7].
Löwenberg, Herren von 11. 21[1]. 55. 165. 166. 176[5]. 189.
— Herrschaft 106. 184. 193.
— Amt 58. 114. 190. 191[5].
— Ritter: Heinrich 123[3]. 156[2]. 174. 184. — Johann 18. 150. 184.
Ludwig der Bayer, König 178[1].
Ludwigs XIV. Raubkriege 44. 195.
Lüftelberg, Kr. Rheinbach 68.
Lülsdorf, Siegkreis 66.
Luneville, Friede zu 196.
Lüttich, Bistum 64[3].
— Stift St. Martin 26. 28. 93. 94. 143. 179.
Luxemburg, Graf von 167[2].

Maaßen, G. Dek. Hersel 11[2]. **64**[11]. 65[23]. — Dek. Königswinter 11[2]. 32[4]. 34[3]. 39[4]. 64[1-11-12]. 65. 78. 87. 99. 101. 103. 114. 134. 153. 155.
Mabillon, J. **169**[1].
Machtstellung, wirtschaftliche 2[6]. 24. 60. 74. 60. 74. 81. 162. **200 ff.**
Mägde 79.
Mahlpfennig 191[3].
Mainz, Erzbistum 140[6]. 141.
— Erzbischöfe: Adalbert 5[5]. — Siegfried II. 165[4].
mancipia 81[1]. 104.
Manrique, Ang. **71**[4]. 169[1].
Marienstatt, Abtei 2. 7[3]. 9[5]. 11[2]. 25[2]. 39[4]. 40. 46[4]. 49[5]. 57. 59. 64[9]. 76[1]. 81[1]. 99. 101. 107. 135. 140. 164[3]. 167[7]. 176[5]. 201.
Markgenossenschaft 131 f. Vgl. Dorfmark.
Marschall, Ritter Johann von 180.
Martène-Durand **144**[9]. 146[2].
Martial, Freiherr von 63.
Marx, J. 2[4]. 6[1]. 12[13]. 15[1]. 116[5]. 153[3]. 155[2]. 182[6].
Maße 142 f.
Mauerbau 189.
Maximilian Friedrich, Erzbischof s. Köln.
May, J. **171**[2].
Mayschoß, Kr. Ahrweiler 68.
Meckenheim, Kr. Rheinbach 4. 8. 9. 56. 62. **68.** 89. 184. 188.
Mehlem, Kr. Bonn 67.
Meier 145.
Meierrecht 82. 105[2].
Meister, A. Fragmente 7[1-2]. 9[4]. 64[5]. 119[1]. 137[2].

Digitized by Google

— Verfassungsgeschichte 73[1]. 165[6]. 172[1]. 173[1].
Meitzen, Aug. 121[1].
mercenarii 52. 76. 79. 105. 139[2].
Merlo, J. 121[1]. 140[2].
Michels, Friedr. 2[1]. 5[2]. 7[2]. 17[5]. 78[2]. 79[3]. 92[5]. 127[4]. 131[4]. 135[4]. 155[5]. 174[4]. 182[5]. 196[1]. 204.
Migne, J. P. 71[1]. 78[2]. 136[3].
Millendonk, Theodorica von 21[1].
Mirkenich 56. **68.**
Mitgift 15. 37. **38 ff.** 47. 51. 61.
Mobilisierung der Zinse und Renten 20. 94. 98. 99.
Moeche b. Lüttich 43. 57. **69.**
Molbach, Gräfin Aleidis von 4. — Alveradis von 11. 46. 62. 104.
Molenark, Konrad von 184.
Molenberg, Kr. Altenkirchen 43. 62. **64**[3]. **69.**
Molesmes, Abt Robert von 70.
Mönche 71 ff. 121 f. 161. 170. 174[1]. 174. Vgl. Heisterbach.
— Herkunft der 10. 24. **38.** 73. 202.
— Zahl der 25[1]. 39 f. 153[2].
Mönchshof s. Obercassel oder Niederdollendorf.
Montanus 2[2]. 5[2]. 38[6]. 78[2]. 135[4]. 136[2]. 182[5]. 196[1]. 199[1].
Moreau, E. de 3[2]. 7[1]. 8[2]. 12[3]. 13[3]. 14[1]. 19[2]. 22. 25[3]. 28[2]. 29[2]. 31[2]. 46[4]. 71[3]. 142[1]. 144[9]. 149[6]. 150[6]. 153[2]. 174[4]. 199. 200.
Morenhoven, Kr. Rheinbach 68.
Morimund, Abtei 3. 7[2]. 46[4]. 92[5]. 122[4]. 134. 196[1].
mortuarium 24.
Muffendorf, Kr. Bonn 27. 41. 62. **67.** 89. 134[2].
— Witwe Albero von 62.
Mühlen 4. 15. 21. 135. 136. **137.** 189. 198.
Müller, Wolfg. 1. 202.
Müllerei 136. **137 f.**
Münkel, Mönch Adolf 39.
Münstereifel, Kr. Rheinbach 63. 68. 65[24].
— Kapitel 41. 113.
Münzwesen 88. **143 f.**
Musterarbeit, landwirtschaftliche 5. 25. 30. 128. 154. 202.
Müttinghoven, Kr. Rheinbach 31. 33[4]. 37. 43. 63. **68.**
— Ritter Wezzelo von 63. 136.

Nassenerfort, Werner Holtzadel von 181.
Naturalwirtschaft 74. 146.
Naturalzins 87. 90. 101. 104. 197[2].
Netzsticker, Mönch 47.
Neujahrsgeschenk 115.
Neuenahr, Amt 190.
— Burg 185.
Neuenhof, Kr. Solingen 63. 65[18]. **67.** 149.
Neukirchen, Kr. Rheinbach 56. 57. 63 **68.** 103. 126[5]. 137. 138. **179 ff.** 184 ff. 201. 203.
— Höfe: Atzenfelderhof **63.** — Ganzhauserhof 32. 33[4]. 37. **63.**
Neumann 66[1].
Neustadt, Kr. Neuwied 35. 36. 56. **66.** 103. 113. 114. 127.
— Patronat 21[2]. 43[6]. 59. 83. 94. 116[2].
Niederdollendorf, Siegkreis 62. 63. **66.** 103. 114. 126[5]. 193. 199.
— Höfe: Mönchshof **62.** 79. 89. 149. — Pfaffenröttchen 33[4]. **63.** 115. — Probsthof 99.
Niedergerichtsbarkeit s. Gericht.
Niederpleis, Siegkreis 66.
— Oetgenbacher (Ehrensteiner) Hof 32. **63.** 124[3]. 188.
Nordhoff, J. 58[2]. 128[4]. 131[4].
Nordkanal 199.
Novalzehnt 109.
Nutzungen 15. 16. 81[1]. **131 ff.**
Nutznießungen **19 f.** 21. 37. 47. 148. **152 f.**

Oberdollendorf, Siegkreis 37. 38. 63. **66.** 114. 126[5]. 137. 138. 187. 188. 193.
— Höfe: Grevenhof 32. 34. **63.** 65[15. 19]. 138[8]. 187. 188. 193. — Sülze **63,** 89. 130. 138[8]. 139. 187. 193.
Oberkassel, Siegkreis 15. 32[4]. 62. **66.** 79. 83. 89. 90. 92. 103. 137. 170[1].
— Mönchshof (Haystilberg) 15. 46. **62.** 79. 84[5]. 104. 121. 123. 149. 170[1]. 188.
Oberpleis, Siegkreis 66.
— Höfe: Bellinghauserhof 32. **63.** — Kippenhanerhof 32. 34[3]. 43. **63.** 65[14]. 188.
— Heinsbergerwald 35. 37.
Obstzucht 57. 58. **122 f.**
Ochtendung, Kr. Mayen 56. **68.**
Oetgenbach, Adam von 63.
Oetgenbacher (Ehrensteiner) Hof s. Niederpleis.
Ökoven, Kr. Neuß **68.** 137.
Opladen, P. 11[1]. 50. 74[2]. 159. 165[7. 8]. 177[1].
Oppenheim 189[3].
Ordenssteuer 116.
Ostergeschenk 115.
Otten, Mönch Peter 38[6].
Ottenheim, Kr. Euskirchen 15. 57. **68.** 110.

Pachtbedingungen **85 f.** 124. 125. 126. 127. 129 f.
Pachtbesitz 27 f.
Pachtbetrieb **82 ff.** 103. 107. **123 ff.** 126. 147. 174[4].

Digitized by Google

Pächter 84 f. 86 ff. 103 f. 107. 108. 120. 123 ff. 126. 128 ff. 133. 151. 191 f.
Pachtformen 83 f. 202.
Pachtzins 50. 86 ff. 124 f.
Pachtungen 24 ff. 61. 81. 200.
— Umfang der 26. 28[2].
Pachtungsgründe 25.
Papsttum 50 ff. 61. 141. 160 f. 164. 173[3]. 203.
Päpste 4. 8. 9. 24[2]. 51. 52[1]. 53. 109. 163[1]. 165[3].
Parzellierung 84 f. 120. 123. 126 f. 129.
Patronat 16. 18. 21. 47 f. 78[2]. 116[1]. Vgl. Bornheim Dordrecht, Flamersheim, Flerzheim, Lülsdorf, Neustadt, Slyderich.
Pauls, E. 126[5].
Pension 148[1]. 198.
Personalstatus 197
Personalzins 12. 16. 104.
Peters, A. 166[3].
Petersbergerhof 64[1]. 77.
Petersbergkapelle 17. 78[2]. 155. 196[1].
Pfaffenröttchen s. Niederdollendorf.
Pfand 93. 98.
Pfandleihe 97. 100 f.
Pfortenkasse 150. 156.
Pflugk-Harttung, J. v. 9[5]. 59[1]. 163[1].
Philipp von Heinsberg, Erzbischof s. Köln.
Philippson, Alfr. 57[1].
Piautaz, Bauunternehmer 199.
Pick, Rich. 39[1]. 139[2]. 191[1].
Pingsheim, Kr. Euskirchen 57. 63. 68.
Pischek, Ad. 159. 164[1]. 169[2,3]. 170[1,2,5]. 172[1]. 174[1].
Pitanz 19. 100. 102. 149. 150[6].
plebani 24.
Plittersdorf, Kr. Bonn 15. 27. 29. 36. 42. 56. 62. 63. 67. 83. 90. 112. 113. 114. 130. 137. 139[1]. 167[7]. 174[4]. 184. 186 f.
— Höfe: Gandersheimerhof (Au) 32. 34. 63. 64[6]. 84. 89. 108. 121. 133. 143. 186. 187. 188. — Heisterbacherhof 62. 106. — Probsthof 27. 62. — Siegburgerhof 27. 63. — Spieglerhof 63. — Wolkenburgerhof 32. 34. 63. 83.
— Ritter Hermann von 29. 110.
Pohl, Jos. 134[4]. 198[1].
Politische Stellung der Abtei 11. 31. 53. 54. 59. 141. 201.
— des Zisterzienserordens 74. 77. 109. 162. 165[8].
Pontifikalien 182.
Poppelsdorf, Kr. Bonn 67. 187.
Pöschl, Arn. 18[3]. 148[1].
Potthast, Aug. 24[2].
Privateigentum 20[2]. 51. 148. 152.
Privilegien 9. 38. 50 ff. 61. 145. 154 f. 159. 160 ff. 184. 189. 191.
Propsthof s. Plittersdorf.
procurator (Sachwalter) 52. 53. 152. 167[7].

Quettingen, Kr. Solingen 63. 67.

Ramersdorf, Kr. Bonn 67. 137. 149.
Ramershoven, Kr. Rheinbach 68.
Ratzinger, G. 157[2].
Rauschendorf, Siegkreis 94.
Rayze, Ritter Theodorich, Köln 83. 84.
Realstatus 87[1]. 99. 101. 114[4]. 115. 197.
Rechtsauffassung, ält. deutsche 46. 50.
Redlich, O. Aufhebung 137[1]. 197[1]. 199[2]. — Kirchenpolitik 23[1]. 166[5]. 175[3]. 177[1].
Reichskammergericht 175. 181.
Reinald von Dassel, Erzbischof s. Köln.
Rekognitionszins 21. 81[1]. 86.
Reliquien 17.
Remagen, Kr. Ahrweiler 68. 143.
Remling, F. 25[1]. 45[2]. 49[4]. 64[5]. 134[3]. 176[5]. 177[3]. 184[6].
Rente 16. 18. 20. 21 f. 35. 43. 44. 81[1]. 95 ff. 100[2]. 101. 117. 151. 203.
— Ablösung der 98 f.
— Entstehung der 96.
— Höhe der 98.
— Sicherung der 98.
Rentenbriefverkehr 99.
Rentenkauf 35. 44. 97. 100[3]. 101.
Rentensteuer 190.
Repressalien 93 f.
Rheinbach 56. 68. 188. 189. 191.
— Ritter Theodorich von 100.
Rheinberg, Kr. Moers 78[2].
Rheinbreitbach, Kr. Neuwied 66.
Rheindorf, Kr. Solingen 67. 78[2]. 131.
Richard von Kornwallis, König 55. 141. 166[1].
Rietschel, S. 83.
Ritter, M. 126[5].
Ritterlehen 94.
Rodung 5. 28[2]. 41. 127 f. 200. 202 f.
Roede, Junker von 34. 63.
Rolandswerth, Kr. Ahrweiler 68.
Römlinghoven, Siegkreis 43. 66.
Rosenau, Burg 29 f. 33[4]. 34.
Rösrath, Kr. Mülheim a. Rhein 4.
Rossel, K. 2[4]. 6[1]. 9[5]. 19[2]. 28[2]. 59[4]. 81[1]. 97[5]. 107[6]. 127[4]. 162[5]. 163[1]. 164[3]. 171[4]. 178[1]. 189[3].

Digitized by Google

Rothert, Ed. 55[4].
Rottymer, Gut s. Flerzheim.
Rückkaufsrecht 37. 100[3]. 181.
Rudolf von Habsburg, König 162[2].
Rüngsdorf, Kr. Bonn 12. 15. 17. 21 f. 137.
Rutscherzins 93.

Saffenberg, Ritter Paynus von 179. 180. 183. 184.
Sägmüller, J. 24[2]. 42[3]. 167[7]. 170[1]. 171[4]. 173[2]. 176[2].
Sakristeikasse 18. 150.
Säkularisation 155[2].
Sauer, W. 2[5]. 5[5]. 40[1]. 81[1]. 164[3]. 178[1].
Sauerland, H. 116[4]. 177[1].
Sayn, Grafen von 11. 21[1]. 54. 160. 164[1]. 165. 166. 167[7]. 176[5]. 189. — Heinrich 167[7]. 179. 189.
— Gräfin Mechtilde 12. 15. 16. 19. 98. 106. 113. 138[1]. 150.
— Kloster in Köln 99.
Schaeffer, Abt Franz s. Heisterbach.
Schallenberg, Theis, Walberberg 34.
Schell, O. 202[1].
Schenkungen 4. 5. 6. 10 ff. 37. 54. 59[1]. 61. 65[16]. 77. 80. 112. 145. 200.
— mit Auflage 20 ff.
— Größe der 17 f.
Schenkungsbedingungen 19 ff.
Schenkungsgenehmigung 23.
Schenkungsgründe 12 f.
Schenkungsobjekte 14 ff.
Schenkungszeitalter 13 f.
Scheuren b. Unkel 62. 84
— Goswin 91.
— Irmentrud von 62.
Schiedsgericht 46. 48. 54. 170. 171[4]. 174. 179 f. 183. 186.
Schieffer, Mönch Engelbert 79[7].
Schifferstadt, Ritter Volrad von 45. 64[5].
Schirmvogtei 160. 161. 163 ff. 177. 185. 194. 203. 204. Vgl. Schutz.
Schmidts, Eheleute Jonas, Königswinter 41. 130.
Schmitz, Alph. 177[1]. 189[1].
Schmitz, Ferd. 1. 15. 34. 58[3]. 60. 65[17]. 120[3]. 195. — Heisterbach in Verg. u. Gegenwart 1[5]. 137[11]. 140[1]. 155[5]. — Abtei H. im Ddf. Jahrb. 2[5]. 4. 7[1]. 11[10]. 14[2]. 17[5]. 21[1]. 26[2]. 29. 30. 44[1]. 53[5]. 54[4]. 76[1]. 77[2]. 115[5]. 134[7-10]. 135[6-8]. 139[1]. 155[4-5]. 195[1]. 196[1]. — Aufhebung 79[3]. 134[3]. 197[1-2]. 198[2]. 199[2]. — Herrschaft Flerzheim-Neukirchen 79[7]. 179. 181[7]. 186[5]. — Volkstümliches 121[1]. 157[2]. — Lagerbuch 139[2]. — Weistümer 139[2].
Schmuggel 141. 178[1].
Schöffen 185. 186. 187. 193.
Schöffengericht 47. 92. 103 f. 175. 184 ff.
Scholte, Konverse Gottfried 15.
Schönau, Abtei 171[2].
Schöningh, Heinr. 184[7]. 186[5-7. 13]. 187[5. 6]. 188[1]. 193[2. 3].
Schreiber, G. 3[2]. — Kurie u. Kloster 21[2]. 34[2]. 37[3]. 42[3]. 50. 54[2]. 78[2]. 104[1]. 109. 159. 161[1]. 162[2]. 163[1]. 165[5]. 169[1]. 170[3]. 171[1]. 173[3].
Schröder, R. 165[6]. 166[2]. 169[3]. 172[1]. 183[1].
Schulden 37. 43 f. 93. 94. 97. 99. 101. 125. 157[1]. 196. 197. 199[1].
Schulte, Chr. 201[1].
Schultheiß 171[1]. 179 f. 184 ff.
Schutz der Abtei 4. 8. 9. 11[10]. 50 ff. 59[1-3]. 163 ff. 194. 203.
Schutzbriefe 4. 8. 9. 14[5]. 25[2]. 31[1]. 50 ff. 61. 109. 111. 112. 122. 134. 160. 166. 168. 169[7]. 175 f.
Schütze, Herm. 185[1]. 186[7]. 187[3-4]. 192[5].
Schützen 114. 126[5]. 130 f. 187. 193.
Schutzhörige 12. 17. 82. 104. 171[4].
Schwarz-Rheindorf, Kloster 41[5].
Schweinheim, Kloster 63. 153[3].
Schweinheimerhof s. Flamersheim.
Schwierigkeiten bei Gründung der Abtei s. Abwehrbewegung.
Secland 140.
Seelgerät 37.
Seeliger, G. 187[6].
Seelsorge 78. 115 f. 155. 198. 202.
Seitz, Friedr. 58[3].
Siegburg, Stadt 12. 16. 18. 23. 35. 60. 66. 88. 89. 90. 95. 96. 97. 121[4]. 203.
— Abtei 27. 63. 199[1].
Siegburgerhof s. Plittersdorf.
Siegfried von Westerburg, Erzbischof s. Köln.
Simrock, K. 202[1].
Sinzig, Kr. Ahrweiler 43. 62. 68.
Slyderich, Holland 57. 59[2]. 69.
Soest, Propst von 11.
Soeven, Siegkreis 63. 66.
Solidarität 101.
Solingen 78[2].
Sommerlad, Th. 71. 141. 154.
Sonnenbergerhof s. Stieldorf.
Sozial-wirtschaftliche Verhältnisse 11 f. 33 f. 36.

Digitized by Google

38. 41 f. 44. 49. 84. 85 f. 98. 102 ff. 105 ff. 108 f. 127. 140 f. 145. 151. **154.** 176 f. 181. 186. 189. 190 f. 193. **200.**
Spatzenfang 193[5].
Speier, Bischof von 64[5]. 177[1]. 176[5].
— Meister Andreas von 12. 62.
Spieglerhof s. Plittersdorf.
Spina, Henricus de 23[5].
Sponheim, Grafen von 176[5]. — Simon 179.
Städte 31[2]. 104. 167. 175. 177. 202. Vgl. Bonn, Köln, Siegburg.
Ständebefreiung 73. 174[4]. 202. **204.**
Stein, W. 2[6]. 191[3]. 192[3].
Steinbruch 57. **135.**
Steinecke, V. 55[4]. 57[5–7].
Stempell, B. v. 20[5]. 23. 35. 36[1–3]. 96.
Stengel, E. **166**[5]. 169[3]. 174[4].
Stenzelberg 4. 8. 9. 135.
Sterbfall 16. 102. **104.**
Steuer 11. 51. 54. 105[2]. 125. 160. 162. 163[1]. 167. **175 ff.** 185. **188 ff.** 193. 194. **204.**
— päpstliche 114[1]. 177[2].
— bischöfliche 116. 177[2].
Steuerauflagen 189 ff.
Steuereinnahmen 192.
Steuerpflicht der Abtei 176. 190. 194. **204.**
— der abhängigen Leute 125. 185. 189. 192.
Steuerstreit 191[6].
Stieldorf, Siegkreis 15. 63. **66.** 83. 93.
— Höfe: Ettenhauserhof 32. **63.** — Frankenforsterhof 33. **63.** — Sonnenbergerhof 15. 17. 21. 23. **63.**
Stiftscharakter 20[2]. 37. 47. **148.** 153.
Stoßdorf, Siegkreis 39. 63. **66.**
Strafen, kirchliche 30. 46. 48. **51 f.** 53. 93 f. 111. 164. 173.
Stramberg, Chr. v. **1**[1]. 181[6].
Streulage 25. 27. 31[1]. 40. 42. **56 f.** 59. 90. 113. 127. 146.
Stromberg-Petersberg 4. 5. 7. 9. 16. 23[3]. 54. 56. **62.** 64[4]. 75. 76. 77. 160. 164. 200. 204.
Sülze, die s. Oberdollendorf.
Sumpfland 7[1–2]. 45. 64[5]. 119.
Syndikus **152.** 181.

Tangl, M. 8[1]. 51[1]. 163[1].
Tagelöhner s. mercenarii.
Tauschgeschäfte **41 ff.** 59[1]. 61. 113.
— Größe der 41 f.
— Gründe der 41.
Teilertrag **87.** 124. 138.
Theodorich von Mariengreden, Magister, Köln 48.
thesaurarius 91. **151.**
Tiergarten (Wildpark) 123[5]. 156[2].
Tochtergründung 11. 25[2]. 39[1].
Tomberg, Herrschaft 180. 185.
— Conrad, Herr von 41[5].
Torzoll 192.
Trier, Bistum 140[6]. 167[7].
— Erzbischöfe 52. 59. 80[1]. 111. 167[7]. 176[5]. — Albero 6[1–3]. — Arnold, Hillin 6[1]. — Johann 115.

Übungen, geistliche 155.
Uckendorf, Siegkreis 66.
— Witwe Aleidis von 12. 150.
Üdorf, Kr. Bonn 62. **67.** 106.
Uhlhorn, G. Kulturtätigkeit 119[2]. — Liebestätigkeit 154[2]. — Wirtschaftl. Verhältnisse 31[2]. 71. 74. 75[1]. 120[2]. 154.
Unfreiheit 12. 24. 73. 82. 104. 150. 171[1]. 202. **204.**
Ungarten, Siegkreis 27. 63. **66.**
Unkel, Kr. Neuwied 56. **66.** 104. 143.
Unkel, K. **156**[1].
Untergegangene Orte 109. 110. 115. **120**[2].
Untergericht 179. 187. 188.
Unterherrschaft 56. 79[2]. 101. 114[5]. 152. 153[1]. **179 ff.** Vgl. Flerzheim-Neukirchen.
Unterverpachtung 85. 125. 127.
Urban III., Papst 163[1].
Urkunde ohne Zeugen 183.
Utrecht, Bischof von 48. 52. 59. 111.
— Archidiakon von 48.

Velbrück, Grafen von 63.
Veräußerungsverbote 34[2]. 41. **42.** 51.
Verdienste der Abtei 75. 174[1]. **154 ff.** 202 f. 204.
Verfassung, grundherrliche 72. 73. 74. 81. **82 ff.** 89. 103. 105 f. 118. 123. 147. 152. 153. 157. 167[7]. 169[1]. 171[4]. 202.
Vergleich (Vereinbarung) 8. 26. 45. **49.** 50. 54. **94.** 109. 132. 170.
Verhoven, Abt Edmund s. Heisterbach.
Verkauf 30[3]. **42 ff.** 97.
Verkaufsobjekte 43 f.
Vermögensschutz **51.** 148[4]. 163[1]. **164 ff.** 167[7]. 173. 194.
Verpachtung **82 ff.** 107. 111 f. 115.
Verzicht 30. 46 ff. **49.**
Verzichtgeld 49.
Viehtrift **132** 193.
Viehzehnt 110.
Viehzucht 122[2]. **132 f.** 196.
Vilich, Stift 36. 41[5]. 93. 110. 113. 115. 120[2].
Villers, Abtei 3. 7[3]. 12[5]. 13[3]. 14[1]. 19[2]. 22. 25[3]. 28[2].

Digitized by Google

29[3]. 31[2]. 46[1]. 149[6]. 150[6]. 153[1-2]. 156[2]. 174[1]. 199.
Villip, Rektor von 11. 100.
Vitalpacht 81[1]. **83.**
Vogtei 9. 16. 23. 27 f. 30. 36. 64[5]. 81. 82. 160. **161 ff.** 179. 180. **183 ff.** 194. **203.**
Vogteikauf 180. 186.
Vogteigefälle 9. 16 81. 184. 187. 200. Vgl. Steuer.
Vogteirechte 184 f.
Vogteipacht 180. 186.
Volkerode. Abtei 171[2].
Vorhure 26. 81. 82. 85. Vgl. Gewerf.
Vorsprecher 186. 187.

Wachszinsige 16. 81[1]. **104.** 150.
Wadenheim, Kr. Ahrweiler 68.
Walberberg, Kr. Bonn 11[2]. 33. 36. 39[1]. 56. 63. **67.** 89.
Wald 4. 14. 15. 18. 26. 27. 35. 37. 41. 57. 100. 129. 132. **133 f.**
Wallfahrt 17. 78[2]. 115. 142[1]. **155.**
Walporzheim, Kr. Ahrweiler 68.
Walram von Jülich, Erzbischof s. Köln.
Walter, Propst auf dem Stromberg 4.
Walter, Ferd. 182[5-6]. 188[1]. 192[2].
Wasser und Wasserläufe 7. 8. 57. 120. **134 f.**
Wasserbau 7[1]. 134 f.
Wasserzoll 178[1]. 192.
Weberei 133[2]. **136.**
Wechselhebestellen für Zins 90 f.
Wederhane, Mönch Hermann 47.
Weide 4. 14. **132.**
Weiderecht 131[6]. **132.**
Weinbau 15. 57. 58. **128 ff.** 133. 202.
Weinberge 4. 13. **14. 18.** 26. 27. 29. **35.** 41. 44. 83. **84.** 85. **87.** 95. 97. 100. 109. **126.** 138. 139[1]. 150.
Weinbergpflege 129 f.
Weinbergschädlinge 130 f.
Weinhandel 15[1]. 138. **140 ff.** 158.
Weinschank 142[1].
Weinqualität 131. 138.
Weinumsatz 141 f.
Weinzehnt 114.
Weinzins **35.** 36. **87.** 88. 91. 97[5]. 98. 102. **131.** 139[2].
Wellstein, G. Abt Heinrich I. **9**[2]. 77[2]. — Abtei Marienstatt 2[5]. 25[2]. 46[4]. 59[5]. 135[4]. 167[7]. — Mönche von H. 5[3]. 10[3]. 38[2]. 75[2]. 76[1].
Werminghoff, Alb. **196**[2]. — Verfassungsgeschichte 160[2]. 161[1]. 162[2]. 165[5]. 166[2]. 167[4]. 175[4]. 177[1].
Wetzer-Welte 53[3]. 71[1]. 74[2]. 78[1]. 155[5]. 166[3].
Wickerode, Lothar von 28. 186[11].
Widdig, Kr. Bonn 63. **67.** 114. — Etzbacher (Velbrücker) Hof 33. 37. **63.** 133. 188.
Wiese 14. 35. 57. 100. 132.
Wilhelm von Holland, König 48. 55. 141. 166[1].
Winter, Fr. 3. 7[1]. 20[2]. 43[3]. 52[3]. 72[1]. 74[2]. 76[4]. 77[1]. 79[2]. 107[5]. 108[1]. 119. 122[4]. 134[6]. 135[9]. 142[1]. 144. 146[2]. 148[1-2]. 151[5]. 155[2-5]. 156[1]. 160[4]. 165[5]. 171[1-4]. 172[1]. 173[4]. 175[1]. 176[4]. 184[4].
Winterberg, Herrschaft 181[6].
Wintermühlen, Hof s. Königswinter.
Wipperfürth 23[2].
Wirft, Kr. Adenau **68.** 82.
Wirotte, Abt Nivard s. Heisterbach.
Wirtschaftsbetrieb 51. **117 ff.** 159.
Wirtschaftskrisen **31. 43 f.** 61. 96. **97.** 99. **101.** 195 f. Vgl. Schulden.
Wirtschaftsprinzipien 22. 26. 27. 45. 49[5]. **71 ff.** 75. 105. 111. **144 ff.** 157. **160 ff.** Vgl. Eigenbetrieb und Zisterzienserreform.
Wissenschaft 77. **155.** 202.
Witterschlick, Kr. Rheinbach 68.
Wohltätigkeit 12. 13. **156 f.** 196.
Wolkenburg, Burggrafen von 11. 107. 165.
— Beatrix von 34. 63.
Wolkenburgerhof s. Plittersdorf.
Wonken, Mönch Michael 47.
Wrede, A. 84[2]. 125[7]. 127[3]. 131[4].
Wüstungen 58[2]. 128.

Zehntverpflichtung 114 f.
Zehnt 4. 8. 9. 16. 27. 36. 41. 42. 50. 51. 52. 93. 107. **108 ff.** 117. 122. 157. 167. 195. 200.
Zehntgebiet 114.
Zehntkauf 36. **112 f.**
Zehntpacht 27. **112 f.**
Zehnttausch 42. **113.**
Zehntstreit 50. **114.**
Zeitpacht 83 f.
Zeitschriften:
Aachener Gesch. Ver. 64[7].
Annalen d. hist. Ver. für d. Niederrhein 1[5]. 30[1]. 65[10]. 121[4]. 137[2]. 139[2]. 140[2]. 156[1]. 192[8]. 197[1]. 198[1].
Bergischer Gesch. Ver. 58[3]. 126[5]. 127[4]. 141[8]. 188[3].
Cistercienser-Chronik s. Literatur: Wellstein G.
Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins s. Literatur: Schmitz F. — 58[3]. 133[7].
Handweiser, Literar. 3[7].

Digitized by Google

Hansische Geschichtsblätter 140[4].
Jahrbuch d. Ver. f. Altertumsfreunde 1[3].
— Bonner 39[4]. 64[13].
— Düsseldorfer Beiträge zur Gesch. d. Niederrh. 139[2].
— für Geschichte, Kunst u. Poesie 1[2].
— Historisches, d. Görresgesellschaft s. Literatur: Hoffmann Eb.
— f. Nationalökonomie u. Statistik 71[2].
Kirchengeschichte, Zeitschrift für s. Literatur: Uhlhorn G. — 157[2].
Niedersachsen, Hist. Ver. f. 119[2].
Pick's Monatsschrift 123[3].
Rechtsgeschichte, Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. s. Literatur: Rietschel S. — 96[1].
Rheinische Geschichtsblätter s. Literatur: Brück u. Schmitz F. — 1[5]. 134[4].
Studien u. Mitteilungen d. Bened.- u. Cist.-Ordens s. Literatur: Dolberg L. — 3[2]. 9[2]. 19[2]. 108[5]. 121[4].
Westdeutsche Zeitschrift 102[2].
Zell a. d. Mosel 189[3].
Zeugnis der Brüder 51. **169 ff.** 174. 183.
Zins 11[10]. 13. 16 f. 18. 20. 25. 26. 28. 35. 41. 44. 50. 81[1]. 82. 85. **86 ff.** 98. 105. 117. 124. 147.
— Ablösung des 94 f.
— Beschaffenheit des 88.
— Höhe des 87 f.
Zinsablieferung 91.
Zinsaufschub 92.
Zinsfuß 95. **100 ff.**
Zinshebemeister **89.** 90. 151.
Zinshebestelllen 80 **88 ff.** 108. 123. 151.
Zinsklage 92 f.
Zinskauf 35 f. **96 f.** 101.
Zinsschenkung 13. **16 f.** 18. 20.
Zinsschutz 91 f.
Zinstermin 85. **88.**
Zinsvereinbarungen 94.
Zinsversäumnis 92 f.
Zissendorf, Kloster a. d. Sieg 11[2].
Zisterzienserklöster, Westfälische 3[2]. 10[2]. 14[4].
— im nö. Deutschland 3.
Zisterzienserreform **70 ff.** 81[1]. 112. 135. **146.** 157. **160 ff.** 171[4]. 194. 195. 200. 201.
Zivilgerichtsbarkeit s. Gericht.
Zollfreiheit 11. 15[1]. 54. 55. 141 f. 166[1]. **177.** 178[1]. **192.**
Zollgeschenk 192.
Zollzahlung 141. **177.** 192. 194.
Zuchttiere 107.
Zuflucht b. Krieg 8[2]. 121.
Zündorf, Kr. Köln 8. 56. **68.**
Zwangsverkauf 43. 173[4].
Zwyvel, Amtmann Johann van, Blankenberg a. d. Sieg 15. 63.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

a) sachliche.

S. **16**, 21—22: Vgl. hierzu S. 104[4].

S. **17**[5]: Zu der Verlegung von Kirchweihtagen teilte der Klosterarchivar der Abtei Marienstatt, Herr P. G. Wellstein, dem Verfasser eine interessante Ergänzung mit. 1322 verlegte der Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg für die Abtei Kamp die Feier und Gewinnung der Ablässe von den einzelnen Jahrtagen der Altarweihen auf das Fest Kreuzerfindung (3. Mai), weil wegen der Trinkexzesse der Pilger die Ruhe des Klosters sehr gestört wurde. Rheinberg 1322. Or. Perg. Kgl. Staatsarchiv Münster. Vgl. auch S. 142[1].

S. **32**, 14—15 und 21—23: Oetgenbacher- und Ehrensteinerhof sind verschiedene urkundliche Bezeichnungen ein und desselben Hofes.

S. **62** und **63**. Im Verzeichnis der Höfe sind zu ergänzen: Vor 1209 Hof Ottenheim bei Lommersum; er kam durch Schenkung an die Abtei. — Vor 1322 Hof Benghofen in Bengen a. d. Ahr. Vgl. auch das Register.

S. **66**, 8: Niederdollendorf hatte 3 Höfe.

S. **67**. Kr. Bonn: Lungerich ist zu streichen und dafür das weiter unten aufgeführte Limperich einzusetzen. — Walberberg hatte 2 Höfe.

S. **68**. Kr. Ahrweiler: Graz ist zu streichen. — Kr. Euskirchen: Bei Ottenheim ist 1 Hof zu ergänzen.

S. **89**, 3: In Plittersdorf muß auch der Heisterbacherhof Zinshebestelle gewesen sein.

S. **142**, 24: Das im U. B. Nr. 471 genannte Blankenheim ist = Blankenberg, Siegkreis.

b) formelle.

S. **9**[5]: v. Pflugk-Harttung; ebenso S. 59[4] und 163[1].

„ **21**[2]: Bornheim.

„ **22**, 16: de Moreau.

„ **23**[2. 4]: Redlich, I, S. 42*; 43*.

„ **27**, 16: Hof Kackenest.

„ **37**, 16: Ganzhauserhof.

„ **47**, 5: Scheuren.

„ **54**, 5: Böhmer; ebenso 77[2].

„ **56**, 21: Mirkenich.

„ **63**, 20: Ettenhauserhof.

„ **64**[5]: Remling; ebenso 176[5].

„ **67**, 3. 24: Holtorf: Altendorf. **67**[2]: Aldendorp.

„ **106**, 24—29: Die zugehörigen Pronomina sind entsprechend zu ändern; ebenso **158**, 25.

Digitized by Google

Digitized by Google

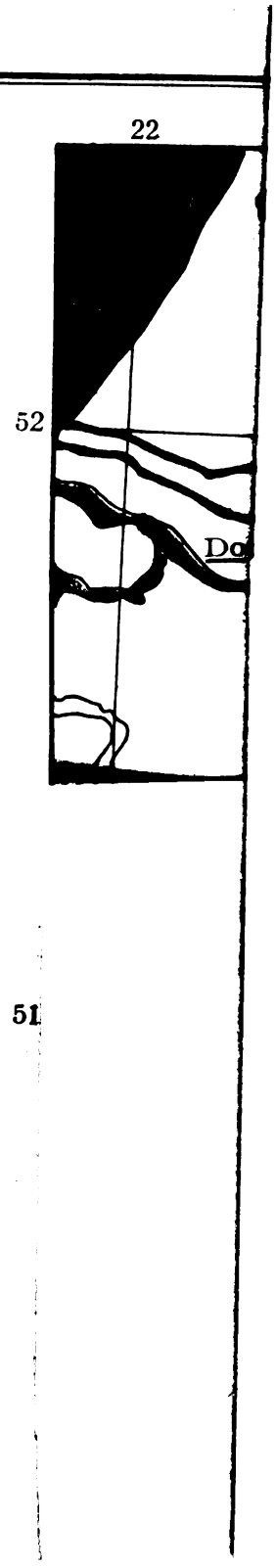

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung Münster i.W.

Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens

Herausgegeben von

P. Ildefons Herwegen

Benediktiner der Abtei Maria-Laach

In dieser Sammlung sind bis jetzt erschienen:

Heft 1—2. **Dr. theol. Wilhelm Neuß, Das Buch Ezechiel in Theologie und Kunst bis zum Ende des XII. Jahrhunderts.** Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Typologie der christlichen Kunst, vornehmlich in den Benediktinerklöstern. XVI und 333 Seiten. Mit 86 Abbildungen. gr. 8°. 1912. geh. Mk. 10.—, gbd. in Originalleinen Mk. 12.—.

Heft 3. **Studien zur benediktinischen Profeß.**

I. **P. Matthäus Rothenhäusler, O. S. B., Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti.**

II. **P. Ildefons Herwegen, O. S. B., Geschichte der benediktinischen Profeßformel.** VIII und 168 Seiten. gr. 8°. 1912. geh. Mk. 4.50, gbd. in Originalleinen Mk. 6.—.

Heft 4. **Dr. phil. Heinrich Pauen, Die Klostergrundherrschaft Heisterbach.** Studien zur Geschichte ihrer Wirtschaft, Verwaltung und Verfassung. XII und 220 Seiten. Mit 3 Karten. gr. 8°. 1913. geh. Mk. 6.—, gbd. in Originalleinen Mk. 7.75.

Urteile über Heft 1—2:

Zeitschr. f. kathol. Theologie, 1912: Ein weitausschauendes Unternehmen . . . Möge es zahlreiche Freunde finden, damit das große Unternehmen nicht aus Mangel an Abnehmern wieder ins Stocken gerate.

Köln. Volkszeitung, 30. Mai 1912: Ein ausgezeichnetes Werk.

Theolog. Literaturbericht, 7. Heft, 1912: Das Buch wird von allen, die sich für die Geschichte der alttestamentl. Exegese und für die Entwickelung der kirchlichen Kunst interessieren, als eine höchst wertvolle, auf sorgfältiger wissenschaftlicher Forschung beruhende Arbeit willkommen geheißen werden.

Digitized by Google

182 JUL 5

DIE KLOSTERGRUNDHERRSCHAFT HEISTERBACH

STUDIEN
ZUR GESCHICHTE IHRER WIRTSCHAFT, VERWALTUNG
UND VERFASSUNG

VON

DR. PHIL. HEINRICH PAUEN

MIT 3 KARTEN

MÜNSTER IN WESTF. 1913
ASCHENDORFFSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02858 5399

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02858 5399

Digitized by Google

Digitized by Google